



Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH

D 304615 22.03.2017

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 13. bis zum 16. Februar 2017 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 13. bis zum 16. Februar 2017 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 hinsichtlich eines verstärkten Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

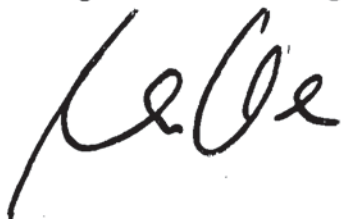
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls,
- Entschliebung zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des

dazugehörigen Durchführungsprotokolls,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits,
- Entschlieung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls (2015) zur nderung des Anhangs des bereinkommens ber den Handel mit Zivilluftfahrzeugen,
- Entschlieung ber das Europische Semester fr die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jahreswachstumsbericht 2017,
- Entschlieung zu dem Jahresbericht ber die Binnenmarkt-Governance im Rahmen des Europischen Semesters 2017,
- Entschlieung zur Bankenunion – Jahresbericht 2016,
- Entschlieung zu Pestiziden biologischen Ursprungs mit geringem Risiko,
- Entschlieung zur Lage der Menschenrechte und der Demokratie in Nicaragua – der Fall Francisca Ramrez,
- Entschlieung zu Hinrichtungen in Kuwait und Bahrain,
- Entschlieung zu Guatemala, insbesondere zur Lage der Menschenrechtsverteidiger,
- Entschlieung zu mglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europischen Union,
- Entschlieung zur Verbesserung der Funktionsweise der Europischen Union durch Ausschpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon,
- Entschlieung zu der Haushaltskapazitt fr das Euro-Whrungsgebiet,
- Entschlieung zu Investitionen in Beschftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europischen Struktur- und Investitionsfonds: Bewertung des Berichts gem Artikel 16 Absatz 3 der Dachverordnung,
- Entschlieung zu den Verzgerungen bei der Umsetzung der operationellen Programme der ESI-Fonds – Auswirkungen auf die Kohsionspolitik und weitere Vorgehensweise.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Winkler', written in a cursive style.

Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2016 - 2017

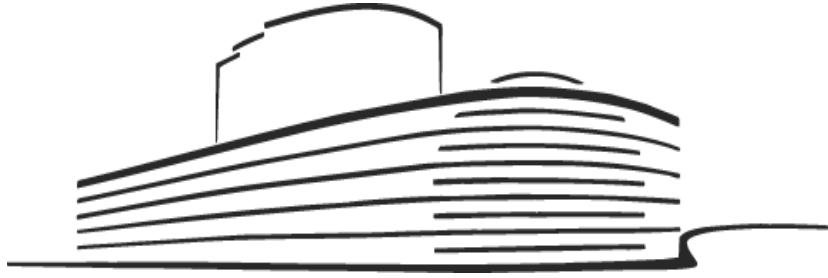
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

13. – 16. Februar 2017

(Teil I)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0046	5
TERRORISMUSBEKÄMPFUNG ***I	
P8_TA-PROV(2017)0047	63
VERSTÄRKTER ABGLEICH MIT DEN RELEVANTEN DATENBANKEN AN DEN AUßENGRENZEN ***I	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0046

Terrorismusbekämpfung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung (COM(2015)0625 – C8-0386/2015 – 2015/0281(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0625),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0386/2015),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. März 2016 ¹,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1373(2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 28. September 2001, 2178(2014) vom 24. September 2014, 2195(2014) vom 19. Dezember 2014, 2199(2015) vom 12. Februar 2015, 2249(2015) vom 20. November 2015 und 2253(2015) vom 17. Dezember 2015,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16. Mai 2005 und das dazugehörige Zusatzprotokoll vom 19. Mai 2015,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche

¹ ABl. C 177 vom 18.5.2016, S. 51.

und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force – FATF),

- unter Hinweis auf das Kommuniqué des Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit vom 1. April 2016 in Washington,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. November 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 und 39 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0228/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0281

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Februar 2017 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1 **■** ,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,²
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

² ABl. C 177 vom 18.5.2016, S. 51.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union gründet sich auf die universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die allen Mitgliedstaaten gemein sind.
- (2) Terroristische Handlungen zählen zu den schwersten Verstößen gegen die universellen Werte der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, auf die sich die Union gründet. Sie stellen zudem einen der schwersten Angriffe auf die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit dar, die allen Mitgliedstaaten gemein sind und die der Union zugrunde liegen.

- (3) Der Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates⁴ ist der Eckpfeiler des strafrechtlichen Vorgehens der Mitgliedstaaten gegen den Terrorismus. Ein allen Mitgliedstaaten gemeinsamer Rechtsrahmen, und insbesondere eine einheitliche Definition terroristischer Straftatbestände, dient als Bezugsrahmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates⁵, der Beschlüsse 2008/615/JI⁶ und 2005/671/JI⁷ des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI⁹ und 2002/465/JI¹⁰ des Rates.

⁴ Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3).

⁵ Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89).

⁶ Rahmenbeschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

⁷ Beschluss 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (ABl. L 253 vom 29.9.2005, S. 22)

⁸ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und **Strafverfolgung** dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

⁹ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

¹⁰ Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1).

- (4) Die Bedrohung durch den Terrorismus hat in den letzten Jahren zugenommen und sich rasch gewandelt. Als "ausländische terroristische Kämpfer" bezeichnete Personen reisen für terroristische Zwecke ins Ausland. Von zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern geht eine erhöhte Sicherheitsbedrohung für alle Mitgliedstaaten aus. Ausländische terroristische Kämpfer wurden mit **█** unlängst verübten **oder geplanten** Anschlägen **in mehreren Mitgliedstaaten** in Verbindung gebracht **█**. Darüber hinaus sehen sich die Union und ihre Mitgliedstaaten einer zunehmenden Bedrohung durch Personen gegenüber, die sich von im Ausland agierenden terroristischen Vereinigungen inspirieren oder anweisen lassen, selber aber in Europa bleiben.
- (5) ***In seiner Resolution 2178 (2014) hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seine Besorgnis über die zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, zum Ausdruck gebracht und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert, sicherzustellen, dass die mit diesem Phänomen zusammenhängenden Straftaten nach ihrem nationalen Recht strafbar sind. Der Europarat hat in diesem Zusammenhang im Jahr 2015 das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus angenommen.***

- (6) Unter Berücksichtigung der Entwicklung der terroristischen Bedrohung für die Union und die Mitgliedstaaten und der rechtlichen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten aus dem Völkerrecht sollte die Definition terroristischer Straftatbestände, ■ von Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, in allen Mitgliedstaaten weiter angeglichen werden, damit auch Verhaltensweisen, die insbesondere im Zusammenhang mit ausländischen terroristischen Kämpfern und der Terrorismusfinanzierung stehen, umfassender erfasst werden. Diese Verhaltensweisen sollten auch dann strafbar sein, wenn sie über das Internet, einschließlich der sozialen Medien, begangen werden.
- (7) ***Ferner erfordert der grenzüberschreitende Charakter des Terrorismus eine entschlossene koordinierte Reaktion und Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit und zwischen den zuständigen Ämtern, Agenturen und Einrichtungen der Union – einschließlich Eurojust und Europol – bei der Terrorismusbekämpfung. Zu diesem Zweck sollten die verfügbaren Instrumente und Ressourcen für die Zusammenarbeit, wie etwa gemeinsame Ermittlungsgruppen und von Eurojust unterstützte Koordinierungssitzungen, effizient genutzt werden. Der globale Charakter des Terrorismus erfordert eine internationale Reaktion, die von der Union und ihren Mitgliedstaaten verlangt, die Zusammenarbeit mit einschlägigen Drittstaaten zu verstärken. Es bedarf auch einer entschlossenen koordinierten Reaktion und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Sicherstellung und Beschaffung elektronischer Beweismittel.***

- (8) ***Diese Richtlinie enthält eine erschöpfende Auflistung von schweren Straftaten, beispielsweise Angriffe auf das Leben einer Person, die als vorsätzliche Handlungen für eine Einstufung als terroristische Straftaten in Frage kommen, sofern und soweit sie mit einem konkreten terroristischen Ziel begangen werden, nämlich die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören. Auch die Drohung, solche vorsätzlichen Handlungen zu begehen, sollte als terroristische Straftat gelten, wenn sich objektiv feststellen lässt, dass diese Drohung mit einer derartigen terroristischen Zielrichtung erfolgte. Hingegen gelten Handlungen, mit denen öffentliche Stellen beispielsweise zu einem Tun oder Unterlassen gezwungen werden sollen, die aber nicht in der erschöpfenden Auflistung schwerer Straftaten aufgeführt sind, nicht als terroristische Straftaten im Sinne dieser Richtlinie.***
- (9) Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sind sehr schwerwiegender Natur, da sie zur Begehung terroristischer Straftaten führen können und Terroristen und terroristische Vereinigungen in die Lage versetzen, ihre kriminellen Aktivitäten weiterzuführen und auszuweiten; daher ist es gerechtfertigt, diese Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen.

- (10) Die Straftat der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat umfasst unter anderem die Verherrlichung und Rechtfertigung des Terrorismus und die Verbreitung von Äußerungen oder Bildern **im Internet und auf anderen Wegen**, unter anderem im Zusammenhang mit den Opfern des Terrorismus, um für **Unterstützung für** die terroristische Sache zu werben oder die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern. **Ein solches Verhalten sollte strafbar sein**, wenn es die Gefahr begründet, dass terroristische Handlungen begangen werden könnten. **In jedem konkreten Fall sollten bei der Prüfung der Frage, ob eine derartige Gefahr besteht, die konkreten Umstände des Falles wie etwa der Urheber und der Empfänger der Nachricht sowie der Kontext, in dem die Handlung erfolgt, berücksichtigt werden. Auch das Ausmaß und die Glaubhaftigkeit der Gefahr sollten bei der Anwendung die Bestimmung über die öffentliche Aufforderung im Einklang mit dem nationalen Recht berücksichtigt werden.**

- (11) **Die Einstufung des Absolvierens einer Ausbildung für terroristische Zwecke als Straftatbestand ergänzt den bestehenden Straftatbestand der Durchführung einer solchen Ausbildung und trägt insbesondere der Bedrohung Rechnung, die von denjenigen ausgeht, die die Begehung terroristischer Straftaten aktiv vorbereiten, einschließlich Einzeltätern. Die Absolvierung einer Ausbildung für terroristische Zwecke schließt den Erwerb von Wissen und praktischen Fähigkeiten sowie den Erhalt von Unterlagen ein. Das Selbststudium, auch über das Internet oder durch die Konsultation anderen Unterweisungsmaterials, sollte ebenfalls als Absolvierung einer Ausbildung für terroristische Zwecke gelten, wenn es auf aktivem Verhalten beruht und in der Absicht erfolgt, eine terroristischen Straftat zu begehen oder zu ihrer Begehung beizutragen. Im Kontext aller konkreten Sachumstände des Falles kann auf dieser Vorsatz beispielsweise aus der Art des Materials und der Häufigkeit der Einsichtnahme geschlossen werden. Daher könnte das Herunterladen eines Leitfadens zur Herstellung von Sprengstoffen für die Begehung einer terroristischen Straftat als Absolvierung einer Ausbildung für terroristische Zwecke gelten. Hingegen gilt der bloße Besuch von Internetseiten oder die bloße Sammlung von Material für rechtmäßige Zwecke, wie etwa für Wissenschaft und Forschung, nicht als Absolvierung einer Ausbildung für terroristische Zwecke nach dieser Richtlinie.**

- (12) In Anbetracht der Schwere der Bedrohung und der Notwendigkeit, insbesondere den Strom ausländischer terroristischer Kämpfer einzudämmen, müssen Reisen ins Ausland **■** für terroristische Zwecke, das heißt nicht nur zum Zwecke der Begehung terroristischer Straftaten und der Durchführung oder des Absolvierens einer Ausbildung, sondern auch zur Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung, unter Strafe gestellt werden. ***Es ist nicht unabdingbar, das Reisen als solches unter Strafe zu stellen. Ferner stellt die Einreise in das Unionsgebiet zu terroristischen Zwecken eine immer größere Bedrohung der Sicherheit dar. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, terroristische Bedrohungen, die sich aus Reisen in die Mitgliedstaaten zu terroristischen Zwecken für den betreffenden Mitgliedstaat ergeben, dadurch zu bekämpfen, dass Vorbereitungshandlungen, zu denen auch Planung oder Verschwörung gehören können und die unternommen werden, um eine terroristische Straftat zu begehen oder zu ihrer Begehung beizutragen, unter Strafe gestellt werden.*** Jede Handlung zur Erleichterung solcher Reisen sollte ebenfalls unter Strafe gestellt werden.
- (13) ***Der illegale Handel mit Schusswaffen, Öl, Drogen, Zigaretten, gefälschten Gütern und Kulturgütern, sowie Menschenhandel, Erpressung und Schutzgelderpressung sind zu einer lukrativen Einnahmequelle für terroristische Vereinigungen geworden. In diesem Zusammenhang stellen die wachsenden Verflechtungen zwischen organisierter Kriminalität und terroristischen Vereinigungen für die Union eine zunehmende Bedrohung der Sicherheit dar und sollte daher von den an Strafverfahren beteiligten Behörden der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.***

- (14) ***In der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ sind gemeinsame Regeln zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung niedergelegt. Über diesen präventiven Ansatz hinaus sollte die Terrorismusfinanzierung*** in den Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt werden. ***Die Einstufung als Straftatbestand sollte*** im Hinblick auf die Zerschlagung der Unterstützungsstrukturen, die die Begehung terroristischer Straftaten erleichtern, ***nicht nur*** für die Finanzierung terroristischer Handlungen, ***sondern auch für*** die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung sowie sonstige Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, zum Beispiel die Anwerbung und Ausbildung oder Reisen für terroristische Zwecke, gelten. ■
- (15) Die materielle Unterstützung des Terrorismus durch Personen, die an der Erbringung beziehungsweise Lieferung von oder am Verkehr mit Dienstleistungen, Vermögenswerten und Waren, einschließlich Handelstransaktionen in die oder aus der Union ***wie dem Verkauf, Erwerb oder Austausch von Kulturgütern von archäologischem, künstlerischem, historischem oder wissenschaftlichem Interesse***, die illegal aus einem Gebiet verbracht wurden, das zum Zeitpunkt der Verbringung von einer terroristischen Vereinigung kontrolliert wurde, beteiligt sind oder als Vermittler dabei agieren, sollte in den Mitgliedstaaten als Beihilfe zum Terrorismus oder als ***Terrorismusfinanzierung*** strafbar sein, wenn sie in dem Wissen erfolgt, dass die betreffenden Vorgänge oder die Erträge daraus ganz oder teilweise für terroristische Zwecke verwendet werden oder terroristischen Vereinigungen zugute kommen sollen. ***Im Hinblick auf die wirksame Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern, der terroristischen Vereinigungen als Einnahmequelle dient, können weitere Maßnahmen erforderlich sein.***

¹¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- (16) Der Versuch einer Reise für terroristische Zwecke, zum Ausbilden für terroristische Zwecke und zur Anwerbung für terroristische Zwecke sollte strafbar sein.
- (17) Was die von dieser Richtlinie erfassten Straftaten betrifft, so muss für sämtliche Elemente dieser Straftaten Vorsatz gegeben sein. Der vorsätzliche Charakter einer Handlung oder Unterlassung kann aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden.
- (18) **Gegen** natürliche und juristische Personen, die für eine solche Straftat zur Verantwortung gezogen werden können, **sollten** Strafen und Sanktionen verhängt werden können, die die Schwere dieser Straftaten widerspiegeln.
- (19) ***Sind Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke auf ein Kind ausgerichtet, so sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass dieser Umstand vom Richter bei der Verurteilung von Straftätern berücksichtigt werden kann, auch wenn der Richter nicht verpflichtet ist, ein höheres Strafmaß zu verhängen. Es liegt im Ermessen des Richters, diesen Umstand zusammen mit den übrigen Umständen des jeweiligen Falles zu bewerten.***

- (20) Um eine wirksame Verfolgung **der in dieser Richtlinie festgelegten** Straftaten sicherzustellen, sollten Vorschriften für die Gerichtsbarkeit festgelegt werden. Angesichts der möglichen Auswirkungen von Straftaten, die von den Anbietern einer Ausbildung für terroristische Zwecke, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, begangen werden, für das Gebiet der Union und des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den Straftaten der Durchführung und des Absolvierens einer Ausbildung für terroristische Zwecke erscheint es insbesondere **angemessen**, die Gerichtsbarkeit für diese Straftaten festzulegen.
- (21) **Damit die Ermittlungen bei und die Verfolgung von terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten erfolgreich durchgeführt werden können, sollten die für die Ermittlung oder Verfolgung dieser Straftaten verantwortlichen Personen die Möglichkeit haben, wirksame Ermittlungsinstrumente einzusetzen, wie sie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder sonstiger schwerer Straftaten verwendet werden. Der Einsatz dieser Instrumente im Einklang mit dem nationalen Recht sollte gezielt erfolgen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Art und Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung tragen, und sollte das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten achten. Falls angezeigt, sollten diese Instrumente beispielsweise die Durchsuchung jeglichen persönlichen Eigentums, die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Aufnahme und Aufbewahrung von Tonaufnahmen in privaten oder öffentlichen Fahrzeugen oder an privaten oder öffentlichen Orten sowie Aufnahmen von Bildmaterial von Personen in öffentlichen Fahrzeugen und an öffentlichen Orten sowie Finanzermittlungen umfassen.**

(22) ***Ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus im Internet besteht darin, Online-Inhalte, die eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat darstellen, an der Quelle zu entfernen. Die Mitgliedstaaten sollten sich nach Kräften um eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten bemühen, um die Entfernung von Online-Inhalten, die eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat darstellen, von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Servern sicherzustellen. Wenn jedoch die Entfernung solcher Inhalte an der Quelle nicht durchführbar ist, können auch Mechanismen eingerichtet werden, um den Zugang zu solchen Inhalten vom Gebiet der Union aus zu sperren. Die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zur Entfernung von Online-Inhalten, die eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat darstellen, oder, falls dies nicht durchführbar ist, zur Sperrung des Zugangs zu solchen Inhalten, könnten auf Maßnahmen des Staates, etwa gesetzgeberischer, nicht gesetzgeberischer oder justizieller Art gestützt werden. In diesem Zusammenhang lässt diese Richtlinie freiwillige Maßnahmen der Internetindustrie zur Verhinderung des Missbrauchs ihrer Dienste oder Unterstützung -jedweder Art - solcher Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten, wie die Aufdeckung und Kennzeichnung terroristischer Inhalte, unberührt. Unabhängig von der gewählten Handlungsgrundlage oder Methode sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie für die Nutzer und Diensteanbieter mit einem angemessenen Maß an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit sowie der Möglichkeit von Rechtsbehelfen nach dem nationalen Recht verbunden ist. Alle derartigen Maßnahmen müssen den Rechten der Endnutzer Rechnung tragen und die bestehenden rechtlichen und gerichtlichen Verfahren und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") einhalten.***

- (23) **Die Entfernung von Online-Inhalten, die eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat darstellen – oder, falls diese nicht durchführbar ist, die Sperrung des Zugangs zu solchen Inhalten –, gemäß der vorliegenden Richtlinie sollte unbeschadet den in der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² niedergelegten Vorschriften erfolgen. Insbesondere sollte Diensteanbietern nicht die allgemeine Pflicht auferlegt werden, die Informationen, die sie übermitteln und speichern, zu überwachen oder aktiv nach Tatsachen oder Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Ferner sollten die Anbieter von Hosting-Diensten nicht verantwortlich gemacht werden, solange sie nicht tatsächlich Kenntnis von rechtswidrigen Tätigkeiten oder Informationen haben und sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst sind, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird.**
- (24) **Zur wirksamen Terrorismusbekämpfung ist der effiziente Austausch der Informationen, die von den zuständigen Behörden als relevant für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten erachtet werden, zwischen den zuständigen Behörden und den Ämtern und Agenturen der Union unabdingbar. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Informationen wirksam und zügig im Einklang mit dem nationalen Recht und dem bestehenden Rechtsrahmen der Union, wie etwa dem Beschluss 2005/671/JI, dem Beschluss 2007/533/JI des Rates¹³ und der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, ausgetauscht werden. Bei der Prüfung der Frage, ob relevante Informationen ausgetauscht werden sollen, sollten die nationalen zuständigen Behörden der schweren Bedrohung durch terroristische Straftaten Rechnung tragen.**

¹² **Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).**

¹³ **Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).**

¹⁴ **Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132).**

- (25) **Zum Ausbau des bestehenden Rahmens für den Informationsaustausch bei der Terrorismusbekämpfung nach Maßgabe des Beschlusses 2005/671/JI sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass relevante Informationen, die ihre zuständigen Behörden, beispielsweise Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwälte oder Ermittlungsrichter, im Rahmen von Strafverfahren erhoben haben, den entsprechenden zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, für die ihres Erachtens diese Informationen relevant sein könnten, zugänglich gemacht werden. Derartige relevante Informationen sollten gegebenenfalls mindestens die Informationen enthalten, die nach dem Beschluss 2005/671/JI an Europol oder Eurojust übermittelt werden. Dies gilt vorbehaltlich der Datenschutzvorschriften der Union nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ und unbeschadet der Unionsvorschriften über die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden im Rahmen von Strafverfahren, die etwa in der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ oder dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI enthalten sind.**
- (26) **Die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen von Strafverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten erhobenen relevanten Informationen sollten ausgetauscht werden. Der Begriff "Strafverfahren" umfasst alle Abschnitte des Verfahrens ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person verdächtigt oder beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die endgültige Feststellung, ob diese Person die betreffende Straftat begangen hat, Rechtskraft erlangt hat.**

¹⁵ **Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).**

¹⁶ **Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).**

- (27) **Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ und gemäß den weiteren Präzisierungen der vorliegenden Richtlinie Schutz-, Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen beschließen, die den besonderen Bedürfnissen der Opfer des Terrorismus gerecht werden. Ein Opfer des Terrorismus ist ein Opfer im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2012/29/EU, das heißt eine natürlich Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, soweit dies direkte Folge einer terroristischen Straftat war, erlitten hat, oder ein Familienangehöriger einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer terroristischen Straftat ist, und der durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten hat. Familienangehörige überlebender Opfer des Terrorismus im Sinne jenes Artikels haben Zugang zu den Opferunterstützungsdiensten und Schutzmaßnahmen gemäß jener Richtlinie.**
- (28) **Die Unterstützung bei Schadenersatzansprüchen von Opfern erfolgt unbeschadet und zusätzlich zu der Unterstützung, die Opfer des Terrorismus von den unterstützenden Behörden nach der Richtlinie 2004/80/EG des Rates¹⁸ erhalten. Dies berührt die nationalen Vorschriften über die rechtliche Vertretung bei Schadenersatzansprüchen, einschließlich Prozesskostenhilferegulungen, und andere relevante Entschädigungsvorschriften nicht.**

¹⁷ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

¹⁸ **Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15).**

- (29) **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass unverzüglich nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig im Rahmen der nationalen Infrastrukturen für Notdienste den besonderen Bedürfnissen von Opfern des Terrorismus umfassend entsprochen wird. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten eine einzige und laufend aktualisierte Internetseite mit allen einschlägigen Informationen und ein Soforthilfezentrum für die Opfer und ihre Familienangehörigen einrichten, das psychologische erste Hilfe und emotionale Unterstützung leistet. Die diesbezüglichen Initiativen der Mitgliedstaaten sollten unterstützt werden, indem die verfügbaren Mechanismen und Ressourcen des gegenseitigen Beistands auf Unionsebene umfassend eingesetzt werden. In Bezug auf Unterstützungsdienste sollte berücksichtigt werden, dass sich die besonderen Bedürfnisse von Opfern des Terrorismus mit der Zeit weiterentwickeln können. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Unterstützungsdienste in erster Linie zumindest die emotionalen und psychologischen Bedürfnisse der schutzbedürftigsten Opfer des Terrorismus befriedigen und alle Opfer des Terrorismus über die Verfügbarkeit weiterer emotionaler und psychologischer Unterstützung einschließlich Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse informieren.**
- (30) Die Mitgliedstaaten sollten **■** sicherstellen, dass alle Opfer des Terrorismus Zugang zu Informationen über Opferrechte, verfügbare Unterstützungsdienste und **■** Entschädigungsregelungen in dem Mitgliedstaat haben, **in dem die terroristische Straftat begangen wurde. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Zusammenarbeit untereinander zu erleichtern, damit sichergestellt ist, dass Opfer des Terrorismus, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als dem, in dem die terroristische Straftat begangen wurde, tatsächlich Zugang zu diesen Informationen haben.**
- Außerdem sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Opfer des Terrorismus Zugang zu langfristigen Unterstützungsdiensten im Wohnsitzmitgliedstaat haben, auch wenn die terroristische Straftat in einem anderen Mitgliedstaat verübt wurde.

- (31) *Wie in der überarbeiteten Strategie der EU zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus aus dem Jahr 2014 und den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten zur Verstärkung des strafrechtlichen Vorgehens gegen zu Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus führende Radikalisierung aus dem Jahr 2015 zum Ausdruck gebracht wird, erfordert die Verhütung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus – einschließlich der Online-Radikalisierung – einen langfristigen, proaktiven und umfassenden Ansatz. Ein derartiger Ansatz sollte Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafjustiz sowie politische Maßnahmen in den Bereichen Bildung, soziale Inklusion und Integration sowie die Bereitstellung von wirksamen Programmen zur Deradikalisierung oder Loslösung sowie zum Ausstieg oder zur Rehabilitierung auch im Haft- und Bewährungskontext miteinander kombinieren. Die Mitgliedstaaten sollten bewährte Verfahren in Bezug auf wirksame Maßnahmen und Vorhaben auf diesem Gebiet, insbesondere hinsichtlich der ausländischen terroristischen Kämpfer sowie der Rückkehrer, austauschen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kommission und den einschlägigen Ämtern, Agenturen und Einrichtungen der Union.*
- (32) *Die Mitgliedstaaten sollten ihre Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung der zu terroristischen Aktivitäten führenden Radikalisierung fortführen, indem sie Informationen über nationale Präventionsstrategien und die dabei gesammelten Erfahrungen austauschen und diese nationalen Präventionsstrategien umsetzen oder gegebenenfalls aktualisieren, wobei sie aufbauend auf ihren eigenen Erfahrungen ihren eigenen Bedürfnissen, Zielen und Kapazitäten Rechnung tragen. Die Kommission sollte gegebenenfalls die nationalen, regionalen und lokalen Behörden bei der Ausarbeitung von Präventionsstrategien unterstützen.*

- (33) ***Die Mitgliedstaaten sollten je nach dem einschlägigen Bedarf und den besonderen Gegebenheiten in jedem Mitgliedstaat die Fachkreise – einschließlich der Partner aus der Zivilgesellschaft, die wahrscheinlich mit für eine Radikalisierung anfälligen Personen in Kontakt kommen – unterstützen. Derartige Unterstützungsmaßnahmen können insbesondere Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen umfassen, mit denen sie in die Lage versetzt werden sollen, Anzeichen einer Radikalisierung zu erkennen und dagegen vorzugehen. Derartige Maßnahmen sollten gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen, einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, örtlichen Gemeinschaften und anderen Akteuren getroffen werden.***
- (34) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund der erforderlichen Rechtsangleichung in der Union auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (35) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundsätzen, die mit Artikel 2 EUV anerkannt wurden, achtet die Grundrechte und Grundfreiheiten und wahrt die Grundsätze, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden, einschließlich derjenigen, die in den **Titeln** II, III, V und VI der Charta verankert sind, darunter das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das allgemeine Verbot von Diskriminierungen insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, die auch das Erfordernis der Genauigkeit, Klarheit und Vorhersehbarkeit im Strafrecht abdecken, die Unschuldsvermutung sowie die Freizügigkeit, wie sie in Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ festgelegt ist. Die vorliegende Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden, **wobei auch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und andere völkerrechtliche Menschenrechtsverpflichtungen zu berücksichtigen sind.**

¹⁹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

- (36) Diese Richtlinie berührt nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht in Bezug auf die Verfahrensrechte von Verdächtigen oder beschuldigten Personen in Strafverfahren.**
- (37) Diese Richtlinie sollte nicht zu einer Änderung der Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht – einschließlich des humanitären Völkerrechts – führen. Diese Richtlinie gilt nicht für die Tätigkeiten der bewaffneten Kräfte bei bewaffneten Konflikten im Sinne des humanitären Völkerrechts, die diesem Recht unterliegen, und die Tätigkeiten der Streitkräfte eines Staates in Wahrnehmung ihres offiziellen Auftrags, soweit sie anderen Regeln des Völkerrechts unterliegen.**
- (38) Die Erbringung humanitärer Tätigkeiten durch unparteiische humanitäre Organisationen, die nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, anerkannt sind, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie; hierbei ist der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen.**

- (39) Die Umsetzung der nach dieser Richtlinie erlassenen strafrechtlichen Maßnahmen sollte im Hinblick auf die rechtmäßigen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu der Art der Straftat und den Tatumständen stehen und jede Form von Willkür, **Rassismus** oder Diskriminierung ausschließen.
- (40) ***Diese Richtlinie sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie darauf abzielt, die Verbreitung von Informationen für Wissenschafts-, Forschungs- oder Berichtszwecke zu beschränken oder zu behindern. Die Äußerung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten in der öffentlichen Debatte über sensible politische Themen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und wird insbesondere nicht von der Definition der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat erfasst.***

I

- (41) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Richtlinie und sind weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (42) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (43) **Diese Richtlinie sollte daher** den Rahmenbeschluss 2002/475/JI¹ hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, ersetzen **und den Beschluss 2005/671/JI** ändern –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sowie **■** Maßnahmen zum Schutz, zur Unterstützung und zur Hilfe der Opfer des Terrorismus.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. "Gelder" Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell und beweglich oder unbeweglich sind und wie sie erworben wurden, sowie Rechtsdokumente und Urkunden in jeder Form, auch in elektronischer oder digitaler Form, zum Nachweis des Eigentums oder der Beteiligung an diesen Vermögenswerten, unter anderem Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Anteile, Wertpapiere, Obligationen, Wechsel und Akkreditive;

2. "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;
3. "terroristische Vereinigung" einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen; ■ der Begriff "organisierter Zusammenschluss" bezeichnet einen Zusammenschluss, der nicht nur zufällig zur unmittelbaren Begehung einer strafbaren Handlung gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Zusammensetzung oder eine ausgeprägte Struktur hat.

TITEL II

TERRORISTISCHE STRAFTATEN UND STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER TERRORISTISCHEN VEREINIGUNG

Artikel 3

Terroristische Straftaten

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **folgenden vorsätzlichen Handlungen entsprechend ihrer Definition als Straftaten** nach den nationalen Rechtsvorschriften, die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit **■** einem **■** der **in Absatz 2 aufgeführten Ziele** begangen werden:

■

- a) **Angriffe** auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können;
- b) Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;
- c) Entführung oder Geiselnahme;

- d) schwerwiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel, einer Infrastruktur einschließlich eines Informatiksystems, an einer festen Plattform, die sich auf dem Festlandsockel befindet, einem allgemein zugänglichen Ort oder einem Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können;
- e) Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder Gütertransportmitteln;
- f) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung, Bereitstellung oder Verwendung von Sprengstoffen oder Waffen, einschließlich **chemischen**, biologischen, **radiologischen** oder **atomaren** Waffen sowie die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit **chemischen**, biologischen, **radiologischen** oder **atomaren** Waffen;
- g) Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;
- h) Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;

- i) **rechtswidrige Systemeingriffe im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ in den Fällen, in denen Artikel 9 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b oder c der genannten Richtlinie Anwendung findet, und rechtswidrige Eingriffe in Daten im Sinne des Artikels 5 der genannten Richtlinie in den Fällen, in denen Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Richtlinie Anwendung findet;**
 - j) Drohung, eine unter den Buchstaben a bis i genannte Handlung zu begehen.
- (2) **Die in Absatz 1 genannten Ziele bestehen darin,**
- a) **die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern;**
 - b) **öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen;**
 - c) **die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.**

²⁰ **Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8).**

Artikel 4

Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden vorsätzlichen Handlungen als Straftat geahndet werden können:

- a) Anführen einer terroristischen Vereinigung;
- b) Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung einschließlich Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln oder durch jegliche Art der Finanzierung ihrer Tätigkeit in dem Wissen, dass diese Beteiligung zu den strafbaren Handlungen der terroristischen Vereinigung beiträgt.

TITEL III

STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRORISTISCHEN AKTIVITÄTEN

Artikel 5

Öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das öffentliche Verbreiten oder sonstige öffentliche Zugänglichmachen einer Äußerung – **mit jeglichem Mittel, sei es im Internet und auf anderen Wegen** – mit der Absicht, zur Begehung einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i aufgeführten Straftat anzustiften, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann, wenn dieses Verhalten **direkt – oder indirekt, etwa durch die Verherrlichung terroristischer Handlungen – die Begehung** terroristischer Straftaten **befürwortet und dadurch** die Gefahr **begründet**, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten.

Artikel 6

Anwerbung für terroristische Zwecke

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bestimmung einer anderen Person dazu, eine in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i oder in Artikel 4 aufgeführte Straftat zu begehen **oder zu deren Begehung beizutragen**, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Artikel 7

Durchführung einer Ausbildung für terroristische Zwecke

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Unterweisung in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen beziehungsweise die Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i aufgeführte Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, in Kenntnis der Tatsache, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck eingesetzt werden sollen, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Artikel 8

Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Erhalt einer Unterweisung ■ in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder einer Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i aufgeführte Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Artikel 9

Reisen für terroristische Zwecke

- (1) **Jeder Mitgliedstaat trifft** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Reisen in ein anderes Land **als diesen Mitgliedstaat** mit dem Ziel, eine in Artikel 3 aufgeführte terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, **mit dem Ziel, sich in Kenntnis der Tatsache, dass dies zu den strafbaren Handlungen dieser Vereinigung** gemäß Artikel 4 **beiträgt**, an den **■** Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen, oder **mit dem Ziel**, nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 eine Ausbildung für terroristische Zwecke durchzuführen oder zu absolvieren, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.
- (2) **Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine der folgenden Verhaltensweisen eine Straftat darstellt, wenn sie vorsätzlich begangen wurde:**
- a) **Reisen in diesen Mitgliedstaat mit dem Ziel, eine in Artikel 3 aufgeführte terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, mit dem Ziel, sich in Kenntnis der Tatsache, dass dies zu den strafbaren Handlungen dieser Vereinigung gemäß Artikel 4 beiträgt, an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen, oder mit dem Ziel, nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 eine Ausbildung für terroristische Zwecke durchzuführen oder zu absolvieren, oder**

- b) **Vorbereitungshandlungen einer Person, die in diesen Mitgliedstaat mit dem Ziel einreist, eine in Artikel 3 aufgeführte terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen.**

Artikel 10

Organisation oder sonstige Erleichterung von **Reisen** für terroristische Zwecke

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Art von Organisation oder Erleichterung, die eine beliebige Person dabei unterstützt, für terroristische Zwecke im Sinne des Artikels 9 **Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a** zu reisen, in dem Wissen, dass diese Unterstützung für solche Zwecke erfolgt, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Artikel 11

Terrorismusfinanzierung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die direkte oder indirekte, mit beliebigen Mitteln erfolgende Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 10 **■** zu begehen **oder zu deren Begehung beizutragen**, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

- (2) **Betrifft die Terrorismusfinanzierung gemäß Absatz 1 dieses Artikels eine der in den Artikeln 3, 4 und 9 genannten Straftaten, so ist es weder erforderlich, dass die Gelder tatsächlich ganz oder teilweise dazu verwendet werden, diese Straftaten zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, noch ist es erforderlich, dass der Täter weiß, für welche konkrete Straftat oder Straftaten die Gelder verwendet werden sollen.**

Artikel 12

Andere Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten folgende vorsätzliche Handlungen einschließen:**

- a) schwerer Diebstahl mit dem Ziel, eine der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten zu begehen; █
- b) Erpressung mit dem Ziel, eine der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten **zu begehen;**
█
- c) die Ausstellung **oder Verwendung** gefälschter Verwaltungsdokumente mit dem Ziel, eine der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i und in Artikel 4 Buchstabe b **sowie in Artikel 9** aufgeführten Straftaten zu begehen.

█

TITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU TERRORISTISCHEN STRAFTATEN, STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER TERRORISTISCHEN VEREINIGUNG UND STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRORISTISCHEN AKTIVITÄTEN

Artikel 13

Bezug zu terroristischen Straftaten

Für die Strafbarkeit einer Straftat nach Artikel 4 oder Titel III ist es weder erforderlich, dass tatsächlich eine terroristische Straftat begangen wird, noch ist es erforderlich, soweit es um die in den Artikeln **5 bis 10 und 12 genannten** Straftaten geht, dass **eine Verbindung zu einer anderen konkreten in dieser Richtlinie festgelegten Straftat hergestellt wird.**

Artikel 14

Beihilfe, Anstiftung und Versuch

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 8, 11 **und 12** strafbar ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis **12** strafbar ist.

- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3, 6, **7, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und den Artikeln 11 und 12**, mit Ausnahme des Besitzes nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f und der Straftat nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j, strafbar ist.

Artikel 15

Strafen gegen natürliche Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftaten nach den Artikeln 3 bis **12** und 14 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht sind, die zu einer **Übergabe oder** Auslieferung führen können.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die terroristischen Straftaten nach Artikel 3 und die Straftaten nach Artikel 14, soweit sie sich auf terroristische Straftaten beziehen, mit höheren Freiheitsstrafen als denjenigen bedroht sind, die nach dem nationalen Recht für solche Straftaten ohne den nach Artikel 3 erforderlichen besonderen Vorsatz vorgesehen sind, es sei denn, die vorgesehenen Strafen stellen bereits die nach dem nationalen Recht möglichen Höchststrafen dar.

- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftaten nach Artikel 4 mit Freiheitsstrafen bedroht sind, deren Höchstmaß für die Straftat nach Artikel 4 Buchstabe a mindestens 15 Jahre und für die Straftaten nach Artikel 4 Buchstabe b mindestens acht Jahre betragen muss. Wenn die terroristische Straftat nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j von einer Person begangen wird, die nach Maßgabe des Artikels 4 Buchstabe a eine terroristische Vereinigung anführt, muss die Höchststrafe mindestens acht Jahre betragen.
- (4) **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen eine Straftat nach Artikel 6 oder 7 auf ein Kind ausgerichtet ist, dies im Einklang mit dem nationalen Recht bei der Verurteilung berücksichtigt werden kann.**

Artikel 16

Mildernde Umstände

Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Strafen nach Artikel 15 gemildert werden können, wenn der Täter

- a) sich von terroristischen Aktivitäten lossagt und

- b) den Verwaltungs- oder Justizbehörden Informationen liefert, die sie nicht auf andere Weise hätten erhalten können, und ihnen somit hilft,
 - i) die Auswirkungen der Straftat zu verhindern oder abzumildern,
 - ii) die anderen Straftäter zu ermitteln oder vor Gericht zu bringen,
 - iii) Beweise zu sammeln oder
 - iv) weitere Straftaten nach den Artikeln 3 bis **12** und 14 zu verhindern.

Artikel 17

Verantwortlichkeit juristischer Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für eine Straftat nach den Artikeln 3 bis **12** und 14 verantwortlich gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
 - a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen,
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen zudem die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 dieses Artikels genannte Person die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis **12** und 14 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
- (3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat nach den Artikeln 3 bis **12** und 14 nicht aus.

Artikel 18

Sanktionen gegen juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine juristische Person, die gemäß Artikel 17 verantwortlich gemacht wird, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, wie beispielsweise

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer kommerziellen Tätigkeit,

- c) richterliche Beaufsichtigung,
- d) richterlich angeordnete Auflösung,
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 19

Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 3 bis **12** und 14 in folgenden Fällen zu begründen:
- a) Die Straftat wurde ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen;
 - b) die Straftat wurde an Bord eines Schiffes, das die Flagge des Mitgliedstaats führt, oder eines Flugzeugs, das in dem Mitgliedstaat eingetragen ist, begangen;
 - c) der Täter ist Staatsangehöriger oder Gebietsansässiger des Mitgliedstaats;

█

- d) die Straftat wurde zugunsten einer juristischen Person mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet begangen;
- e) die Straftat wurde gegen seine Institutionen oder seine Bevölkerung oder gegen ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union mit Sitz in dem Mitgliedstaat begangen.

Jeder Mitgliedstaat kann seine Gerichtsbarkeit auch begründen, wenn die Straftat im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begangen wurde.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann seine Gerichtsbarkeit auch für die Durchführung einer Ausbildung für terroristische Zwecke im Sinne des Artikels 7 begründen, wenn der Täter in Fällen, in denen Absatz 1 dieses Artikels keine Anwendung findet, eine Ausbildung für Staatsangehörige oder Gebietsansässige dieses Mitgliedstaats durchführt. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission hiervon.

(3) Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit zu und ist jeder von ihnen berechtigt, eine Straftat aufgrund derselben Tatsachen wirksam zu verfolgen, so arbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen, um darüber zu entscheiden, welcher von ihnen die Straftäter verfolgt, um die Strafverfolgung nach Möglichkeit in einem einzigen Mitgliedstaat zu konzentrieren. Zu diesem Zweck können sich die Mitgliedstaaten an Eurojust wenden, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Justizbehörden und die Koordinierung ihres Vorgehens zu erleichtern. ■

Nachstehenden Anknüpfungspunkten wird Rechnung getragen:

- a) Es muss sich um den Mitgliedstaat handeln, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde;
 - b) es muss sich um den Mitgliedstaat handeln, dessen Staatsangehöriger der Täter ist oder in dem dieser gebietsansässig ist;
 - c) es muss sich um den Mitgliedstaat handeln, der das Herkunftsland der Opfer ist;
 - d) es muss sich um den Mitgliedstaat handeln, in dem der Täter ergriffen wurde.
- (4) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit für die Straftaten nach den Artikeln 3 bis **12** und 14 auch in den Fällen zu begründen, in denen er die Übergabe oder Auslieferung einer Person, die der Begehung einer solchen Straftat verdächtigt wird oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist, an einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat ablehnt.
- (5) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine Gerichtsbarkeit sich auf die Fälle erstreckt, in denen eine Straftat nach den Artikeln 4 und 14 ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, unabhängig von dem Ort, an dem die terroristische Vereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt.
- (6) Dieser Artikel hindert einen Mitgliedstaat nicht daran, seine gemäß dem nationalen Recht begründete strafrechtliche Zuständigkeit wahrzunehmen.

Artikel 20

Ermittlungsinstrumente und Einziehung

- (1) **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 bis 12 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.**
- (2) **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden im Einklang mit der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²¹, die Erträge aus Straftaten und Tatwerkzeuge, die genutzt werden oder genutzt werden sollen, um bei der Begehung einer der in der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Straftaten oder bei einem Beitrag zu deren Begehung verwendet zu werden, gegebenenfalls sicherstellen oder einziehen.**

Artikel 21

Maßnahmen gegen eine öffentliche Aufforderung darstellende Online-Inhalte

- (1) **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Online-Inhalte, die eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 5 darstellen und sich auf Servern in ihrem Hoheitsgebiet befinden, unverzüglich entfernt werden. Sie sind ferner bestrebt, die Entfernung solcher Inhalte, die sich auf Servern außerhalb ihres Hoheitsgebiets befinden, zu erwirken.**

²¹ **Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).**

- (2) *Ist die Entfernung der Inhalte nach Absatz 1 an der Quelle nicht durchführbar, so können die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um den Zugang zu solchen Inhalten für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet zu sperren.*
- (3) *Die Entfernungs- und Sperrmaßnahmen sind in transparenten Verfahren festzulegen und haben ausreichende Schutzvorkehrungen zu bieten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Maßnahmen auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig sind und dass die Nutzer über den Grund für diese Maßnahmen informiert werden. Die Schutzvorkehrungen in Bezug auf die Entfernung oder Sperrung müssen auch die Möglichkeit von Rechtsbehelfen einschließen.*

Artikel 22

Änderungen des Beschlusses 2005/671/JI

Der Beschluss 2005/671/JI wird wie folgt geändert:

1. in Artikel 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

"a) 'terroristische Straftaten' die in der Richtlinie (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Straftaten;**

*** Richtlinie (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. ...)."**

⁺ ABl.: Bitte die Nummer dieser Richtlinie einfügen und die Fußnote vervollständigen.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"6. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass relevante Informationen, die seine zuständigen Behörden im Rahmen von Strafverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten zusammengetragen haben, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem diese Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/...⁺ verwendet werden könnten, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten und so schnell wie möglich – entweder auf Anfrage oder aus eigener Initiative – zugänglich gemacht werden.";

⁺ ABl.: Bitte die Nummer dieser Richtlinie einfügen.

b) folgende Absätze werden angefügt:

"(7) Absatz 6 findet keine Anwendung, wenn die Weitergabe von Informationen laufende Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden oder wesentlichen Interessen der Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde.

(8) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden nach Erhalt der in Absatz 6 genannten Informationen gegebenenfalls zügig Maßnahmen nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften treffen."

Artikel 23

Grundrechte und Grundfreiheiten

- (1) Diese Richtlinie berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, zu achten.**
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Modalitäten festlegen, die gemäß den Grundprinzipien in Bezug auf die Freiheit der Presse und anderer Medien erforderlich sind und damit in Einklang stehen und die die Rechte und Verantwortlichkeiten der Presse oder anderer Medien sowie die entsprechenden Verfahrensgarantien regeln, wenn solche Modalitäten sich auf die Feststellung oder Einschränkung der Haftung beziehen.**

TITEL V
BESTIMMUNGEN ÜBER DEN SCHUTZ, DIE UNTERSTÜTZUNG UND DIE RECHTE
DER OPFER DES TERRORISMUS

Artikel 24

Hilfe und Unterstützung der Opfer des Terrorismus

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Ermittlungen oder Strafverfolgung im Zusammenhang mit den unter diese Richtlinie fallenden Straftaten zumindest dann nicht von einer Anzeige oder Klage des Terrorismusopfers oder einer anderen von der Straftat betroffenen Person abhängt, wenn die Taten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begangen wurden.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **■** Unterstützungsdienste **gemäß der Richtlinie 2012/29/EU** vorhanden sind, **die den besonderen Bedürfnissen von Opfern des Terrorismus gerecht werden, und dass diese Dienste den Opfern des Terrorismus unverzüglich nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig zur Verfügung stehen. Diese Dienste werden neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten – oder als zu diesen gehörig – bereitgestellt, die auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen können, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten.**

- (3) **Die Unterstützungsdienste haben in der Lage zu sein, den Opfern des Terrorismus je nach ihren besonderen Bedürfnissen Hilfe und Unterstützung zu bieten** . Die Dienste müssen dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet und für alle Opfer des Terrorismus kostenfrei und leicht zugänglich sein. Sie müssen insbesondere folgende Leistungen bieten:
- a) emotionale und psychologische Unterstützung, wie Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse;
 - b) Beratung und Information über alle relevanten rechtlichen, praktischen oder finanziellen Angelegenheiten **einschließlich einer erleichterten Ausübung des Rechts der Opfer des Terrorismus auf Informationen nach Maßgabe des Artikels 26;**
 - c) **Unterstützung bei Ansprüchen auf Entschädigungsleistungen für Opfer des Terrorismus, die nach dem nationalen Recht des betroffenen Mitgliedstaats verfügbar sind.**
- (4) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen ihrer nationalen Infrastrukturen für Notdienste Mechanismen oder Protokolle vorhanden sind, die die Aktivierung von Unterstützungsdiensten für die Opfer des Terrorismus erlauben. Diese Mechanismen oder Protokolle müssen eine Koordinierung der zuständigen Behörden, Stellen und Einrichtungen in Betracht ziehen, damit diese in der Lage sind, unmittelbar nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig umfassend die Bedürfnisse der Opfer und ihrer Familienangehörigen zu decken, einschließlich angemessener Mittel zur Erleichterung der Identifizierung der Opfer und der Kommunikation mit den Opfern und ihren Familien.**

- (5) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer des Terrorismus unmittelbar nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig angemessene medizinische Behandlung erhalten. Die Mitgliedstaaten haben nach wie vor das Recht, die Erbringung der medizinischen Behandlung für Opfer des Terrorismus im Einklang mit ihren nationalen Gesundheitsfürsorgesystemen zu organisieren.**
- (6) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer des Terrorismus Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2012/29/EU erhalten, wenn sie als Parteien in Strafverfahren auftreten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Schwere und die Umstände der Straftat in den Bestimmungen und Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer des Terrorismus Zugang zur Prozesskostenhilfe haben, gebührend berücksichtigt werden.**
- (7) Diese Richtlinie gilt zusätzlich zu den und unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2012/29/EU.

Artikel 25

Schutz der Opfer des Terrorismus

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer des Terrorismus und ihrer Familienangehörigen gemäß der Richtlinie 2012/29/EU in Kraft sind. Bei der Feststellung, ob und in welchem Umfang sie in den Genuss von Schutzmaßnahmen im Rahmen von Strafverfahren kommen sollten, wird besondere Aufmerksamkeit auf die Gefahr der Einschüchterung und Vergeltung und auf die Notwendigkeit des Schutzes der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit der Opfer des Terrorismus, auch bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen, gelegt.

Artikel 26

Rechte von Opfern des Terrorismus mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ■ Opfer des Terrorismus, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als dem, in dem die terroristische Straftat begangen wurde, Zugang zu ■ Informationen über ■ **ihre Rechte**, die verfügbaren Unterstützungsdienste und Entschädigungsregelungen **in dem Mitgliedstaat haben, in dem die terroristische Straftat begangen wurde. In diesem Zusammenhang treffen die betroffenen Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden oder Einrichtungen, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten, um sicherzustellen, dass die Opfer des Terrorismus tatsächlich Zugang zu diesen Informationen haben.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Opfer des Terrorismus im Hoheitsgebiet ihres Wohnsitzmitgliedstaats Zugang zu den Hilfs- und Unterstützungsdiensten nach Artikel 24 **Absatz 3 Buchstaben a und b** haben, auch wenn die terroristische Straftat in einem anderen Mitgliedstaat begangen wurde.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI

Der Rahmenbeschluss 2002/475/JI wird hinsichtlich der Mitgliedstaaten ersetzt, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Frist für die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses in nationales Recht.

Hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, gelten Bezugnahmen auf den Rahmenbeschluss 2002/475/JI als Bezugnahmen auf diese Richtlinie.

Artikel 28

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ... [**18** Monate nach Annahme dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 29

Berichterstattung

- (1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [36 Monate nach Annahme dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.

- (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [54 Monate nach Annahme dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie den Mehrwert dieser Richtlinie in Bezug auf die Terrorismusbekämpfung bewertet. ***In dem Bericht werden auch die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Grundrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Nichtdiskriminierung, die Rechtsstaatlichkeit und das Niveau des Schutzes und der Unterstützung von Opfern des Terrorismus bewertet.*** Dabei berücksichtigt die Kommission die Informationen, die die Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 2005/671/JI übermittelt haben, ***und alle anderen relevanten Informationen zur Ausübung von Befugnissen im Rahmen der Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie. Auf der Grundlage dieser Bewertung beschließt die Kommission erforderlichenfalls über geeignete Folgemaßnahmen.***

Artikel 30

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 31
Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission bei der Annahme der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung

Die jüngsten Terroranschläge in Europa haben deutlich gemacht, dass die Anstrengungen zur Wahrung der Sicherheit bei gleichzeitiger Förderung der Wahrung unserer gemeinsamen Werte einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte verstärkt werden müssen. Um für eine umfassende Reaktion auf die sich weiterentwickelnde terroristische Bedrohung zu sorgen, muss ein verstärkter Rahmen für die strafrechtliche Ahndung durch wirksame Maßnahmen zur Prävention der zu Terrorismus führenden Radikalisierung und einen effizienten Austausch von Informationen über terroristische Straftaten ergänzt werden.

In diesem Sinne bekunden die EU-Organe und die Mitgliedstaaten gemeinsam ihre Zusage, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche im Rahmen eines alle Politikbereiche – einschließlich insbesondere der Bereiche Bildung, soziale Inklusion und Integration – und alle Akteure – einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der örtlichen Gemeinschaften oder der Partner in der Privatwirtschaft – einbeziehenden sektorübergreifenden Ansatzes weiterhin wirksame Präventionsmaßnahmen zu entwickeln und in solche Maßnahmen zu investieren.

Die Kommission wird die Bemühungen der Mitgliedstaaten insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Vorhaben, mit denen Instrumente zur Bekämpfung der Radikalisierung entwickelt werden sollen und durch EU-weite Initiativen und Netze, wie etwa das Aufklärungsnetzwerk gegen Radikalisierung, unterstützen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission betonen, dass ein wirksamer und rechtzeitiger Austausch aller für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung terroristischer Straftaten relevanten Informationen zwischen den zuständigen Behörden in der Union notwendig ist.

Diesbezüglich ist es von entscheidender Bedeutung, alle bestehenden Instrumente, Kanäle sowie Ämter und Agenturen der Union umfassend zu nutzen und alle in diesem Bereich angenommenen Rechtsakte der Union zügig umzusetzen.

Die drei Organe bekräftigen die Notwendigkeit, die Funktionsweise des allgemeinen Rahmens der EU für den Informationsaustausch zu bewerten und etwaige Defizite mit konkreten Maßnahmen zu beheben, auch unter Berücksichtigung des Fahrplans zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements einschließlich von Interoperabilitätslösungen im Bereich Justiz und Inneres.“



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0047

Verstärkter Abgleich mit den relevanten Datenbanken an den Außengrenzen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 hinsichtlich eines verstärkten Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen (COM(2015)0670 – C8-0407/2015 – 2015/0307(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0670),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0407/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0218/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0307

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Februar 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²²,

²² Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzen gehören nach wie vor zu den wichtigsten Maßnahmen zum Schutz des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen **und tragen erheblich dazu bei, die langfristige Sicherheit der Union und ihrer Bürger zu gewährleisten.** Diese Kontrollen werden im Interesse aller Mitgliedstaaten durchgeführt. Ein Ziel dieser Kontrollen ist die Vermeidung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung der Mitgliedstaaten, ungeachtet des Ursprungs der Bedrohung, **auch wenn solche Bedrohungen von Unionsbürgern ausgehen.**
- (2) **Mindestkontrollen auf der Grundlage einer raschen und einfachen Überprüfung der Gültigkeit des Reisedokuments für den Grenzübertritt sind derzeit die Regel für Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben.** Das Phänomen der ausländischen terroristischen Kämpfer, die oft Unionsbürger sind, zeigt die Notwendigkeit, dass an den Außengrenzen die Kontrollen von **Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben,** verstärkt werden müssen.

- (3) Die Reisedokumente von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, sollten daher **bei der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder bei der Ausreise aus diesem Gebiet** systematisch mit den einschlägigen Datenbanken für gestohlene, unterschlagene, verlorene und für ungültig erklärte Reisedokumente abgeglichen werden, um sicherzustellen, dass solche Personen nicht ihre wahre Identität verschleiern.
- (4) **Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Daten von Drittstaatsangehörigen bei der Einreise systematisch in allen einschlägigen Datenbanken abzufragen. Es sollte sichergestellt werden, dass solche Kontrollen auch bei der Ausreise systematisch durchgeführt werden.**
- (5) Die Grenzschutzbeamten sollten auch die Daten von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, systematisch im **Schengener Informationssystem (SIS) und in anderen einschlägigen Datenbanken der Union** abfragen. **Dies sollte einer Abfrage von nationalen Datenbanken und Interpol-Datenbanken nicht entgegenstehen.**
- (6) **Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Grenzschutzbeamten an den Außengrenzübergangsstellen Zugang zu den einschlägigen nationalen Datenbanken und Datenbanken der Union haben, einschließlich des SIS und der Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) von Interpol, um die uneingeschränkte Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.**

- (7) *Solche systematischen Kontrollen sollten unter uneingeschränkter Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts – einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") – im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ durchgeführt werden, und die Menschenwürde sollte dabei im Einklang mit Artikel 7 der vorgenannten Verordnung uneingeschränkt gewahrt werden.*
- (8) *In Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/399 sollten die Mitgliedstaaten für die systematischen Kontrollen geeignetes Personal und geeignete Ressourcen in ausreichendem Umfang einsetzen, um zu verhindern, dass diese Kontrollen unverhältnismäßige Wartezeiten verursachen und den Verkehrsfluss an den Außengrenzen behindern.*
- (9) *Die Verpflichtung zur Durchführung systematischer Kontrollen bei der Ein- und Ausreise gilt an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten. Zudem gilt sie sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausreise an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten, bei denen die Überprüfung nach Maßgabe der geltenden Schengen-Bewertungsverfahren bereits erfolgreich abgeschlossen ist, aber noch nicht beschlossen worden ist, die Kontrollen an ihren Binnengrenzen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Beitrittsakte aufzuheben. Um zu verhindern, dass Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, beim Überschreiten der Landbinnengrenzen dieser Mitgliedstaaten zweimal diesen Kontrollen unterworfen werden, sollte es möglich sein, sie bei der Ausreise in nicht systematischer Weise auf Grundlage einer Risikobewertung zu kontrollieren.*

²³ *Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).*

- (10) Technische Entwicklungen haben es grundsätzlich ermöglicht einschlägige Datenbanken in einer Weise abzufragen, dass es **nur begrenzte Auswirkungen auf die Dauer der Grenzübertritte gibt**, da Dokumente und Personen gleichzeitig **kontrolliert** werden können. **In diesem Zusammenhang könnten automatisierte Grenzkontrollsysteme von Relevanz sein. Auch die Nutzung von im Einklang mit der Richtlinie 2004/82/EG des Rates²⁴ oder anderen Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften übermittelten Angaben über die beförderten Personen könnten zur beschleunigten Durchführung der erforderlichen Kontrollen beim Grenzübertritt beitragen.** Es ist daher möglich, **Kontrollen** an den Außengrenzen ohne **unverhältnismäßige** negative Auswirkungen auf Bona-fide-Reisende zu verstärken, um diejenigen Personen ausfindig zu machen, die ihre tatsächliche **Identität** verschleiern wollen oder die aus Sicherheitsgründen oder zur Festnahme ausgeschrieben sind. An allen Außengrenzen sollten systematische Kontrollen durchgeführt werden.

²⁴ **Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24).**

- (11) Sollte **die Durchführung** systematischer **Abfragen von Datenbanken** an den Grenzen jedoch unverhältnismäßig große Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an der Grenze haben, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, **diese** systematischen Datenbankabfragen nicht durchzuführen, **wenn sich** auf der Grundlage einer Risikobewertung **die Einschätzung ergibt**, dass eine solche Lockerung kein Sicherheitsrisiko birgt. Diese Risikobewertung sollte der durch die Verordnung **(EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates**²⁵ errichteten **Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache** (im Folgenden "Agentur") mitgeteilt werden und Gegenstand regelmäßiger Berichterstattung an die Kommission und an die Agentur sein. **Die Möglichkeit, diese** systematischen Datenbankabfragen nicht durchzuführen, **sollte jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum in Bezug auf Luftgrenzen gelten. An den Grenzübergangsstellen, an denen solche** systematischen Datenbankabfragen nicht durchgeführt werden, **sollte die Identität der Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, anhand eines vorgelegten oder vorgezeigten für den Grenzübertritt gültigen echten Reisedokuments festgestellt werden. Zu diesem Zweck sollte bei diesen Personen eine rasche und einfache Überprüfung der Gültigkeit des Reisedokuments für den Grenzübertritt vorgenommen werden, und es sollte, gegebenenfalls mithilfe technischer Geräte, nach Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmalen gesucht werden, und, im Falle von Zweifeln in Bezug auf das Reisedokument oder wenn es Anzeichen gibt, dass eine solche Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten darstellen könnte, sollte der Grenzschutzbeamte alle einschlägigen Datenbanken im Einklang mit dieser Verordnung abfragen.**
- (12) **Hat ein Mitgliedstaat die Absicht, eine gezielte Abfrage von relevanten Datenbanken in Bezug auf Personen vorzunehmen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, so sollte er dies den anderen Mitgliedstaaten, der Agentur und der Kommission unverzüglich mitteilen. Für eine solche Mitteilung sollte von der Kommission in Zusammenarbeit mit den**

²⁵ **Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).**

Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch) ein Verfahren entwickelt werden.

- (13) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates²⁶ hat die Union die biometrischen Identifikatoren des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke als Sicherheitsmerkmale in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten aufgenommen. Diese Sicherheitsmerkmale wurden eingeführt, um die Pässe und Reisedokumente sicherer zu machen und eine zuverlässige Verbindung zwischen Inhaber und Pass oder Reisedokument herzustellen. Bei Zweifeln an der Echtheit des ***Reisedokuments für den Grenzübertritt*** oder an der Identität seines Inhabers sollten die Mitgliedstaaten daher ***mindestens einen*** dieser biometrischen Identifikatoren überprüfen. ***Derselbe Ansatz sollte, wo dies möglich ist, für Kontrollen von Drittstaatsangehörigen gelten.***
- (14) ***Um die systematische Abfrage von Datenbanken zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten Reisedokumente ohne maschinenlesbare Zonen schrittweise auslaufen zu lassen.***

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1).

- (15) Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷.
- (16) **Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem eigenen Interesse und im Interesse anderer Mitgliedstaaten Daten in die Datenbanken der Union einspeisen. Sie sollten auch gewährleisten, dass die Daten korrekt und aktuell sind und dass sie rechtmäßig erlangt und eingespeist werden.**
- (17) Das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der Datenbankabfragen an den Außengrenzen insbesondere als Reaktion auf die zunehmende terroristische Bedrohung, betrifft eine der Maßnahmen zum Schutz des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und daher das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums und kann daher von den **einzelnen** Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern ist vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung **dieses Ziels** erforderliche Maß hinaus.

²⁷ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

- (18) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist. Da diese Verordnung auf dem Schengen-Besitzstand aufbaut, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung beschlossen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (19) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates²⁸ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (20) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates²⁹ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

²⁸ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

²⁹ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

- (21) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands³⁰ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates³¹ genannten Bereich gehören.
- (22) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands³² dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates³³ genannten Bereich gehören.

³⁰ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

³¹ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

³² ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

³³ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

- (23) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands³⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates³⁵ genannten Bereich gehören.
- (24) Was die Nutzung des SIS betrifft, so stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig mit ihm zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, **des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005** und des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 dar. **Die Ergebnisse von Abfragen im Rahmen des SIS lassen Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 2010/365/EU des Rates³⁶ unberührt.**

³⁴ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

³⁵ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

³⁶ **Beschluss 2010/365/EU des Rates vom 29. Juni 2010 die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien (ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 17).**

(25) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden.

(26) Die Verordnung **(EU) 2016/399** sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 wird wie folgt geändert:

1.) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, werden bei der Ein- und Ausreise folgenden Kontrollen unterzogen:

- a) Überprüfung der Identität und der Staatsangehörigkeit der Person sowie der Echtheit des Reisedokuments **und seiner Gültigkeit für den Grenzübertritt, unter anderem** durch Abfrage der einschlägigen Datenbanken, insbesondere
 - (1) des SIS,
 - (2) der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD),
 - (3) nationaler Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, unterschlagenen, verlorenen oder für ungültig erklärten Reisedokumenten.

Bei Pässen und Reisedokumenten mit einem Speichermedium nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates* wird die Authentizität der Daten auf dem Chip geprüft.

- b) Überprüfung, ob eine Person, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr hat, nicht als Gefahr für **die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit** oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten angesehen wird, unter anderem durch Abfrage des SIS **und anderer einschlägiger Unionsdatenbanken. Dies steht einer Abfrage von nationalen Datenbanken und Interpol-Datenbanken nicht entgegen.**

Bei Zweifeln an der Echtheit des Reisedokuments oder an der Identität des Inhabers **■** soll **mindestens einer** der biometrischen Identifikatoren, die in die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 ausgestellten Pässe und Reisedokumente integriert sind, überprüft werden. **Nach Möglichkeit ist eine solche Überprüfung auch bei Reisedokumenten durchzuführen, die nicht unter jene Verordnung fallen.**

(2a) Würden die **Abfragen der Datenbanken** nach Absatz 2 Buchstaben a und b zu unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss führen, so kann ein

Mitgliedstaat **beschließen**, diese Abfragen in gezielter Weise **an einer bestimmten Grenzübergangsstelle** nach einer Bewertung der Risiken für **die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen** eines der Mitgliedstaaten durchzuführen.

■

Umfang und Dauer der vorübergehenden Begrenzung auf gezielte Abfragen der Datenbanken dürfen nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen und werden gemäß einer von dem betroffenen Mitgliedstaat durchgeführten Risikobewertung festgelegt. In der Risikobewertung werden die Gründe für die vorübergehende Begrenzung auf gezielte Abfragen der Datenbanken dargelegt und unter anderem die unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss berücksichtigt; darüber hinaus enthält die Risikobewertung Statistiken über beförderte Personen und Vorfälle, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Kriminalität stehen. Die Risikobewertung wird regelmäßig aktualisiert.

Personen, bei denen grundsätzlich keine gezielte Abfrage der Datenbanken durchgeführt wird, werden mindestens einer Kontrolle unterzogen, bei der ihre Identität anhand der vorgelegten oder vorgezeigten Reisedokumente festgestellt wird. Eine solche Kontrolle besteht in einer raschen und einfachen Überprüfung der Gültigkeit des Reisedokuments für den Grenzübertritt, und es sollte, gegebenenfalls mithilfe technischer Geräte, nach Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmalen gesucht werden, und, im Falle von Zweifeln in Bezug auf das Reisedokument oder wenn es Anzeichen gibt, dass eine solche Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten darstellen könnte, fragt der Grenzschutzbeamte die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Datenbanken ab.

Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt seine Risikobewertung und deren Aktualisierungen unverzüglich an die mit der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlamentes und des Rates** errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden "Agentur") und erstattet der Kommission und der Agentur alle sechs Monate Bericht über die gezielten Abfragen der Datenbanken. Der betroffene Mitgliedstaat kann beschließen, die Risikobewertung oder Teile davon als Verschlussache einzustufen.

- (2b) Hat ein Mitgliedstaat die Absicht, gezielte Abfragen der Datenbanken nach Absatz 2a durchzuführen, so teilt er dies den anderen Mitgliedstaaten, der Agentur und der Kommission unverzüglich mit. Der betroffene Mitgliedstaat kann beschließen, die Meldung oder Teile davon als Verschlussache einzustufen.***

Falls die Mitgliedstaaten, die Agentur oder die Kommission Bedenken angesichts der Absicht, gezielte Abfragen der Datenbanken durchzuführen, haben, so unterrichten sie den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich über diese Bedenken. Der betreffende Mitgliedstaat trägt diesen Bedenken Rechnung.

(2c) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] eine Bewertung der Umsetzung und der Auswirkungen des Absatz 2 vor.

(2d) In Bezug auf Luftgrenzen gelten die Absätze 2a und 2b für eine Übergangsfrist von höchstens sechs Monaten ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Bestehen an einem bestimmten Flughafen besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Infrastruktur, die mehr Zeit für die Anpassungen erfordern, mit denen die Durchführung systematischer Abfragen der Datenbanken ohne unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss ermöglicht wird, so kann die in Unterabsatz 1 genannte Frist von sechs Monaten im Einklang mit dem in Unterabsatz 3 festgelegten Verfahren für diesen bestimmten Flughafen ausnahmsweise um höchstens 18 Monate verlängert werden.

Zu diesem Zweck unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission, die Agentur und die anderen Mitgliedstaaten spätestens drei Monate vor Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Übergangszeitraums über die besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich der Infrastruktur an dem betreffenden Flughafen, über die geplanten Maßnahmen zu deren Behebung und über die Zeit, die für ihre Durchführung benötigt wird.

Bestehen besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Infrastruktur, die mehr Zeit für die Anpassungen erfordern, so erteilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb eines Monats nach Eingang der in Unterabsatz 3 genannten Mitteilung und nach Anhörung der Agentur die Genehmigung, den Übergangszeitraum für diesen betreffenden Flughafen zu verlängern, und legt, soweit angezeigt, die Dauer dieser Verlängerung fest.

(2e) Die Abfragen der Datenbanken nach Absatz 2 Buchstaben a und b können im Voraus auf der Grundlage von Angaben über die beförderten Personen durchgeführt werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2004/82/EG des Rates* oder mit anderen Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften übermittelt wurden.**

Falls diese Abfragen im Voraus auf der Grundlage der Angaben über die beförderten Personen erfolgen, werden die im Voraus erhaltenen Daten mit den im Reisedokument enthaltenen Daten an der Grenzübergangsstelle abgeglichen. Die Identität und die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person sowie die Echtheit des Reisedokuments und seine Gültigkeit für den Grenzübertritt wird ebenfalls überprüft.

(2f) Abweichend von Absatz 2 dürfen Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, beim Überschreiten der Landbinnengrenzen der Mitgliedstaaten, bei denen die Überprüfung nach Maßgabe der geltenden Schengen-Bewertungsverfahren bereits erfolgreich abgeschlossen ist, aber noch nicht beschlossen worden ist, die Kontrollen an ihren Binnengrenzen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Beitrittsakte aufzuheben, den Ausreisekontrollen gemäß Absatz 2 nicht systematisch, sondern nur auf Grundlage einer Risikobewertung unterworfen werden.

* **Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABI. L 385 vom 29.12.2004, S. 1).**

** **Verordnung (EG) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und Des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG (ABI. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).**

*** **Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABI. L 261 vom 6.8.2004, S. 24)."**

2.) **Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i und ii erhalten folgende Fassung:**

"i) Überprüfung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Drittstaatsangehörigen sowie der Echtheit des Reisedokuments und seiner Gültigkeit für den Grenzübertritt, unter anderem durch Abfrage der einschlägigen Datenbanken, insbesondere

(1) des SIS,

(2) der Interpol-Datenbank für SLTD,

(3) nationaler Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, unterschlagenen, verlorenen oder für ungültig erklärten Reisedokumenten.

Bei Pässen und Reisedokumenten mit einem Speichermedium wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit gültiger Zertifikate die Authentizität der Daten auf dem Chip geprüft.

ii) Überprüfung, ob dem Reisedokument gegebenenfalls das erforderliche Visum oder der erforderliche Aufenthaltstitel beigelegt ist."

3.) Absatz 3 Buchstabe a Ziffer vi erhält folgende Fassung:

"vi) Überprüfung, ob der betreffende Drittstaatsangehörige, sein Fortbewegungsmittel und die mitgeführten Sachen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten darstellen. Diese Überprüfung umfasst den unmittelbaren Abruf der Personendaten und -ausschreibungen und – soweit erforderlich – der Sachdaten und -ausschreibungen im SIS und in anderen einschlägigen Unionsdatenbanken sowie gegebenenfalls die Durchführung der aufgrund der Ausschreibung erforderlichen Maßnahmen. Dies steht einer Abfrage von nationalen Datenbanken und Interpol-Datenbanken nicht entgegen."

4.) Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i und ii erhalten folgende Fassung:

"i) Überprüfung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Drittstaatsangehörigen sowie der Echtheit des Reisedokuments und seiner Gültigkeit für den Grenzübertritt, unter anderem durch Abfrage der einschlägigen Datenbanken, insbesondere

(1) des SIS,

- (2) *der Interpol-Datenbank SLTD,*
- (3) *nationaler Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, unterschlagenen, verlorenen oder für ungültig erklärten Reisedokumenten.*

Bei Pässen und Reisedokumenten mit einem Speichermedium wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit gültiger Zertifikate die Authentizität der Daten auf dem Chip geprüft."

5.) **Absatz 3 Buchstabe g** Ziffer iii erhält folgende Fassung:

- "ii) Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige nicht als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten angesehen wird, unter anderem durch Abfrage **■** des SIS **und anderer einschlägiger Unionsdatenbanken. Dies steht einer Abfrage von nationalen Datenbanken und Interpol-Datenbanken nicht entgegen."**

6.) **Absatz 3 Buchstabe h** Ziffer iii wird gestrichen.

7.) **In Absatz 3 werden die folgenden Buchstaben angefügt:**

"ia) Die Abfrage der Datenbanken nach Buchstabe a Ziffern i und vi und Buchstabe g können im Voraus auf der Grundlage von Angaben über die beförderten Personen durchgeführt werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2004/82/EG oder mit anderen Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften übermittelt wurden.

Falls diese Abfragen im Voraus auf der Grundlage der Angaben über die beförderten Personen erfolgen, werden die im Voraus erhaltenen Daten mit den im Reisedokument enthaltenen Daten an der Grenzübergangsstelle abgeglichen. Die Identität und Staatsangehörigkeit der betreffenden Person sowie die Echtheit des Reisedokuments und seine Gültigkeit für den Grenzübertritt wird ebenfalls überprüft.

ib) Bestehen Zweifel an der Echtheit des Reisedokuments oder an der Identität des Drittstaatsangehörigen, so umfassen die Abfragen, wenn möglich, die Überprüfung von mindestens einem der biometrischen Identifikatoren, die in den Reisedokumenten integriert sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2016 - 2017

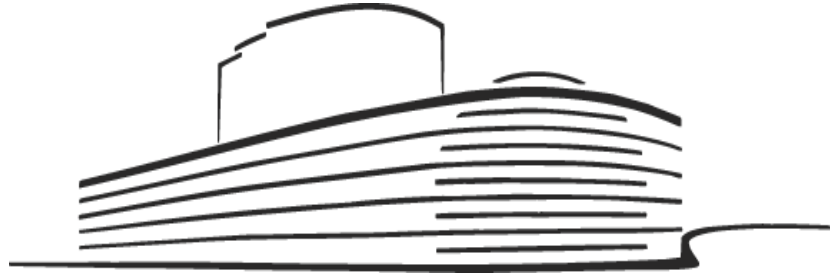
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

13. – 16. Februar 2017

(Teil II)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0019	5
PARTNERSCHAFTLICHES ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI EU/COOKINSELN ***	
P8_TA-PROV(2017)0020	7
PARTNERSCHAFTLICHES ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI EU/COOKINSELN (ENTSCHLIEßUNG)	
P8_TA-PROV(2017)0030	13
UMFASSENDES WIRTSCHAFTS- UND HANDELSABKOMMEN EU/KANADA ***	
P8_TA-PROV(2017)0031	15
ABKOMMEN ÜBER EINE STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT EU/KANADA ***	
P8_TA-PROV(2017)0032	17
RAHMENABKOMMEN ÜBER PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT EU/MONGOLEI ***	
P8_TA-PROV(2017)0033	19
RAHMENABKOMMEN ÜBER PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT EU/MONGOLEI (ENTSCHLIEßUNG)	
P8_TA-PROV(2017)0034	33
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN HANDEL MIT ZIVILLUFTFAHRZEUGEN (ANHANG „ERFASSTE WAREN“) ***	
P8_TA-PROV(2017)0038	35
EUROPÄISCHES SEMESTER FÜR DIE KOORDINIERUNG DER WIRTSCHAFTSPOLITIK: JAHRESWACHSTUMSBERICHT 2017	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0019

Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei EU/Cookinseln

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (07592/2016 – C8-0431/2016 – 2016/0077(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07592/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (07594/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0431/2016),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 14. Februar 2017¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses sowie die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A8-0010/2017),
1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung der Cookinseln zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2017)0020.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0020

Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei EU/Cookinseln (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2017 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (07592/2016 – C8-0431/2016 – 2016/0077(NLE) – 2016/2230(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (07592/2016),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0431/2016),
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 14. Februar 2017² zu dem Vorschlag für einen Beschluss,
- unter Hinweis auf den Ex-ante-Bewertungsbericht über das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln und das dazugehörige Durchführungsprotokoll von Juni 2013,
- unter Hinweis auf die strategische Ausrichtung der staatlichen Organe der Cookinseln im Hinblick auf die Entwicklung der örtlichen Fischerei, wie sie insbesondere dem Dokument „Cook Islands Offshore Fisheries Policy“ (Hochseefischereipolitik der Cookinseln) zu entnehmen ist,
- unter Hinweis auf den Rahmen für die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und insbesondere die Ziele 1, 2, 9, 10 und 14,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der 12. Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) zur langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik,

² Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2017)0019.

- gestützt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A8-0015/2017),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission mit der Regierung der Cookinseln ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln und das dazugehörige Durchführungsprotokoll mit einer Geltungsdauer von acht bzw. vier Jahren ausgehandelt hat;
 - B. in der Erwägung, dass dies das erste partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der EU und den Cookinseln ist, mit dem die europäische Präsenz im Ostpazifik sichergestellt wird, nachdem das Abkommen mit Kiribati nicht verlängert wurde (und die Abkommen mit Mikronesien und den Salomonen zwar unterzeichnet wurden, aber nicht angewandt werden);
 - C. in der Erwägung, dass das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln und das Durchführungsprotokoll darauf ausgerichtet sind, die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Cookinseln in der Fischerei im Interesse beider Parteien zu vertiefen, indem ein partnerschaftlicher Rahmen geschaffen wird, mit dem eine nachhaltige Fischereipolitik und die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Cookinseln gefördert werden;
 - D. in der Erwägung, dass durch die Präsenz der EU in der Region eine nachhaltige Fischereipolitik und die verantwortungsvolle Nutzung der Ressourcen gefördert werden sollten, damit die Thunfischbestände im Pazifik richtig bewirtschaftet werden;
 - E. in der Erwägung, dass das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beruht, mit den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der WCPFC im Einklang steht und dem verfügbaren Überschuss Rechnung trägt;
 - F. in der Erwägung, dass sich die Überwachung und Kontrolle schwierig gestaltet und die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUUF) angesichts der verstreuten Lage und der unregelmäßig verteilten Ressourcen schwer zu überwinden ist;
 - G. in der Erwägung, dass im westlichen und mittleren Pazifik mehrere Schiffe aus Mitgliedstaaten der EU liegen und dass die übrigen Fischereiabkommen in der Region abgelaufen sind;
 - H. in der Erwägung, dass zugesagt wurde, nichteuropäischen Flotten keine besseren Bedingungen einzuräumen als die, die in dem Abkommen festgelegt sind, und dass das Abkommen die Cotonou-Klausel bezüglich der Menschenrechte, der Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit enthält;
 - I. in der Erwägung, dass mit dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln die wirksamere und nachhaltige Entwicklung der Fischerei auf den Inseln sowie der damit verbundenen Industriezweige und Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen der nationalen Fischereipolitik der Cookinseln, insbesondere was die Unterstützung wissenschaftlicher

Forschungsarbeiten und der handwerklichen Fischerei, größere Anlandemengen in den örtlichen Häfen, den Ausbau der Kapazitäten für die Begleitung, Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeiten und die Bekämpfung der IUUF angeht, und im Einklang mit dem Rahmen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung gefördert werden soll;

- J. in der Erwägung, dass die Beiträge, mit denen die Entwicklung der Fischereipolitik der Cookinseln unterstützt werden soll und die 47,6 % bis 50 % der gesamten zu übertragenden Mittel betragen, prozentuell gesehen beachtlich sind;
- K. in der Erwägung, dass die Großaugenthunbestände seit 2012 zurückgehen, weshalb die WCPFC eine Bewirtschaftungsmaßnahme in Gang gesetzt hat, über die 2017 neu verhandelt wird, und in der Erwägung, dass die mit Ringwadennetzen erzielten Fangmengen 2015 im Vergleich zu 2014 um 26 % zurückgegangen sind; in der Erwägung, dass die Gewässer der Cookinseln außerdem als „Haioreservat“ gelten, wobei jedoch betont werden sollte, dass der Hai keine Zielart der europäischen Flotte ist, die im Rahmen des neuen Abkommens in diesen Gewässern fischt;
- L. in der Erwägung, dass die Langleiner der EU ihren Fangtätigkeiten bislang eher in wärmeren Gewässern südlich der Cookinseln nachgegangen sind; in Erwägung der Anforderungen der Vorschrift über den Erhalt von Haifischen im Gebiet der Cookinseln; in der Erwägung, dass die Ex-ante-Bewertung ergeben hat, dass seitens der Langleiner der EU künftig kein Interesse daran bestehe, in der AWZ der Cookinseln zu fischen;
- M. in der Erwägung, dass die Cookinseln in starkem Maße von eingeführten Nahrungsmitteln abhängig sind;
 - 1. vertritt die Auffassung, dass mit dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln die nachhaltige Fischerei in den Gewässern der Cookinseln wirksam gefördert werden sollte, indem die EU diese Branche angemessen unterstützt, und zwei Ziele verfolgt werden müssen, denen die gleiche Bedeutung beigemessen wird: 1) auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und unter angemessener Beachtung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der WCPFC abhängig vom verfügbaren Überschuss, der unter Berücksichtigung der gesamten Entwicklung der Fischereikapazität des Landes berechnet werden sollte, Unionsschiffen in der Fischereizone der Cookinseln Fangmöglichkeiten zu eröffnen und 2) die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Cookinseln zur Förderung einer nachhaltigen Fischereipolitik und der verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiresourcen in der Fischereizone der Cookinseln zu vertiefen und durch eine wirtschaftliche, finanzielle, technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit zur nachhaltigen Entwicklung der Fischerei auf den Cookinseln beizutragen, wobei den souveränen Entscheidungsmöglichkeiten des Landes in Bezug auf diese Entwicklung Rechnung getragen werden muss;
 - 2. nimmt die Schlussfolgerungen des Ex-ante-Bewertungsberichts über das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln und das dazugehörige Durchführungsprotokoll vom Juni 2013 zur Kenntnis, denen zufolge mit den früheren partnerschaftlichen Fischereiabkommen und dazugehörigen Durchführungsprotokollen in der Region

(Kiribati, Salomonen) kein bedeutender Beitrag zur Entwicklung der örtlichen Fischerei geleistet wurde, insbesondere in Bezug auf gemeinsame unternehmerische Initiativen (mit gemeinsamen Investitionen) und auf die Entwicklung der örtlichen Kapazitäten für die Fischverarbeitung; ist der Ansicht, dass das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln im Rahmen des Möglichen zur örtlichen Entwicklung der Fischerei beitragen sollte, indem ausreichend Fisch bereitgestellt wird, um den Bedarf für den inländischen Verbrauch zu decken, und somit den erklärten Zielen der neuen Generation von Fischereiabkommen der EU und den Zielen gemäß dem Rahmen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung entsprechen muss;

3. bedauert, dass die anderen Staaten in der Region keine Partnerschaftsabkommen mit der EU zum Abschluss gebracht haben und ihre Fischgründe für andere Staaten und Regionen der Welt freigeben, deren Fangtätigkeiten teilweise wenig bestandsfreundlich sind, anstatt sich für ein Abkommen mit der EU zu entscheiden, mit dem die nachhaltige Fischerei gefördert und die Branche unterstützt wird;
4. begrüßt, dass die Verpflichtung eingeführt wurde, dass die Cookinseln alle Abkommen veröffentlichen, mit denen ausländischen Flotten der Fischfang in ihren Gewässern gestattet wird, bedauert jedoch, dass der Gesamtaufwand nicht in dem Maß präzisiert wird, wie es bei einigen anderen von der EU geschlossenen Abkommen gefordert wurde;
5. betont, dass bei der Umsetzung und einer möglichen Prüfung bzw. Erneuerung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls die Strategie berücksichtigt werden muss, die die Behörden der Cookinseln im Hinblick auf die Entwicklung der Fischerei auf den Cookinseln verfolgen, und dass das Abkommen sowie das Protokoll damit in Einklang gebracht werden müssen, indem vor allem Folgendes vorgesehen wird:
 - ein Beitrag zum Ausbau der Kapazitäten für die Überwachung und Kontrolle in Bezug auf die Fischereiresourcen der Cookinseln und die Fangtätigkeiten in den Gewässern dieses Landes, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Bekämpfung der IUUF liegt;
 - Maßnahmen zur Verbesserung der verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse über den Zustand der lokalen Meeresökosysteme und die Fischereiresourcen in den Gewässern der Cookinseln;
 - die konkrete Unterstützung der Entwicklung der örtlichen handwerklichen Fischerei und der davon abhängigen Gemeinden, indem der Beitrag zur lokalen Wirtschaft erhöht, zu mehr Sicherheit an Bord und einem höheren Einkommen für die Fischer beigetragen und die Entwicklung der lokalen Infrastrukturen für die Verarbeitung und den Vertrieb von Fisch – ob zur Versorgung des inländischen Markts oder zur Ausfuhr – unterstützt wird;
6. vertritt die Auffassung, dass für die Förderung der Nachhaltigkeit eines Partnerlandes Unterstützung bei der sektoralen Entwicklung von großer Bedeutung ist, da dadurch die funktionale Unabhängigkeit des Landes gefördert, seine Entwicklungsstrategie untermauert und seine Souveränität sichergestellt wird;

7. vertritt die Auffassung, dass die Möglichkeiten für ortsansässige Seeleute, auf den Fangschiffen der EU angeheuert zu werden, im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen den internationalen Normen entsprechen; weist erneut darauf hin, dass unbedingt die Grundsätze der IAO gewahrt werden müssen und das IAO-Übereinkommen Nr. 188 ratifiziert werden muss, wobei gleichzeitig die allgemeinen Grundsätze des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen von Arbeitnehmern und das Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und Berufsausübung gewahrt werden müssen; betont jedoch, dass die Behörden der Cookinseln angesichts des Mangels an qualifizierten Seeleuten für Thunfisch-Fangschiffe keinen Antrag auf Einschiffung bei der Flotte der EU gestellt haben;
8. vertritt die Auffassung, dass es im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls möglich sein dürfte, die bilaterale Zusammenarbeit im Vorgehen gegen illegale Fischerei zu verstärken und den Cookinseln Mittel zur Finanzierung von Kontrollprogrammen an die Hand zu geben, und ist der Ansicht, dass die Maßnahmen gegen IUUF in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Cookinseln verstärkt werden und auch eine bessere Überwachung und Kontrolle einschließen sollten, wobei auf satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme, Logbücher und Inspektoren sowie auf die Umsetzung der Beschlüsse regionaler Fischereiorganisationen gesetzt werden sollte;
9. hält eine Verbesserung der Menge und Zuverlässigkeit der Angaben zu allen Fängen (Ziel- und Beifang) und allgemein zum Erhaltungszustand der Fischereiresourcen für wünschenswert, damit die Auswirkungen des Abkommens auf das Meeresökosystem und die Fischereigemeinden unter Mitwirkung der Fischereiverbände besser beurteilt werden können; fordert die Kommission auf, das reibungslose und transparente Funktionieren der Stellen, die die Umsetzung des Abkommens begleiten, zu fördern und dafür Sorge zu tragen, dass verstärkt wissenschaftliche Gutachten der WCPFC einbezogen werden;
10. fordert die Kommission auf, dementsprechend in Erwägung zu ziehen, das Vorsorgeprinzip auf die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik anzuwenden, den Einsatz von treibenden Fischesammelgeräten in dem Gebiet und seine Auswirkungen auf die Ökologie der Thunfische zu untersuchen und entsprechend ihren Erkenntnissen Vorschläge für den Einsatz dieser Geräte zu unterbreiten;
11. fordert die Kommission auf, das Parlament möglichst umgehend über die bevorstehenden Sitzungen des Gemischten Ausschusses zu informieren und ihm die Protokolle und Ergebnisse der Sitzungen des Gemischten Ausschusses nach Maßgabe von Artikel 6 des Abkommens, das in Artikel 3 des Protokolls genannte mehrjährige Fischereiprogramm und die Ergebnisse der jeweiligen jährlichen Bewertung zu übermitteln, die Teilnahme von Vertretern des Europäischen Parlaments als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zu ermöglichen und die Beteiligung der Fischereigemeinden der Cookinseln zu fördern;
12. fordert die Kommission und den Rat auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse das Parlament gemäß Artikel 13 Absatz 2 EUV und Artikel 218 Absatz 10 AEUV in allen Phasen der das Protokoll und seine Erneuerung betreffenden Verfahren unverzüglich und umfassend zu unterrichten;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Cookinseln zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0030

Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU/Kanada ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (10975/2016 – C8-0438/2016 – 2016/0205(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10975/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (10973/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2, Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 153 Absatz 2, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0438/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0009/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Kanadas zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0031

Abkommen über eine strategische Partnerschaft EU/Kanada ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits (14765/2016 – C8-0508/2016 – 2016/0373(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14765/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits (5368/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 212 Absatz 1, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0508/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0028/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Kanadas zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0032

Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit EU/Mongolei

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (08919/2016 – C8-0218/2016 – 2015/0114(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08919/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (07902/1/2011),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207, Artikel 209 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0218/2016),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 15. Februar 2017³ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0382/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Mongolei zu übermitteln.

³ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2017)0033.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0033

**Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit EU/Mongolei
(Entschließung)**

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (08919/2016 – C8-0218/2016 – 2015/0114(NLE) – 2016/2231(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08919/2016),
- unter Hinweis auf den Entwurf des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (07902/1/2011),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207, Artikel 209 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0218/2016),
- unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit (bzw. des „Partnerschafts- und Kooperationsabkommens“ – PKA) am 30. April 2013 in Ulan-Bator in Anwesenheit der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission (HR /VP), Catherine Ashton,
- unter Hinweis auf das Abkommen über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits, das am 1. März 1993 in Kraft getreten ist,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 15. November 2005 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), damit der Bank Finanzierungen von Maßnahmen in der Mongolei ermöglicht werden⁴,

⁴ ABl. C 280 E vom 18.11.2006, S. 49.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. April 2016 über die Umsetzung und Überarbeitung der Zentralasienstrategie der EU⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 16. Dezember 2015⁶ und 14. März 2013⁷ zu den Beziehungen zwischen der EU und China, insbesondere auf Erwägung Y in der letztgenannten EntschlieÙung,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Juni 2015 über den Stand der Beziehungen EU-Russland⁸,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Februar 2012 zum Standpunkt des Europäischen Parlaments auf der 19. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen⁹, insbesondere auf Ziffer 30,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Januar 2013 zu den Empfehlungen der Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags im Hinblick auf die Verwirklichung eines Nahen Ostens ohne Massenvernichtungswaffen, insbesondere auf Erwägung F¹⁰,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 27. Oktober 2016 zur nuklearen Sicherheit und Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹,
- unter Hinweis auf seine legislative EntschlieÙung vom 15. Februar 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses¹²,
- unter Hinweis auf die Aufnahme der Mongolei in die als Anreiz konzipierte Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung des Allgemeinen Präferenzsystems der EU (APS+),
- unter Hinweis auf die langwährenden Beziehungen zwischen den Delegationen des Europäischen Parlaments und des GroÙen Staats-Chural (des mongolischen Parlaments) und insbesondere auf die gemeinsame Erklärung des 10. Interparlamentarischen Treffens vom 17. Februar 2015 in Ulan-Bator,
- unter Hinweis auf die Durchführung des 11. Asien-Europa-Treffens (ASEM) am 15.–16. Juli 2016 in Ulan-Bator und des 9. Treffens der Parlamentarischen Partnerschaft Asien-Europa (ASEP) am 21.–22. April 2016 in Ulan-Bator durch die Mongolei unter deren Vorsitz und die jeweiligen Erklärungen, die im Rahmen beider Treffen angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die aktive Rolle der Mongolei in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, einschließlich der Veranstaltung ihrer Herbsttagung vom 15.–18. September 2015 in Ulan-Bator,

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0121.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0458.

⁷ ABl. C 36 vom 29.1.2016, S. 126.

⁸ ABl. C 407 vom 4.11.2016, S. 35.

⁹ ABl. C 249 E vom 30.8.2013, S. 41.

¹⁰ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 97.

¹¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0424.

¹² Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2017)0032.

- unter Hinweis auf die Wahl der Mongolei in den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2016 bis 2018 und ihr erklärtes Ziel, im Jahr 2022 Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu werden,
- unter Hinweis darauf, dass die Mongolei 2012 und 2013 den Vorsitz der Gemeinschaft der Demokratien und 2015 den Vorsitz des Bündnisses für ein freies Internet („Freedom Online Coalition“) führte,
- unter Hinweis auf die vorläufigen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der internationalen Wahlbeobachtungsmission bei der Parlamentswahl vom 29. Juni 2016 in der Mongolei unter Beteiligung des Büros der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE / BDIMR) und des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Rede des Präsidenten der Mongolei, Tsachiagiin Elbegdordsch, vor dem Plenum des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2015,
- unter Hinweis auf die verschiedenen wechselseitigen Treffen und Besuche auf hoher Ebene in der Mongolei, einschließlich des Besuchs des Präsidenten der Kommission, José Barroso, im November 2013,
- unter Hinweis auf die von der Mongolei verfolgte Außenpolitik des „dritten Nachbarn“, die Beziehungen zur EU, zu den Vereinigten Staaten, zu Japan, zur Republik Korea, zu Indien, zum Iran und zu den Ländern Zentralasiens sowie weiteren Staaten umfasst,
- unter Hinweis auf die strategischen Partnerschaften der Mongolei mit Russland und China,
- unter Hinweis auf den Beobachterstatus der Mongolei in der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit (SOZ),
- unter Hinweis auf die regelmäßigen trilateralen Treffen auf hoher Ebene zwischen der Mongolei, Russland und China sowie zwischen der Mongolei, Japan und den Vereinigten Staaten,
- unter Hinweis auf die Initiativen zur Integration verschiedener wirtschaftlicher Projekte in der Region, einschließlich des von China initiierten Wirtschaftsgürtels entlang der Seidenstraße, des von Russland vorangetriebenen Projekts des transeurasischen Wirtschaftsgürtels und der Präriestraße der Mongolei,
- unter Hinweis auf das im Jahr 2012 vereinbarte Programm der Mongolei für individuelle Zusammenarbeit und Kooperation mit der NATO,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Mongolei vom September 2015 über ihre Absicht, eine immerwährende Neutralität anzustreben,
- unter Hinweis darauf, dass sich die Mongolei zum kernwaffenfreien Land erklärt hat, was im September 2012 von den Vereinten Nationen anerkannt wurde,
- unter Hinweis auf den Fonds der Mongolei für internationale Zusammenarbeit, mit dem das Ziel verfolgt wird, Erfahrungen mit anderen Ländern, in denen sich ein demokratischer Wandel vollzieht, beispielsweise Myanmar, Kirgisistan und Afghanistan, auszutauschen,

- unter Hinweis auf die Bemühungen zur Vertrauensbildung, einschließlich des Dialogs von Ulan-Bator zur Sicherheit in Nordostasien unter Beteiligung Nordkoreas sowie des Asienforums,
 - unter Hinweis auf die im August 2016 angenommenen abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter zum zweiten periodischen Bericht der Mongolei,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0383/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Mongolei nicht nur anderen aufstrebenden Demokratien der Region, sondern auch den stärker autoritär ausgerichteten Regimen als demokratisches Vorbild dienen kann;
 - B. in der Erwägung, dass die Europäischen Gemeinschaften mit der Mongolei am 1. August 1989 diplomatische Beziehungen aufnahmen;
 - C. in der Erwägung, dass die EU und die Mongolei freundschaftliche Beziehungen pflegen, die auf politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und historischen Verbindungen beruhen;
 - D. in der Erwägung, dass die EU und die Mongolei zu den meisten wichtigen internationalen Herausforderungen übereinstimmende Auffassungen vertreten und dass die Mongolei im internationalen Beziehungsgeflecht und vor allem in multilateralen Organisationen eine konstruktive Rolle spielt;
 - E. in der Erwägung, dass der Schwerpunkt der Beziehungen der EU zu der Mongolei hauptsächlich auf Projekten der Entwicklungszusammenarbeit liegt, deren Ziel es ist, das Land in die Lage zu versetzen, den stattfindenden schnellen Wandlungsprozess auf eine sozial inklusive und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung seiner Gesellschaft auszurichten;
 - F. in der Erwägung, dass die Mongolei daran interessiert ist, ihre Beziehungen zur EU weiter auszubauen und die bestehende Zusammenarbeit über die Entwicklungszusammenarbeit hinaus auszuweiten; in der Erwägung, dass das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen die wachsende Bedeutung der Beziehungen zwischen der EU und der Mongolei, die sich auf gemeinsame Grundsätze wie Gleichheit, beiderseitigen Vorteil sowie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte stützen, verdeutlicht und den beiden Partnern formal die Möglichkeit eröffnet, neue Bereiche der Zusammenarbeit und zwar nicht nur in Themenfeldern wie Unternehmen, Handel, Entwicklung, Landwirtschaft, Umwelt, Energie und Modernisierung des Staates, sondern auch Bildung, Kultur und Tourismus zu entwickeln;
 - G. in der Erwägung, dass die Entwicklung der Beziehungen der EU zur Mongolei weiterhin im Zuständigkeitsbereich der EU-Delegation in Peking liegt; in der Erwägung, dass bisher Bulgarien, die Tschechische Republik, Frankreich, Deutschland, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Italien eigene Botschaften in Ulan-Bator

eingerichtet haben;

Allgemeine Bestimmungen

1. würdigt die freundlichen und konstruktiven Beziehungen zwischen der EU und der Mongolei;
2. erkennt die besondere geografische Lage der Mongolei zwischen China, Russland und den Ländern Zentral- und Nordostasiens, die großes Potenzial für die Weltwirtschaft bergen, und die Bedeutung des Landes für die Stabilität in der Region und die für diese Region eher ungewöhnlich etablierte demokratische Legitimation des Landes und die konstruktive Rolle an, die es spielt, indem es die friedliche Lösung von Konflikten und Konfrontationen in der Region unterstützt und erleichtert und die wirtschaftliche Integration in der Region vorantreibt;
3. würdigt den demokratischen Wandel, der in den 1990er Jahren begann und sich weiterhin konsequent fortsetzt; erkennt die konkreten Fortschritte an, die bei den sozialen und wirtschaftlichen Reformen erzielt wurden; nimmt dennoch die Herausforderungen zur Kenntnis, die im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und Wirtschaft, der Finanzen, der verantwortungsvollen Staatsführung, der Bekämpfung von Korruption, der sozialen Sicherheit, des Umweltschutzes und der politischen Polarisierung bestehen und durch immer schwierigere weltweite Rahmenbedingungen verstärkt werden;

Institutioneller Rahmen und diplomatische Vertretung

4. begrüßt die Vertiefung und Ausweitung der Beziehungen zwischen der EU und der Mongolei, die im Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zum Ausdruck kommen und in Bereichen wie politischer Dialog und Menschenrechte, Handels- und Entwicklungshilfe sowie der Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, Energie, Klimawandel, Forschung, Innovation, Bildung und Kultur stattfinden, die für die wirtschaftliche Diversifizierung und die Lösung der aktuellen wirtschaftlichen Probleme sowie für den langfristigen Wandel einer ursprünglich nomadisch lebenden Gesellschaft von großer Bedeutung sind;
5. begrüßt die Einrichtung eines Gemischten Ausschusses, der gemäß Artikel 56 des Abkommens die Umsetzung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit begleitet, und regt an, dass dieser regelmäßig gegenüber dem Europäischen Parlament und dem mongolischen Parlament Bericht erstattet;
6. fordert die drei Mitgliedstaaten, die ihre nationalen Ratifizierungsprozesse noch nicht abgeschlossen haben, nachdrücklich auf, dies zu tun, damit das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit endlich abgeschlossen werden und in Kraft treten kann;
7. betont, dass die parlamentarische Dimension der Beziehungen zwischen der EU und der Mongolei weiter verbessert werden muss; bedauert, dass keine Artikel im Text des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit vorhanden sind, mit denen ein Ausschuss für Parlamentarische Kooperation als Teil des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit eingerichtet werden

könnte, um die Umsetzung des Abkommens einer demokratischen Kontrolle zu unterziehen und den politischen Dialog zwischen den beiden Parlamenten zu intensivieren; fordert daher, dass gemäß Artikel 57 des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit so bald wie möglich Verhandlungen über ein neues Protokoll aufgenommen werden, mit dem dieser Mangel beseitigt wird, wie es das mongolische Parlament und das Europäische Parlament bereits in der Gemeinsamen Erklärung des 10. Interparlamentarischen Treffens nachdrücklich gefordert haben;

8. ist besorgt darüber, dass die diplomatischen Beziehungen mit der Mongolei noch immer über die EU-Delegation in China gepflegt werden; fordert den Rat und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission (HR/VP) auf, das EU-Verbindungsbüro in Ulan-Bator in eine vollständige EU-Delegation umzuwandeln, da es sich hierbei um eine Maßnahme handelt, die für die Erleichterung des politischen Dialogs und die Zusammenarbeit im Bereich Menschenrechte und Demokratie, den Ausbau der Kapazität zur Umsetzung und Beaufsichtigung von EU-Hilfsprojekten und die Förderung des Handels mit Waren und Dienstleistungen sowie für den personellen und kulturellen Austausch äußerst wichtig ist;

Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung und Menschenrechte

9. begrüßt die Anstrengungen der Mongolei, die demokratischen Fortschritte und die Rechtsstaatlichkeit zu konsolidieren, was Wahlen, an denen mehrere Parteien teilnehmen, unabhängigere Medien und eine dynamischen Zivilgesellschaft umfasst; begrüßt aus diesem Blickwinkel die Teilnahme der Mongolei in der Gemeinschaft der Demokratien;
10. betont, dass die Achtung der Medienfreiheit und der Meinungsfreiheit für eine weitere Konsolidierung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Mongolei von wesentlicher Bedeutung ist; fordert die mongolischen Behörden auf, sich mit Fragen zu befassen, die sich aus Berichten über politisch motivierte Einmischungen in die Arbeit der Medien ergeben, und regierungskritische Medien – ob sie in traditioneller Form oder im Internet erscheinen – nicht zu bestrafen und ihre Freiheiten nicht einzuschränken; fordert das mongolische Parlament auf, derartige Grundrechte ausdrücklich festzuschreiben und ihre Umsetzung intensiv zu überwachen;
11. ist der Überzeugung, dass der demokratische Wandel der Mongolei in der Region, in der sich komplexe Wandlungsprozesse vollziehen, zu positiven Ansteckungseffekten führen könnte und dass die Mongolei in diesem Sinne einen konstruktiven Beitrag zur Stabilität und zum allgemeinen Wohlergehen der Region leisten könnte; fordert die EU auf, dies bei der Planung der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere mit den Ländern der Region Zentralasien, sowie der Großregion zu berücksichtigen;
12. begrüßt, dass die allgemeine Achtung des Wahlrechts anlässlich der jüngsten Wahlen nachgewiesen wurde; fordert die mongolischen Behörden auf, die Empfehlungen der OSZE bzw. des BDIMR im Anschluss an die Parlamentswahl vom 29. Juni 2016, etwa zur Stabilisierung des Wahlrechts, zu Beschränkungen im Wahlkampf, zur Unabhängigkeit der Medien und zur Neutralität und Vollständigkeit der für die Wähler verfügbaren Informationen, aufzugreifen;

13. äußert sein Interesse an der Entsendung einer Beobachtermission des Europäischen Parlaments zu der für Mitte 2017 vorgesehenen Präsidentschaftswahl;
14. fordert die Mongolei auf, sich mit den weiterhin bestehenden Herausforderungen hinsichtlich der Achtung der Unabhängigkeit der Justiz zu befassen;
15. begrüßt die vor Kurzem aufgenommenen Bemühungen, die Rechtsgrundlage für den Kampf gegen die allgegenwärtige Korruption zu verbessern, die eine große reale Gefahr für den sozialen Zusammenhalt des Landes darstellt, und begrüßt ebenfalls die Bemühungen um Verbesserungen in den Bereichen Menschenrechte und gesellschaftliche Konflikte; fordert die Mongolei auf, substantielle Reformen zu verabschieden und diese rechtzeitig umzusetzen; bezieht sich in diesem Zusammenhang auf seine eigene Erfahrung, dass Menschen, die wegen Korruption verurteilt wurden, konsequent zur Verantwortung gezogen werden müssen; empfiehlt, dass das Land seine Zusammenarbeit mit der EU, der OSZE und den Vereinten Nationen bei der Korruptionsbekämpfung intensiviert; vertritt die Auffassung, dass ein aktives Engagement bei der Umsetzung internationaler Empfehlungen zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (CSR) im produzierenden Gewerbe, im öffentlichen Leben und in der Verwaltung der Mongolei hierfür eine positive und wichtige Rolle spielen könnte;
16. begrüßt das Engagement und den Rechtsrahmen des Landes zur Abschaffung von Menschenhandel, ist allerdings weiterhin besorgt über die konkrete Lage und fordert die Mongolei nachdrücklich auf, das 2012 verabschiedete Gesetz gegen den Menschenhandel und die damit zusammenhängenden nationalen Pläne vollständig umzusetzen;
17. ist erfreut, dass im Grundsatz eine Vereinbarung zwischen der EU und der Mongolei erzielt wurde und Vorbereitungen getroffen werden, um 2017 einen regelmäßig stattfindenden Menschenrechtsdialog zwischen der EU und der Mongolei einzuleiten;
18. begrüßt, dass das mongolische Parlamente nach der Ratifizierung des zweiten Fakultativprotokolls des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte im Dezember 2015 ein überarbeitetes Strafgesetzbuch verabschiedet hat, mit dem – neben der Einführung anderer wichtiger Reformen wie etwa des Verbots der Folter – die Todesstrafe vollständig abgeschafft wird; nimmt zur Kenntnis, dass das neu gewählte Parlament die Einführung des überarbeiteten Strafgesetzbuches verschoben hat, und fordert die Staatsführung der Mongolei dazu auf, diese wichtige Reform ohne weitere Verzögerungen umzusetzen;
19. nimmt die Fortschritte der Mongolei dabei zur Kenntnis, ihren rechtlichen Rahmen entsprechend den Verpflichtungen im Bereich internationale Menschenrechte zu verbessern, nimmt zudem die Reform der Institutionen des Landes zur Kenntnis, etwa die unabhängige nationale Menschenrechtskommission, sowie die Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten und zur Sensibilisierung im Bereich Menschenrechte sowie das andauernde Engagement, weiterhin bestehende Probleme hinsichtlich des Schutzes und der Förderungen der universellen Menschenrechtsnormen zu bekämpfen, wie sie etwa in der 2015 veröffentlichten zweiten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den UN-Menschenrechtsrat hervorgehoben wurden, einschließlich der Verhinderung von Folter und der Untersuchung aller Foltervorwürfe

und des Schutzes der Rechte von Frauen und Kindern und der Rechte von Gefangenen;

20. äußert sich besorgt über Berichte über Fälle von Inhaftierungen ohne rechtliche Grundlage sowie über Folterungen und Straflosigkeit in mongolischen Gefängnissen; schließt sich der Forderung des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen nach wirkungsvollen Maßnahmen an, um zu gewährleisten, dass allen Inhaftierten sämtliche ihnen gemäß den internationalen Normen zustehenden grundlegenden Rechtsgarantien tatsächlich gewährt werden; fordert die Mongolei auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, einen unabhängigen Mechanismus einzurichten, um Vorwürfe von Folter und Misshandlung zügig und wirksam zu untersuchen;
21. begrüßt das von der EU unterstützte Projekt zur Förderung der Rechte von LGBTI-Personen in der Mongolei; ist jedoch besorgt über die andauernde Diskriminierung und Schikanie von Angehörigen der LGBTI-Gemeinschaft,
22. empfiehlt der Mongolei, die körperliche Züchtigung gemäß dem bereits ratifizierten Übereinkommen über die Rechte des Kindes nicht nur in Bildungseinrichtungen, sondern vollständig zu verbieten und das nicht rückläufige Ausmaß von Gewalt gegenüber Kindern, die wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern und Vorfälle, bei denen Kinder zu Tode kommen oder schwer verletzt werden, mit besonderen und gezielten Maßnahmen zu bekämpfen; fordert alle einschlägigen EU-Einrichtungen auf, in diesem Bereich Unterstützung zu leisten;
23. empfiehlt, durch die Umsetzung des IAO-Übereinkommens C176 sowie der übrigen bisher noch nicht ratifizierten IAO-Übereinkommen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz die Lage in diesem Bereich zu verbessern;
24. unterstützt die fortdauernden und ehrlichen Bemühungen der Mongolei, alle Formen der Kinderarbeit schrittweise abzuschaffen und die Rechte des Kindes zu gewährleisten;
25. begrüßt die 2011 erfolgte Verabschiedung eines Rechtsrahmens zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Mongolei und die fortschreitende Abschaffung der Diskriminierung von Frauen;

Nachhaltige Entwicklung

26. begrüßt die erheblichen Fortschritte, die von der Mongolei seit den 1990er Jahren bei der Wirtschaftsentwicklung und der Verringerung der Armut im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen (MDG) erzielt wurden; unterstützt die Mongolei bei ihren Bemühungen, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit der Hilfe und der Transparenz zu verwirklichen;
27. erkennt an, dass eine vertiefte regionale wirtschaftliche Integration der Mongolei Chancen auf eine stärker von Wohlstand geprägte Zukunft und wirtschaftlichen Erfolg eröffnen wird; nimmt zur Kenntnis, dass die Mongolei gleichzeitig nach wirtschaftlichen Bündnissen und Partnern Ausschau hält, die es ihr ermöglichen würden, ihr Potenzial zur Zusammenarbeit in vollem Umfang auszuschöpfen, wobei gleichzeitig die legitimen nationalen politischen und wirtschaftlichen Interessen des Landes, das seit langem bestehende Bekenntnis zur Diplomatie in mehrere Richtungen

und die traditionelle Identität und Lebensweise bzw. die demokratischen Grundlagen der mongolischen Gesellschaft geachtet werden;

28. ist jedoch besorgt darüber, dass sich die Armut in einigen Gebieten verfestigt und dass der berichtete Wirtschaftsaufschwung von 2010 bis 2012 nicht in ausreichendem Maße zur Verringerung der Armut im Land beitrug;
29. bestärkt die Mongolei in ihren Bemühungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum; bringt seine Sorge wegen der starken Verlangsamung des BIP-Wachstums zum Ausdruck, das im Jahr 2011 eine Rekordhöhe erreichte (17,3 %), im Jahr 2015 jedoch lediglich bei 2,3 % lag und im Jahr 2016 voraussichtlich bei 1,3 % liegen wird; ist besorgt darüber, dass sich das Haushaltsdefizit, das auf 20 % des BIP angestiegen ist, nachteilig auf die Armutsbekämpfung sowie auf die gesellschaftliche Teilhabe und die Bindekraft des Sozialschutzsystems auswirken kann;
30. begrüßt die Tatsache, dass die EU-Entwicklungshilfe für das Land für den Zeitraum 2014–2020 mit einem Betrag in Höhe von 65 Mio. EUR im Vergleich zum Betrag in Höhe von 30 Mio. EUR für den Zeitraum 2007–2013 mehr als verdoppelt wurde, wobei der Schwerpunkt auf Verbesserungen bei der wirtschaftspolitischen Steuerung und der beruflichen Bildung für bessere Beschäftigungschancen gelegt wird; fördert die Teilnahme der Mongolei an den von der EU finanzierten regionalen Programmen; stellt fest, dass die Projekte und Programme der EU zur Förderung der Entwicklung und Modernisierung der Mongolei vergleichsweise gut umgesetzt werden;
31. hebt hervor, dass eine kontinuierliche Verwaltungsreform wichtig ist, die sich hauptsächlich auf den Aufbau einer äußerst professionellen Verwaltung sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene konzentriert; fordert die EU-Organe auf, die Mongolei dabei zu unterstützen, die notwendigen Ressourcen und das notwendige Fachwissen zu entwickeln, damit das Land besser für die Herausforderungen der komplexen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandlungsprozesse gerüstet und besser imstande ist, EU-Gelder aufzunehmen;
32. fordert, dass mehr Austauschmöglichkeiten für Studenten und Akademiker im Rahmen der Programme Erasmus+ und Marie Skłodowska-Curie vorgesehen werden und dass die direkten persönlichen Kontakte, darunter für Künstler, zwischen der EU und der Mongolei ausgeweitet werden; fordert die EU auf, die Bereiche Forschung und Innovation in ihre Zusammenarbeit mit der Mongolei aufzunehmen;
33. begrüßt die termingerechte Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde des Pariser Klimaschutzübereinkommens am 21. September 2016 durch die Mongolei; ist besorgt darüber, dass die Kombination der Auswirkungen des Klimawandels, des extensiven Anstiegs der Tierhaltung, eines dramatischen Anstiegs der Wanderungsbewegungen vom Land in die Hauptstadt sowie der massiven Nutzung und raschen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen wie Wasser und Land für die offizielle und inoffizielle Gewinnung von Kupfer, Kohle und anderen Rohstoffen zu einer dramatischen Verschlechterung der Umweltlage in der Mongolei, einem Anstieg des Risikos von Wasserkonflikten mit den Nachbarstaaten und einer wachsenden Häufigkeit von Klimaphänomenen geführt hat, etwa dem „Dzud“, bei dem mehrere aufeinanderfolgende Dürreperioden und extrem harte Winter ein massenhaftes Sterben von Vieh und Wildtieren und einen Rückgang der biologischen Vielfalt allgemein nach sich ziehen; legt der mongolischen Regierung nahe, ihre Bemühungen um eine

Diversifizierung der Wirtschaft des Landes zu intensivieren, und fordert die EU auf, bei diesem Prozess mit zielgerichteten Aktivitäten sowie mit vorbeugenden und sonstigen Maßnahmen Hilfe zu leisten, etwa im Kontext einer engeren Koordinierung der Umweltpolitik beider Seiten; fordert die Staatsführung und das Parlament der Mongolei sowie alle EU-Mitgliedstaaten dazu auf, zusammenzuarbeiten und zu einer deutlichen Stärkung der internationalen Klimaschutzregelung im Rahmen der Maßnahmen der COP22-Konferenz in Marrakesch beizutragen;

34. begrüßt die Ratifizierung und Einhaltung aller einschlägiger APS+-Übereinkünfte über Umweltschutz und Klimawandel durch die Mongolei; fordert die Mongolei allerdings mit Nachdruck auf, ihrer Berichtspflicht gemäß der UN-Übereinkünfte über Umweltschutz und Klimawandel (CITES, Übereinkommen von Basel und Stockholm) nachzukommen und den Rechtsrahmen des Landes über den Umweltschutz durchzusetzen;
35. weist darauf hin, dass durch die Rohstoffwirtschaft im Jahr 2014 in der Mongolei 17 % des BIP erwirtschaftet und 89 % der Gesamtausfuhren des Landes erzeugt wurden; begrüßt in diesem Zusammenhang die aktive Beteiligung der Mongolei an der Initiative für die Transparenz in der Rohstoffindustrie, mit der Rechenschaftspflicht und Transparenz in diesem Wirtschaftszweig verbessert werden sollen;
36. hebt hervor, dass es sich bei der Kupfer- und Goldmine Oyuu Tolgoi um das größte einzelne Fördervorhaben handelt und die Mine ab 2020 vermutlich ein Drittel des BIP der Mongolei erwirtschaften wird, und weist darauf hin, dass Tawan Tolgoi das größte nicht vollständig erschlossene Kohlebergwerk der Welt ist; begrüßt die öffentliche Diskussion über die Folgen, die der Rohstoffabbau für die Umwelt hat, sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Verwaltung der Ressourcen auf lokaler Ebene;
37. fordert die Mongolei auf, zum Nutzen ihrer eigenen Bürger die Förderung ihrer natürlichen Ressourcen auszubauen, insbesondere von Metallen der seltenen Erden, da diese für die digitale Industrie immer mehr an Wert zunehmen; weist darauf hin, dass die EU eine derartige unabhängige Förderung von Mineralien durch technische und finanzielle Hilfen unterstützen könnte;
38. vertritt die Auffassung, dass Investitionen in Zukunftstechnologien und Digitalisierung dazu beitragen könnten, das Entwicklungsgefälle zwischen den unterschiedlichen Regionen in der Mongolei zu verringern und die Wirtschaft zu diversifizieren; fordert die EU und die Mitgliedstaaten dazu auf, die Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung und neue Technologien zu intensivieren;
39. räumt ein, dass die Bekämpfung des Drogenhandels mit erheblichen Herausforderungen einhergeht; empfiehlt der EU, mit einer Stärkung der öffentlichen Institutionen und Ressourcen bei der Behebung dieser Probleme Unterstützung zu leisten;

Handels- und Wirtschaftsbeziehungen

40. stellt fest, dass die EU nunmehr der drittgrößte Handelspartner der Mongolei ist und dass mongolische Waren im Rahmen des geltenden allgemeinen Präferenzsystems bereits jetzt nahezu zollfrei auf den EU-Markt gelangen;

41. begrüßt die Aufnahme der Mongolei in das System APS+;
42. merkt an, dass europäische Investitionen in die Mongolei aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen für Unternehmen und des Mangels an Informationen bislang nur in eingeschränktem Umfang erfolgt sind;
43. regt die EU und die Mongolei dazu an, ihre Handels- und Investitionsbeziehungen zu vertiefen und unter anderem durch Informationen und Sensibilisierung entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zu fördern; hebt hervor, dass eine derartige Vertiefung den Verpflichtungen entsprechen sollte, die sich aus den internationalen Übereinkommen über Arbeitsnormen, verantwortungsvolle Staatsführung, Menschenrechte und Umweltnormen ergeben, und diese uneingeschränkt einhalten sollte;
44. fordert in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass die Aktivitäten der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) in der Mongolei weiterentwickelt werden;
45. betont, dass stabile wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für eine Zunahme der Investitionen aus der EU wichtig sind;
46. nimmt den Rückgang ausländischer Direktinvestitionen (ADI) in Verbindung mit dem Bergbau zur Kenntnis, der eine herausragende Stellung in der Wirtschaft einnimmt und weiterhin ein bedeutender Faktor ist, an dem sich die Geister scheiden;
47. fordert die Mongolei nachdrücklich auf, ihre Wirtschaft mithilfe ausländischer Investitionen und transparenterer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen zu diversifizieren, um dazu beizutragen, dass diese nicht von den schwankungsanfälligen Märkten für Mineralien in Mitleidenschaft gezogen wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die neuen Rechtsvorschriften über ADI;
48. regt die weitere Integration der Mongolei in die globale und regionale Wirtschaft an, wobei dies in Rahmen wie der Präriestraße, der Seidenstraße/„One Belt, One Road“ oder dem transeurasischen Wirtschaftsgürtel entsprechend den strategischen Interessen und Prioritäten des Landes erfolgt; ersucht die EU darum, eine Beteiligung an Infrastruktur- und Investitionsprogrammen in der Region in Erwägung zu ziehen, auch was den Bergbau betrifft;

Regionale und globale Herausforderungen und Zusammenarbeit

49. erkennt die entscheidende Rolle an, die die Mongolei zwischen den dynamischen Volkswirtschaften Chinas, Russlands, Südkoreas, Japans und der Länder Zentralasiens und gleichzeitig als Vermittler zwischen Europa und der Region Ostasien spielen kann;
50. verweist insbesondere auf das von der Mongolei verfolgte außenpolitische Konzept des „dritten Nachbarn“, das Beziehungen zur EU umfasst, die mit konstruktiven und intensiven Beziehungen zu ihren einflussreichen strategischen Partnern und direkten Nachbarn Russland und China austariert werden;
51. nimmt die konstruktiven und zugleich von wirtschaftlichem Wettbewerb geprägten Beziehungen der Mongolei zu den anderen Ländern in der Region zur Kenntnis;

52. stellt fest, dass die Mongolei eine genaue Einschätzung der Auswirkungen einer potenziellen Mitgliedschaft in der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) vornimmt; befürchtet, dass ein derartiger Schritt weitergehende politische Beziehungen und Handelsbeziehungen mit der EU behindern könnte;
53. beglückwünscht die Mongolei zu ihrem erfolgreichen Vorsitz bei den ASEM- und ASEP-Treffen von 2016 in Ulan-Bator, zur Konsolidierung der parlamentarischen Dimension und zur Stärkung der Partnerschaft zwischen den beiden Regionen auf der Grundlage der allgemein anerkannten Grundsätze der Gleichheit, des gegenseitigen Respekts sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der Grundfreiheiten; begrüßt den Vorschlag der Mongolei, ein ASEM-Zentrum einzurichten, zu dem auch eine virtuelle bzw. Online-Anwendung gehören soll;
54. begrüßt, dass sich die Mongolei zur atomwaffenfreien Zone erklärt hat, was offiziell auch von den Vereinten Nationen anerkannt wurde; begrüßt insbesondere die konstruktive und aktive Rolle, die sie in multilateralen Gremien bei der Förderung der Zusammenarbeit für eine weltweite nukleare Abrüstung spielt, sowie die Tatsache, dass sie die Petition zur humanitären Notwendigkeit eines Atomwaffenverbots unterzeichnet hat¹³;
55. begrüßt das wechselseitige Bekenntnis zur Förderung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit und begrüßt in diesem Zusammenhang die aktive Rolle der Mongolei bei internationalen multilateralen Mechanismen wie beispielsweise den Vereinten Nationen und der OSZE sowie ihren Beitrag zu Initiativen zur Förderung von Frieden und Stabilität in Nordostasien und darüber hinaus, etwa zum Dialog von Ulan-Bator zur Sicherheit in Nordostasien;
56. weist auf den Beitrag hin, den die Mongolei zu Friedensmissionen der Vereinten Nationen in der ganzen Welt leistet, sowie darauf, dass das Land Ausbildungseinrichtungen für diese Missionen zur Verfügung stellt und gleichzeitig zunehmend eine Verbesserung der politischen und diplomatischen Möglichkeiten sowie der Verantwortung der Vereinten Nationen für die Verhinderung und Lösung von Konflikten anstrebt;
57. begrüßt die enge Abstimmung der Mongolei mit der EU bei Verhandlungen und Abstimmungen im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer multilateraler Gremien; hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Artikel 8 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit über internationale Zusammenarbeit hervor;
58. erkennt die Rolle der Mongolei bei der Förderung der Achtung der Menschenrechte als neues Mitglied des UNHRC im Zeitraum 2016–2018 an und fordert, dass die EU mit der Mongolei bei der Vorbereitung und Umsetzung der Tätigkeit des UNHRC eng zusammenarbeitet;
59. begrüßt die Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) durch die Mongolei und fordert das Land auf, die in Kampala beschlossenen Änderungen zu ratifizieren, in denen zu gegebener Zeit eine Definition und ein Verfahren für die Rechtsprechung des Gerichts über das Verbrechen der Aggression

¹³ <http://www.icanw.org/pledge/>

festgeschrieben werden;

60. begrüßt die Anstrengungen der Mongolei, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte in Ländern, die sich in nachbarschaftlicher Nähe zur Mongolei befinden und einen demokratischen Wandel anstreben, zu fördern; fordert die EU zudem auf, die Mongolei an regionalen Programmen in Zentralasien, die hauptsächlich auf derartige Entwicklungen ausgerichtet sind, zu beteiligen und von Fall zu Fall Synergien anzustreben;
61. begrüßt die Rolle, die die Mongolei dabei spielt, Wissenschaftler aus den beiden koreanischen Staaten, China und Russland zusammenkommen zu lassen, sowie die Rolle der Mongolei als Gastland für Zusammenkünfte von Familien, die durch die Teilung der koreanischen Halbinsel auseinandergerissen wurden;
62. befürwortet das erklärte Vorhaben der Mongolei, 2022 Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu werden;

o

o o

63. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Großen Staats-Chural (Parlament) der Mongolei zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0034

Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (Anhang „Erfasste Waren“) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls (2015) zur Änderung des Anhangs des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (11018/2016 – C8-0391/2016 – 2016/0202(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11018/2016),
 - unter Hinweis auf das Protokoll (2015) zur Änderung des Anhangs des Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (11019/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0391/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0007/2017),
1. erteilt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0038

Europäisches Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jahreswachstumsbericht 2017

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2017 über das
Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik:
Jahreswachstumsbericht 2017 (2016/2306(INI))**

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2, Artikel 126, Artikel 136 und auf das Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- gestützt auf den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken¹⁴,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten¹⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet¹⁶,

¹⁴ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 12.

¹⁵ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41.

¹⁶ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit¹⁷,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte¹⁸,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet¹⁹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet²⁰,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind²¹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Januar 2016 zum Jahreswachstumsbericht 2016,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. März 2016 zum Bericht über die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen 2015,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17./18. März 2016,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Euro-Gruppe vom 9. September 2016 zu gemeinsamen Grundsätzen für die Verbesserung der Mittelzuweisung,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2015 der EZB,
- unter Hinweis auf die Wirtschaftsprognose der Kommission vom 9. November 2016 für Europa für Herbst 2016,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Januar 2015 mit dem Titel „Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität“ (COM(2015)0012),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. November 2016 mit dem

¹⁷ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 33.

¹⁸ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

¹⁹ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.

²⁰ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11.

²¹ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1.

Titel „Jahreswachstumsbericht 2017“ (COM(2016)0725),

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. November 2016 mit dem Titel „Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets“ (COM(2016)0726),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. November 2016 mit dem Titel „Hin zu einem positiven fiskalischen Kurs für das Euro-Währungsgebiet“ (COM(2016)0727),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 16. November 2016 mit dem Titel „Warnmechanismusbericht 2017“ (COM(2016)0728),
- unter Hinweis auf die Aussprache mit den nationalen Parlamenten im Rahmen der Europäischen Parlamentarischen Woche 2017,
- unter Hinweis auf den Bericht mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“ („Bericht der fünf Präsidenten“),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Oktober 2015 mit dem Titel „Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion“ (COM(2015)0600),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2015 zur Überprüfung des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung: Bestandsaufnahme und Herausforderungen²²,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2015 des Europäischen Beobachtungsinstruments für Umstrukturierungen von Eurofound,
- unter Hinweis auf das Kommuniqué der Staats- und Regierungschefs der G20 beim Gipfeltreffen in Hangzhou am 4./5. September 2016,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten der EZB beim 34. Treffen des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses am 7. Oktober 2016,
- unter Hinweis auf die am 12. Dezember 2015 auf der Klimakonferenz in Paris angenommene COP21-Vereinbarung,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Ausschusses der Regionen vom 12. Oktober 2016 zum Europäischen Semester 2016 und mit Blick auf den Jahreswachstumsbericht 2017,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht über europäische KMU 2015/2016,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 26. August 2016 über die Durchführung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (COM(2016)0534),
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,

²² ABl. C 407 vom 4.11.2016, S. 86.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0039/2017),
- A. in der Erwägung, dass sich die Wirtschaft der Europäischen Union langsam erholt und in moderatem Tempo wächst, wenn auch nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission für das Jahr 2016 ein Wachstum des realen BIP von 1,8 % für die EU und 1,7 % für das Euro-Währungsgebiet und für das Jahr 2017 ein Wachstum von 1,6 % bzw. 1,7 % prognostiziert und dass für das Jahr 2016 mit einem öffentlichen Schuldenstand von 86,0 % in der EU und 91,6 % im Euro-Währungsgebiet zu rechnen ist; in der Erwägung, dass das Defizit im Euro-Währungsgebiet im Jahr 2016 1,7 % und in den Jahren 2017 und 2018 1,5 % des BIP betragen dürfte;
- C. in der Erwägung, dass die Verbraucherausgaben derzeit der wichtigste Wachstumsmotor sind und dies voraussichtlich auch 2017 bleiben werden; in der Erwägung, dass Europa jedoch immer noch eine beträchtliche Investitionslücke aufweist und die Investitionen deutlich hinter dem Niveau vor der Krise zurückbleiben;
- D. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote in der EU steigt, wenn auch nicht überall gleichermaßen und nicht schnell genug, und dass die Arbeitslosenquote im Euro-Währungsgebiet im Jahr 2016 auf 10,1 % gesunken ist, dass jedoch dieser Rückgang nicht stark genug ist, um die Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit maßgeblich zu senken;
- E. in der Erwägung, dass in den Mitgliedstaaten Unterschiede hinsichtlich dieses Aufschwungs bei Beschäftigung und Wachstum bestehen und der Aufschwung nach wie vor instabil ist, und in der Erwägung, dass eine Angleichung nach oben in der EU gefördert werden muss;
- F. in der Erwägung, dass das Wachstum zu einem wesentlichen Anteil auf unkonventionellen geldpolitischen Maßnahmen beruht, die nicht endlos weitergeführt werden können; in der Erwägung, dass dies die Forderung nach einem politischen Ansatz unterstützt, der drei Aspekte umfasst, nämlich wachstumsfreundliche Investitionen, tragfähige Strukturreformen und eine verantwortungsvolle Haushaltspolitik, indem der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) in allen Mitgliedstaaten einheitlich unter uneingeschränkter Achtung der geltenden Flexibilitätsklauseln umgesetzt wird;
- G. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten weiterhin eine sehr hohe private und öffentliche Verschuldung aufweisen, die den im SWP festgelegten Schwellenwert von 60 % des BIP überschreitet;
- H. in der Erwägung, dass die Kommission in ihren Bewertungen der Übersichten über die Haushaltsplanung 2017 der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten zu dem Schluss kommt, dass bei keiner Übersicht über die Haushaltsplanung ernsthaft gegen die Vorgaben des SWP verstoßen wurde, dass die geplante Haushaltskonsolidierung jedoch in mehreren Fällen hinter den Vorgaben des SWP zurückbleibt oder zurückzubleiben droht;

- I. in der Erwägung, dass die Kommission in ihren Bewertungen der Übersichten über die Haushaltsplanung 2017 der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten feststellt, dass nur neun Mitgliedstaaten die Vorgaben des SWP erfüllen;
- J. in der Erwägung, dass die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen der EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit Anlass zur Sorge gibt;
- K. in der Erwägung, dass der Umfang des öffentlichen Schuldenstands sowohl durch Eventualverbindlichkeiten als auch durch implizite Verbindlichkeiten beeinflusst werden kann;
- L. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten sehr hohe Leistungsbilanzüberschüsse verzeichnen und die makroökonomischen Ungleichgewichte in Europa nach wie vor groß sind;
- M. in der Erwägung, dass in der EU beträchtliche zusätzliche private und öffentliche Investitionsbemühungen erforderlich sind, vor allem in den Bereichen Bildung, Forschung, IKT, Innovationen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Geschäftstätigkeit und Unternehmen, um das Wachstumspotenzial auszuschöpfen und die aktuelle Investitionslücke, bei der die Investitionen hinter dem Niveau vor der Krise zurückbleiben, zu schließen; in der Erwägung, dass dazu insbesondere eine Verbesserung des regulatorischen Umfeldes notwendig ist;
- N. in der Erwägung, dass die zahlreichen notleidenden Kredite in einer Reihe von Mitgliedstaaten nach wie vor eine große Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass sich das Kreditwachstum allmählich erholt, aber nach wie vor unter dem Niveau vor der Krise liegt;
- O. in der Erwägung, dass das neue politische Instrumentarium besser umgesetzt werden muss, in den Mitgliedstaaten intelligente Strukturreformen vorgenommen werden müssen und der Binnenmarkt vollendet werden muss, um die im weltweiten Vergleich unzureichende Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verbessern und ihr Wirtschaftswachstum anzukurbeln;
- P. in der Erwägung, dass Volkswirtschaften mit stärker sanktionierenden Insolvenzregelungen auf mögliches Wachstum bei Mehrwert und Beschäftigung verzichten, was die uneingeschränkte Umsetzung des Grundsatzes der zweiten Chance gemäß dem „Small Business Act“ in allen Mitgliedstaaten erforderlich macht;
- Q. in der Erwägung, dass die europäische Wettbewerbsfähigkeit nicht nur von Preisen, Kosten und Löhnen, sondern in hohem Maße auch von nicht preisbezogenen Elementen, die mit Innovation, Technologie und organisatorischen Fähigkeiten in Zusammenhang stehen, abhängt;
- R. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2011/7/EU über Zahlungsverzug zur Unterstützung von Unternehmen erarbeitet wurde, die aufgrund von Zahlungsverzug von Seiten privater oder öffentlicher Unternehmen vor hohen Kosten oder sogar dem Konkurs stehen; in der Erwägung, dass eine externe Ex-post-Bewertung gezeigt hat, dass öffentliche Stellen in mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten die gesetzlich vorgesehene Zahlungsfrist von 30 Tagen noch nicht einhalten; in der Erwägung, dass in dem Bericht festgestellt wurde, dass Mitgliedstaaten, die zur Durchführung von

Anpassungsprogrammen verpflichtet sind, Schwierigkeiten mit der Einhaltung der Richtlinie haben, wenn die unverzügliche Zahlung laufender Rechnungen mit der Rückzahlung aufgelaufener Schulden in Einklang gebracht werden muss;

1. begrüßt es, dass im Jahreswachstumsbericht 2017 der Kommission die Strategie eines magischen Dreiecks aus privaten und öffentlichen Investitionen, sozial ausgewogenen Strukturreformen und verantwortungsvoller Haushaltspolitik bekräftigt wird, und fordert, dieses politische Instrumentarium besser umzusetzen; stimmt zu, dass bei der Annahme der Reformen im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen schnellere Fortschritte erforderlich sind, um positive Ergebnisse in den Bereichen Wachstum und Beschäftigung zu erzielen und so den Wirtschaftsaufschwung zu unterstützen; bedauert daher die sehr niedrige Umsetzungsquote länderspezifischer Empfehlungen, die von 11 % im Jahr 2012 auf nur 4 % im Jahr 2015 gesunken ist; betont, dass die Mitgliedstaaten ihre Reformbemühungen verstärken müssen, wenn sie zu Wachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen zurückkehren möchten; unterstützt die Priorität der Kommission, Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen für die Union zu fördern;
2. nimmt die aktuelle übermäßige Abhängigkeit von der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank zur Kenntnis und stellt fest, dass Geldpolitik allein zur Ankurbelung des Wachstums nicht ausreicht, wenn es an Investitionen und nachhaltigen Strukturreformen mangelt;
3. stimmt mit der Kommission darin überein, dass das Euro-Währungsgebiet zunehmend von der Binnennachfrage getragen werden müsste; ist der Ansicht, dass eine stärkere Binnennachfrage für das nachhaltige Wachstum des Euro-Währungsgebiets besser wäre;
4. stellt fest, dass sich das Wachstum im Jahr 2016 in positivem moderatem Tempo fortsetzt und das Niveau vor der Krise übersteigt, dass das geringe Wachstum jedoch vor dem Hintergrund geldpolitischer Sondermaßnahmen gesehen werden muss und nach wie vor schwach und zwischen den Mitgliedstaaten uneinheitlich ist; stellt besorgt fest, dass die Wachstumsraten des BIP und der Produktivität hinter ihrem Potenzial zurückbleiben, dass daher keine Zeit für Selbstzufriedenheit ist und dass diese mäßige Erholung unermüdliche Anstrengungen erfordert, wenn eine stärkere Widerstandsfähigkeit durch höhere Wachstums- und Beschäftigungsraten erzielt werden soll;
5. stellt fest, dass das Referendum im Vereinigten Königreich zu Unsicherheit in der europäischen Wirtschaft und auf den Finanzmärkten geführt hat; stellt fest, dass der Ausgang der jüngsten Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten zu politischer Unsicherheit – nicht zuletzt im Hinblick auf internationale Handelsbeziehungen – geführt hat, die voraussichtlich Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft haben wird;
6. nimmt die Gegenreaktionen auf die Globalisierung und den zunehmenden Protektionismus mit Besorgnis zur Kenntnis;
7. stellt fest, dass die Arbeitslosigkeit zwar im Durchschnitt allmählich abnimmt und die Erwerbsbeteiligung zunimmt, es in vielen Mitgliedstaaten jedoch anhaltende strukturelle Herausforderungen gibt; stellt fest, dass die Langzeit- und die

Jugendarbeitslosigkeit weiterhin hoch sind; betont, dass in den betreffenden Mitgliedstaaten Arbeitsmarktreformen vorgenommen werden müssen, in die alle Parteien einbezogen werden und bei denen der soziale Dialog uneingeschränkt geachtet wird, falls diese strukturellen Probleme gelöst werden sollen;

8. betont, dass die Investitionsquote in der EU und im Euro-Währungsgebiet nach wie vor weit unter dem Niveau vor der Krise liegt; ist der Ansicht, dass diese Investitionslücke durch private und öffentliche Investitionen geschlossen werden muss, und betont, dass nur gezielte Investitionen in kurzer Zeit sichtbare Erfolge in einer angemessenen Größenordnung bewirken können; stimmt mit der Kommission darin überein, dass vorgezogene Investitionen, vor allem in die Infrastruktur, durch die gegenwärtig niedrigen Finanzierungskosten gefördert werden;

Investitionen

9. stimmt mit der Kommission darin überein, dass der Zugang zu Finanzmitteln und die Stärkung des Binnenmarkts unabdingbar sind, damit Unternehmen innovativ tätig werden und wachsen können; betont, dass neue Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen zwar notwendig sind, um die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu stärken, aber nicht die Fähigkeit der Banken zur Kreditvergabe an die Realwirtschaft untergraben sollten; ist der Auffassung, dass mehr Anstrengungen unternommen werden müssen, um den Zugang von KMU zu Finanzmitteln zu fördern; fordert die Kommission daher auf, ihre Bemühungen bei der Verbesserung des Finanzierungsumfeldes zu verstärken;
10. betont, dass private und öffentliche Investitionen in Humankapital und Infrastrukturen von höchster Bedeutung sind; vertritt die Auffassung, dass Investitionen in Bereichen wie Bildung, Innovation oder Forschung und Entwicklung, die entscheidende Faktoren für eine wettbewerbsfähigere europäische Wirtschaft sind, erleichtert werden müssen;
11. begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD) zu verlängern und den zugehörigen Betrag zu verdoppeln; betont, dass die geografische und sektorbezogene Abdeckung erheblich verbessert werden muss, wenn die in der Verordnung festgelegten Ziele verwirklicht werden sollen; betont, dass mit dem EFSD auch Finanzierungsquellen für grenzüberschreitende Projekte erschlossen werden sollten und dass hierbei für eine ausgewogene Verteilung auf die gesamte Union gesorgt werden muss; betont, dass eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und der europäischen Plattform für Investitionsberatung wichtig ist;
12. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, den Rückgriff auf die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) zu beschleunigen und zu maximieren, um alle internen Triebkräfte des Wachstums auszunutzen und eine Angleichung nach oben zu fördern;
13. stellt fest, dass ein glaubwürdiges Finanzsystem und seine Institutionen für die Mobilisierung von Investitionen und Wachstum in der europäischen Wirtschaft entscheidend sind; betont, dass die Sicherheit und Stabilität des Finanzsystems im Vergleich zu dem Niveau vor der Krise verbessert wurde; weist darauf hin, dass dennoch einige drängende Herausforderungen, wie etwa die des Bestands der während der Finanzkrise angesammelten notleidenden Kredite, noch nicht in Angriff genommen

wurden;

14. betont, dass eine voll funktionsfähige Kapitalmarktunion langfristig gesehen alternative Finanzierung für KMU bereitstellen, die Finanzierung durch den Bankensektor ergänzen und stärker diversifizierte Finanzierungsquellen für die Wirtschaft allgemein bewirken kann; fordert die Kommission auf, ihre Arbeit an der Kapitalmarktunion zu beschleunigen, um EU-weit eine effizientere Kapitalverteilung zu erreichen, die EU-Kapitalmärkte zu vertiefen, die Diversifizierung für Investoren zu vergrößern, langfristige Investitionen zu fördern und die innovativen Finanzinstrumente der EU zur Erleichterung des Zugangs von KMU zu Kapitalmärkten voll auszuschöpfen; betont, dass die Vollendung der Kapitalmarktunion nicht die bisher erzielten Erfolge untergraben darf, sondern darauf ausgerichtet sein sollte, von größtmöglichem Nutzen für die europäischen Bürger zu sein;
15. betont, dass eine verstärkte Finanzierung von Investitionen erforderlich ist; fordert ein gut funktionierendes Finanzsystem, in dem erhöhte Stabilität und bestehende grenzüberschreitende Institutionen die Liquiditätsbereitstellung und die Marktpflege insbesondere für KMU erleichtern können; nimmt in diesem Zusammenhang außerdem zur Kenntnis, dass wachstumsstarke Unternehmen Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln haben; fordert die Kommission auf, Projekte zu ermitteln und umzusetzen, die marktbasierende Investitionen für solche Unternehmen fördern und anziehen; betont, dass Reformen der Bankenstruktur die Liquiditätsbereitstellung nicht einschränken dürfen;
16. unterstützt eine umfassende und schrittweise Vollendung der Bankenunion und den Aufbau der Kapitalmarktunion mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit im Bankensektor zu stärken, zur Finanzstabilität beizutragen, ein stabiles Umfeld für Investitionen und Wachstum zu schaffen und einer Fragmentierung des Finanzmarkts im Euro-Währungsgebiet vorzubeugen; unterstreicht in diesem Zusammenhang den Haftungsgrundsatz und betont, dass ein ungebührliches Risikoverhalten ausgeschlossen werden muss, insbesondere um die Bürgerinnen und Bürger zu schützen; fordert nachdrücklich die Einhaltung der geltenden gemeinsamen Vorschriften;
17. betont, dass öffentliche und private Investitionen von entscheidender Bedeutung sind, um den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen zu ermöglichen; erinnert an die Zusicherungen der Europäischen Union, insbesondere im Übereinkommen von Paris, den Einsatz sauberer Technologien, den stärkeren Einsatz erneuerbarer Energieträger, bessere Energieeffizienz sowie die Reduzierung der Treibhausgasemissionen insgesamt zu finanzieren;
18. betont, dass verlässliche Investitionen nur in einem stabilen regulatorischen Umfeld möglich sind, in dem eine Rendite erzielt werden kann; ist der Ansicht, dass berechenbare Vorschriften, effiziente und transparente öffentliche Einrichtungen, wirksame Rechtssysteme, gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein geringerer Verwaltungsaufwand entscheidende Faktoren sind, um Investitionen anzuziehen; betont, dass 40 % der länderspezifischen Empfehlungen für 2016 Investitionshemmnisse betreffen, zu deren Beseitigung die lokalen und regionalen Behörden beitragen können; fordert die Kommission außerdem auf, auf der Grundlage der „Sondierung: EU-Rechtsrahmen für Finanzdienstleistungen“ die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den bürokratischen Aufwand zu verringern, das Regelwerk zu vereinfachen und das Finanzierungsumfeld zu verbessern;

19. weist auf das ungenutzte Potenzial für Produktivitätswachstum und Investitionen hin, das ausgeschöpft werden könnte, wenn die Binnenmarktvorschriften vollständig durchgesetzt würden und die Produkt- und Dienstleistungsmärkte besser integriert wären; weist erneut auf die Bedeutung der länderspezifischen Empfehlungen für das Aufzeigen von Schlüsselbereichen für Maßnahmen in den Mitgliedstaaten hin;
20. stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Vorteile des Handels in der öffentlichen Debatte nicht immer wahrgenommen werden, und betont, dass der internationale Handel eine wesentliche Quelle von Arbeitsplätzen für die europäischen Bürger sein und einen wesentlichen Beitrag zum Wachstum leisten kann; weist erneut darauf hin, dass mehr als 30 Millionen Arbeitsplätze jetzt von Exporten aus der EU abhängen; betont, dass durch internationale Handelsabkommen nicht europäische Regulierungs-, Sozial- und Umweltstandards untergraben, sondern stattdessen globale Standards gestärkt werden sollten;
21. stellt mit Besorgnis fest, dass der EU-Anteil an den weltweiten ausländischen Direktinvestitionen seit der Krise deutlich abgenommen hat; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Investitionen zu verstärken, unter anderem durch die vollständige Umsetzung und Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt; stimmt zu, dass zügigere Fortschritte bei der Annahme nachhaltiger Strukturreformen im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen erforderlich sind, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verbessern, günstige Rahmenbedingungen für Unternehmen (insbesondere KMU) und Investitionen zu fördern und Wachstum und Beschäftigung zu schaffen sowie eine Aufwärtskonvergenz zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;
22. betont, dass die langfristigen Investitionsmöglichkeiten von Finanzinstituten und die Rentabilität risikoarmer Sparformen und langfristiger Rentenprodukte bewahrt werden müssen, damit die Nachhaltigkeit von Ersparnissen und Rücklagen für die Altersvorsorge der europäischen Bürger nicht gefährdet wird;
23. betont, dass nachhaltige Strukturreformen durch längerfristige Investitionen in Bildung, Forschung, Innovation und Humankapitel, insbesondere Bildung und Ausbildung zur Vermittlung neuer Kompetenzen und Kenntnisse, ergänzt werden müssen; ist der Ansicht, dass Partnerschaften zwischen politischen Entscheidungsträgern, Gesetzgebern, Forschern, Erzeugern und Innovatoren auch als Instrumente angesehen werden können, um Investitionen zu fördern, intelligentes und nachhaltiges Wachstum zu schaffen und Investitionsprogramme zu ergänzen;

Strukturreformen

24. stimmt zu, dass nachhaltige Strukturreformen auf den Märkten für Produkte und Dienstleistungen sowie auf integrativen Arbeits-, Gesundheits-, Immobilien- und Rentenmärkten in den Mitgliedstaaten weiterhin Priorität haben, um den Wiederaufschwung wirksam zu unterstützen, gegen hohe Arbeitslosigkeit vorzugehen, Wettbewerbsfähigkeit, fairen Wettbewerb und Wachstumspotenzial zu fördern und die Wirksamkeit von Systemen für Forschung und Innovation zu fördern, ohne Arbeitnehmerrechte, Verbraucherschutz oder Umweltstandards abzuschwächen;
25. ist der Ansicht, dass sich gezeigt hat, dass sich gut funktionierende, produktive

- Arbeitsmärkte, die mit einem angemessenen Maß an sozialem Schutz und sozialem Dialog einhergehen, schneller von dem Konjunkturabschwung erholen konnten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Segmentierung der Arbeitsmärkte abzubauen, die Beteiligung am Arbeitsmarkt zu erhöhen und Kompetenzen zu steigern, unter anderem durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Weiterbildungen und lebenslangem Lernen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Produktivität; stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten noch erheblichen Reformbedarf haben, wenn sie ihre Arbeitsmärkte widerstandsfähiger und integrativer machen möchten;
26. betont, dass es für die mittel- und langfristige Stabilität wichtig ist, dass die Umsetzung kohärenter und nachhaltiger Strukturreformen eingeleitet oder fortgesetzt wird; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nicht allein über die allgemeinen Kosten oder Lohnkosten in den Wettbewerb treten können, sondern sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene mehr in Forschung, Innovation und Entwicklung, Bildung und Kompetenzen sowie Ressourceneffizienz investieren müssen;
 27. ist besorgt über die Auswirkungen der demografischen Entwicklungen – unter anderem niedrige Geburtenraten, alternde Bevölkerungen und Emigration – auf die öffentlichen Finanzen und nachhaltiges Wachstum; weist insbesondere auf die Auswirkungen der alternden Bevölkerungen auf die Altersvorsorge- und Gesundheitssysteme in der EU hin; stellt fest, dass die Auswirkungen dieser Entwicklungen aufgrund unterschiedlicher demografischer Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, warnt jedoch davor, dass die bereits absehbaren Finanzierungskosten beträchtliche Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben werden;
 28. weist erneut darauf hin, dass ein wichtiger Faktor für die Nachhaltigkeit von Rentensystemen darin besteht, eine hohe Beschäftigungsquote zu erreichen und aufrechtzuerhalten; weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, wie wichtig es ist, die Fähigkeiten von Migranten besser zu nutzen, um auf den Bedarf des Arbeitsmarkts einzugehen;
 29. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten derzeit zwischen 5 und 11 % ihres jeweiligen BIP für die Gesundheitsversorgung ausgeben und dass sich dieser Anteil in den nächsten Jahrzehnten aufgrund demografischer Veränderungen voraussichtlich beträchtlich erhöhen wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Bemühungen durch Zusammenarbeit und den Austausch über bewährte Verfahren auf EU-Ebene und durch Eingehen auf die Nachhaltigkeit hochwertiger Gesundheitssysteme in den länderspezifischen Empfehlungen auf kostenwirksame Ausgaben für hochwertige Gesundheitsversorgung und universellen Zugang dazu zu konzentrieren;
 30. ersucht die Kommission, für jeden Mitgliedstaat regelmäßige Bewertungen der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu veröffentlichen und dabei alle länderspezifischen Faktoren – etwa demografische Entwicklungen – und Eventualverbindlichkeiten, impliziten Verbindlichkeiten sowie sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus Extrahaushalten mit Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu berücksichtigen; empfiehlt, dass diese Berichte zu einem Teil der jährlichen Länderberichte werden; schlägt vor, dass die Kommission einen Indikator entwickelt, um die Auswirkungen der öffentlichen Finanzen und Jahreshaushaltspläne in Anbetracht künftiger Verbindlichkeiten und impliziter Haushaltsverpflichtungen auf zukünftige Generationen zu beurteilen; stimmt zu, dass

der Verwaltungsaufwand für diese Bewertungen begrenzt werden sollte;

31. begrüßt es, dass die Jugendarbeitslosigkeit im Durchschnitt sinkt, wenngleich sie weiterhin zu hoch ist; stellt jedoch fest, dass es nach wie vor beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt, die anhaltende Reformen erforderlich machen, um den Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und somit für Generationengerechtigkeit zu sorgen; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Jugendgarantie, und fordert, dass die EU auch weiterhin Mittel für dieses unverzichtbare Programm bereitstellt; stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ergreifen müssen, insbesondere indem sie die Wirksamkeit der Jugendgarantie verbessern;
32. betont, dass verantwortungsvolle und wachstumsfreundliche Lohnentwicklungen, die einen guten Lebensstandard ermöglichen und mit der Produktivität im Einklang stehen, wichtig sind, wobei die Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt werden muss, und dass ein effektiver sozialer Dialog für eine gut funktionierende soziale Marktwirtschaft von enormer Bedeutung ist;
33. stimmt zu, dass die Besteuerung Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen begünstigen muss; fordert Reformen im Bereich der Besteuerung mit dem Ziel, die hohe steuerliche Belastung des Faktors Arbeit in Europa zu beseitigen, die Steuererhebung zu verbessern, Steuerumgehung und Steuerhinterziehung zu bekämpfen und die Steuersysteme einfacher, gerechter und effizienter zu gestalten; betont, dass die administrativen Verfahren im Bereich der Besteuerung besser koordiniert werden müssen; fordert eine stärkere Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Unternehmensbesteuerung;

Verantwortungsvolle Fiskalpolitik und Struktur der öffentlichen Finanzen

34. stellt fest, dass die Kommission der Ansicht ist, dass die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen weiterhin eine Priorität darstellt und dass die Herausforderungen seit dem Höhepunkt der Krise deutlich geringer geworden sind und kurzfristig womöglich keine größere Risikoquelle für das Euro-Währungsgebiet als Ganzes darstellen;
35. stellt außerdem fest, dass die Kommission der Ansicht ist, dass gewisse Herausforderungen anhalten und dass Altlasten der Krisenjahre sowie strukturelle Defizite weiterhin bestehen und angegangen werden müssen, wenn langfristige Risiken beseitigt werden sollen;
36. betont, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den SWP einzuhalten und seine bestehenden Flexibilitätsklauseln uneingeschränkt zu beachten; weist in diesem Zusammenhang auch auf die Bedeutung des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung (SKSV) hin, und fordert die Kommission mit Nachdruck auf, eine umfassende Beurteilung ihrer Erfahrungen mit seiner Umsetzung vorzulegen, die die Grundlage für die notwendigen Schritte bildet, die im Einklang mit dem EUV und dem AEUV zu ergreifen sind, um den Inhalt dieses Vertrags in den Rechtsrahmen der EU zu übernehmen;
37. stellt fest, dass sich zwar immer noch sechs Mitgliedstaaten in einem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) befinden, der durchschnittliche öffentliche

- Schuldenstand jedoch zurückgegangen ist und erwartet wird, dass er 2016 unter 2 % bleibt und in den nächsten Jahren weiter fällt, und dass sich 2017 voraussichtlich nur noch zwei Mitgliedstaaten in einem VÜD befinden werden; stellt fest, dass der starke Schuldenanstieg der jüngeren Vergangenheit auch auf die Rekapitalisierung von Banken und ein geringes Wachstum zurückzuführen ist; betont, dass ein Wiederanstieg der Zinssätze auch dazu führen könnten, dass die Schwierigkeiten bei der Verbesserung der Situation der öffentlichen Haushalte zunehmen;
38. betont die Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge; unterstreicht, dass die Anwendung und Durchsetzung gemeinsam vereinbarter Rechtsvorschriften objektiv und transparent bewertet werden muss;
 39. fordert nachdrücklich, dass die Mitgliedstaaten nicht unterschiedlich behandelt werden; stellt fest, dass nur eine Fiskalpolitik, die die Rechtsvorschriften der Union achtet und befolgt, zu Glaubwürdigkeit und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten führen und als Eckpfeiler für die Vollendung der WWU und das Vertrauen der Finanzmärkte dienen wird;
 40. ersucht die Kommission und den Rat, bei der Erteilung von haushaltspolitischen Empfehlungen im Rahmen der präventiven und korrektiven Komponente des SWP so spezifisch wie möglich zu sein, um die Transparenz und Durchsetzbarkeit der Empfehlungen zu steigern; betont, dass in die Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente sowohl das Zieldatum des länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziels als auch die haushaltspolitische Anpassung, die notwendig ist, um es zu erreichen oder beizubehalten, aufgenommen werden müssen;
 41. ist der Ansicht, dass makroökonomische Ungleichgewichte innerhalb der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht mithilfe von Bemühungen angegangen werden sollten, bei denen alle Mitgliedstaaten einbezogen werden und die auf relevanten Reformen und Investitionen aufbauen; betont, dass in diesem Zusammenhang jeder Mitgliedstaat seiner eigenen Verantwortung gerecht werden muss; weist darauf hin, dass hohe Leistungsbilanzüberschüsse potenziell eine stärkere Binnennachfrage bedeuten; betont, dass eine hohe öffentliche und private Verschuldung eine wesentliche Schwachstelle darstellt und dass eine verantwortungsvolle Fiskalpolitik und ein stärkeres Wachstum benötigt werden, um diese schneller abzubauen;
 42. stellt fest, dass sich die Lage der öffentlichen Haushalte zwar in den letzten Jahren verbessert hat, nach der Beurteilung der Übersichten über die Haushaltsplanung 2017 jedoch bei acht Mitgliedstaaten das Risiko der Nichteinhaltung besteht; ist der Ansicht, dass die vereinbarten fiskalischen Anpassungspfade eingehalten werden müssen;
 43. begrüßt den Rückgang der durchschnittlichen Haushaltsdefizite und Schuldenstände, stimmt jedoch zu, dass aggregierte Darstellungen wesentliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten verschleiern; betont, dass aggregierte Darstellungen immer in Verbindung mit einer Prüfung einzelner Haushalte betrachtet werden müssen, und hebt hervor, dass in Erwartung steigender Zinsen eine solide Fiskalpolitik erforderlich ist; ist der Ansicht, dass eine Aufwärtskonvergenz insbesondere zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets erzielt werden muss;

Fiskalpolitischer Kurs für das Euro-Währungsgebiet

44. stellt fest, dass sich der fiskalpolitische Kurs im Euro-Währungsgebiet gemäß der Herbstprognose 2016 der Kommission im Jahr 2015 von restriktiv hin zu neutral verschoben hat und erwartet wird, dass er im Prognosezeitraum leicht expansiv ist; nimmt außerdem die Ansicht der Kommission, dass die vollständige Umsetzung der in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates enthaltenen fiskalpolitischen Vorgaben in der Summe dazu führen würde, dass der fiskalpolitische Kurs des Euro-Währungsgebiets 2017 und 2018 insgesamt leicht restriktiv wäre, und die Forderung der Kommission nach einem positiven, expansiven fiskalpolitischen Kurs zur Kenntnis, ist sich jedoch der damit verbundenen wirtschaftlichen und rechtlichen Beschränkungen bewusst;
45. sieht die Mitteilung der Kommission zu einem positiven haushaltspolitischen Kurs als wichtige Entwicklung an; begrüßt das Ziel der Mitteilung, zu einer besseren Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet beizutragen und die Chancen für fiskalische Impulse in den Mitgliedstaaten, die über den notwendigen Spielraum verfügen, hervorzuheben; betont, dass die haushaltspolitischen Anforderungen auf gemeinsam vereinbarten Fiskalregeln beruhen; weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten unabhängig von aggregierten Empfehlungen den SWP einhalten müssen; stellt fest, dass es bezüglich des Potenzials und des Umfangs eines aggregierten fiskalpolitischen Ziels unterschiedliche Ansichten gibt; begrüßt die laufende Arbeit des unabhängigen Europäischen Fiskalausschusses in diesem Bereich;
46. ist der Ansicht, dass eine Verbesserung der Struktur der öffentlichen Haushalte einer der wesentlichen Hebel ist, um die Einhaltung der Haushaltsvorschriften der EU sicherzustellen und die Finanzierung unabdingbarer Ausgaben, den Aufbau von Puffern für unvorhergesehene Ausgaben und wachstumsfördernde Investitionen und schließlich die Finanzierung weniger wesentlicher Ausgaben zu ermöglichen und zu einer effizienteren und verantwortungsvollen Verwendung öffentlicher Mittel beizutragen; erinnert daran, dass die Zusammensetzung der einzelstaatlichen Haushalte unter Berücksichtigung der länderspezifischen Empfehlungen auf nationaler Ebene entschieden wird;
47. stellt fest, dass regelmäßig eine Debatte über eine intelligente Zuweisung öffentlicher Ausgaben und politische Prioritäten in Bezug auf den EU-Haushalt stattfindet und dass eine solche kritische Bewertung auch für nationale Haushalte unerlässlich ist, um mittel- und langfristig die Qualität öffentlicher Haushaltspläne zu verbessern und lineare Budgetkürzungen zu vermeiden;
48. begrüßt die laufende Überprüfung der öffentlichen Ausgaben und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Qualität und Zusammensetzung ihrer Haushaltspläne kritisch zu beurteilen; unterstützt Bemühungen im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität und Effizienz öffentlicher Ausgaben, unter anderem durch eine Verlagerung weg von unproduktiven Ausgaben und hin zu wachstumsfördernden Investitionen;
49. ist der Ansicht, dass der EU-Haushalt zur Entlastung der nationalen Haushalte beitragen könnte, indem Eigenmittel erhoben werden, anstatt sich in hohem Maße auf nationale Beiträge zu verlassen;
50. begrüßt die von der Euro-Gruppe während des Semesterzyklus 2016 geführten thematischen Diskussionen und verabschiedeten Normen für bewährte Verfahren etwa im Bereich der Ausgabenüberprüfungen; fordert die Kommission und die Euro-Gruppe

auf, diese wirksamer und transparenter zu gestalten;

51. fordert die Kommission und den Rat auf, die länderspezifischen Empfehlungen auf eine Weise zu formulieren, durch die Fortschritt messbar wird, insbesondere in Fällen, in denen die länderspezifische Empfehlung immer wieder auf denselben Politikbereich abzielt und/oder die Art der Reform eine Umsetzung erfordert, die über einen Semesterzyklus hinausgeht;

Koordinierung der einzelstaatlichen politischen Strategien und demokratische Rechenschaftspflicht

52. betont, dass es wichtig ist, dass die einzelstaatlichen Parlamente über die Länderberichte, die länderspezifischen Empfehlungen, die nationalen Reformprogramme und die Stabilitätsprogramme diskutieren und dass diese in stärkerem Maße als bisher umgesetzt werden;
53. ist der Ansicht, dass eine bessere Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen klar formulierte Prioritäten auf europäischer Ebene und eine wirklich öffentliche Diskussion auf einzelstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene erfordert, die zu größerer Verantwortung führen; fordert die Mitgliedstaaten auf, angesichts der Auswirkungen und Herausforderungen, die sich in den Mitgliedstaaten auch auf subnationaler Ebene bemerkbar machen, lokale und regionale Behörden auf strukturierte Weise einzubeziehen, um die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zu verbessern;
54. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Verhandlungen über eine interinstitutionelle Vereinbarung über die wirtschaftspolitische Steuerung aufzunehmen; fordert, dass mit dieser IIV im Rahmen der Verträge sichergestellt wird, dass die Struktur des Europäischen Semesters eine sinnvolle und regelmäßige parlamentarische Kontrolle des Prozesses ermöglicht, insbesondere was die Prioritäten des Jahreswachstumsberichts und die Empfehlungen für das Euro-Währungsgebiet betrifft;

Sektorspezifische Beiträge zum Bericht über den Jahreswachstumsbericht 2017

Haushalte

55. ist der Ansicht, dass der Haushalt der EU einen Zusatznutzen für Investitionen und Strukturreformen in den Mitgliedstaaten bieten könnte, wenn mehr Synergien zwischen den bestehenden Instrumenten und eine Verknüpfung mit den Haushalten der Mitgliedstaaten geschaffen würden; vertritt deshalb die Auffassung, dass der Jahreswachstumsbericht, der ein wichtiges politisches Dokument mit grundlegenden Inhalten zu den einzelstaatlichen Reformprogrammen, länderspezifischen Empfehlungen und Umsetzungsplänen darstellt, als Richtschnur für die Mitgliedstaaten und für die Erstellung ihrer jeweiligen Haushaltspläne dienen sollte, damit gemeinsame Lösungen aufgenommen werden können, die in den einzelstaatlichen Haushalten zutage treten und mit dem EU-Haushalt verknüpft sind;
56. weist darauf hin, dass die Verbesserung der Systeme zur Erhebung der Mehrwertsteuer und der Zölle in allen Mitgliedstaaten oberste Priorität genießen sollte; begrüßt den Vorschlag der Kommission für die Aufstellung einer schwarzen Liste der EU von Steuerparadiesen, die mit strafrechtlichen Sanktionen einhergehen sollte, damit internationalen Konzernen, die die Entrichtung von Steuern umgehen, entgegengetreten

werden kann;

Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

57. unterstreicht, dass eine verbesserte und effizientere Ressourcennutzung, mit der die Abhängigkeit von Energieträgern aus Drittstaaten verringert und eine nachhaltige Produktion eingeführt wird und die auf geeigneteren Anforderungen an die Gestaltung von Produkten und nachhaltigeren Verbrauchsmustern beruht, bedeutet, dass auch das Unternehmertum und die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert, die internationalen Zielvorgaben und die Umweltziele der Union wirksam umgesetzt sowie die Einnahmequellen in einem Kontext der fiskalischen Verantwortung und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit diversifiziert werden müssen; vertritt die Auffassung, dass das Europäische Semester außerdem die Berichterstattung über Energieeffizienz und Verbundnetze auf der Grundlage von auf EU-Ebene festgelegten Zielen umfassen sollte;

o

o o

58. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten und der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2016 - 2017

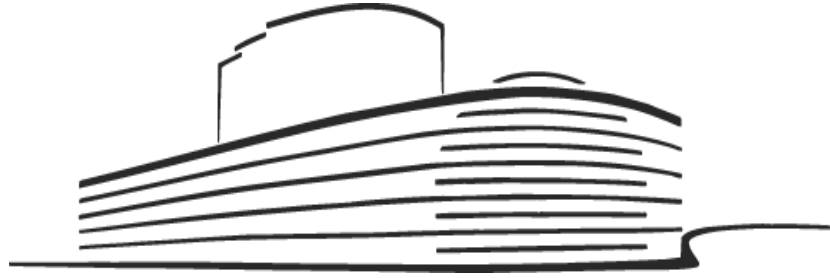
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

13. – 16. Februar 2017

(Teil III)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0040	5
BINNENMARKTSTEUERUNG INNERHALB DES EUROPÄISCHEN SEMESTERS 2017	
P8_TA-PROV(2017)0041	15
BANKENUNION – JAHRESBERICHT 2016	
P8_TA-PROV(2017)0042	35
BIOLOGISCHE PESTIZIDE MIT GERINGEM RISIKO	
P8_TA-PROV(2017)0043	43
DIE LAGE DER MENSCHENRECHTE UND DER DEMOKRATIE IN NICARAGUA UND DER FALL FRANCISCA RAMIREZ	
P8_TA-PROV(2017)0044	49
HINRICHTUNGEN IN KUWAIT UND SAUDIEN	
P8_TA-PROV(2017)0045	55
GUATEMALA, INSBESONDERE IN BEZUG AUF DIE LAGE VON MENSCHENRECHTSVERTEIDIGERN	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0040

Binnenmarktsteuerung innerhalb des Europäischen Semesters 2017

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2017 zu dem Jahresbericht über die Binnenmarkt-Governance im Rahmen des Europäischen Semesters 2017 (2016/2248(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Februar 2016 zu der Binnenmarkt-Governance innerhalb des Europäischen Semesters 2016¹ und die am 27. April 2016 beschlossenen Folgemaßnahmen der Kommission,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2015 zu der Binnenmarkt-Governance innerhalb des Europäischen Semesters 2015² und die am 3. Juni 2015 beschlossenen Folgemaßnahmen der Kommission,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Februar 2014 zu der Binnenmarkt-Governance im Rahmen des Europäischen Semesters 2014³ und die am 28. Mai 2014 beschlossenen Folgemaßnahmen der Kommission,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Februar 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zur Governance des Binnenmarktes⁴ und die am 8. Mai 2013 beschlossenen Folgemaßnahmen der Kommission,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 2016 zu der Strategie für den Binnenmarkt⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 2016 zu nichttarifären Handelshemmnissen im Binnenmarkt⁶,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. November 2015 mit dem Titel „Jahreswachstumsbericht 2016: Die wirtschaftliche Erholung konsolidieren und

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0060.

² ABl. C 316 vom 30.8.2016, S. 98.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0130.

⁴ ABl. C 24 vom 22.1.2016, S. 75.

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0237.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0236.

- die Konvergenz fördern“ (COM(2015)0690),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. November 2016 mit dem Titel „Jahreswachstumsbericht 2017“ (COM(2016)0725),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2015 mit dem Titel „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ (COM(2015)0550) und den Bericht über die Binnenmarktintegration und Wettbewerbsfähigkeit in der EU und ihren Mitgliedstaaten (SWD(2015)0203),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2015 mit dem Titel „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ (COM(2015)0192),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Juni 2012 mit dem Titel „Bessere Governance für den Binnenmarkt“ (COM(2012)0259),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Juni 2012 zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (COM(2012)0261) in der aktualisierten Fassung vom Oktober 2015,
 - unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in Auftrag gegebene Studie vom September 2014 mit dem Titel „The Cost of Non-Europe in the Single Market“ (Die Kosten eines Verzichts auf EU-politisches Handeln im Bereich des Binnenmarkts),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Oktober 2015 mit dem Titel „Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion“ (COM(2015)0600),
 - unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in Auftrag gegebene Studie vom September 2014 mit dem Titel „Indicators for Measuring the Performance of the Single Market – Building the Single Market Pillar of the European Semester“ (Indikatoren für die Messung der Leistung des Binnenmarkts – Aufbau der Binnenmarktsäule des Europäischen Semesters),
 - unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in Auftrag gegebene Studie vom September 2014 mit dem Titel „Contribution of the Internal Market and Consumer Protection to Growth“ (Beitrag des Binnenmarkts und des Verbraucherschutzes zum Wachstum),
 - unter Hinweis auf die Ausgabe des Online-Binnenmarktanzeigers vom Juli 2016,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 17./18. März 2016,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016,
 - unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,

- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0016/2017),
- A. in der Erwägung, dass die Verwirklichung eines vertieften und faireren Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, Arbeitsplätze zu schaffen, die Produktivität zu steigern, attraktive Bedingungen für Investitionen und Innovation zu schaffen sowie ein verbraucherfreundlicheres Umfeld sicherzustellen;
 - B. in der Erwägung, dass dafür in ganz Europa neue Schwerpunkte gesetzt werden müssen, einschließlich der zeitnahen Vollendung und Umsetzung verschiedener Binnenmarktstrategien, insbesondere der Strategie des digitalen Binnenmarkts;
 - C. in der Erwägung, dass diese neue Schwerpunktsetzung auch die Auswirkungen des Brexit, u. a. auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, die Niederlassungsfreiheit, die Zollunion und den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich des Binnenmarkts im Allgemeinen, umfassen muss;
 - D. in der Erwägung, dass sich die EU nach der Wirtschaftskrise von 2008 noch immer in einer Phase der Stagnation befindet und sich die Wirtschaft nur schleppend erholt, die Arbeitslosenquoten hoch sind und prekäre soziale Verhältnisse herrschen; in der Erwägung, dass das Motto des Jahreswachstumsberichts für 2016 erfreulicherweise lautete: „Die wirtschaftliche Erholung konsolidieren und die Konvergenz fördern“;
 - E. in der Erwägung, dass im Jahreswachstumsbericht für 2017 erneut darauf hingewiesen wird, dass eine integrative wirtschaftliche Erholung erzielt werden muss, die der sozialen Dimension des Binnenmarkt besser Rechnung trägt, und dass Europa verstärkt in die Jugend und die Arbeitsuchenden sowie in Start-up-Unternehmen und KMU investieren muss;
 - F. in der Erwägung, dass trotz der wirtschaftlichen Erholung die Arbeitslosigkeit in vielen Teilen Europas noch immer viel zu hoch ist und dass in vielen Mitgliedstaaten die langen Perioden hoher Arbeitslosigkeit beträchtliche soziale Kosten verursachen;
 - G. in der Erwägung, dass im Rahmen des Europäischen Semesters die Koordinierung der Wirtschafts- und Fiskalpolitik innerhalb der EU-28 verstärkt werden soll, um – im Einklang mit den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und des Schutzes der Schwächsten in der Gesellschaft – die Stabilität zu verbessern, Wachstum und Beschäftigung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken; in der Erwägung, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde;
 - H. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt zu den Eckpfeilern der EU und zu ihren bedeutendsten Errungenschaften gehört; in der Erwägung, dass das Europäische Semester auch den Binnenmarkt und Maßnahmen zu seiner Vollendung umfassen muss, wenn dadurch das Wirtschaftswachstum angekurbelt und die Volkswirtschaften stabilisiert werden sollen;

Stärkung der Binnenmarktsäule im Europäischen Semester

1. bekräftigt, dass der Binnenmarkt eine der Grundlagen der EU sowie die tragende Säule der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und des europäischen Einigungswerks

- insgesamt ist; weist darauf hin, dass der Binnenmarkt immer noch fragmentiert und unzureichend umgesetzt ist und dass er ein großes Potenzial für Wachstum, Innovation und Beschäftigung besitzt; betont, dass der Binnenmarkt für die EU von fundamentaler Bedeutung ist, wenn es um die wirtschaftliche Erholung, die Förderung der Konvergenz und die Stärkung von Investitionen in die Jugend und die Arbeitsuchenden sowie in Start-up-Unternehmen und KMU geht; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass alle Dimensionen des Binnenmarktes vollendet werden, einschließlich Waren, Dienstleistungen, Kapital, Arbeit, Energie, Verkehr und des digitalen Sektors;
2. bekräftigt seine Forderung nach Schaffung einer starken Binnenmarktsäule mit einer sozialen Dimension im Rahmen des Europäischen Semesters, zusammen mit einem System der regelmäßigen Überwachung und Ermittlung länderspezifischer Binnenmarkthindernisse, wie sie in jüngster Zeit mit größerer Auswirkung, Häufigkeit und Tragweite in den Mitgliedstaaten vermehrt eingeführt wurden; fordert eine eingehende Bewertung der Binnenmarktintegration und Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt; fordert, dass die Bewertung des Standes der Binnenmarktintegration zum festen Bestandteil des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung werden sollte;
 3. weist erneut darauf hin, dass das Europäische Semester 2010 eingeführt wurde, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre Wirtschafts- und Haushaltspläne zu bestimmten Terminen im Jahr mit ihren EU-Partnern erörtern, sodass wechselseitige Kommentare zu den Plänen und eine gemeinsame Überwachung des Fortschritts ermöglicht werden; betont, dass die soziale Leistungsfähigkeit genauso im Fokus bleiben muss wie die Förderung einer wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz;
 4. hebt hervor, dass die Binnenmarktsäule im Rahmen des Europäischen Semesters dazu dienen sollte, in Bezug auf alle Dimensionen des Binnenmarktes die Schlüsselbereiche für die Schaffung von Wachstum und Beschäftigung zu ermitteln; betont darüber hinaus, dass sie außerdem einen Maßstab für Verpflichtungen zu Strukturreformen in den Mitgliedstaaten darstellen sollte;
 5. weist darauf hin, dass die Binnenmarktsäule innerhalb des Europäischen Semesters eine regelmäßige Bewertung der Binnenmarkt-Governance durch eine systematische Prüfung der nationalen Gesetzgebung auf Einhaltung der Vorschriften und durch Anwendung von Datenanalyse-Werkzeugen zur Feststellung von Verstößen erlauben würde, sodass sich die Überwachung der Binnenmarktgesetzgebung verbessern würde und es den Institutionen mithilfe der nötigen Informationen ermöglicht würde, den Rechtsrahmen des Binnenmarktes mit konkreten Ergebnissen für die Bürgerinnen und Bürger umzugestalten, umzusetzen, anzuwenden und durchzusetzen;
 6. begrüßt die Bemühungen der Kommission, durch die sichergestellt werden soll, dass die Vorteile der Globalisierung und des technologischen Wandels gerecht auf die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen verteilt sind, speziell unter jungen Menschen; fordert, dass auf allen Ebenen das Bewusstsein dafür geschärft wird, wie sich politische Maßnahmen und Reformen auf die Einkommensverteilung auswirken, um Gleichstellung, Fairness und Integration zu gewährleisten;
 7. ist der Auffassung, dass in Bezug auf nationale Maßnahmen oder deren Umsetzung ein frühzeitiges Eingreifen effektiver sein kann und zu besseren Ergebnissen als ein Vertragsverletzungsverfahren führen kann; betont dennoch, dass die Kommission,

wenn ein frühzeitiges Eingreifen keine Ergebnisse bringt, alle verfügbaren Maßnahmen, auch Vertragsverletzungsverfahren, einsetzen muss, um die uneingeschränkte Umsetzung der Binnenmarktvorschriften sicherzustellen;

8. fordert die Kommission erneut auf, die Schwerpunktbereiche für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen uneingeschränkt zu berücksichtigen, die für den Aufbau eines an die Anforderungen des 21. Jahrhunderts angepassten Binnenmarkts wesentlich sind und zuvor von der Kommission ermittelt und in der Studie mit dem Titel „The Cost of Non-Europe in the Single Market“ (Die Kosten eines Verzichts auf EU-politisches Handeln im Bereich des Binnenmarkts) vom September 2014 näher ausgeführt wurden, wozu Dienstleistungen, der digitale Binnenmarkt und insbesondere der elektronische Handel, der gemeinschaftliche Besitzstand im Verbraucherschutz, die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen und der freie Warenverkehr gehören;
9. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Wege der länderspezifischen Empfehlungen eine systematische Überwachung der Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften durchzuführen, insbesondere wenn diese Vorschriften zu Strukturreformen beitragen, und erinnert in diesem Zusammenhang, wie wichtig der neue Ansatz der Kommission ist, bei dem die soziale Gerechtigkeit hervorgehoben wird; fordert die Kommission auf, das Parlament im Rahmen des Jahreswachstumsberichts über die Fortschritte zu unterrichten, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Binnenmarkts und der Integration der Märkte für Güter, Waren und Dienstleistungen erreicht haben;
10. weist darauf hin, dass die allgemeine Durchführung der in den länderspezifischen Empfehlungen geforderten grundlegenden Reformen in einigen Bereichen bislang enttäuschend und von Land zu Land verschieden war; fordert die Mitgliedstaaten auf, raschere Fortschritte bei der Annahme der in den länderspezifischen Empfehlungen geforderten Reformen zu erzielen und gleichzeitig eine geeignete Ablaufplanung und Durchführung vorzunehmen, um das Wachstumspotenzial zu erhöhen und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken;
11. vertritt die Auffassung, dass die Eigenverantwortung der Parlamente der Mitgliedstaaten in Bezug auf die länderspezifischen Empfehlungen gestärkt werden muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Kommission die Möglichkeit einzuräumen, die länderspezifischen Empfehlungen in den nationalen Parlamenten vorzustellen; fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die länderspezifischen Empfehlungen umzusetzen; fordert die Kommission erneut auf, dem zuständigen Ausschuss des Parlaments über die Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und über die bisher erzielten Fortschritte zu berichten;
12. fordert den Rat für Wettbewerbsfähigkeit auf, sich im Rahmen der Überwachung der Umsetzung von länderspezifischen Empfehlungen durch die Mitgliedstaaten und auch in den Prozess der Erstellung dieser Empfehlungen aktiv einzubringen;
13. hebt hervor, dass die Beseitigung von unnötigen Investitionshindernissen, die Förderung von Innovation und eine Vertiefung des Binnenmarktes zusammen mit einer Stärkung der Investitionen in Humankapital und soziale Infrastruktur zu den Zielen der Investitionsoffensive für Europa gehören;

14. betont, dass eine Verbesserung des Investitionsumfelds bedeutet, den Binnenmarkt zu stärken, indem größere regulatorische Berechenbarkeit ermöglicht, gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU gestärkt und unnötige Hindernisse für Investitionen sowohl von innerhalb als auch von außerhalb der EU beseitigt werden; weist erneut darauf hin, dass nachhaltige Investitionen ein solides und berechenbares Unternehmensumfeld erfordern; betont, dass die EU in verschiedenen Bereichen tätig wurde, was in der Binnenmarktstrategie, in der Energieunion und im digitalen Binnenmarkt zum Ausdruck kommt, und ist der Auffassung, dass diese Bemühungen auf EU-Ebene durch Bemühungen auf nationaler Ebene flankiert werden müssen;
15. weist darauf hin, dass die neuen Empfehlungen für den Euro-Raum Reformen umfassen, mit denen offene und wettbewerbsfähige Märkte für Waren und Dienstleistungen sichergestellt werden sollen; weist zudem darauf hin, dass Innovation und Wettbewerb – innerstaatlich und grenzübergreifend – wesentlich für einen funktionierenden Binnenmarkt sind, und ist der Ansicht, dass sie durch die europäischen Rechtsvorschriften sichergestellt werden sollten;
16. unterstützt die Forderung der Kommission, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen gemäß dem Dreieck der Wirtschaftspolitik in drei Bereichen intensivieren und hierbei den Fokus auf soziale Gerechtigkeit legen sollen, um für ein integrativeres Wachstum zu sorgen;
17. teilt die Auffassung der Kommission, dass mit dem Binnenmarkt vereinbare Konvergenzbemühungen auf bewährten Verfahren im Bereich der Strategien für lebenslanges Lernen, auf wirksamen politischen Maßnahmen zur Unterstützung der Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt und auf modernen und integrativen Sozialschutz- und Bildungssystemen beruhen müssen;

Das Potenzial des Binnenmarktes in zentralen Wachstumsbereichen ausschöpfen

18. betont, dass im Binnenmarkt trotz Abbau der Zollhürden nach wie vor zahlreiche unnötige nichttarifäre Handelshemmnisse unterschiedlichster Art bestehen; hebt hervor, dass für eine Stärkung des Binnenmarktes sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene dringender Handlungsbedarf besteht, um diese unnötigen nichttarifären Handelshemmnisse in einer Weise zu überwinden, die mit der Förderung von Sozial-, Verbraucherschutz- und Umweltstandards vereinbar ist, damit mehr Wettbewerb, Wachstum und Arbeitsplätze entstehen können; betont, dass Protektionismus und diskriminierende Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht geduldet werden sollten; fordert die Kommission wie schon 2016 erneut auf, eine umfassende Übersicht über nichttarifäre Handelshindernisse im Binnenmarkt und eine Analyse der Mittel zur Beseitigung dieser Hindernisse vorzulegen und dabei eindeutig zwischen nichttarifären Handelshindernissen und Regelungen zu unterscheiden, mit denen auf verhältnismäßige Weise ein berechtigtes politisches Ziel eines Mitgliedstaats verwirklicht werden soll; fordert die Kommission ferner auf, einen ambitionierten Vorschlag zu unterbreiten, wie diese nichttarifären Handelshindernisse möglichst bald beseitigt werden können, um das immer noch nicht ausgeschöpfte Potenzial des Binnenmarkts freizusetzen;
19. betont, dass Hindernisse im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs besonders besorgniserregend sind, da sie vor allem die grenzüberschreitende Tätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen behindern, die eine Triebfeder für die wirtschaftliche Entwicklung in der EU bilden; weist darauf hin, dass unverhältnismäßige

Verwaltungsvorschriften, Inspektionen und Sanktionen dazu führen können, dass die Errungenschaften des Binnenmarktes verlorengehen;

20. unterstreicht die Binnenmarktstrategie und deren gezielte Aktionen, die darauf ausgerichtet sein sollten, Chancen für Verbraucher, Fachkräfte und Unternehmen, insbesondere für KMU, zu schaffen, die in Europa dringend benötigte Modernisierung und Innovation anzuregen und zu ermöglichen sowie konkrete Ergebnisse zu liefern, die für Verbraucher und Unternehmen im Alltag von Nutzen sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für optimale Bedingungen zu sorgen, damit sich die partizipative Wirtschaft weiterentwickeln und florieren kann; betont, dass die partizipative Wirtschaft ein enormes Potenzial für Wachstum und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher besitzt;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, Reformen und Maßnahmen in Angriff zu nehmen, die die Verbreitung neuer Technologien erleichtern, um sicherzustellen, dass eine Vielzahl an Unternehmen Nutzen aus den Vorteilen dieser Technologien ziehen; fordert die Kommission auf, die im Jahreswachstumsbericht für 2017 genannten konkreten Vorschläge, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Binnenmarktvorschriften sowie mit Maßnahmen im Bereich der Unternehmensdienstleistungen stehen, darunter die Erleichterung ihrer grenzüberschreitenden Erbringung und die Schaffung eines einfachen, modernen und betrugssicheren Mehrwertsteuersystems, rasch vorzulegen;
22. begrüßt die im Jahreswachstumsbericht für 2017 enthaltene Ankündigung der Kommission, an einem einheitlichen EU-Genehmigungsrahmen zu arbeiten, der auf Großprojekte von grenzübergreifender Dimension oder wichtige Investitionsplattformen mit nationaler Kofinanzierung unmittelbar anwendbar wäre;
23. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das EU-Vergaberecht rasch umgesetzt wird, insbesondere was die Einführung der elektronischen Beschaffung und die neuen Bestimmungen betrifft, mit denen die Unterteilung von Aufträgen in Lose begünstigt werden soll, was wichtig ist, um Innovation und Wettbewerb zu fördern und die KMU auf den Beschaffungsmärkten zu unterstützen;
24. betont im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt für Dienstleistungen, dass Verbesserungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen eindeutig notwendig sind, wobei die hohe Qualität dieser Dienstleistungen erhalten bleiben muss; nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, einen europäischen Dienstleistungsausweis („European Services Card“) und ein harmonisiertes **Anmeldeformular** einzuführen; legt der Kommission nahe, die Marktentwicklungen zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen im Zusammenhang mit Versicherungsanforderungen für Unternehmens- und Baudienstleister zu ergreifen;
25. **stellt fest, dass für über 5 500 Berufe in ganz Europa besondere Qualifikationen oder ein besonderer Titel notwendig sind; begrüßt in diesem Zusammenhang die wechselseitige Bewertung regulierter Berufe, die von der Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wird;**
26. fordert die Kommission auf, energisch gegen Protektionismus in den Mitgliedstaaten vorzugehen; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten von diskriminierenden Maßnahmen, wie handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, die nur bestimmte Wirtschaftszweige oder Geschäftsmodelle betreffen und den Wettbewerb verzerren und

es für ausländische Unternehmen schwierig machen, sich in einem gegebenen Mitgliedstaat niederzulassen, absehen sollten, da dies ganz eindeutig einen Verstoß gegen die Binnenmarktgrundsätze darstellt;

27. erwartet in Bezug auf den Binnenmarkt für Waren einen Vorschlag der Kommission zu einer Überarbeitung der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung, damit sichergestellt wird, dass Unternehmen innerhalb der EU für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, ein wirksames Recht auf freien Warenverkehr genießen; betont, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von den Mitgliedstaaten nicht ordnungsgemäß angewendet und eingehalten wird, sodass sich Unternehmen häufig darauf konzentrieren müssen, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer mangelnden Umsetzung auszuräumen, anstatt auf ihr Kerngeschäft;
28. **fordert die Kommission auf, möglichst rasch ihre Vorstellung von einem einheitlichen und kohärenten europäischen Normungssystem darzulegen, das sich an das sich wandelnde Umfeld anpasst, mehrere politische Strategien unterstützt und für Verbraucher und Unternehmen von Nutzen ist; hebt hervor, dass europäische Normen häufig weltweit übernommen werden, weil sie nicht nur die Vorteile in Bezug auf Interoperabilität und Sicherheit, Kostensenkung und leichtere Integration von Unternehmen in die Wertschöpfungskette und den Handel bringen, sondern durch Internationalisierung auch die Unternehmen stärken;**
29. ist der Auffassung, dass das Voranbringen des digitalen Binnenmarkts unabdingbar für die Stimulierung des Wachstums, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, die Förderung notwendiger Innovationen auf dem EU-Markt und die Aufrechterhaltung der europäischen globalen Wettbewerbsfähigkeit ist und sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher Vorteile bringt; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich uneingeschränkt an der Umsetzung des digitalen Binnenmarkts zu beteiligen;

Stärkung der Binnenmarkt-Governance

30. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, die Binnenmarkt-Governance durch die Entwicklung von analytischen Werkzeugen, einschließlich sozialer Indikatoren, zur genaueren Messung seiner Leistung im Rahmen der Binnenmarktsäule des Europäischen Semesters zu verbessern; ist der Ansicht, dass ein solches analytisches Werkzeug wertvolle Erkenntnisse für die länderspezifischen Empfehlungen, den Jahreswachstumsbericht, die Leitlinien des Europäischen Rates für die Mitgliedstaaten und die nationalen Aktionspläne für die Umsetzung der Binnenmarktleitlinien liefern könnte;
31. fordert eine Stärkung des Rahmens für die Binnenmarkt-Governance und eine bessere Überwachung und Bewertung der ordnungsgemäßen, fristgerechten und wirksamen Umsetzung und Anwendung der Binnenmarktvorschriften; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Werkzeuge der Binnenmarkt-Governance besser zu nutzen und die Nutzung der für jeden Mitgliedstaat verfügbaren Daten des Binnenmarktanzeigers wie auch ihrer Entwicklung in Bezug auf die politische Leistung zu verbessern;
32. ist nach wie vor der Ansicht, dass ein integriertes Messsystem festgelegt werden muss, das verschiedene Methoden wie Gesamtindikatoren, systematische Indikatorengruppen

und sektorspezifische Instrumente kombiniert, um die Leistung des Binnenmarkts zu messen, und das in das Europäische Semester integriert werden kann; fordert die Kommission auf, sowohl für die Messung der Vertiefung des Binnenmarkts als auch für das Anstoßen von Impulsen für diese Vertiefung in Schlüsselbereichen einen Leitindikator und ein Ziel für diesen Indikator in Bezug auf die Binnenmarktintegration in Erwägung zu ziehen;

33. fordert die Kommission erneut auf, erforderlichenfalls quantitative Ziele für den Abbau unnötiger bürokratischer Hürden auf europäischer Ebene festzulegen; fordert, dass diese quantitativen Ziele im Rahmen der neuen Initiative der Kommission zum Bürokratieabbau berücksichtigt werden;
34. vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten sich stärker um die Modernisierung ihrer öffentlichen Verwaltung bemühen müssen, indem sie mehr und besser zugängliche digitale Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen anbieten, und ihre Bemühungen um Erweiterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Interoperabilität der öffentlichen Verwaltungen intensivieren müssen;
35. fordert die Kommission auf, vor jeder Rechtsetzungsinitiative eine umfassende Folgenabschätzung durchzuführen, in der die Auswirkungen des Rechtsakts auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in allen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, und sorgfältig zu prüfen, ob ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Kosten und Zielen des Vorhabens für die EU als Ganzes gegeben ist;
36. fordert die Kommission auf, ihre Maßnahmen im Bereich der intelligenten Durchsetzung und eine Kultur der Einhaltung von Vorschriften rigoros weiterzuentwickeln, damit die heutige Situation verbessert wird, in der nicht alle Chancen, die der Binnenmarkt auf dem Papier bietet, auch in der Realität bestehen, weil das EU-Recht bislang nicht vollständig umgesetzt und durchgesetzt wurde;
37. fordert die Kommission auf, den Marktüberwachungsmechanismus zu stärken, um unsichere und nicht konforme Produkte zu finden und vom Binnenmarkt zu entfernen; fordert erneut, dass das Paket zur Produktsicherheit und Marktüberwachung unverzüglich vom Rat verabschiedet wird;
38. begrüßt und erwartet mit Spannung die Initiative der Kommission zur Schaffung eines benutzerfreundlichen und für Bürger und Unternehmen gleichermaßen nützlichen Single-Digital-Gateways, das auf vorhandenen Instrumenten wie z. B. den zentralen Anlaufstellen, den Produktinfostellen, den Produktinformationsstellen für das Bauwesen, dem Portal „Ihr Europa“ und SOLVIT aufbauen und diese verbessern soll;
39. würdigt die positive Funktion der von der Kommission eingeleiteten EU-Maßnahme „Sweep“, die über koordinierte Kontrollmaßnahmen Verbraucherrechtsverstöße von Online-Anbietern aufdecken und die Rechtsdurchsetzung verbessern soll;
40. stellt fest, dass die Grundsätze der besseren Rechtsetzung und die REFIT-Initiative wichtig sind, damit eine größere Kohärenz der aktuellen und zukünftigen Rechtsetzung sichergestellt ist und gleichzeitig die regulatorische Souveränität gewahrt bleibt und dem Bedarf an regulatorischer Sicherheit und Berechenbarkeit entsprochen wird;
41. betont, dass die Unterstützung der Kommission und ihre Zusammenarbeit mit den

Mitgliedstaaten im Bereich einer besseren Umsetzung, Durchführung und Anwendung wichtig ist; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass weitere Maßnahmen auf nationaler Ebene erforderlich sind, auch im Hinblick auf einen Bürokratieabbau und die Vermeidung der Festlegung zusätzlicher Anforderungen bei der Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht („gold-plating“), wie z. B. steuerliche Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen;

42. betont, dass der Binnenmarkt weiterhin für alle Akteure – EU-Bürger, vor allem Studierende, Fachkräfte, Unternehmer und dabei insbesondere KMU – in allen Mitgliedstaaten da sein sollte; diese sollten in einem permanenten Dialog stehen und bewerten, was funktioniert und was nicht und wie die Binnenmarktpolitik der Zukunft aussehen sollte; betont in diesem Zusammenhang die Rolle des Binnenmarktforschums, das jedes Jahr von der Kommission in Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort wie nationalen Behörden, Akteuren der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern, Handelskammern und Unternehmerverbänden veranstaltet wird;

o

o o

43. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0041

Bankenunion – Jahresbericht 2016

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2017 zur Bankenunion – Jahresbericht 2016 (2016/2247(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Aktionsplan der Kommission vom 30. September 2015 zur Schaffung einer Kapitalmarktunion (COM(2015)0468),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2016 zu dem Thema „EU-Vorschriften für den Finanzdienstleistungssektor – Bestandsaufnahme und Herausforderungen: Auswirkungen und Wege zu einem effizienteren und wirksameren EU-Rahmen für die Finanzregulierung und eine Kapitalmarktunion“⁷,
- unter Hinweis auf die Gipfelerklärung der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets vom 29. Juni 2012, in der die Absicht erklärt wird, „den Teufelskreis zwischen Banken und Staatsanleihen zu durchbrechen“⁸,
- unter Hinweis auf den ersten „EU Shadow Banking Monitor“ des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom Juli 2016,
- unter Hinweis auf den Bericht des Internationalen Währungsfonds (IWF) von 2016 über die Weltfinanzstabilität (Global Financial Stability Report),
- unter Hinweis auf die am 29. Juli 2016 veröffentlichten Ergebnisse der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) durchgeführten Stresstests,
- unter Hinweis auf die im September 2016 veröffentlichten und auf Daten vom Dezember 2015 basierenden Ergebnisse der CRD IV – CRR /Basel III-Analyse durch die EBA,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 17. Juni 2016 zu einem Fahrplan zur Vollendung der Bankenunion,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. November 2015 mit dem

⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0006.

⁸ http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/131365.pdf

Titel „Auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion“ (COM(2015)0587),

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank⁹ (SSM-Verordnung),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus¹⁰ (SSM-Rahmenverordnung),
- unter Hinweis auf die Erklärung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) zu seinen Aufsichtsprioritäten für 2016,
- unter Hinweis auf den im März 2016 veröffentlichten EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2015¹¹,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 29/2016 des Europäischen Rechnungshofs zum einheitlichen Aufsichtsmechanismus¹²,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vom Juli 2016 über die Dynamiken und die treibenden Faktoren der notleidenden Forderungen im EU-Bankensektor,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom März 2015 über die regulatorische Behandlung von Forderungen gegenüber Staaten („ESRB report on the regulatory treatment of sovereign exposures“),
- unter Hinweis auf die am 4. Oktober 2016 erfolgte Billigung durch den EZB-Rat der Grundsätze zur Erhöhung der Transparenz bei der Ausarbeitung von Verordnungen der EZB über europäische Statistiken und unter Berücksichtigung der Verfahren für Transparenz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission,
- unter Hinweis auf die Konsultation der EZB zum Entwurf ihres Leitfadens für Banken zu notleidenden Krediten vom September 2016,
- unter Hinweis auf den Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/445 der Europäischen Zentralbank vom 14. März 2016 über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume¹³,
- unter Hinweis auf die im Basler Ausschuss laufenden Debatten und insbesondere auf

⁹ ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.

¹⁰ ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1.

¹¹ <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssmar2015.de.pdf>

¹² „Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus – Guter Auftakt, doch bedarf es weiterer Verbesserungen“, http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR16_29/SR_SSM_de.pdf

¹³ ABl. L 78 vom 24.3.2016, S. 60.

das Diskussionspapier vom März 2016 zur Verringerung der Unterschiede bei risikogewichteten Aktiva – zwingende Vorgaben für die Verwendung interner Modellansätze („Reducing variation in credit risk-weighted assets – constraints on the use of internal model approaches“),

- unter Hinweis auf den Bericht der EBA vom 3. August 2016 über die Bestimmungen zur Verschuldungsquote gemäß Artikel 511 der Eigenkapitalverordnung (CRR) (EBA-Op-2016-13),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. Juli 2016 zum Abschluss der Baseler Reformen nach der Krise,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 12. April 2016 zu den Aufgaben der EU im Rahmen der internationalen Finanz-, Wahrungs- und Regulierungsinstitutionen und -gremien¹⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 23. November 2016 zur Fertigstellung von Basel III¹⁵,
- unter Hinweis auf die laufende berprfung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ber Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur nderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹⁶ (CRR) durch die Kommission, insbesondere mit Blick auf die berarbeitung der zweiten Saule und den Umgang mit nationalen Optionen und Ermessensspielraumen,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europaischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens fr die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur nderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europaischen Parlaments und des Rates¹⁷ (Richtlinie ber die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, BRRD),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europaischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens fr die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur nderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹⁸ (SRM-Verordnung),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom Juli 2016 fr das Jahr 2015,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission ber die Anwendung der

¹⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0108.

¹⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0439.

¹⁶ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

¹⁷ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

¹⁸ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise („Bankenmitteilung“)¹⁹,

- unter Hinweis auf die delegierte Verordnung (EU) 2016/1450 der Kommission vom 23. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten²⁰,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 28. Juli 2016 über die Bewertung der Vergütungsbestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (COM(2016)0510),
- unter Hinweis auf das Term-Sheet des Rates für Finanzstabilität (FSB) vom November 2015 zur Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC),
- unter Hinweis auf das Working Paper Nr. 558 der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) vom April 2016 mit dem Titel „Why bank capital matters for monetary policy“ („Warum die Kapitalausstattung der Banken für die Geld- und Währungspolitik wichtig ist“),
- unter Hinweis auf den Zwischenbericht der EBA vom 19. Juli 2016 über die Umsetzung und Ausgestaltung des Rahmens für Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten,
- unter Hinweis auf den ergänzenden Analysebericht der Kommission vom Oktober 2016 über die Folgen des Vorschlags für ein europäisches Einlagenversicherungssystem (EDIS),
- unter Hinweis auf den endgültigen Bericht der EBA vom 14. Dezember 2016 über die Umsetzung und Ausgestaltung des Rahmens für Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge, insbesondere auf Artikel 16,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss und der Europäischen Zentralbank vom 22. Dezember 2015 über Zusammenarbeit und Informationsaustausch,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme²¹ (Richtlinie über Einlagensicherungssysteme),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 24. November 2015 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen

¹⁹ ABl. C 216 vom 30.7.2013, S. 1.

²⁰ ABl. L 237 vom 3.9.2016, S. 1.

²¹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149.

Einlagenversicherungssystems (COM(2015)0586),

- unter Hinweis auf die im Rahmen der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme von der EBA veröffentlichten Leitfäden, insbesondere die Abschlussberichte über die Leitfäden zu Kooperationsabkommen zwischen Einlagensicherungssystemen vom Februar 2016 und über die Leitfäden zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen vom Mai 2016,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Eurogruppe und der Minister im Rat (Wirtschaft und Finanzen) vom 18. Dezember 2013 über die Letztsicherungsvorkehrungen des SRM,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Bankenunion und zu Brückenfinanzierungsvereinbarungen für den einheitlichen Abwicklungsfonds,
 - unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0019/2017),
- A. in der Erwägung, dass die Schaffung der Bankenunion einen unverzichtbaren Bestandteil einer Währungsunion und einen grundlegenden Baustein einer wirklichen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) darstellt; in der Erwägung, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, da die Bankenunion unvollendet bleibt, solange sie nicht über eine fiskalische Letztsicherung und eine dritte Säule verfügt, welche in einer europäischen Vorgehensweise für die Einlagenversicherung und die Einlagenrückversicherung, die derzeit auf Ausschussebene diskutiert wird, besteht; in der Erwägung, dass eine vollendete Bankenunion einen wichtigen Beitrag leisten wird, um die Verknüpfung von Staatsanleihen mit Risiken zu durchbrechen;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Zentralbank (EZB) aufgrund ihrer doppelten Verantwortung als für die Geld- und Währungspolitik zuständige Behörde einerseits und als Bankenaufsichtsbehörde andererseits in bestimmten Situationen in einen Interessenkonflikt geraten könnte;
- C. in der Erwägung, dass sich die Eigenkapital- und Liquiditätsquoten der Banken in der EU in den letzten Jahren im Allgemeinen stetig verbessert haben; in der Erwägung, dass dennoch nach wie vor Risiken für die Finanzstabilität bestehen; in der Erwägung, dass in Anbetracht der derzeitigen Lage bei der Einführung umfassend geänderter Regelungen Vorsicht geboten ist, insbesondere was das Finanzierungsumfeld für die Realwirtschaft betrifft;
- D. in der Erwägung, dass sich die angemessene Bereinigung von Bankbilanzen nach der Krise verzögert hat und dass dies dem Wirtschaftswachstum immer noch im Wege steht;

- E. in der Erwägung, dass es nicht Aufgabe der EU-Organe ist, für die Rentabilität des Bankensektors Sorge zu tragen;
- F. in der Erwägung, dass das Ziel der neuen Abwicklungsregelung, die im Januar 2016 in Kraft getreten ist, in einem Paradigmenwechsel von Bail-out zu Bail-in besteht; in der Erwägung, dass sich die Marktteilnehmer erst auf das neue System einstellen müssen;
- G. in der Erwägung, dass die Teilnahme an der Bankenunion den Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, offensteht;
- H. in der Erwägung, dass die Bankenunion aus allen Mitgliedstaaten besteht, die den Euro eingeführt haben; in der Erwägung, dass der Euro die Währung der Europäischen Union ist; in der Erwägung, dass sich alle Mitgliedstaaten bis auf jene, für die eine Ausnahmeregelung gilt, verpflichtet haben, dem Euro-Währungsgebiet und damit auch der Bankenunion beizutreten;
- I. in der Erwägung, dass die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Kommission gegenüber dem Parlament Grundprinzipien sind; in der Erwägung, dass dies bedeutet, dass es einer angemessenen Weiterverfolgung der Empfehlungen des Parlaments durch die Kommission sowie einer angemessenen Bewertung und Kontrolle dieser Weiterverfolgung durch das Parlament bedarf;
- J. in der Erwägung, dass die Arbeit des Parlaments an der Kapitalmarktunion nicht dazu führen sollte, dass der Druck im Hinblick auf die Fertigstellung der Arbeit des Parlaments an der Bankenunion, die nach wie vor eine Grundvoraussetzung für die Finanzstabilität der stark auf den Bankensektor angewiesenen Europäischen Union darstellt, nachlässt;
- K. in der Erwägung, dass aus den neuesten Daten hervorgeht, dass sich der Wert aller notleidenden Kredite im Euro-Währungsgebiet auf schätzungsweise 1 132 Mrd. EUR beläuft²²;

Aufsicht

1. ist besorgt über den hohen Anteil an notleidenden Krediten, da die Banken im Euro-Währungsgebiet im April 2016 laut Daten der EZB einen Bestand an solchen Krediten in Höhe von 1 1014 Mrd. EUR hielten; ist der Ansicht, dass der Anteil an notleidenden Krediten unbedingt reduziert werden muss; begrüßt die Anstrengungen, die in einigen Ländern bereits unternommen werden, um den Anteil an notleidenden Krediten zu reduzieren; stellt jedoch fest, dass das Problem bisher in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene angegangen worden ist; ist der Ansicht, dass das Problem so bald wie möglich gelöst werden muss, erkennt jedoch auch an, dass eine endgültige Lösung ihre Zeit brauchen wird; ist der Ansicht, dass bei allen Lösungsvorschlägen berücksichtigt werden muss, woher die notleidenden Kredite stammen, wie sie sich auf die Kapazität der Banken zur Vergabe von Darlehen an die Realwirtschaft auswirken und dass es einen Primär- und einen Sekundärmarkt für notleidende Kredite aufzubauen gilt, und zwar möglicherweise in Form einer sicheren und transparenten Verbriefung unter Beteiligung sowohl der Unionsebene als auch der einzelstaatlichen Ebene; empfiehlt, dass die Kommission die Mitgliedstaaten unter anderem bei der Einrichtung von Vermögensverwaltungsgesellschaften (oder „Bad Banks“) und einer verbesserten

²² 5. unabhängiger Jahreswachstumsbericht für 2017, 23. November 2016.

Überwachung unterstützt; weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass es wichtig ist, dass notleidende Kredite zur Freisetzung von Kapital veräußert werden können, was insbesondere für Banken, die Darlehen an KMU vergeben, von Bedeutung ist; begrüßt die Konsultation der EZB zum Entwurf ihres Leitfadens für Banken zu notleidenden Krediten als einen ersten Schritt, ist jedoch der Ansicht, dass deutlich größere Fortschritte erzielt werden müssen; begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Insolvenz und Umstrukturierung, einschließlich der frühzeitigen Umstrukturierung und der zweiten Chance, im Rahmen der Kapitalmarktunion; fordert die Mitgliedstaaten auf, bis zur Annahme des Vorschlags und als Ergänzung desselben ihre einschlägigen Rechtsvorschriften zu verbessern, insbesondere was die Dauer von Abwicklungsverfahren und die Funktionsweise der Justizsysteme sowie, allgemeiner, ihren Rechtsrahmen in Bezug auf die Umschuldung betrifft, und die erforderlichen nachhaltigen Strukturreformen zur Konjunkturbelebung umzusetzen, damit das Problem der notleidenden Kredite angegangen wird; stellt fest, dass laut der BIZ einige Banken im Euro-Währungsgebiet ihre Eigenkapitalausstattung während der Krisenjahre durch beträchtliche Dividendenausschüttungen, die mitunter die einbehaltenen Gewinne überstiegen, geschwächt haben; ist der Ansicht, dass die Kapitalausstattung von Banken gestärkt werden kann, indem Dividendenausschüttungen reduziert werden und frisches Eigenkapital beschafft wird;

2. fordert alle Mitgliedstaaten, die den Euro bisher noch nicht eingeführt haben, auf, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dies nachzuholen, oder der Bankenunion beizutreten, damit diese schrittweise an den gesamten Binnenmarkt angeglichen wird;
3. ist besorgt über die anhaltende Instabilität der Bankenlandschaft in Europa, die unter anderem in dem Bericht des IWF von 2016 über die Weltfinanzstabilität (Global Financial Stability Report) hervorgehoben wird, in dem festgestellt wird, dass selbst bei einer Konjunkturbelebung in der EU der hohe Anteil an schwachen und angeschlagenen Banken aufrechterhalten bliebe; weist auf die geringe Rentabilität einiger Institute im Euro-Währungsgebiet hin; stellt fest, dass dieser Umstand unter anderem mit dem Bestand an notleidenden Krediten, dem Zinsumfeld und möglichen Problemen auf der Nachfrageseite erklärt wird; unterstützt die Forderung des IWF nach grundlegenden Änderungen sowohl der Geschäftsmodelle der Banken als auch der Systemstruktur, damit ein gesundes europäisches Bankensystem sichergestellt wird;
4. vertritt die Auffassung, dass mit Staatsschulden verbundene Risiken bestehen; stellt zudem fest, dass die Finanzinstitute in einigen Mitgliedstaaten übermäßig in von der eigenen Regierung ausgegebene Anleihen investiert haben, was zu einer übermäßigen Bevorzugung des Heimatmarktes führt, während eines der wichtigsten Ziele der Bankenunion darin besteht, das Risikogeflecht zwischen Banken und Staatsanleihen zu durchbrechen; weist darauf hin, dass eine angemessene aufsichtliche Behandlung der Staatsschulden Anreize für Banken schaffen könnte, ihre Forderungen gegenüber Staaten besser zu verwalten; stellt jedoch fest, dass Staatsanleihen eine entscheidende Rolle als Quelle hochwertiger, liquider Sicherheiten sowie bei der Durchführung der Geld- und Währungspolitik spielen und dass eine Änderung ihrer aufsichtlichen Behandlung, insbesondere wenn keine schrittweise Einführung vorgesehen ist, schwerwiegende Auswirkungen sowohl auf die Finanzbranche als auch auf den öffentlichen Sektor nach sich ziehen könnte und dass es daher erforderlich ist, die Vor- und Nachteile einer Überarbeitung des bestehenden Rahmens sorgfältig abzuwägen,

bevor Vorschläge gemacht werden; nimmt die verschiedenen Optionen zur Kenntnis, die in dem bei der informellen Sitzung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) erörterten Bericht der Hochrangigen Arbeitsgruppe zur aufsichtlichen Behandlung der Forderungen gegenüber Staaten dargelegt sind; ist der Ansicht, dass der Regulierungsrahmen der EU mit der internationalen Norm im Einklang stehen sollte; sieht daher mit großem Interesse den Ergebnissen der Arbeit des Rates für Finanzstabilität (FSB) zu Staatsschulden entgegen, die einen Leitfaden für künftige Beschlüsse darstellen werden; ist der Ansicht, dass der europäische Rahmen bei der Bereitstellung nachhaltiger Strategien und hochwertiger, liquider Mittel für den Finanzsektor sowie sicherer Verbindlichkeiten für Staaten Marktdisziplin ermöglichen sollte; betont, dass parallel zu den Überlegungen zu den Staatsschulden auch Überlegungen zu einer Annäherung in Bezug auf eine größere Palette an wirtschaftspolitischen Fragen, zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen und zu Risiken wie Fehlverhalten, einschließlich der Finanzkriminalität, angestellt werden sollten;

5. erachtet es als wesentlich, dass die Einleger, Investoren und Aufsichtsbehörden das Problem der übermäßigen Variabilität bei den Risikogewichtungen, die auf risikogewichtete Aktiva derselben Klasse in den verschiedenen Instituten angewendet werden, angehen; weist darauf hin, dass die derzeitige Regelung für die Verwendung interner Modelle ein hohes Maß an Flexibilität für Banken vorsieht und aus der Sicht der Aufsichtsbehörde ein zusätzliches Risiko in Bezug auf diese Modelle birgt; begrüßt in dieser Hinsicht die Arbeit der EBA zur Harmonisierung der grundlegenden Annahmen und Parameter, deren Unterschiede als einer der Hauptfaktoren für die Variabilität ermittelt worden sind, sowie die Arbeit, die in der Bankenaufsicht der EZB im Rahmen des Projektes der gezielten Überprüfung interner Modelle (TRIM-Projekt) unternommen wurde, um die Angemessenheit und Eignung der internen Modelle zu bewerten und zu bestätigen; fordert, dass die Arbeit in diesen Bereichen weiterverfolgt wird; erwartet die Ergebnisse der international geleisteten Arbeit zur Vereinheitlichung des Rückgriffs auf interne Modelle im Fall von operationellen Risiken und Darlehensvergaben an Unternehmen, an andere Finanzinstitute sowie an auf Finanzierungen und Wertpapiere spezialisierte Banken, damit die Glaubwürdigkeit interner Modelle wiederhergestellt und sichergestellt wird, dass ihr Hauptaugenmerk auf die Bereiche gerichtet ist, in denen sie einen Mehrwert schaffen; begrüßt zudem die Einführung einer Verschuldungsquote als robuste Letztsicherung, insbesondere für global systemrelevante Finanzinstitute (G-SRI); betont, dass es eines stärker auf die tatsächlichen Risiken abgestimmten Standardansatzes bedarf, damit die Einhaltung des Grundsatzes „gleiche Risiken, gleiche Vorschriften“ sichergestellt wird; fordert die Finanzaufsichtsbehörden auf, neue interne Modelle nur dann zu genehmigen, wenn sie nicht ungerechtfertigt zu erheblich niedrigeren Risikogewichtungen führen; bekräftigt die Schlussfolgerungen seiner Entschließung vom 23. November 2016 zur Fertigstellung von Basel III; verweist darauf, dass die geplanten regulatorischen Änderungen weder eine bedeutende Erhöhung der Kapitalanforderungen mit sich bringen noch die Möglichkeiten der Banken, die Realwirtschaft und insbesondere KMU zu finanzieren, beeinträchtigen dürfen; betont, dass bei der international geleisteten Arbeit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geachtet werden sollte; verweist darauf, dass es wichtig ist, dass das EU-Bankenmodell nicht ungerechtfertigt benachteiligt und eine Ungleichbehandlung von EU-Banken und internationalen Banken vermieden wird; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass bei der Ausarbeitung neuer internationaler Standards in diesem Bereich die europäischen Besonderheiten

berücksichtigt werden, und bei ihrer Abschätzung der Folgen künftiger Rechtsvorschriften zur Umsetzung international vereinbarter Standards den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Bestehen unterschiedlicher Bankenmodelle in gebührendem Maße zu berücksichtigen;

6. betont, dass ein zuverlässiger Zugang zu Finanzmitteln und eine solide Kapitalallokation im bankenbasierten Finanzierungsmodell Europas stark von soliden Bilanzen und einer angemessenen Kapitalisierung abhängig sind, für deren Wiederherstellung in der gesamten Union nach der Finanzkrise allerdings nicht in einheitlicher Art und Weise gesorgt wurde und wird, wodurch das Wirtschaftswachstum behindert wird;
7. hebt hervor, dass der europäische Bankensektor bei der Finanzierung der europäischen Wirtschaft eine Schlüsselrolle spielt und dass dies durch ein starkes Aufsichtssystem unterstützt wird; begrüßt daher die Absicht der Kommission, bei der kommenden Überarbeitung der neuen Bankenrichtlinie (CRD) bzw. der Eigenmittelverordnung (CRR) den Faktor zur Unterstützung von KMU beizubehalten und diesen über seine derzeitige Grenze hinaus auszuweiten;
8. stellt fest, dass die Leitfäden internationaler Foren in größtmöglichem Umfang befolgt werden sollten, um die Gefahr einer regulatorischen Fragmentierung bezüglich der Regulierung und Aufsicht großer, international tätiger Banken abzuwenden, ohne dass dies einem kritischen Ansatz, sollte dieser erforderlich sein, im Wege steht oder die gezielte Abweichung von internationalen Standards, wenn die Merkmale des europäischen Systems nicht ausreichend berücksichtigt werden, ausschließt; verweist auf die Schlussfolgerungen seiner Entschließung vom 12. April 2016 zu den Aufgaben der EU im Rahmen der internationalen Finanz-, Währungs- und Regulierungsinstitutionen und -gremien; betont insbesondere, wie wichtig die Rolle der Kommission, der EZB und der EBA bei der Beteiligung an der Arbeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) und der Bereitstellung transparenter und umfassender Aktualisierungen über Entwicklungen in den Erörterungen des BCBS sind; ist der Ansicht, dass die EU darauf hinarbeiten sollte, angemessen im BCBS vertreten zu sein, insbesondere was das Euro-Währungsgebiet betrifft; fordert eine stärkere Sichtbarkeit dieser Rolle bei den Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) sowie eine verstärkte Rechenschaftspflicht gegenüber dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Parlaments; betont, dass der BCBS und andere Foren dazu beitragen sollten, gleiche Wettbewerbsbedingungen auf weltweiter Ebene dadurch zu fördern, dass Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen verringert – und nicht verstärkt – werden;
9. weist auf die Risiken – einschließlich Systemrisiken – eines rasant wachsenden Schattenbankensektors hin, die in dem „EU Shadow Banking Monitor“ von 2016 dargelegt sind; betont nachdrücklich, dass sämtliche Maßnahmen zur Regulierung des Bankensektors von einer entsprechenden Regulierung des Schattenbankensektors begleitet werden müssen; fordert deshalb ein koordiniertes Vorgehen, um für fairen Wettbewerb und Finanzstabilität zu sorgen;
10. betont, dass die kumulativen Auswirkungen der verschiedenen Änderungen im regulatorischen Umfeld umfassend betrachtet werden müssen, unabhängig davon, ob sie Aufsichtsbehörden, den Ausgleich von Verlusten, Bankenabwicklungen oder Rechnungslegungsstandards betreffen;

11. betont, dass nationale Optionen und Ermessensspielräume die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und die Vergleichbarkeit der Finanzberichterstattung der Banken gegenüber der Öffentlichkeit behindern könnten; begrüßt die Gelegenheit, die sich durch die jüngst vorgeschlagene Änderung an der CRR eröffnet, die Nutzung einiger dieser Optionen und Ermessensspielräume auf Unionsebene abzuschaffen oder einzuschränken und nur diejenigen zu behalten, die aufgrund der Vielfalt der Bankenmodelle unbedingt notwendig sind; fordert mit Nachdruck, diese Gelegenheit in vollem Umfang zu nutzen; begrüßt die Leitfäden und Vorschriften der EZB zur Harmonisierung der Nutzung einiger dieser Optionen und Ermessensspielräume in der Bankenunion; verweist jedoch darauf, dass die EZB, wenn sie auf die Reduzierung der Optionen und Ermessensspielräume hinarbeitet, den Rahmen ihres Aufgabenbereichs nicht überschreiten darf; betont nachdrücklich, dass unbedingt eine Vertiefung des einheitlichen Regelwerks bewirkt werden muss, und hebt hervor, dass dessen derzeitige Form, in der sich bestehende, geänderte und neue Rechtsvorschriften überschneiden, vereinheitlicht werden muss; fordert die EZB auf, das Aufsichtshandbuch, in dem gemeinsame Prozesse, Verfahren und Methoden für die Durchführung eines für das gesamte Euro-Währungsgebiet geltenden aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens festgelegt sind, in vollem Umfang zu veröffentlichen;
12. hebt hervor, dass alle Mitglieder des Aufsichtsgremiums seit der Schaffung des SSM im Umgang mit einer Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle und unterschiedlich großer Einrichtungen einen natürlichen Lernprozess durchlaufen haben, der unterstützt und beschleunigt werden muss;
13. nimmt die Klarstellungen in Bezug auf die Ziele der zweiten Säule und ihre Stellung in der Rangfolge der Kapitalanforderungen, die in den Änderungen der neuen Bankenrichtlinie (CRD) vorgeschlagen wurde, zur Kenntnis; stellt fest, dass der Rückgriff auf Eigenkapitalempfehlungen einen Ausgleich zwischen den Bedenken hinsichtlich der Finanzstabilität und der Notwendigkeit, einen Spielraum für aufsichtsbehördliches Ermessen und Einzelfallanalysen zuzulassen, ermöglicht; fordert die EZB auf, die Kriterien, die den Empfehlungen der zweiten Säule zugrunde liegen, zu verdeutlichen; weist darauf hin, dass der ausschüttungsfähige Höchstbetrag durch die Empfehlungen nicht eingeschränkt wird und diese deshalb nicht offengelegt werden sollten; ist der Ansicht, dass der Rückgriff auf Eigenkapitalempfehlungen nicht dazu führen sollte, dass die Anforderungen der zweiten Säule nachweisbar reduziert werden; ist der Ansicht, dass mit Blick auf die Zusammensetzung der Eigenmittel zur Abdeckung der Anforderungen und Empfehlungen der zweiten Säule mehr aufsichtliche Konvergenz erforderlich ist; begrüßt daher, dass dieses Problem mit der vorgeschlagenen Änderung an der CRD angegangen wird;
14. hebt die Risiken hervor, die sich aus dem Halten von Vermögenswerten der Stufe 3, einschließlich Derivate, und insbesondere aus der Schwierigkeit ihrer Bewertung ergeben; weist darauf hin, dass diese Risiken reduziert werden sollten und dass dafür eine schrittweise Reduzierung des Bestands an diesen Vermögenswerten erforderlich ist; fordert den SSM auf, dieses Problem zu einer seiner Aufsichtsprioritäten zu machen und gemeinsam mit der EBA einen quantitativen Stresstest dazu durchzuführen;
15. betont erneut, dass im Hinblick auf sämtliche Aufsichtsverfahren und insbesondere innerhalb des SREP-Zyklus unbedingt für Transparenz gesorgt werden muss; fordert die EZB auf, Leistungsindikatoren und Messgrößen zu veröffentlichen, um die

Wirksamkeit der Aufsicht nachzuweisen und ihre externe Rechenschaftspflicht zu verbessern; wiederholt seine Forderung nach mehr Transparenz bezüglich der Beschlüsse und Begründungen in Bezug auf die zweite Säule; fordert die EZB auf, die gemeinsamen Aufsichtsstandards zu veröffentlichen;

16. weist auf die Risiken hin, die aus Finanzinstituten entstehen, die „too big to fail“ (zu groß für eine Insolvenz), „too-interconnected-to-fail“ (zu vernetzt für eine Insolvenz) und „too-complex-to-resolve“ (zu komplex für eine Abwicklung) sind; stellt fest, dass zur Bewältigung dieser Risiken auf internationaler Ebene eine Reihe politischer Maßnahmen vereinbart worden ist (und zwar die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC), das zentrale Clearing von Derivaten, der Kapitalaufschlag und der Aufschlag für Verschuldungsquoten für global systemrelevante Banken); ist bestrebt, zügig an den entsprechenden Legislativvorschlägen für deren Umsetzung in der Union zu arbeiten und so das Risiko, das sich aus dem Problem des „too-big-to-fail“ ergibt, weiter zu reduzieren; erinnert an die Worte von Mark Carney, Vorsitzender des FSB, dass eine Einigung über Vorschläge für einen gemeinsamen internationalen Standard zur Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit für global systemrelevante Banken im Hinblick auf die Beseitigung von „too-big-to-fail“-Banken einen Wendepunkt darstellt; weist zudem darauf hin, dass ein wirksamer Bail-in-Mechanismus und die Anwendung von Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) in einem angemessenen Ausmaß bedeutende Bestandteile der regulativen Maßnahmen sind, mit denen dieses Problem bewältigt werden und es ermöglicht werden soll, dass global systemrelevante Banken ohne Rückgriff auf öffentliche Subventionen und ohne Beeinträchtigung des Finanzsystems als Ganzes abgewickelt werden;
17. hebt die Grenzen der Methode, die derzeit für den Stresstest verwendet wird, hervor; begrüßt daher die Bemühungen der EBA und der EZB um Verbesserungen des Rahmens für Stresstests; ist jedoch der Ansicht, dass mehr getan werden sollte, um der Wahrscheinlichkeit und der Wirklichkeit echter Krisensituationen besser gerecht zu werden, unter anderem indem dynamischere Elemente, wie zum Beispiel Ansteckungseffekte, besser in die Methode integriert werden; ist der Ansicht, dass die mangelnde Transparenz der EZB-eigenen Stresstests zu einer Unsicherheit bei den Aufsichtsverfahren führen; fordert die EZB auf, die Ergebnisse ihres Stresstests zu veröffentlichen, um das Vertrauen in den Markt zu stärken;
18. ist der Ansicht, dass die EBA und der SSM davon in Kenntnis gesetzt werden sollten, wenn eine zuständige nationale Behörde die Forderung, besondere Umstände im Stresstest zu berücksichtigen, zurückweist, damit gleiche Ausgangsbedingungen sichergestellt werden können;
19. begrüßt die Fortschritte, die bei den Vorbereitungen im Hinblick darauf, dass im Bereich der sogenannten „Fit-and-Proper-Beschlüsse“ ein gewisses Maß an Übertragungen der Zuständigkeit zugelassen wird, erzielt worden sind; weist jedoch darauf hin, dass die Rechtsvorschriften geändert werden müssen, um eine umfassendere und einfachere Übertragung der Zuständigkeit für die Beschlussfassung in bestimmten alltäglichen Angelegenheiten vom Aufsichtsgremium auf einschlägige Beamte zu ermöglichen; würde eine solche Änderung, mit der ein Beitrag dazu geleistet würde, dass die Bankenaufsicht der EZB effizienter funktioniert, begrüßen; fordert die EZB auf, die Aufgaben und den Rechtsrahmen für die Übertragung der Zuständigkeit bei der Beschlussfassung festzulegen;

20. nimmt den Bericht des Europäischen Rechnungshofs über die Funktionsweise des SSM zur Kenntnis; nimmt die Schlussfolgerungen im Hinblick auf die unzureichende Personalausstattung zur Kenntnis; fordert die zuständigen nationalen Behörden und die Mitgliedstaaten auf, der EZB in vollem Umfang die Humanressourcen und Wirtschaftsdaten, die sie benötigt, um ihre Arbeit zu leisten, insbesondere was Vor-Ort-Prüfungen betrifft, bereitzustellen; fordert die EZB auf, die SSM-Rahmenverordnung zu ändern, um die Verpflichtungen der teilnehmenden nationalen zuständigen Behörden zu formalisieren und eine risikobasierte Methode zur Bestimmung der angestrebten Zahl an Mitarbeitern sowie der Zusammensetzung der Kompetenzen der gemeinsamen Aufsichtsteams umzusetzen; ist der Ansicht, dass es die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden erhöhen würde, wenn das EZB-Personal stärker eingebunden würde und man weniger auf das Personal der zuständigen nationalen Behörden angewiesen wäre und wenn zusätzlich auf das Personal der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates für die Aufsicht über ein Finanzinstitut eines anderen Mitgliedstaates zurückgegriffen würde, was ebenfalls dazu beiträgt, das Risiko einer zu nachsichtigen Aufsicht wirksam zu bekämpfen; begrüßt die Zusammenarbeit der EZB mit dem Europäischen Parlament, was die Arbeitsbedingungen des Personals betrifft; fordert die EZB auf, eine gute Arbeitsumgebung, die der fachlichen Kontinuität innerhalb der EZB dienlich ist, zu fördern; verweist auf den möglichen Interessenkonflikt zwischen Aufsichtsaufgaben und der Zuständigkeit für die Geld- und Währungspolitik sowie auf die Notwendigkeit einer klaren Trennung der beiden Funktionen; fordert die EZB auf, eine Risikoanalyse zu den möglichen Interessenkonflikten durchzuführen und für Fälle, in denen bestimmte Aufsichtsressourcen betroffen sind, gesonderte Berichtspflichten ins Auge zu fassen; ist der Ansicht, dass die Trennung der Geld- und Währungspolitik von der Aufsichtsfunktion zwar einen zentralen Grundsatz darstellt, dieser Grundsatz aber Kosteneinsparungen, die durch die gemeinsame Nutzung von Dienstleistungen ermöglicht werden, nicht ausschließen sollte, vorausgesetzt, dass solche Dienstleistungen im Hinblick auf die Politikgestaltung keine entscheidende Rolle spielen und angemessene Garantien festgelegt werden; fordert die EZB auf, bei der Ausarbeitung „quasi-legislativer“ Maßnahmen öffentliche Konsultationen durchzuführen, um ihre Rechenschaftspflicht zu verbessern;
21. betont, dass die Schaffung des SSM zu mehr Einfluss der Europäischen Union auf der internationalen Bühne geführt hat;
22. betont, dass der SSM durch die Trennung der Aufsichtsaufgaben von den geldpolitischen Aufgaben in der Lage sein sollte, einen unabhängigen Standpunkt zu allen einschlägigen Themen einzunehmen, unter anderem zu den möglichen Auswirkungen der festgelegten Ziele der EZB hinsichtlich des Zinssatzes auf die Finanzlage der beaufsichtigten Banken;
23. teilt die Auffassung des Europäischen Rechnungshofs, dass seit der Einrichtung des SSM eine Prüfungslücke entstanden ist; ist besorgt darüber, dass aufgrund der Grenzen, die die EZB der EBA in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten auferlegt hat, wichtige Bereiche ungeprüft bleiben; fordert die EZB mit Nachdruck auf, uneingeschränkt mit dem Europäischen Rechnungshof zusammenzuarbeiten, um diesen in die Lage zu versetzen, sein Mandat in vollem Umfang auszuüben und dadurch seine Rechenschaftspflicht zu verbessern;
24. hält es für geboten, dass sowohl bei der Regulierung als auch bei der Aufsicht ein Ausgleich zwischen der gebotenen Verhältnismäßigkeit und der erforderlichen

kohärenten Vorgehensweise angestrebt wird; weist in diesem Zusammenhang auf die in dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Berichtspflichten und Vergütungsanforderungen hin; fordert die Kommission auf, der Arbeit an einer sogenannten „Small Banking Box“ Vorrang einzuräumen und diese um die Bewertung der Machbarkeit eines künftigen Regulierungsrahmens, der aus weniger komplexen, angemesseneren und verhältnismäßigen Aufsichtsregeln für die verschiedenen Arten von Bankenmodellen besteht, zu erweitern; weist darauf hin, dass alle Banken in angemessenem Maße beaufsichtigt werden sollten; verweist darauf, dass eine angemessene Aufsicht für die Überwachung aller Risiken unabhängig von der Größe der Banken eine zentrale Rolle spielt; respektiert die Verteilung der Rollen und Zuständigkeiten zwischen dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB), der EBA und anderen Behörden innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS), betont aber zugleich auch, dass eine wirksame Zusammenarbeit wichtig ist; ist der Ansicht, dass die Verbreitung sich überschneidender Berichtspflichten und nationaler Auslegungen der Rechtsvorschriften der EU in einem gemeinsamen Markt überwunden werden muss; unterstützt die bisher unternommenen Anstrengungen zur Vereinheitlichung, wie etwa die Idee, die dem europäischen Rahmen für die Berichtspflichten zugrunde liegt, und fordert weitere Anstrengungen in diese Richtung, sodass eine doppelte Berichterstattung und unnötige zusätzliche Regulierungskosten vermieden werden; fordert die Kommission auf, dieses Problem zu gegebener Zeit und im Einklang mit den Schlussfolgerungen ihrer Sondierung anzugehen, beispielsweise mittels eines Vorschlags für ein gemeinsames, einheitliches und konsolidiertes Verfahren zur aufsichtlichen Berichterstattung; fordert zudem, dass Ad-hoc-Anforderungen und dauerhafte Anforderungen in Bezug auf die Berichterstattung rechtzeitig bekannt gegeben werden, um die Hochwertigkeit der Daten und Planungssicherheit sicherzustellen;

25. betont, dass die Sicherheit und Solidität einer Bank nicht allein durch eine punktuelle Bewertung ihrer Bilanz erfasst werden können, da diese durch dynamische Interaktionen zwischen der Bank und den Märkten sichergestellt und von verschiedenen Faktoren in der gesamten Wirtschaft beeinträchtigt werden; hebt deshalb hervor, dass ein solider Rahmen für Finanzstabilität und Wachstum umfassend und ausgewogen sein sollte, um dynamische Aufsichtsverfahren abzudecken, und der Schwerpunkt dabei nicht allein auf eine statische Regulierung mit hauptsächlich quantitativen Aspekten gelegt werden sollte;
26. weist auf die Aufgabenverteilung zwischen der EZB und der EBA hin; betont, dass die EZB nicht zur De-facto-Normgeberin für nicht dem SSM unterliegende Banken werden darf;
27. nimmt zur Kenntnis, dass der EZB-Rat am 18. Mai 2016 die Verordnung zur Implementierung des granularen statistischen Kreditmeldewesens AnaCredit angenommen hat; fordert die EZB auf, den nationalen Zentralbanken bei der Umsetzung von AnaCredit größtmöglichen Spielraum zu lassen;
28. fordert die EZB auf, Arbeiten an etwaigen weiteren Stufen von AnaCredit nur nach einer öffentlichen Konsultation unter umfassender Einbeziehung des Europäischen Parlaments und unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beginnen;

29. betont erneut, dass starke und gut funktionierende IT-Systeme, die den Bedürfnissen der Aufsichtsfunktionen des SSM und den Sicherheitsbedenken Rechnung tragen, wichtig sind; bedauert aktuelle Berichte über anhaltende Schwächen im IT-System;
30. begrüßt die Schaffung nationaler Ausschüsse für Systemrisiken, betont jedoch, dass durch die Schaffung der Bankenunion eine Stärkung der makroprudenziellen Maßnahmen auf europäischer Ebene unbedingt erforderlich wird, um die grenzüberschreitenden Spillover-Effekte systemischer Risiken angemessen abzuwehren; fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung des makroprudenziellen Rahmens im Jahr 2017 eine kohärente und wirksame makroprudenzielle Aufsicht vorzuschlagen; fordert die Kommission auf, sich besonders ehrgeizige Ziele im Hinblick darauf zu setzen, die institutionellen und analytischen Kapazitäten des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) zur Beurteilung der Risiken und Schwachstellen innerhalb des Bankensektors und darüber hinaus zu stärken und entsprechend einzugreifen; ist der Ansicht, dass kreditnehmerbasierte Instrumente (wie Beleihungsquoten oder Verhältnisse von Schuldendienst und Einkommen) in europäische Rechtsvorschriften aufgenommen werden sollten, um die einheitliche Anwendung dieser zusätzlichen Arten von makroprudenziellen Instrumenten sicherzustellen; betont, dass im Bereich der makroprudenziellen Aufsicht für eine Reduzierung der institutionellen Komplexität sowie der Dauer des Prozesses gesorgt werden muss, was die Interaktion zwischen dem ESRB, der EZB bzw. dem SSM und den nationalen Behörden sowie zwischen den einzelnen zuständigen nationalen Behörden und den benannten nationalen Behörden betrifft; begrüßt in diesem Zusammenhang die Fortschritte, die bei der grenzüberschreitenden Koordinierung durch die ESRB-Empfehlungen über freiwillige Gegenseitigkeit bereits erzielt worden sind; fordert erneut, dass die Verknüpfungen zwischen dem makroprudenziellen Rahmen und den bestehenden mikroprudenziellen Werkzeugen verdeutlicht werden, damit ein wirksames Zusammenwirken der Instrumente der makroprudenziellen Aufsichtspolitik mit den Instrumenten der mikroprudenziellen Aufsichtspolitik sichergestellt wird; ist besorgt über die vom ESRB ermittelten Schwachstellen im Immobiliensektor; stellt fest, dass die EBA noch technische Regulierungsstandards über die Bedingungen der Kapitalanforderungen für durch Immobilien besicherte Risikopositionen im Sinne von Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 164 Absatz 6 CRR vorlegen muss; stellt fest, dass bisher nur eine wenige SSM-Mitgliedstaaten allgemeine Systemrisikopuffer und einen antizyklischen Kapitalpuffer aktiviert haben oder zu aktivieren beabsichtigen; stellt fest, dass die EZB ihre makroökonomischen Aufsichtsbefugnisse bisher nicht in vollem Umfang durch die Förderung der Annahme makroprudenzieller Aufsichtsinstrumente durch die einzelstaatlichen Behörden ausgeübt hat;
31. betont, dass infolge des Ergebnisses des Referendums über die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU das gesamte europäische Finanzaufsichtssystem (ESFS), einschließlich der Abstimmungsmodalitäten innerhalb der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden, bewertet werden muss; betont, dass mögliche infolge des Referendums geführte Verhandlungen nicht zu ungleichen Ausgangsbedingungen zwischen den Finanzinstituten der EU und Nicht-EU-Finanzinstituten führen und nicht dazu genutzt werden sollten, die Deregulierung des Finanzsektors zu fördern;
32. begrüßt die ausgezeichnete Arbeit der gemeinsamen Aufsichtsteams, die ein gutes Beispiel für europäische Zusammenarbeit und Wissensaufbau sind; weist darauf hin,

dass mit dem vorgeschlagenen künftigen Einsatz eines Rotationssystems in der Organisation der gemeinsamen Aufsichtsteams eine objektive Aufsicht sichergestellt und zugleich dem langwierigen Prozess des Wissensaufbaus in diesem äußerst komplexen Sachgebiet Rechnung getragen werden sollte;

33. begrüßt, dass mit der Bankenunion das Problem Herkunftsland/Aufnahmeland im Bereich der Aufsicht durch die Einrichtung einer einzelnen Aufsichtsbehörde und durch die erhebliche Verbesserung des Austauschs einschlägiger Informationen zwischen den Aufsichtsbehörden weitgehend beseitigt worden ist, wodurch eine ganzheitlichere Aufsicht von grenzüberschreitenden Bankengruppen ermöglicht wird; betont, dass im Rahmen der Überprüfung der CRR im Bereich der Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit Liquidität und Kapital aufgrund der derzeit noch unvollendeten Bankenunion Verbraucherschutzanliegen in Aufnahmeländern angemessen berücksichtigt werden müssen;
34. begrüßt die EZB-Initiative, beaufsichtigte Banken dazu zu verpflichten, schwerwiegende Cyberangriffe im Rahmen eines Echtzeit-Benachrichtigungsdienstes zu melden, und den SSM zu Vor-Ort-Kontrollen zu verpflichten, um die Cybersicherheit zu beaufsichtigen; fordert, dass ein Rechtsrahmen eingerichtet wird, mit dem der Austausch sensibler Informationen, die wichtig sind, um Cyberangriffe zwischen Banken zu verhindern, erleichtert wird;
35. betont, dass die Cybersicherheit bei Bankdienstleistungen eine entscheidende Rolle spielt und dass unbedingt Anreize für Finanzinstitute geschaffen werden müssen, damit sich diese im Zusammenhang mit dem Schutz von Verbraucherdaten und der Gewährleistung der Cybersicherheit sehr ehrgeizige Ziele setzen;
36. stellt fest, dass dem SSM die Aufgabe der europäischen Bankenaufsicht übertragen wurde, damit die Einhaltung der Aufsichtsvorschriften der EU sowie die Finanzstabilität sichergestellt werden, während andere Aufsichtsaufgaben mit eindeutigen Spillover-Effekten in der Hand der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden verblieben sind; betont in diesem Zusammenhang, dass der SSM, was die Tätigkeiten zur Bekämpfung von Geldwäsche der einzelstaatlichen Bankenaufsichtsbehörden betrifft, über Überwachungsbefugnisse verfügen sollte; betont, dass auch der EBA zusätzliche Befugnisse auf dem Gebiet der Bekämpfung von Geldwäsche, einschließlich Befugnisse zur Durchführung von Vor-Ort-Bewertungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, übertragen werden sollten, damit sie sämtliche Informationen, die für die Bewertung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften relevant sind, verlangen kann und Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen abgeben, diese Empfehlungen öffentlich machen sowie Maßnahmen ergreifen kann, die für die Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der Empfehlungen erforderlich sind;
37. fordert die EBA erneut auf, den Rechtsrahmen für Verbraucherschutz im Bereich Bankdienstleistungen, im Einklang mit ihrem Mandat und in Ergänzung zu der Aufsicht durch den SSM, durchzusetzen und auszubauen;

Abwicklung

38. weist darauf hin, dass beim Umgang mit künftigen Banken Krisen die Vorschriften über staatliche Beihilfen befolgt werden müssen und dass der Ausnahmefall einer außerordentlichen öffentlichen Unterstützung sowohl vorsorglich als auch

vorübergehend sein muss und nicht dem Ausgleich von Verlusten, die das Institut erlitten hat oder in der nahen Zukunft voraussichtlich erleiden wird, dienen darf; fordert, dass zwischen dem SRB und der Kommission wirksame Verfahren für die Entscheidungsfindung im Fall einer Bankenabwicklung festgelegt werden, insbesondere was den Zeitrahmen betrifft; ist der Ansicht, dass die im derzeitigen Rahmen vorgesehene Flexibilität verdeutlicht werden sollte, und verweist darauf, dass diese im Hinblick darauf, mit konkreten Fällen umzugehen, besser genutzt werden sollte, ohne dass dadurch die echte Abwicklung insolventer Banken behindert wird, insbesondere bei in Artikel 11 Absätze 3 und 6 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme vorgesehenen Präventivmaßnahmen und alternativen Maßnahmen, bei denen Einlagensicherungssysteme zum Tragen kommen; fordert die Kommission daher auf, ihre Auslegung der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen zu überdenken, um sicherzustellen, dass die von den europäischen Rechtsetzungsinstanzen in der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme vorgesehenen präventiven Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden können; stellt fest, dass konkrete Fälle ohne eine klare Begründung unterschiedlich behandelt worden sind; erinnert die Kommission daran, dass bis zum 31. Dezember 2015 ein Bericht zur Bewertung der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit präventiver Rekapitalisierungsmaßnahmen sowie zur Bewertung der mit diesen Maßnahmen verbundenen Bedingungen vorgelegt werden sollte; fordert die Kommission auf, einen solchen Bericht so bald wie möglich vorzulegen;

39. fordert die Kommission auf, in Anbetracht der Erfahrungen und innerhalb des Rahmens der Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zu bewerten, ob der SRB und die nationalen Abwicklungsbehörden über ausreichend Befugnisse und Instrumente für ein frühzeitiges Eingreifen verfügen, um störende Abflüsse des Kapitals und der Verlustabsorptionskapazität der Banken bei einer Krise zu verhindern;
40. hält es für geboten, praktische Fragen, die sich direkt auf Abwicklungen auswirken, zu klären, wie etwa die Abhängigkeit von Dienstleistern, die kritische Dienste bereitstellen, beispielsweise im Fall ausgelagerter IT-Dienste;
41. weist auf den Vorschlag der Kommission hin, im Einklang mit internationalen Standards eine minimale Gesamtverlustabsorptionskapazität (TLAC) für global systemrelevante Banken in die Säule 1a aufzunehmen; nimmt die Unterschiede zwischen der TLAC und den MREL zur Kenntnis; betont jedoch, dass beide Standards dasselbe Ziel verfolgen, nämlich sicherzustellen, dass Banken über ausreichende Eigenmittel und Verbindlichkeiten für den Ausgleich von Verlusten verfügen, damit ein Bail-in ein wirksames Instrument bei einer Abwicklung darstellt, ohne dass finanzielle Instabilität verursacht wird oder öffentliche Mittel erforderlich werden, wodurch eine Vergesellschaftung privater Risiken verhindert wird; gelangt deshalb zu der Schlussfolgerung, dass durch eine Kombination beider Standards, aufbauend auf der TLAC, die, sollten die Rechtsetzungsinstanzen zustimmen, gemäß dem aktuellen Vorschlag der Kommission als Mindeststandard festgelegt wird, eine ganzheitliche Vorgehensweise für die Verlustabsorption gefunden werden kann; betont, dass die Beibehaltung der beiden Kriterien Größe und risikogewichtete Aktiva sorgfältig erwogen werden sollte, und weist auf die Verflechtung zwischen dem den TLAC-Standards zugrunde liegenden Kriterium risikogewichtete Aktiva und der laufenden Arbeit auf EU-Ebene und im BCBS an internen Modellen und an der Fertigstellung des Basel-III-Rahmens hin; betont, dass bei der Kalibrierung und/oder schrittweisen

Einführung neuer Anforderungen im Hinblick auf MREL in angemessener Form darauf geachtet werden sollte, dass ein Markt für Verbindlichkeiten, die für MREL infrage kommen, geschaffen werden muss; hält es für sehr wichtig, dass die Festlegung der MREL im Ermessen der Abwicklungsbehörden liegt und dass sichergestellt wird, dass die Banken über ausreichend nachrangige Verbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten, die für ein Bail-in in Frage kommen, verfügen; betont, dass die Marktoffenlegung auf angemessene Art und Weise erfolgen sollte, damit Investoren die MREL-Anforderungen nicht fehlerhaft auslegen;

42. hält es für geboten, dass in den Rechtsvorschriften die Rangfolge von für MREL in Frage kommendem harten Kernkapital und Eigenkapitalpuffern festgelegt wird; betont, dass Rechtsvorschriften angenommen werden müssen, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse der Abwicklungsbehörden und der weiteren zuständigen Behörden in Bezug auf Frühinterventionsmaßnahmen im Fall von Verstößen gegen die MREL-Anforderungen verdeutlicht werden; weist auf den Vorschlag der Kommission, einen MREL-Leitfaden einzuführen, hin; bekräftigt, dass die Kalibrierung der MREL in jedem Fall eng mit der jeweiligen Abwicklungsstrategie der fraglichen Bank verknüpft und durch diese Strategie gerechtfertigt sein sollte;
43. hält es für geboten, dass in den Rechtsvorschriften verdeutlicht wird, dass für MREL in Frage kommendes hartes Kernkapital in der Rangfolge über Eigenkapitalpuffern steht, damit eine Doppelverbuchung von Eigenmitteln verhindert wird;
44. betont, dass die Rangfolge der Forderungen bei Bankeninsolvenzen unbedingt zwischen den Mitgliedstaaten harmonisiert werden muss, damit die BRRD kohärenter und wirksamer angewendet und grenzüberschreitenden Investoren Sicherheit geboten werden kann; begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, die Harmonisierung der Rangfolge der Forderungen fortzuführen; stellt fest, dass eine bessere Harmonisierung der regulären Insolvenzregelung und der zugehörigen Rangfolge der Forderungen ferner sowohl für Banken als auch für Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sein wird, um Diskrepanzen bei der Bankenabwicklungsregelung zu verhindern bzw. um zusätzliche Klarheit und mehr Sicherheit für grenzüberschreitende Investoren zu schaffen und zur Behebung des Problems der notleidenden Kredite beizutragen; begrüßt, dass die BRRD eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Hierarchie bei Insolvenzen mit sich gebracht hat, indem gesicherten Einlagen Vorrang eingeräumt wurde, so dass diese gegenüber allen Kapitalinstrumenten, der Verlustabsorptionskapazität, anderen vorrangigen Verbindlichkeiten und nicht gesicherten Einlagen vorrangig behandelt werden; fordert den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) auf, die Ergebnisse der Bewertungen der Abwicklungsfähigkeit von global systemrelevanten und anderen Banken, einschließlich der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Überwindung von Abwicklungshindernissen, vorzulegen;
45. nimmt die Palette an zur Verfügung stehenden legalen Möglichkeiten zur Sicherstellung der Nachrangigkeit von für TLAC in Frage kommenden Schulden zur Kenntnis; weist darauf hin, dass der FSB keine dieser Möglichkeiten bevorzugt; ist der Ansicht, dass mit der gewählten Vorgehensweise in erster Linie ein Gleichgewicht zwischen Flexibilität, Wirksamkeit, Rechtssicherheit und der Fähigkeit des Marktes zur Absorption neuer Schuldenkategorien geschaffen werden sollte;
46. fordert, dass Überlegungen über die möglichen nachteiligen Auswirkungen der

Überarbeitung der Basel-Bestimmungen, der Einführung von MREL-Anforderungen sowie der Einführung von TLAC und IFRS 9 auf die Realwirtschaft angestellt werden; fordert Lösungen zur Abmilderung der Auswirkungen;

47. weist erneut darauf hin, dass die neu eingeführte Abwicklungsregelung dazu geführt hat, dass Investoren, und insbesondere Kleinanlegern, einige Instrumente angeboten werden, mit denen ein höheres Verlustrisiko, als dies bei der vorhergehenden Regelung der Fall war, verbunden ist; erinnert zudem daran, dass für ein Bail-in verfügbare Instrumente zuallererst nur an geeignete Investoren verkauft werden sollten, die etwaige Verluste absorbieren können, ohne in ihrer eigenen finanziellen Solidität gefährdet zu sein; fordert die Kommission daher mit Nachdruck auf, die Umsetzung der einschlägigen bestehenden Rechtsvorschriften zu fördern, und fordert die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden auf, entschieden zur Aufdeckung unlauterer Verkaufspraktiken beizutragen;
48. warnt, dass die in der BRRD enthaltene Vorgabe einer vertraglichen Anerkennung von Bail-in-Befugnissen bei Verbindlichkeiten, die nicht unter EU-Rechtsvorschriften fallen, nur schwer umzusetzen ist; hält diese Angelegenheit für ein drängendes Problem; nimmt zur Kenntnis, dass den zuständigen Behörden laut den Vorschlägen zur Änderung der BRRD das Recht eingeräumt werden soll, von dieser Vorgabe abzusehen; ist der Ansicht, dass diese Vorgehensweise Flexibilität und eine Einzelfallbewertung der betroffenen Verbindlichkeiten ermöglicht; fordert die Kommission und die Abwicklungsbehörden auf, dafür zu sorgen, dass die Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmeregelungen und in der Folge der tatsächlichen Beschlüsse über die Gewährung von Ausnahmeregelungen die Abwicklungsfähigkeit der Banken nicht gefährden;
49. stellt fest, dass der zügige und wirksame Informationsaustausch zwischen den Aufsichts- und den Abwicklungsbehörden eine grundlegende Voraussetzung für ein reibungsloses Krisenmanagement darstellt; begrüßt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der EZB und dem SRM über Zusammenarbeit und Informationsaustausch; fordert die EZB auf, in der Vereinbarung die Kommunikationsverfahren zwischen den gemeinsamen Aufsichtsteams und den internen Abwicklungsteams festzulegen; empfiehlt, dass dafür gesorgt wird, dass die Teilnahme der EZB als ständige Beobachterin an den Plenar- und Präsidiumssitzungen des SRB vollständig auf Gegenseitigkeit beruht, indem es einem Vertreter des SRB gestattet wird – ebenfalls als ständiger Beobachter – an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums der EZB teilzunehmen;
50. nimmt zur Kenntnis, dass die Mitglieder des SRB, die gleichzeitig auch Mitglieder eines Exekutivorgans mit Beschlussfassungsbefugnissen und leitende Führungskräfte und in dieser Rolle gegenüber dem Ausschussvorsitz rechenschaftspflichtig sind, eine Doppelfunktion wahrnehmen, und vertritt die Auffassung, dass noch vor dem Ende des laufenden Mandats eine Bewertung dieser Struktur vorgenommen werden sollte;
51. weist darauf hin, dass die Inhalte der zwischenstaatlichen Übereinkunft über den einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) letztendlich in den Rechtsrahmen der Union übertragen werden müssen; fordert die Kommission auf, der Frage nachzugehen, wie hier vorzugehen ist; betont, dass die anstehende Übertragung des fiskalpolitischen Pakts in das EU-Recht eine gute Vorlage bieten könnte;

52. fordert, dass die im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF auf äußerst transparente Weise berechnet werden und Anstrengungen unternommen werden, Informationen über Berechnungsergebnisse zu harmonisieren sowie das Verständnis der Berechnungsmethode zu verbessern; fordert die Kommission auf, die in Erwägungsgrund 27 der delegierten Verordnung (EU) 2015/63 vorgesehene Überprüfung der Berechnung der Beiträge zum SRF mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen und dabei insbesondere die Angemessenheit des Risikofaktors zu überprüfen, um sicherzustellen, dass das Risikoprofil weniger komplexer Institute in angemessener Weise berücksichtigt wird;
53. nimmt die Erklärung der Finanzminister vom 8. Dezember 2015 zum System von Brückenfinanzierungsvereinbarungen für den SRF zur Kenntnis; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass 15 von 19 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets bereits eine harmonisierte Kreditrahmenvereinbarung mit dem SRB unterzeichnet haben; weist darauf hin, dass diese individuellen Kreditlinien nur als letztes Mittel zur Verfügung stehen werden; ist der Ansicht, dass diese Lösung nicht ausreicht, um den Teufelskreis zwischen Banken und Staatsanleihen zu überwinden; fordert rasche Fortschritte bei den Arbeiten des Rats und der Kommission an einer gemeinsamen fiskalischen Letztsicherung für den SRF, für deren Finanzierung in letzter Instanz der Bankensektor verantwortlich sein sollte und die mittelfristig haushaltsneutral sein sollte, so wie dies in dem Übereinkommen betreffend den SRF vereinbart und im Juni 2016 vom Europäischen Rat bestätigt wurde;

Einlagenversicherung

54. fordert erneut eine dritte Säule, um die Bankenunion zu vollenden; verweist darauf, dass die Einlagensicherung ein gemeinsames Anliegen aller EU-Bürger ist; weist darauf hin, dass derzeit innerhalb des Ausschusses über den Vorschlag für ein europäisches Einlagenversicherungssystem (EDIS) beraten wird;
55. unterstreicht, dass die Einführung des EDIS und die Debatten über dieses Vorhaben nicht dazu führen dürfen, dass in den Bemühungen um eine verbesserte Umsetzung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme nachgelassen wird; begrüßt die aktuellen Bemühungen der EBA um die Förderung der Konvergenz in diesem Bereich; begrüßt, dass alle Mitgliedstaaten die BRRD umgesetzt haben; erinnert alle Mitgliedstaaten an die Verpflichtung, die BRRD und die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme anzuwenden und ordnungsgemäß umzusetzen;
56. verweist darauf, dass die Rolle der Kommission darin besteht, für gleiche Ausgangsbedingungen in der gesamten EU zu sorgen, und dass sie eine Fragmentierung innerhalb des Binnenmarktes verhindern sollte;

o

o o

57. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der EZB, dem SRB, den nationalen Parlamenten und den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0042

Biologische Pestizide mit geringem Risiko

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2017 zu Pestiziden biologischen Ursprungs mit geringem Risiko (2016/2903(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG²³, insbesondere auf Artikel 22 und 47, Artikel 66 Absatz 2 und Anhang II Nummer 5,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Aktionsrahmens der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden²⁴, insbesondere auf die Artikel 12 und 14,
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen mit geringem Risiko (D046260/01),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 2016 zu technischen Lösungen für die nachhaltige Landwirtschaft in der EU²⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 2016 zur Verbesserung von Innovation und wirtschaftlicher Entwicklung bei der künftigen Verwaltung europäischer landwirtschaftlicher Betriebe²⁶,
- unter Hinweis auf den Umsetzungsplan zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko und zur Beschleunigung der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes in den Mitgliedstaaten, der von der Sachverständigengruppe zu nachhaltigem Pflanzenschutz ausgearbeitet wurde und am

²³ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

²⁴ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

²⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0251.

²⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0252.

28. Juni 2016 vom Rat gebilligt worden ist,

- unter Hinweis auf den Aktionsplan der Kommission zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz (COM(2011)0748) und den von der Kommission für 2017 geplanten Aktionsplan gegen Resistenzen gegen antimikrobielle Wirkstoffe,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu biologischen Pestiziden mit geringem Risiko (O-000147/2016 – B7-1821/2016),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Einsatz herkömmlicher Pflanzenschutzmittel aufgrund der damit verbundenen Risiken für die Gesundheit des Menschen, die Tierwelt und die Umwelt immer umstrittener wird;
- B. in der Erwägung, dass im Binnenmarkt immer weniger als Pflanzenschutzmittel verwendete Wirkstoffe erhältlich sind; in der Erwägung, dass die Landwirte in der EU nach wie vor vielfältige Instrumente für den Schutz ihrer Kulturpflanzen benötigen;
- C. in der Erwägung, dass die Entwicklung alternativer Verfahren und Techniken gefördert werden muss, um die Abhängigkeit vom Einsatz herkömmlicher Pestizide zu verringern;
- D. in der Erwägung, dass es in der EU ein vorrangiges Anliegen ist, Lebensmittelverschwendung zu verhindern, und dass der Zugang zu angemessenen Pflanzenschutzverfahren von entscheidender Bedeutung dafür ist, Schäden vorzubeugen, die durch Schädlinge und Krankheiten verursacht werden und wiederum bewirken, dass Lebensmittelabfall entsteht; in der Erwägung, dass laut FAO 20 % der Obst- und Gemüseernte in Europa auf den Feldern verloren gehen²⁷;
- E. in der Erwägung, dass nicht nur im Boden, im Wasser und allgemein in der Umwelt, sondern zu einem gewissen Prozentsatz auch in landwirtschaftlichen Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs immer noch unerwünschte Pestizidrückstände festgestellt werden können, die über den zulässigen Höchstgehalt an Rückständen von Pestiziden liegen;
- F. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Kriterien zur Identifizierung von Wirkstoffen mit geringem Risiko festgelegt werden, die unabhängig vom Ursprung des Wirkstoffs gelten, und in der Erwägung, dass Pestizide mit geringem Risiko sowohl biologischen als auch synthetischen Ursprungs sein können;
- G. in der Erwägung, dass unter Pestiziden biologischen Ursprungs im Allgemeinen Pflanzenschutzmittel verstanden werden, die aus Mikroorganismen, pflanzlichen Stoffen, biologisch gewonnenen Chemikalien oder Semiochemikalien (z. B. Pheromonen und verschiedenen ätherischen Ölen) und deren Nebenerzeugnissen

²⁷ „Global food losses and food waste“ (Lebensmittelverluste und Lebensmittelverschwendung weltweit), FAO 2011.

bestehen; in der Erwägung, dass im geltenden Regelwerk für Pflanzenschutzmittel²⁸ rechtlich nicht zwischen biologischen und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln unterschieden wird;

- H. in der Erwägung, dass in neueren wissenschaftlichen Studien dargelegt worden ist, dass sich die Empfindlichkeit von Bakterien gegen Antibiotika bei einer subletalen Exposition gegenüber bestimmten Herbiziden negativ verändern kann²⁹ und dass eine Kombination aus einem intensiven Einsatz von Herbiziden und Antibiotika im Umfeld von Hoftieren und Insekten dazu führen könnte, dass verstärkt Antibiotika eingesetzt werden, weil ihre therapeutische Wirkung möglicherweise beeinträchtigt ist;
- I. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel biologischen Ursprungs mit geringem Risiko sowohl für die konventionelle als auch für die ökologische/biologische Landwirtschaft eine tragfähige Alternative zu herkömmlichen Pflanzenschutzmitteln sind und zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft beitragen könnten; in der Erwägung, dass einige Pflanzenschutzmittel biologischen Ursprungs neuartige Wirkungsweisen haben, was im Hinblick auf zunehmende Resistenzen gegenüber herkömmlichen Pflanzenschutzmitteln von Vorteil sein könnte und wodurch die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen begrenzt werden könnten; in der Erwägung, dass nebst anderen chemiefreien Bekämpfungs- und Vorbeugungsverfahren Pflanzenschutzmittel biologischen Ursprungs mit geringem Risiko zu den bevorzugten Mitteln für die nichtgewerbliche Verwendung und für den Einsatz im eigenen Garten zählen sollten;
- J. in der Erwägung, dass Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden müssen, um den Lebensmittel- und Futtermittelbedarf angemessen decken zu können, und dass im Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen das Vorsorgeprinzip³⁰ angewendet wird;
- K. in der Erwägung, dass das langwierige Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, das vor der Vermarktung von Pestiziden biologischen Ursprungs mit geringem Risiko durchlaufen werden muss, ein erhebliches wirtschaftliches Hindernis für die Produzenten ist;
- L. in der Erwägung, dass nach Maßgabe der Richtlinie 2009/128/EG in der Union die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes verbindlich ist; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und die örtlichen Behörden den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden, darunter auch den Einsatz alternativer Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko, stärker in den Vordergrund rücken sollten;
- M. in der Erwägung, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Wirkstoffe für die gesamte Union genehmigt werden, während die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die diese Wirkstoffe enthalten, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt;

²⁸ Der Begriff „Pestizide“ umfasst auch Biozidprodukte, auf die sich diese Entschließung nicht bezieht.

²⁹ Vgl. beispielsweise Kurenbach, B., Marjoshi, D., Amábile-Cuevas, C.F., Ferguson, G.C., Godsoe, W., Gibson, P. und Heinemann, J.A., 2015: „Sublethal exposure to commercial formulations of the herbicides dicamba, 2,4-dichlorophenoxyacetic acid, and glyphosate cause changes in antibiotic susceptibility in *Escherichia coli* and *Salmonella enterica* serovar Typhimurium“, *mBio* 6(2):e00009-15. doi:10.1128/mBio.00009-15.

³⁰ Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

- N. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Wirkstoffe als Wirkstoffe mit geringem Risiko genehmigt werden dürfen, die die allgemeinen Genehmigungskriterien und die in Anhang II Nummer 5 aufgeführten speziellen Kriterien für Wirkstoffe mit geringem Risiko erfüllen; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Pflanzenschutzmittel, die nur Wirkstoffe mit geringem Risiko und keine bedenklichen Stoffe enthalten, keine spezifischen Maßnahmen zur Risikominderung erfordern und hinreichend wirksam sind, als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen werden;
- O. in der Erwägung, dass in der Union derzeit jedoch nur sieben Wirkstoffe, die als Wirkstoffe mit geringem Risiko eingestuft wurden, genehmigt wurden und sechs davon biologischen Ursprungs sind; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Programm zur Erneuerung der Genehmigung die Bewertung von Wirkstoffen mit vermutlich geringem Risiko als vorrangig betrachtet;
- P. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten Produkten, die Wirkstoffe biologischen Ursprungs mit geringem Risiko enthalten, die Zulassung verweigert haben, da diese Produkte im Vergleich mit chemisch-synthetischen Pestiziden vermeintlich weniger wirksam sind, ohne dass dabei den laufenden Innovationen in diesem Wirtschaftszweig im Bereich der Pestizide biologischen Ursprungs mit geringem Risiko, den Vorteilen der Ressourceneffizienz in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen, gesundheitsbezogenen und ökologischen Kosten bestimmter anderer Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen worden wäre;
- Q. in der Erwägung, dass im derzeitigen Regelwerk bestimmte Anreize für den Einsatz von Wirkstoffen mit geringem Risiko und von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko gesetzt werden, insbesondere eine längere Gültigkeitsdauer der Erstgenehmigung von 15 Jahren für Wirkstoffe mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und eine verkürzte Frist von 120 Tagen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009; in der Erwägung, dass diese regulatorischen Anreize jedoch erst am Ende des Genehmigungsverfahrens, nachdem ein Wirkstoff als Wirkstoff mit geringem Risiko eingestuft worden ist, zum Tragen kommen;
- R. in der Erwägung, dass laut Artikel 12 der Richtlinie 2009/128/EG die Verwendung von Pestiziden in bestimmten Gebieten, beispielsweise in von der Allgemeinheit genutzten Gebieten oder in Schutzgebieten, so weit wie möglich zu minimieren oder zu verbieten ist; in der Erwägung, dass in diesen Fällen geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu treffen und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko sowie Maßnahmen zur biologischen Bekämpfung der Vorzug zu geben ist; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten schon vor längerer Zeit die Verwendung von Pestiziden in derartigen Gebieten verboten haben;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel einen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinsichtlich der Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen mit geringem Risiko vorgelegt hat; in der Erwägung, dass in diesem Entwurf angenommen wird, dass Wirkstoffe aus Mikroorganismen ein geringes Risiko aufweisen;

Allgemeine Überlegungen

1. betont, dass in der Union unverzüglich die Verfügbarkeit von Pestiziden mit geringem Risiko verbessert werden muss, auch jene von Pflanzenschutzmitteln biologischen Ursprungs mit geringem Risiko;
2. betont, dass Landwirte eine größere Auswahl an Instrumenten benötigen, um ihre Kulturpflanzen zu schützen und zu entscheiden, mit welchen Maßnahmen sie ihre Kulturpflanzen am besten und nachhaltigsten schützen können; regt daher an, dass nach Maßgabe der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes verstärkt verschiedene Instrumente, darunter auch Pestizide biologischen Ursprungs mit geringem Risiko, zum Einsatz kommen sollten;
3. betont, dass in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft die Verfügbarkeit von Instrumenten für den Pflanzenschutz verbessert werden muss, wobei diese Instrumente sowohl den Anforderungen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft als auch den Anforderungen an die Ressourceneffizienz genügen müssen;
4. hebt hervor, dass der Nachfrage der Verbraucher nach sicheren Lebensmitteln, die erschwinglich sind und zugleich nachhaltig erzeugt worden sind, entsprochen werden muss;
5. betont, dass mit dem Ziel und Zweck, die Entwicklung und den Einsatz neuer Pflanzenschutzmittel biologischen Ursprungs mit geringem Risiko zu fördern, die Bewertung, in welchem Maße sie wirksam sind, welche Risiken sie bergen und ob sie den ökologischen, gesundheitsbezogenen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft gerecht werden, so durchgeführt werden sollte, dass Landwirten ein angemessener Pflanzenschutz zur Verfügung steht;
6. hebt hervor, dass in der Öffentlichkeit eine Debatte darüber geführt werden muss, ob Alternativen zu herkömmlichen Pflanzenschutzmitteln verfügbar sind und ob den Landwirten und Erzeugern eine größere Auswahl an Stoffen zur Verfügung gestellt werden sollte, darunter auch Pflanzenschutzmittel biologischen Ursprungs mit geringem Risiko und andere Maßnahmen zur biologischen Bekämpfung, damit die Lösungen ermittelt werden können, die am ehesten umweltverträglich, gesundheitlich unbedenklich und wirtschaftlich tragfähig sind; betont, dass Aufklärungsmaßnahmen in Bezug auf die Wahrung der Nachhaltigkeit beim Schutz von Kulturpflanzen ergriffen werden müssen; regt an, dass Forschung und Innovation im Bereich der Pflanzenschutzmittel biologischen Ursprungs mit geringem Risiko fortgesetzt werden;
7. begrüßt den vom Rat gebilligten Umsetzungsplan zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko und zur Beschleunigung der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes in den Mitgliedstaaten; fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) auf, auch künftig zu verfolgen, wie dieser Plan durchgeführt wird;

Sofortmaßnahmen

8. fordert, dass der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinsichtlich der Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen mit geringem Risiko, den die Kommission dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vorgelegt hat, zügig angenommen wird; fordert die

Kommission auf, die Kriterien nach Maßgabe der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse kontinuierlich zu aktualisieren;

9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Bewertung, Zulassung und Registrierung von Pflanzenschutzmitteln biologischen Ursprungs mit geringem Risiko und die Überwachung des Einsatzes dieser Pflanzenschutzmittel zu beschleunigen und dabei unverändert eine hochwertige Risikobewertung durchzuführen;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihre nationalen Aktionspläne für den Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen den Einsatz von Pestiziden biologischen Ursprungs mit geringem Risiko aufzunehmen;
11. legt den Mitgliedstaaten nahe, Informationen und bewährte Verfahren, die sich aus den Forschungsergebnissen im Bereich Schädlingsbekämpfung ableiten lassen, untereinander auszutauschen, damit alternative Lösungen zur Verfügung gestellt werden können, die umweltverträglich, gesundheitlich unbedenklich und wirtschaftlich tragfähig sind;
12. fordert die Kommission auf, Wirkstoffe mit geringem Risiko, die bereits auf dem Markt sind, zu erfassen;

Überarbeitung der Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmittel

13. begrüßt die REFIT-Initiative 2016 der Kommission, in deren Rahmen die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu bewerten ist; betont, dass die REFIT-Initiative nicht zu einer Lockerung der Hygiene-, Lebensmittelsicherheits- und Umweltschutzvorschriften führen darf; ist beunruhigt darüber, dass die allgemeine Überarbeitung der gesamten Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit der REFIT-Initiative mehrere Jahre dauern könnte;
14. betont, dass die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 dahingehend überarbeitet werden muss, dass Entwicklung, Zulassung und Inverkehrbringen von Pestiziden biologischen Ursprungs mit geringem Risiko in der EU gefördert werden; erklärt sich besorgt darüber, dass das derzeitige Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bei Pestiziden biologischen Ursprungs mit geringem Risiko nicht optimal ist; weist darauf hin, dass das derzeitige Verfahren zur Registrierung von Grundstoffen mit geringem Risiko in manchen Fällen einer Art von Patentierung gleichkommt, was es erschwert, ein Produkt mit dem gleichen Grundstoff in einem anderen Mitgliedstaat zu verwenden, in dem dieser Grundstoff nicht registriert ist;
15. fordert die Kommission auf, bis Ende 2018 außerhalb der allgemeinen Überarbeitung in Verbindung mit der REFIT-Initiative einen spezifischen Legislativvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorzulegen, mit dem ein Schnellverfahren für die Bewertung, Zulassung und Registrierung von Pestiziden biologischen Ursprungs mit geringem Risiko eingeführt wird;
16. hebt hervor, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 der Begriff „Pflanzenschutzmittel biologischen Ursprungs“ bestimmt werden und diese Begriffsbestimmung Pflanzenschutzmittel umfassen muss, deren Wirkstoffe Mikroorganismen oder Moleküle sind, die in der Natur vorkommen und entweder durch ein natürliches Verfahren gewonnen oder nach dem Vorbild eines natürlichen

Moleküls synthetisch hergestellt werden, und zwar unabhängig von der Art der Herstellung und im Unterschied zu Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe synthetische Moleküle sind, die nicht in der Natur vorkommen;

17. fordert die Kommission auf, in ihrem Bericht über die Bewertung der nationalen Aktionspläne gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden die Lücken bei der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten aufzuzeigen und in den Bericht konstruktive Empfehlungen an die Mitgliedstaaten aufzunehmen, welche Sofortmaßnahmen sie treffen sollten, um zum einen die Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die Gesundheit des Menschen und die Umwelt zu mindern und zum anderen alternative Ansätze oder Verfahren mit dem Ziel auszuarbeiten und einzuführen, die Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden zu verringern;

o

o o

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0043

Die Lage der Menschenrechte und der Demokratie in Nicaragua und der Fall Francisca Ramirez

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zur Lage der Menschenrechte und der Demokratie in Nicaragua – der Fall Francisca Ramírez (2017/2563(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Nicaragua, insbesondere auf die Entschlüsselung vom 18. Dezember 2008 zu den Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger, die bürgerlichen Freiheiten und die Demokratie in Nicaragua³¹, und die Entschlüsselung vom 26. November 2009³²,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin von Federica Mogherini, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV), vom 16. August 2016 zu der kürzlich in Nicaragua ergangenen gerichtlichen Entscheidung, Abgeordnete des Parlaments von diesem auszuschließen, und auf die Erklärung der VP/HV vom 19. November 2016 zum Ergebnis der Wahlen in Nicaragua,
- unter Hinweis auf den Bericht der EU-Beobachtungsmission für die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen am 6. November 2011 in Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretariats der Organisation Amerikanischer Staaten vom 16. Oktober 2016 zum Ablauf der Wahlen in Nicaragua,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretariats der Organisation Amerikanischer Staaten vom 20. Januar 2017,
- unter Hinweis auf das im August 2013 in Kraft getretene Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Ländern Zentralamerikas von 2012 und seine Menschenrechtsklauseln,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern von 2004,

³¹ ABl. C 45E vom 23.2.2010, S. 89.

³² ABl. C 285E vom 21.10.2010, S. 74.

- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien für die Unterstützung bei der Planung und Reform der Bodenpolitik in Entwicklungsländern von 2004,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsverteidigern vom Dezember 1998,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP),
 - unter Hinweis auf das von Nicaragua ratifizierte Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker von 1989 (Übereinkommen Nr. 169),
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Aufbau und Festigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten fester Bestandteil der außenpolitischen Maßnahmen der EU wie etwa des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und den Ländern Zentralamerikas von 2012 sein muss;
 - B. in der Erwägung, dass sich die Lage in Bezug auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den vergangenen Jahren in Nicaragua verschlechtert hat;
 - C. in der Erwägung, dass 2013 in Nicaragua das Gesetz Nr. 840 verabschiedet wurde, mit dem dem privaten chinesischen Unternehmen „HK Nicaragua Canal Development Investment Company Ltd.“ (HKND) eine 100 Jahre geltende Konzession für einen durch Nicaragua führenden Kanal, der die beiden Ozeane verbinden soll, erteilt wurde;
 - D. in der Erwägung, dass der HKND mit diesem Gesetz die Genehmigung erteilt wurde, Grundeigentümer zu enteignen, und von den vor Ort geltenden Steuer- und Gewerbevorschriften ausgenommen wurde; in der Erwägung, dass der HKND mit dem Gesetz zudem garantiert wurde, dass Verstöße gegen den Vertrag nicht strafrechtlich verfolgt würden;
 - E. in der Erwägung, dass zwischen dem 27. November und dem 1. Dezember 2016 Demonstranten aus allen Teilen Nicaraguas in der Hauptstadt des Landes zusammenkamen und gegen den Bau des die beiden Ozeane verbindenden Kanals protestierten, da dieses Großprojekt möglicherweise die Vertreibung Tausender in den Gebieten an der geplanten Kanalstrecke ansässiger Kleinbauern und Angehöriger indigener Völker nach sich ziehen wird, und dabei auch die mangelnde Transparenz der Präsidentschaftswahl vom 6. November 2016 anprangerten; in der Erwägung, dass die Polizei nach Berichten von Menschenrechtsverteidigern Tränengas, Gummigeschosse und scharfe Munition gegen die Protestierenden einsetzte;
 - F. in der Erwägung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und entgegen den Vorschriften des IAO-Übereinkommens Nr. 169 keine

Vorabkonsultationen mit den indigenen Völkern stattgefunden haben; in der Erwägung, dass die geplante Kanalstrecke durch Gebiete verlaufen soll, die von indigenen Völkern bewohnt sind, und dass durch das Vorhaben 30 000 bis 120 000 Angehörige indigener Völker vertrieben würden;

- G. in der Erwägung, dass sich wissenschaftliche Organisationen höchst besorgt darüber geäußert haben, dass die Kanalstrecke durch den Nicaraguasee führen soll, wodurch die größte Süßwasserquelle Mittelamerikas gefährdet würde; in der Erwägung, dass wissenschaftliche Organisationen die Regierung von Nicaragua aufgefordert haben, das Vorhaben bis zum Abschluss unabhängiger Untersuchungen und der öffentlichen Diskussion ihrer Ergebnisse zu unterbrechen;
- H. in der Erwägung, dass Francisca Ramírez, die Koordinatorin des Nationalen Rates für den Schutz des Landes, des Sees und der Souveränität, im Dezember 2016 eine formale Beschwerde gegen die Repressalien und Gewaltmaßnahmen in Nueva Guinea einreichte; in der Erwägung, dass Francisca Ramírez Einschüchterungsversuchen ausgesetzt war sowie willkürlich festgehalten wurde und dass Angehörige von Francisca Ramírez als Vergeltung für ihre Aktivitäten tötlich angegriffen wurden;
- I. in der Erwägung, dass Journalisten in Nicaragua Repressalien, Einschüchterungsversuchen und Verhaftungen ausgesetzt sind und häufig mit dem Tode bedroht werden;
- J. in der Erwägung, dass im August 2016 der Besuch des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Situation von Menschenrechtsverteidigern Michel Forst in Nicaragua abgesagt wurde, da ihm die nicaraguanische Regierung immer wieder Steine in den Weg gelegt hatte;
- K. in der Erwägung, dass der strikte Ausschluss von Oppositionskandidaten eindeutig belegt, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen nicht gegeben waren und dass Vereinigungsfreiheit, politischer Wettbewerb und Pluralismus in ernstzunehmender Weise beeinträchtigt werden;
- L. in der Erwägung, dass die Sonderberichterstatterin für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten 2014 im Rahmen eines Verfahrens der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung auf die stark politisch beeinflussten Ernennungen von Richtern des Obersten Gerichtshofs hinwies; in der Erwägung, dass die 2013 vorgenommenen Änderung der Verfassungsvorschriften in Bezug auf die Wiederwahl des Präsidenten unter intransparenter Umgehung der Gesetze erfolgte; in der Erwägung, dass Blutsverwandte oder angeheiratete Angehörige des Präsidenten gemäß Artikel 147 der Verfassung von Nicaragua nicht als Kandidaten für das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten antreten dürfen;
- M. in der Erwägung, dass in staatlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen Korruption, auch durch Angehörige des Präsidenten, weiterhin eines der größten Probleme ist; in der Erwägung, dass Staatsbeamte häufig korrupt sind und ungerechtfertigte Beschlagnahmen sowie willkürliche Einschätzungen durch Zoll- und Steuerbehörden häufig vorkommen;
- 1. äußert sich besorgt über die sich stetig verschlechternde Menschenrechtssituation in Nicaragua und äußert sein Bedauern über die Angriffe und Repressalien von

Einzelpersonen, politischen Kräften und staatlichen Stellen gegen Menschenrechtsorganisationen und ihre Mitglieder sowie gegen unabhängige Journalisten;

2. fordert die Regierung nachdrücklich auf, von Repressalien gegen Francisca Ramírez und andere Menschenrechtsverteidiger Abstand zu nehmen, die in legitimer Weise ihrer Aufgabe nachgehen; fordert die nicaraguanischen Behörden auf, der Straflosigkeit von Personen, die Straftaten gegen Menschenrechtsverteidiger begangen haben, ein Ende zu setzen; bestärkt Umweltschützer und Menschenrechtsverteidiger in ihrem Recht, Protest zu äußern, ohne Vergeltungsmaßnahmen fürchten zu müssen; fordert Nicaragua auf, vor der Ergreifung weiterer Maßnahmen eine konkrete unabhängige Umweltverträglichkeitsprüfung einzuleiten und das gesamte Verfahren öffentlich zu machen;
3. fordert die nicaraguanische Regierung auf, ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nachzukommen, insbesondere der von ihr 2008 unterzeichneten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und dem IAO-Übereinkommen Nr. 169;
4. fordert die nicaraguanische Regierung auf, das Land der indigenen Völker vor den Auswirkungen überdimensionierter Entwicklungsvorhaben zu schützen, die seine lebenserhaltenden Eigenschaften beeinträchtigen, wodurch die indigene Bevölkerung in Konflikte verwickelt und Gewaltakten ausgesetzt wird;
5. äußert sich äußerst besorgt über den Ausschluss von Mitgliedern der Opposition aus der Nationalversammlung von Nicaragua und über das Gerichtsurteil, mit dem Änderungen an der Führungsstruktur der Oppositionspartei vorgenommen wurden;
6. fordert Nicaragua auf, die Werte der Demokratie und damit auch die Gewaltenteilung umfassend zu wahren und alle Oppositionsparteien wieder ihre Aufgaben wahrnehmen zu lassen, indem kritische Stimmen im politischen System und in der Gesellschaft insgesamt zugelassen werden; weist darauf hin, dass die umfassende Beteiligung der Opposition, die Beendigung der Polarisierung im Justizwesen, das Ende der Straflosigkeit und eine unabhängige Zivilgesellschaft wesentliche Faktoren für den Erfolg jeder Demokratie sind;
7. weist auf die rechtswidrigen Maßnahmen hin, mit denen die Verfassung so geändert wurde, dass die Beschränkung der Amtszeit des Präsidenten aufgehoben wurde und Daniel Ortega viele Jahre im Amt bleiben konnte;
8. weist darauf hin, dass die Wahlen 2011 und 2016 von den Organen der EU und der Organisation Amerikanischer Staaten wegen der festgestellten Unregelmäßigkeiten heftig kritisiert wurden; weist darauf hin, dass derzeit ein Dialog mit der Organisation Amerikanischer Staaten stattfindet und dass bis zum 28. Februar 2017 eine Vereinbarung unterzeichnet werden sollte, was die Lage verbessern könnte;
9. bekräftigt, dass Presse- und Medienfreiheit unerlässliche Elemente der Demokratie und einer offenen Gesellschaft sind; fordert die nicaraguanischen Behörden auf, die Medienvielfalt wiederherzustellen;
10. weist darauf hin, dass Nicaragua vor dem Hintergrund des Assoziierungsabkommens

zwischen der Europäischen Union und den Ländern Zentralamerikas daran erinnert werden muss, dass Werte, die die EU vertritt und fördert – die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie sowie die Menschenrechte – zu achten sind; fordert die EU auf, die Lage zu überwachen und erforderlichenfalls zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa–Lateinamerika, dem Zentralamerikanischen Parlament sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Nicaragua zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0044

Hinrichtungen in Kuwait und Bahrain

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zu Hinrichtungen in Kuwait und Bahrain (2017/2564(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Bahrain, insbesondere vom 4. Februar 2016 zu dem Fall von Mohammed Ramadan³³ und vom 7. Juli 2016 zu Bahrain³⁴, und die EntschlieÙung vom 8. Oktober 2015 zur Todesstrafe³⁵,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), Federica Mogherini, vom 15. Januar 2017 zu den Hinrichtungen in Bahrain und vom 25. Januar 2017 zu den vor kurzem erfolgten Hinrichtungen im Staat Kuwait,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der VP/HR, Federica Mogherini, im Namen der EU, und des Generalsekretärs des Europarates, Thorbjørn Jagland, vom 10. Oktober 2015 zum Europäischen Tag und Welttag gegen die Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Agnes Callamard, und über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, Nils Melzer, vom 25. Januar 2017, in der die Regierung von Bahrain mit Nachdruck aufgefordert wird, weitere Hinrichtungen auszusetzen, und die Erklärung des Sprechers des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Rupert Colville, vom 17. Januar 2017 zu Bahrain,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zu Todesstrafe, Folter, Meinungsfreiheit und Menschenrechtsverfechtern,
- unter Hinweis auf den neuen Strategischen Rahmen der EU und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte, mit dem der Schutz und die Kontrolle der Achtung der Menschenrechte sämtlichen EU-Strategien zugrunde gelegt werden sollen,

³³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0044.

³⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0315.

³⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0348.

- unter Hinweis auf Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihre Protokolle Nr. 6 und 13,
 - unter Hinweis auf Artikel 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Ländern des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (GKR) von 1998,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der 25. Tagung des Gemeinsamen Rates und Ministertagung der EU und des GKR vom 18. Juli 2016,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen über ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe, insbesondere die Resolution vom 18. Dezember 2014 und die neueste Resolution vom 19. Dezember 2016,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Arabische Charta der Menschenrechte, denen Kuwait und Bahrain jeweils als Vertragsparteien angehören,
 - unter Hinweis auf die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, die mit der Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1984 angenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zum dritten periodischen Bericht Kuwaits vom 11. August 2016,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, insbesondere Artikel 15,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere Artikel 18, und das zweite optionale Zusatzprotokoll dazu über die Todesstrafe, und auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass den Angaben des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zufolge über 160 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen mit unterschiedlichen Rechtssystemen, Traditionen, Kulturen und religiösen Hintergründen die Todesstrafe entweder abgeschafft haben oder sie nicht anwenden;
- B. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Kuwaits am 25. Januar 2017 sieben Menschen, darunter ein Mitglied der königlichen Familie (Muhammad Schahid Muhammad Sanwar Hussain, Jakatia Midon Pawa, Amakeel Ooko Mikunin, Nasra Jusef Muhammad Al-Ansi, Sajed Radhi Dschumaa, Samir Taha Abdulmadschid

Abduljaleel und Faisal Abdullah Dschabir As-Sabah) hingerichtet haben, von denen die meisten wegen Mordes verurteilt worden waren; in der Erwägung, dass fünf der Häftlinge ausländische Staatsangehörige waren (zwei Ägypter, ein Bangladescher, ein Philippiner und ein Äthiopier), und dass es sich bei dreien davon um Frauen handelte; in der Erwägung, dass dies die ersten Hinrichtungen im Land seit 2013 waren, als die kuwaitischen staatlichen Stellen nach einem sechs Jahre andauernden Moratorium fünf Menschen hingerichtet hatten;

- C. in der Erwägung, dass das Gulf Centre for Human Rights und andere Menschenrechtsorganisationen im kuwaitischen Strafrechtssystem Verstöße gegen ordnungsgemäße Verfahren festgestellt haben, die es für die Angeklagten schwer gemacht haben, einen fairen Prozess zu erhalten; in der Erwägung, dass ausländische Hausangestellte besonders gefährdet sind, da es ihnen an sozialem und rechtlichem Schutz fehlt;
- D. in der Erwägung, dass Bahrain am 15. Januar 2017 Ali Al-Singace, Abbas As-Samia und Sami Muschaima durch ein Erschießungskommando hingerichtet und so ein sechs Jahre andauerndes Moratorium beendet hat;
- E. in der Erwägung, dass die Hinrichtungen laut dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Folge schwerer Verstöße gegen die Standards für einen fairen Prozess waren; in der Erwägung, dass die drei Männer eines Bombenanschlags in Manama im Jahr 2014 beschuldigt wurden, bei dem mehrere Menschen ums Leben kamen, darunter drei Polizeibeamte; in der Erwägung, dass jedoch alle drei ihre Geständnisse, die als Hauptbeweisgrundlage für ihre Verurteilung dienten, unter Folter abgelegt haben sollen; in der Erwägung, dass ihnen ihre Staatsangehörigkeit entzogen und der Beistand eines Rechtsanwalts verweigert wurde und sie weniger als eine Woche nach Urteilsverkündung hingerichtet wurden, ohne dass ihre Familien zuvor in Kenntnis gesetzt wurden oder sie Gelegenheit hatten, ein Gnadengesuch einzureichen;
- F. in der Erwägung, dass die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen diese Hinrichtungen als „außergerichtliche Hinrichtungen“ bezeichnet hat, da allen drei Männern das in Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankerte Recht auf einen fairen Prozess verwehrt wurde;
- G. in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erklärte, es sei entsetzt über die Hinrichtungen und es bestünden ernsthafte Bedenken, ob die Männer einen fairen Prozess erhalten hätten;
- H. in der Erwägung, dass in Bahrain zwei weiteren Männern, Mohammed Ramadan und Hussain Mussa, ebenfalls die Todesstrafe droht; in der Erwägung, dass beide Männer behaupten, sie hätten sich unter Folter fälschlicherweise zu Kapitalverbrechen bekannt, und dass sie jederzeit hingerichtet werden können;
- I. in der Erwägung, dass sich Abdulhadi Al-Chawadscha, bahrainisch-dänischer Staatsangehöriger und Gründungsdirektor des Gulf Center for Human Rights, und Chalil Al-Halwaschi, ein Mathematiklehrer, der früher in Schweden lebte, aufgrund einer Anklage in Verbindung mit der friedlichen Äußerung ihrer Meinung weiterhin in Haft befinden;

1. bedauert zutiefst den Beschluss Kuwaits und Bahrains, zur Praxis der Todesstrafe zurückzukehren; bekräftigt erneut, dass es die Anwendung der Todesstrafe verurteilt, und befürwortet entschieden die Einführung eines Moratoriums für die Todesstrafe als einen Schritt hin zu ihrer Abschaffung;
2. ersucht Seine Majestät Scheich Hamad bin Issa Al-Chalifa von Bahrain, die Hinrichtungen von Mohammed Ramadan und Hussain Mussa auszusetzen, und fordert die staatlichen Stellen Bahrains auf, für eine Wiederaufnahme der Verfahren in Übereinstimmung mit internationalen Standards zu sorgen; weist erneut darauf hin, dass alle Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen während der Verfahren ordnungsgemäß untersucht werden müssen;
3. betont, dass die Todesstrafe für strafbare Handlungen, die von Minderjährigen verübt wurden, im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ausdrücklich untersagt ist;
4. fordert die Regierungen von Kuwait und Bahrain auf, unverzüglich eine offene Einladung an den Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung auszusprechen, damit er dem Land einen Besuch abstatten kann, und ihm uneingeschränkten Zugang zu Häftlingen und zu allen Hafteinrichtungen zu gewähren;
5. weist erneut darauf hin, dass die EU die Todesstrafe ablehnt und als grausame und unmenschliche Strafe einstuft, die keine abschreckende Wirkung auf kriminelles Verhalten hat und im Falle eines Irrtums nicht rückgängig gemacht werden kann;
6. fordert Kuwait und Bahrain auf, das zweite optionale Zusatzprotokoll des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
7. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten auf, weiterhin gegen die Anwendung der Todesstrafe vorzugehen; fordert Bahrain und Kuwait nachdrücklich auf, die internationalen Mindeststandards einzuhalten, den Anwendungsbereich der Todesstrafe zu beschränken und sie weniger häufig zu vollstrecken; fordert den EAD auf, die Entwicklungen in diesen beiden Ländern und in der gesamten Golfregion aufmerksam zu verfolgen und alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel der Einflussnahme zu nutzen;
8. bekräftigt, dass die Aktivitäten der in Drittländern tätigen europäischen Unternehmen in völligem Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen stehen müssen; verurteilt aufs Schärfste die Abkommen über den Handel mit Waffen und Technologie, die verwendet werden, um Menschenrechte zu verletzen;
9. fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, sich bei der Regierung Bahrains für die Freilassung von Nabil Radschab und all derjenigen, die ausschließlich aufgrund der friedlichen Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit inhaftiert sind, einzusetzen und die Regierung Bahrains aufzufordern, der Anwendung übermäßiger Gewalt gegenüber Demonstranten oder der Praxis der willkürlichen Entziehung der Staatsbürgerschaft ein Ende zu setzen;
10. fordert die Freilassung von Abdulhadi Al-Chawadscha und Chalil Al-Halwaschi;

11. fordert die Regierung Bahrains auf, die Empfehlungen, die im Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission von Bahrain enthalten sind, Ergebnis der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung sind oder von der nationalen Menschenrechtsinstitution ausgesprochen wurden, vollumfänglich umzusetzen; befürwortet zudem Reformbemühungen in Kuwait;
12. fordert die staatlichen Stellen von Bahrain auf, den nationalen Dialog für Konsens mit dem Ziel einer dauerhaften nationalen Aussöhnung zwischen allen Bevölkerungsgruppen und tragfähiger politischer Lösungen zur Überwindung der Krise fortzusetzen; stellt fest, dass in einem tragfähigen politischen Prozess legitime und friedliche Kritik frei geäußert werden können sollte;
13. nimmt die Proteste zur Kenntnis, die in Bahrain anlässlich des sechsten Jahrestags der Unruhen von 2011 stattfinden; fordert die staatlichen Stellen von Bahrain auf, dafür zu sorgen, dass die Sicherheitskräfte die Rechte friedlicher Demonstranten uneingeschränkt beachten und vom Einsatz übermäßiger Gewalt, willkürlichen Verhaftungen, Folter und anderen Verstößen gegen die Menschenrechte absehen;
14. befürwortet einen Dialog und bilaterale sowie multilaterale Initiativen zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und den Golfstaaten, darunter Kuwait und Bahrain, zu Menschenrechtsthemen sowie zu anderen Themen von gegenseitigem Interesse; fordert den EAD und Federica Mogherini, Vizepräsidentin und Hohe Vertreterin, auf, sich nachdrücklich für die Einrichtung eines förmlichen Menschenrechtsdialogs mit den staatlichen Stellen Kuwaits und Bahrains in Übereinstimmung mit den EU-Leitlinien für Menschenrechtsdialoge einzusetzen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament des Königreichs Bahrain, der Regierung und dem Parlament des Staats Kuwait und den Mitgliedern des Golf-Kooperationsrats zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0045

Guatemala, insbesondere in Bezug auf die Lage von Menschenrechtsverteidigern

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zu Guatemala, insbesondere zur Lage der Menschenrechtsverteidiger (2017/2565(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozialcharta und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik vom Dezember 2005,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Menschenrechtsverletzungen, einschließlich seiner Entschlüsse zu Debatten über Fälle von Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 13. März 2007 zu Guatemala³⁶ und vom 11. Dezember 2012³⁷ zum Assoziationsabkommen EU-Zentralamerika,
- unter Hinweis auf den Besuch seines Unterausschusses Menschenrechte in Mexiko und Guatemala vom Februar 2016 und den entsprechenden endgültigen Bericht,
- unter Hinweis auf den Bericht der Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Mittelamerikas über ihren Besuch in Guatemala und Honduras vom 16.–20. Februar 2015,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2016 zu den Prioritäten der EU für die Tagungen des UNHRC im Jahr 2016³⁸,

³⁶ ABl. C 301E vom 13.12.2007, S. 257.

³⁷ ABl. C 434 vom 23.12.2015, S. 181.

³⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0020.

- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die weltweiten Bedrohungen für Menschenrechtsverteidiger und die Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2016 des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Tätigkeiten seines Amtes in Guatemala,
- unter Hinweis auf den jüngsten Besuch des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte in Guatemala,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahr 1966,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019),
- unter Hinweis auf den EU-Fahrplan 2014–2017 für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in Partnerländern,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern und den Strategischen Rahmen für Menschenrechte, in dem Einsatz für Menschenrechtsverteidiger zugesagt wird,
- unter Hinweis auf die Resolution 26/9 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 26. Juni 2014, in der dieser die Gründung einer offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe mit dem Mandat zur Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments bezüglich der Tätigkeiten transnationaler und anderer Unternehmen hinsichtlich der Menschenrechte beschlossen hat,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern aus dem Jahr 1989 (IAO-Übereinkommen Nr. 169),
- unter Hinweis auf die Menschenrechtsklauseln des Assoziierungsabkommens EU-Zentralamerika und des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und Zentralamerika, die seit 2013 in Kraft sind,
- unter Hinweis auf das Mehrjahresrichtprogramm 2014–2020 für Guatemala und die darin zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, zur Lösung von Konflikten, zu Frieden und zu Sicherheit beizutragen,
- unter Hinweis auf die Unterstützungsprogramme der Europäischen Union für das Justizwesen in Guatemala, insbesondere SEJUST,
- unter Hinweis auf das Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2014 in der Rechtssache „Human rights defenders et al. v. Guatemala“ (Menschenrechtsverteidiger u. a. / Guatemala) und den Bericht der Interamerikanischen Menschenrechtskommission zur Lage der Menschenrechte in Guatemala (OEA/Ser. L/V/II. Doc. 43/15) vom 31. Dezember 2015,
- unter Hinweis auf Artikel 25 der Geschäftsordnung der Interamerikanischen Menschenrechtskommission betreffend den Mechanismus für Schutzmaßnahmen,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates aus dem Jahr 2009 zur Unterstützung der Demokratie in den Außenbeziehungen der EU,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien des Rates aus dem Jahr 2009 zu den Menschenrechten und zum humanitären Völkerrecht,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin, Federica Mogherini, vom 9. Dezember 2016 im Namen der Europäischen Union zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2016,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des EAD vom 17. August 2016 zu den Menschenrechtsverteidigern in Guatemala,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Santo Domingo im Rahmen der Ministertagung EU-CELAC vom 25./26. Oktober 2016,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Gruppe der Dreizehn vom 1. Februar 2017 zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zur Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit,
 - gestützt auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5, Artikel 18, Artikel 21, Artikel 27 und Artikel 47 des Vertrags über die Europäische Union sowie Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 135 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Guatemala der drittgrößte Empfänger bilateraler Entwicklungshilfe der EU in Zentralamerika ist, wobei sich diese Hilfe im Zeitraum 2014–2020 auf 187 Mio. EUR beläuft und schwerpunktmäßig für die Bereiche Ernährungssicherheit, Krisenbewältigung, Frieden, Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit geleistet wird;
 - B. in der Erwägung, dass Guatemala eine strategische Position für den Drogenhandel und die illegale Migration zwischen Zentralamerika und den Vereinigten Staaten zukommt; in der Erwägung, dass Guatemalteken nach wie vor die zweitgrößte Gruppe von aus den Vereinigten Staaten abgeschobenen Personen darstellen; in der Erwägung, dass jahrzehntelange interne Konflikte, eine hohe Armutsquote und eine tief verwurzelte Kultur der Straflosigkeit zu einem hohen Maß an Gewalt und Sicherheitsbedrohungen in Guatemala geführt haben; in der Erwägung, dass die gesamte Gesellschaft, insbesondere aber Menschenrechtsverteidiger, nichtstaatliche Organisationen und lokale Behörden, von hohen Kriminalitätsraten betroffen sind;
 - C. in der Erwägung, dass sich im Jahr 2017 die Friedensvereinbarungen für Guatemala zum 20. Mal jähren; in der Erwägung, dass die Bekämpfung von Straflosigkeit, auch in Bezug auf die unter den früheren, nichtdemokratischen Regimen begangenen schweren Verbrechen, von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Guatemalas denjenigen, die Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger ausüben oder dazu anstiften, eine eindeutige Botschaft dahingehend senden müssen, dass ein solches Handeln nicht ungestraft bleiben wird;
 - D. in der Erwägung, dass die nichtstaatliche Organisation „Unidad de Protección a Defensoras y Defensores de Derechos Humanos de Guatemala“ (UDEFEHUA / Einheit

für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern in Guatemala) zwischen Januar und November 2016 vierzehn Morde und sieben Mordversuche an Menschenrechtsverteidigern in Guatemala verzeichnet hat; in der Erwägung, dass nach denselben Quellen im Jahr 2016 insgesamt 223 Übergriffe gegen Menschenrechtsverteidiger stattfanden, darunter die Einleitung von 68 neuen Gerichtsverfahren gegen Menschenrechtsverteidiger; in der Erwägung, dass Umweltschützer, Landrechtsaktivisten und Personen, die sich im Bereich Justiz und Straflosigkeit engagieren, die am häufigsten betroffenen Kategorien von Menschenrechtsverteidigern sind;

- E. in der Erwägung, dass neben den Journalisten, die im Jahr 2016 Berichten zufolge ermordet wurden (Victor Valdés Cardona, Diego Esteban Gaspar, Roberto Salazar Barahona und Winston Leonardo Túnchez Cano), im Jahr 2017 bereits die Menschenrechtsverteidiger Laura Leonor Vásquez Pineda und Sebastián Alonzo Juan getötet wurden;
- F. in der Erwägung, dass die Lage der Menschenrechte äußerst angespannt bleibt; in der Erwägung, dass die Lage der Frauen und der indigenen Bevölkerung, insbesondere derjenigen, die Menschenrechte verteidigen, und die Lage der Migranten Anlass zu großer Sorge geben, ebenso wie andere Fragen wie der Zugang zur Justiz, die Zustände in den Gefängnissen, das Verhalten der Polizei und Foltervorwürfe, wozu noch Korruption, geheime Absprachen und Straflosigkeit kommen, die weit verbreitet sind;
- G. in der Erwägung, dass Guatemala die IAO-Übereinkommen Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker und Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes ratifiziert hat; in der Erwägung, dass es auch einige positive Signale wie die Einrichtung der „Mesa Sindical del Ministerio Público“ (Abteilung der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung von Angriffen auf Gewerkschafter) gibt; in der Erwägung, dass in Guatemala freie und in Kenntnis der Sachlage durchgeführte Vorabkonsultationen der indigenen Gemeinschaften, wie sie das IAO-Übereinkommen Nr. 169 vorsieht, nicht gesetzlich verpflichtend sind;
- H. in der Erwägung, dass der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2014 ein vollstreckbares Urteil gefällt hat, in dem er eine öffentliche Strategie zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern fordert; in der Erwägung, dass ein von der EU finanzierter Konsultationsprozess zur Schaffung einer solchen Strategie in die Wege geleitet worden ist;
- I. in der Erwägung, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte für alle Staaten und alle transnationalen und anderen Unternehmen ungeachtet ihrer Größe, des Wirtschaftszweigs, des Standorts, der Eigentumsverhältnisse und der Struktur gelten, auch wenn wirksame Kontroll- und Sanktionsmechanismen bei der weltweiten Umsetzung dieser Leitprinzipien nach wie vor problematisch sind; in der Erwägung, dass die Lage der Menschenrechte in Guatemala im November 2017 mit dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat überprüft werden wird;
- J. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsbeauftragte Guatemalas, die Staatsanwaltschaft und die Justiz wichtige Schritte gegen Straflosigkeit und für die Anerkennung der Menschenrechte unternommen haben;

- K. in der Erwägung, dass Guatemala einige positive Maßnahmen wie die Verlängerung des Mandats der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG) bis zum Jahr 2019 ergriffen hat; in der Erwägung, dass die Präsidenten der Exekutive, des Kongresses und der Justiz von Guatemala im Oktober 2016 dem Kongress den Vorschlag einer das Justizwesen betreffenden Verfassungsreform vorgelegt haben, in deren Rahmen unter anderem Diskussionsforen mit der Zivilgesellschaft vorgesehen sind und mit der das Justizwesen gemäß Grundsätzen wie der richterlichen Laufbahn, dem rechtlichen Pluralismus und der Unabhängigkeit der Justiz gestärkt werden soll;
- L. in der Erwägung, dass mehrere symptomatische Fälle, in denen es um Korruption und Unrechtsaufarbeitung geht, durch eine gezielte Drangsalierungskampagne behindert wurden, darunter Einschüchterungen und haltlose Klagen gegen Richter, Rechtsanwälte und andere Menschenrechtsverteidiger, die in diesen Fällen tätig sind; in der Erwägung, dass sich Iván Velasquez, der Direktor der weltweit anerkannten Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG), ebenfalls vor Gericht verantworten muss und Ziel einer fortwährenden Diffamierungskampagne ist; in der Erwägung, dass bei symptomatischen Fällen der Unrechtsaufarbeitung Fortschritte erzielt wurden, darunter in dem von Molina Theissen und CREOMPAZ und in dem Korruptionsfall von La Línea y Coparacha;
- M. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten das Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika noch nicht ratifiziert haben, weshalb der Bereich „Politischer Dialog“ noch nicht in Kraft getreten ist; in der Erwägung, dass die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit neben einer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Kernbestandteil des auswärtigen Handelns der Europäischen Union sind;
1. verurteilt aufs Schärfste die unlängst begangenen Morde an Laura Leonor Vásquez Pineda, Sebastian Alonzo Juan und den Journalisten Victor Valdés Cardona, Diego Esteban Gaspar, Roberto Salazar Barahona und Winston Leonardo Túnchez Cano sowie die Ermordung 14 weiterer Menschenrechtsverteidiger in Guatemala im Jahr 2016; spricht den Angehörigen und Freunden all dieser Menschenrechtsverteidiger sein aufrichtiges Mitgefühl aus;
 2. ist außerordentlich besorgt darüber, dass die anhaltenden Gewalttaten und die mangelnde Sicherheit die Möglichkeiten von Menschenrechtsverteidigern einengen, ihrer Tätigkeit in vollem Umfang und ungehindert nachzugehen; zollt allen Menschenrechtsverteidigern in Guatemala seine Anerkennung und fordert eine sofortige, unabhängige, objektive und gründliche Untersuchung der obengenannten früheren Mordfälle; betont, dass eine vitale Zivilgesellschaft von grundlegender Bedeutung ist, damit auf allen staatlichen Ebenen für mehr Rechenschaftspflicht, Resonanz, Inklusion, Effizienz und somit auch für mehr Legitimität gesorgt wird;
 3. begrüßt die Anstrengungen Guatemalas bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, fordert eine weitere Intensivierung dieser Bemühungen und erkennt an, wie außerordentlich schwierig es ist, die Sicherheit und Freiheit aller Bürger angesichts einer Situation struktureller Gewalt zu gewährleisten, deren Ursache unter anderem der Drogenhandel ist; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, Guatemala mittels technischer Hilfe und Haushaltsmitteln bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität zu unterstützen und diesen Bemühungen bei bilateralen Kooperationsprogrammen einen hohen Stellenwert einzuräumen;

4. weist auf die Notwendigkeit hin, eine öffentliche Strategie für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu entwerfen, wie es der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IACHR) im Jahr 2014 gefordert hat; nimmt den vor kurzem aufgenommenen nationalen Dialog zur Kenntnis und fordert die staatlichen Stellen Guatemalas auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese öffentliche Strategie im Rahmen eines weit gefassten Partizipationsprozesses ausgearbeitet wird und sich der strukturellen Ursachen annimmt, derentwegen Menschenrechtsverteidiger noch verwundbarer werden; fordert die Wirtschaft auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;
5. begrüßt die Entscheidung der EU-Delegation in Guatemala, einen finanziellen Beitrag zu dem Diskussions- und Konsultationsprozess im Hinblick auf ein solches Programm zu leisten, und legt der EU-Delegation nahe, Menschenrechtsverteidiger weiterhin zu unterstützen; fordert die zuständigen Stellen auf, in enger Zusammenarbeit mit einer großen Bandbreite von Interessenträgern eine öffentliche Strategie für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu entwerfen und umzusetzen und den Weg der Reformen hin zu einer unabhängigen Justiz, zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen;
6. fordert die umgehende und verbindliche Durchführung von Schutzmaßnahmen, wie sie vom IACHR empfohlen wurden, und fordert die staatlichen Stellen auf, den Beschluss wieder zurückzunehmen, mit dem staatliche Schutzmaßnahmen für Menschenrechtsverteidiger eingestellt wurden;
7. weist auf die Ergebnisse der 93 Konsultationen von Gemeinschaften hin, die in den Jahren 2014 und 2015 nach Treu und Glauben durchgeführt wurden; weist auf den derzeit laufenden Partizipationsprozess hin und fordert die staatlichen Stellen Guatemalas auf, die Verfahren zu beschleunigen, damit ein nationaler Mechanismus für freie und in Kenntnis der Sachlage durchgeführte Vorabkonsultationen gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 169 eingerichtet werden kann; fordert die Regierung Guatemalas auf, weiter gefasste Konsultationen der Zivilgesellschaft in Bezug auf Wasserkraftwerke, Bergbauvorhaben und Erdölunternehmen in die Wege zu leiten; fordert die EU-Organe auf, dafür Sorge zu tragen, dass keine Entwicklungsprojekte durch europäische Hilfe oder Unterstützung gefördert oder ermöglicht werden, bei denen die Verpflichtung einer freien und in Kenntnis der Sachlage durchgeführten Vorabkonsultation von indigenen Gemeinschaften nicht eingehalten wird;
8. begrüßt die Initiative einer Reform des Justizwesens, die dem Kongress von der Exekutive, Legislative und Judikative vorgelegt wurde und mit der ein professionelles und demokratisches Justizwesen auf der Grundlage effektiver richterlicher Unabhängigkeit vorangebracht werden soll; fordert gemeinsame Anstrengungen des Kongresses von Guatemala, damit die Justizreform im Jahr 2017 vollständig und umfassend abgeschlossen wird; fordert die staatlichen Stellen Guatemalas zu diesem Zweck auf, der Justiz und insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft genügend Mittel und Personal zur Verfügung zu stellen; unterstützt die wichtige Tätigkeit der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG);
9. begrüßt das Urteil der Ersten Kammer des Berufungsgerichts, in dem die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen bei Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Gerichtsverfahren gegen den früheren Diktator Ríos Montt bestätigt wurde, und betrachtet es als einen Meilenstein im Kampf gegen Straflosigkeit;

10. fordert den guatemaltekischen Staat auf, mit dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung seiner Empfehlungen zu ergreifen;
11. fordert die Europäische Union auf, die Generalstaatsanwaltschaft zu unterstützen; wendet sich entschieden gegen jegliche Form von Druck, Einschüchterungen und Einflussnahme, die die Unabhängigkeit, den rechtlichen Pluralismus und die Objektivität beeinträchtigt; legt den staatlichen Stellen Guatemalas nahe, die Zusammenarbeit zwischen dem Referat des Innenministeriums für die Untersuchung von Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger und der Menschenrechtsabteilung der Generalstaatsanwaltschaft weiter zu fördern;
12. fordert die EU-Organe auf, auf den Abschluss international verbindlicher Abkommen hinzuwirken, mit denen die Einhaltung der Menschenrechte – insbesondere im Fall von in Drittstaaten tätigen Unternehmen aus der EU – gestärkt wird;
13. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika noch nicht ratifiziert haben, auf, dies rasch zu tun; fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die im Assoziierungsabkommen und der Vereinbarung über den politischen Dialog festgelegten Mechanismen dazu zu nutzen, Guatemala nachdrücklich nahezu legen, eine ehrgeizige Menschenrechtsagenda zu verfolgen und Straflosigkeit zu bekämpfen; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, ausreichend zweckgebundene Mittel und technische Unterstützung für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Guatemala, dem Ständigen Sekretariat des Generalvertrags über die zentralamerikanische Wirtschaftsintegration sowie dem Zentralamerikanischen Parlament zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2016 - 2017

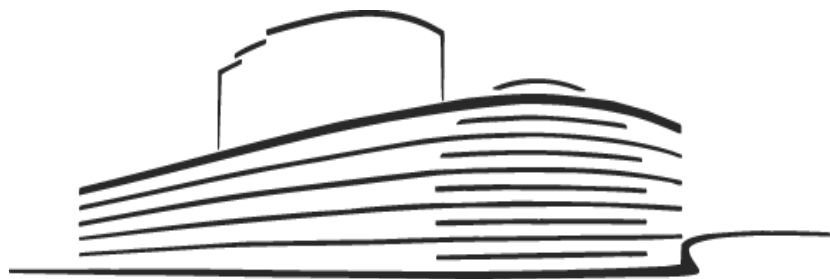
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

13. – 16. Februar 2017

(Teil IV)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0048	5
MÖGLICHE ENTWICKLUNGEN UND ANPASSUNGEN DER DERZEITIGEN INSTITUTIONELLEN STRUKTUR DER EUROPÄISCHEN UNION	
P8_TA-PROV(2017)0049	27
VERBESSERUNG DER ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION DURCH AUSSCHÖPFUNG DES POTENZIALS DES VERTRAGS VON LISSABON	27
P8_TA-PROV(2017)0050	57
HAUSHALTSKAPAZITÄT DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS	57
P8_TA-PROV(2017)0053	63
INVESTITIONEN IN BESCHÄFTIGUNG UND WACHSTUM – MAXIMIERUNG DES BEITRAGS DER EUROPÄISCHEN STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDS	
P8_TA-PROV(2017)0055	79
VERZÖGERTE UMSETZUNG DER OPERATIONELLEN PROGRAMME DER ESI-FONDS – AUSWIRKUNGEN AUF DIE KOHÄSIONSPOLITIK UND DAS KÜNFTIGE VORGEHEN	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0048

Mögliche Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union (2014/2248(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis insbesondere auf die Artikel 1, 2, 3, 6, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 48 und 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Artikel 119, 120-126, 127-133, 136-138, 139-144, 194 und 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die dazugehörigen Protokolle,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Bericht des Präsidenten der Kommission vom 22. Juni 2015 in enger Zusammenarbeit mit den Präsidenten des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Zentralbank und der Euro-Gruppe mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“ („Bericht der fünf Präsidenten“)¹,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 19. November 2013 zum Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020² und auf seinen Beschluss vom 19. November 2013 zu dem Abschluss einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³,
- unter Hinweis auf den MFR⁴ und auf die interinstitutionelle Vereinbarung⁵ in der am 2. Dezember 2013 verabschiedeten Fassung,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht und die Empfehlungen der hochrangigen

¹ https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/5-presidents-report_de.pdf

² [ABl.](#) C 436 vom 24.11. 2016, S. 49.

³ [ABl.](#) C 436 vom 24.11. 2016, S. 47.

⁴ [ABl.](#) L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁵ [ABl.](#) C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Gruppe „Eigenmittel“ vom Dezember 2016⁶,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18./19. Februar 2016 zu einer neuen Regelung für das Vereinigte Königreich innerhalb der Europäischen Union, die aufgrund der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, hinfällig ist,
- unter Hinweis auf das Referendum im Vereinigten Königreich über die Mitgliedschaft in der EU, bei dem der Austritt aus der EU beschlossen wurde,
- unter Hinweis auf das Standard-Eurobarometer 84 vom Herbst 2015 mit dem Titel „Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union“ und auf das Eurobarometer Spezial des Europäischen Parlaments vom Juni 2016 mit dem Titel „Die Europäer im Jahr 2016: Ansichten und Erwartungen, Terrorismusbekämpfung und Radikalisierung“,
- unter Hinweis auf das Gutachten 2/13 des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Entwurf des Vertrags über den Beitritt der EU zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten („Europäische Menschenrechtskonvention“ – EMRK)⁷,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2013 zu konstitutionellen Problemen ebenenübergreifender Verwaltungsmodalitäten in der Europäischen Union⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. April 2014 zu den Verhandlungen über den MFR 2014-2020: Erkenntnisse und weiteres Vorgehen¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 22. November 2012 zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2014¹¹ und vom 4. Juli 2013 zu verbesserten praktischen Vorkehrungen für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahre 2014¹²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2013 zur Festlegung der Sitze der Organe der Europäischen Union¹³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Oktober 2015 zur europäischen Bürgerinitiative¹⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2015 zu der Reform des

⁶ http://ec.europa.eu/budget/mff/hlgor/library/reports-communication/hlgor-report_20170104.pdf

⁷ [Gutachten 2/13 des EuGH vom 18. Dezember 2014.](#)

⁸ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 57.

⁹ ABl. C 468 vom 15.12.2016, S. 176.

¹⁰ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0378.

¹¹ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 185.

¹² ABl. C 75 vom 26.2.2016, S. 109.

¹³ ABl. C 436 vom 24.11.2016, S. 2..

¹⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0382.

Wahlrechts der Europäischen Union¹⁵ und auf seinen Vorschlag zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 28. Juni 2016 zu der Entscheidung für den Austritt aus der EU infolge des Ergebnisses des Referendums im Vereinigten Königreich¹⁶,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Arbeitsweise der Europäischen Union durch die Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon¹⁷,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Februar 2017 zur Haushaltskapazität des Euro-Währungsgebiets¹⁸,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte¹⁹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache²⁰,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. September 2015²¹ und des Ausschusses der Regionen vom 8. Juli 2015²²,
- unter Hinweis auf die Erklärung: „Mehr europäische Integration: das zu erreichende Ziel“ der Präsidenten der italienischen Camera dei Deputati, der französischen Assemblée nationale, des deutschen Bundestags und der luxemburgischen Chambre des Députés, die am 14. September 2015 unterzeichnet und bereits von mehreren nationalen Parlamentskammern in der EU gutgeheiÙen wurde,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 31. Januar 2013 mit dem Titel „Stärkung der Unionsbürgerschaft: Förderung des Wahlrechts der EU-Bürger“²³,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses (A8-0390/2016),

¹⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0395.

¹⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0294.

¹⁷ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2017)0049.

¹⁸ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2017)0050.

¹⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0409.

²⁰ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

²¹ ABl. C 13 vom 15.1.2016, S. 183.

²² ABl. C 313 vom 22.9.2015, S. 9.

²³ ABl. C 62 vom 2.3.2013, S. 26.

- A. in der Erwägung, dass mit dieser EntschlieÙung Lösungen vorgeschlagen werden sollen, die nicht mit den derzeit von den Verträgen bereitgehaltenen Instrumenten verwirklicht werden können und somit ausschließlich mit einer künftigen Änderung der Verträge machbar sind, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind;
- B. in der Erwägung, dass die Unfähigkeit der Organe der EU, die tief greifenden und mannigfaltigen Krisen, denen die EU derzeit gegenübersteht, zu bewältigen, die sogenannte „Polykrise“ mit ihren finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen und migratorischen Auswirkungen und der Aufstieg populistischer Parteien und nationalistischer Bewegungen dazu geführt haben, dass immer größere Teile der Bevölkerung zunehmend unzufrieden mit dem Funktionieren der Europäischen Union in ihrer derzeitigen Form sind;
- C. in der Erwägung, dass diese bedeutenden europäischen Herausforderungen nicht von einzelnen Mitgliedstaaten, sondern nur im Wege einer gemeinsamen Reaktion der Europäischen Union bewältigt werden können;
- D. in der Erwägung, dass die Fortschritte auf dem Weg zu einer Union, die wirklich Ergebnisse zeitigen und ihre Ziele verwirklichen kann, von einem Mangel an Steuerung behindert werden, der von dem andauernden und systematischen Streben nach Einstimmigkeit im Rat (das noch auf den sogenannten Luxemburger Kompromiss zurückgeht) und dem Umstand herrührt, dass es keine echte einheitliche Exekutivbehörde gibt, die umfassend demokratisch legitimiert und in der Lage ist, wirksame Maßnahmen in einem breitgefächerten Spektrum von Politikbereichen zu ergreifen; in der Erwägung, dass aktuelle Beispiele wie zum Beispiel die unzureichende Bewältigung der Migrationsströme, die schleppende Sanierung unserer Banken nach dem Ausbruch der Finanzkrise und die fehlende unmittelbare gemeinsame Reaktion auf die innere und äußere Bedrohung durch den Terrorismus das Unvermögen der Union, wirkungsvoll und rasch zu reagieren, hinlänglich deutlich gemacht haben;
- E. in der Erwägung, dass die EU den Erwartungen der Bürger Europas nicht gerecht werden kann, weil die Verträge in ihrer derzeitigen Form nicht uneingeschränkt ausgeschöpft werden und nicht die Instrumente, Zuständigkeiten und Beschlussfassungsverfahren vorsehen, die für die wirksame Verfolgung dieser gemeinsamen Ziele erforderlich sind;
- F. in der Erwägung, dass dieses Problem, zu dem noch der Umstand hinzukommt, dass die Mitgliedstaaten keine gemeinsame Vision für die Zukunft unseres Kontinents haben, zu einem beispiellosen Maß an „Europaskepsis“ geführt hat, die eine Rückkehr zum Nationalismus ausgelöst hat und das Risiko birgt, dass die EU ausgehöhlt werden und möglicherweise sogar auseinanderbrechen könnte;
- G. in der Erwägung, dass das im Vertrag von Lissabon noch gestärkte System, wonach die Mitgliedstaaten auf „à la carte“-Lösungen zurückgreifen, die EU nicht vorangebracht, sondern ihre Komplexität erhöht und die Unterschiede in ihrem Inneren hervorgehoben hat; in der Erwägung, dass mehreren Mitgliedstaaten trotz der von den Verträgen vorgesehenen Flexibilität zahlreiche Ausnahmeregelungen vom Primärrecht zugestanden wurden, was ein undurchsichtiges Geflecht sich überschneidender Zusammenarbeitsgremien geschaffen und eine demokratische Kontrolle und Rechenschaftspflicht verhindert hat;

- H. in der Erwägung, dass die Verträge im Wege der Instrumente einer verstärkten und strukturierten Zusammenarbeit Formen einer flexiblen und differenzierten Integration auf der Ebene des Sekundärrechts vorsehen, die lediglich in einer begrenzten Zahl von Politikbereichen angewandt und inklusiv sein sollten, damit sich alle Mitgliedstaaten beteiligen können; in der Erwägung, dass die Auswirkungen der verstärkten Zusammenarbeit zwanzig Jahre nach ihrer Einführung nach wie vor wenig zufriedenstellend sind; in der Erwägung, dass die verstärkte Zusammenarbeit in drei Fällen gewährt wurde, und zwar bei den gemeinsamen Regeln über das bei Scheidungen internationaler Ehepaare geltende Recht, beim europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung und bei der Einführung der Finanztransaktionssteuer (FTS); in der Erwägung, dass die verstärkte Zusammenarbeit als erster Schritt hin zu einer stärkeren Integration von Politikbereichen wie zum Beispiel der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) und nicht als Möglichkeit zur leichteren Umsetzung von „à la carte“-Lösungen genutzt werden muss;
- I. in der Erwägung, dass die Gemeinschaftsmethode selbst in Bereichen, in denen nicht alle Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllen, bewahrt werden muss und nicht durch zwischenstaatliche Lösungen untergraben werden darf;
- J. in der Erwägung, dass der Euro die Währung der Union ist (Artikel 3 Absatz 4 EUV), dass jedoch dem Vereinigten Königreich diesbezüglich eine Ausnahmeregelung gewährt wurde (Protokoll (Nr. 15)), Dänemark über eine verfassungsrechtliche Sonderregelung verfügt (Protokoll (Nr. 16)), Schweden die Euro-Konvergenzkriterien nicht mehr verfolgt und die Möglichkeit, dass Griechenland die einheitliche Währung aufgibt, im Europäischen Rat offen erörtert wurde; in der Erwägung, dass sämtliche Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die gemeinsame Währung zu übernehmen, wenn sie alle erforderlichen Kriterien erfüllen, wobei kein Zeitplan für die Mitgliedstaaten festgelegt wurde, die dem Euro nach seiner Einführung beitreten;
- K. in der Erwägung, dass dem Vereinigten Königreich und Irland Nichtbeteiligungsklauseln mit Blick auf Schengen, die Freizügigkeit von Personen und die daraus resultierende Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen (was samt und sonders in den Verträgen verankert ist) gewährt wurden; in der Erwägung, dass auch vier weitere Mitgliedstaaten nicht teilnehmen, jedoch dazu verpflichtet sind, und dass drei Ländern, die nicht zur Europäischen Union gehören, die Möglichkeit einer Beteiligung eingeräumt wurde; in der Erwägung, dass diese Fragmentierung nicht nur die völlige Abschaffung einiger verbleibender Binnengrenzen verhindert, sondern darüber hinaus auch noch die Errichtung eines wirklichen Binnenmarkts und eines vollständig integrierten Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erschwert; in der Erwägung, dass die Integration in den Schengen-Raum das Ziel aller EU-Mitgliedstaaten bleiben muss;
- L. in der Erwägung, dass Nichtbeteiligungsklauseln für einzelne Mitgliedstaaten die einheitliche Anwendung des EU-Rechts gefährden, die Steuerung übermäßig komplex machen, den Zusammenhalt der Union aufs Spiel setzen und die Solidarität der Bürger untereinander untergraben;
- M. in der Erwägung, dass der Europäische Rat seit dem Vertrag von Lissabon und noch verstärkt durch die Wirtschafts-, Finanz-, Migrations- und Sicherheitskrise seinen Aufgabenbereich auf das Tagesgeschäft ausgedehnt hat, indem er außerhalb des EU-Rahmens stehende zwischenstaatliche Instrumente angenommen hat, obwohl seine

Rolle nicht in der Wahrnehmung legislativer Funktionen, sondern darin besteht, der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse zu geben und die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür festzulegen (Artikel 15 Absatz 1 EUV);

- N. in der Erwägung, dass die häufig erforderliche Einstimmigkeit im Europäischen Rat und dessen Unvermögen, eine solche Einstimmigkeit zu erzielen, dazu geführt haben, dass außerhalb des EU-Rechtsrahmens stehende zwischenstaatliche Instrumente wie zum Beispiel der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) oder der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag oder „fiskalpolitischer Pakt“) angenommen wurden; in der Erwägung, dass dies auch für die Vereinbarung mit der Türkei über die syrische Flüchtlingskrise gilt;
- O. in der Erwägung, dass in Artikel 16 des SKS-Vertrags festgelegt ist, dass innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten (bis zum 1. Januar 2018) die erforderlichen Schritte zur Eingliederung des fiskalpolitischen Pakts in den Rechtsrahmen der Union unternommen sein müssen, dass es ähnliche Bestimmungen im zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge gibt und dass offensichtlich ist, dass das Euro-Währungsgebiet nur dann krisenfest gemacht und die Bankenunion nur dann verwirklicht werden kann, wenn weitere Schritte zur Vertiefung der Fiskalpolitik mit einer verlässlicheren, wirkungsvolleren und demokratischeren Form der Steuerung unternommen werden;
- P. in der Erwägung, dass dieses neue Steuerungssystem voraussetzt, dass die Kommission die Rolle einer wirklichen Regierung übernimmt, die dem Parlament rechenschaftspflichtig und in der Lage ist, die gemeinsamen haushaltspolitischen und makroökonomischen Maßnahmen, die das Euro-Währungsgebiet benötigt, zu konzipieren und umzusetzen, und die mit einer Finanzverwaltung und mit Haushaltsmitteln ausgestattet sein muss, die dem Ausmaß der zu bewältigenden Aufgaben angemessen sind; in der Erwägung, dass hierfür nicht nur Maßnahmen im Rahmen des bestehenden Primärrechts erforderlich sind, sondern dass es auch einer Reform des Vertrags von Lissabon bedarf;
- Q. in der Erwägung, dass dies auch auf die notwendige Reform und Modernisierung der finanziellen Ressourcen der gesamten Europäischen Union zutrifft; in der Erwägung, dass die Einigung über den aktuellen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) erst nach langwierigen und mühsamen Verhandlungen erzielt wurde und mit dem Beschluss einherging, eine hochrangige Gruppe für die Überarbeitung des Einnahmensystems der „Eigenmittel“ der Union einzusetzen, die 2016 einen Bericht vorlegen sollte; in der Erwägung, dass der aktuelle MFR die finanzielle und politische Autonomie der Union in hohem Maße beeinträchtigt, da ein Großteil der Einnahmen aus nationalen Beiträgen der Mitgliedstaaten stammt und ein großer Teil der Ausgaben bereits zweckbestimmt ist, da er an dieselben Mitgliedstaaten zurückfließt; in der Erwägung, dass die nach dem BSP/BNE berechneten Beiträge der Einzelstaaten nun die mit Abstand größte Einnahmequelle sind;
- R. in der Erwägung, dass der MFR nominal kleiner als der vorangegangene ist, obgleich die Umstände größere Haushaltsanstrengungen zur Unterstützung von Flüchtlingen und zur Förderung des Wirtschaftswachstums, des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Finanzstabilität erforderlich machen;

- S. in der Erwägung, dass das Vorgehen gegen die bestehenden Steueroasen in der Europäischen Union und gegen die kontraproduktive Steuerpolitik der Mitgliedstaaten durch die erforderliche Einstimmigkeit in der Steuerpolitik erschwert wird; in der Erwägung, dass viele dieser Praktiken das Funktionieren des Binnenmarktes stören, die Einnahmen der Mitgliedstaaten gefährden und letztendlich die Belastung auf die Bürger und auf KMU abwälzen;
- T. in der Erwägung, dass die Europäische Union ein auf Rechtsstaatlichkeit beruhendes verfassungsrechtliches Gebilde darstellt; in der Erwägung, dass die Verträge dahingehend geändert werden müssen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung die Zuständigkeit für sämtliche Bereiche des EU-Rechts erhält;
- U. in der Erwägung, dass sich die EU außerdem auf folgende Werte gründet: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören; in der Erwägung, dass sich die bestehenden Instrumente der EU zur Bewertung und Sanktionierung von Verstößen gegen diese Grundsätze durch die Mitgliedstaaten als unzureichend erwiesen haben; in der Erwägung, dass Vertragsverletzungsverfahren gegen konkrete Rechtsakte oder Maßnahmen eines Mitgliedstaates, die gegen EU-Recht verstoßen, nicht geeignet sind, um systemische Verletzungen der Grundwerte der EU anzugehen; in der Erwägung, dass der Rat gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Grundwerte mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder feststellt und der Europäische Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 EUV einstimmig beschließt, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung vorliegt; in der Erwägung, dass folglich weder die vorbeugende Maßnahme gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV noch die Sanktionsmechanismen nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 jemals ausgelöst wurden;
- V. in der Erwägung, dass die EU offensichtlich eher in der Lage ist, die Politik im Bereich der Grundrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Korruption zu beeinflussen, solange die Länder noch Beitrittskandidaten sind; in der Erwägung, dass der Mechanismus für Rechtsstaatlichkeit für alle Mitgliedstaaten in gleichem Maße gelten sollte;
- W. in der Erwägung, dass außerdem eine Überarbeitung zur Neujustierung und grundlegenden Erneuerung der Funktionsweise der Union erforderlich ist, die auf eine weniger bürokratische Regulierung und eine wirksamere und stärker auf die Bedürfnisse der Bürger abgestimmte Politikgestaltung abzielen muss; in der Erwägung, dass die Union die Zuständigkeiten haben muss, die für die Erzielung von Fortschritten bei der Verwirklichung einiger ihrer erklärten Ziele – wie zum Beispiel der Vollendung des Binnenmarkts und der Energieunion, des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Vollbeschäftigung, eines fairen und gemeinsamen Migrations- und Asylmanagements und einer Politik der inneren und äußeren Sicherheit – erforderlich sind;
- X. in der Erwägung, dass der Aufbau eines systematischen Dialogs mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und die Stärkung des sozialen Dialogs auf allen Ebenen in Übereinstimmung mit dem in Artikel 11 AEUV verankerten Grundsatz wesentliche Voraussetzungen dafür sind, dass die Europaskepsis überwunden und die große Bedeutung der auf Solidarität gegründeten Dimension Europas, des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des Aufbaus einer partizipativen und inklusiven Demokratie als Ergänzung zur repräsentativen Demokratie bekräftigt werden kann;

- Y. in der Erwägung, dass sich die Sicherheitslage in Europa und insbesondere in unserer Nachbarschaft in den letzten zehn Jahren merklich verschlechtert hat und kein einziger Mitgliedstaat mehr in der Lage ist, seine innere und äußere Sicherheit auf sich allein gestellt zu gewährleisten;
- Z. in der Erwägung, dass der Abbau der Verteidigungskapazitäten Europas dessen Fähigkeit, über unsere unmittelbaren Grenzen hinaus Stabilität zu schaffen, einschränkt; in der Erwägung, dass dies mit der Tatsache einhergeht, dass unsere US-amerikanischen Alliierten nur dann bereitwillig eingreifen, wenn Europa bereit ist, einen angemessenen Teil der Verantwortung zu übernehmen; in der Erwägung, dass die Verteidigungspolitik der EU gestärkt und eine umfassende Partnerschaft zwischen der EU und der NATO eingerichtet werden sollte, während die Union zugleich in die Lage versetzt werden sollte, bei Operationen im Ausland – vorwiegend mit Blick auf die Stabilisierung ihrer Nachbarschaft – eigenständig tätig zu werden; in der Erwägung, dass dies zur Folge hat, dass die Mitgliedstaaten enger zusammenarbeiten und Teile ihrer Verteidigungskapazitäten in einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft bündeln müssen, wobei sowohl die Zusammenarbeit als auch die Bündelung im Einklang mit einer neuen europäischen Sicherheitsstrategie stehen müssen;
- AA. in der Erwägung, dass keine der im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Überleitungsklauseln, mit denen die Steuerung der Union gestrafft werden sollte, zum Tragen gekommen ist und dies in Anbetracht der aktuellen Umstände wohl auch nicht mehr der Fall sein wird; in der Erwägung, dass im Gegensatz dazu im Anschluss an den Beschluss des Europäischen Rates vom 18./19. Juni 2009 über die im Vertrag von Lissabon vorgesehene Reduzierung der Zahl der Mitglieder der Kommission unverzüglich auf die Ausweichklausel zurückgegriffen wurde;
- AB. in der Erwägung, dass die Wahl zum Europäischen Parlament von 2014 erstmalig unmittelbar die Nominierung des Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission nach sich gezogen hat; in der Erwägung, dass sich die Bürger jedoch bedauerlicherweise nicht direkt für einen Kandidaten entscheiden durften; in der Erwägung, dass der supranationale Charakter der Europawahlen noch mehr gestärkt werden sollte, indem eine eindeutige Rechtsgrundlage eingeführt wird, damit das neue System beibehalten und weiterentwickelt wird; in der Erwägung, dass die Bürger außerdem die Wechselbeziehung zwischen dem Präsidenten der Kommission und dem Präsidenten des Europäischen Rates nur schwerlich nachvollziehen können;
- AC. in der Erwägung, dass der Reformdruck in der Union durch das Referendum des Vereinigten Königreichs, in dem der Austritt aus der Europäischen Union beschlossen wurde, dramatisch zugenommen hat; in der Erwägung, dass bei den Verhandlungen über die Austrittsmodalitäten für das Vereinigte Königreich auch dem Rahmen seiner künftigen Beziehung mit der Union Rechnung getragen werden muss; in der Erwägung, dass diese Vereinbarung nach Maßgabe von Artikel 218 Absatz 3 AEUV ausgehandelt und vom Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments im Namen der Union geschlossen werden muss; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament deshalb am gesamten Verhandlungsprozess vollumfänglich beteiligt werden sollte;
- AD. in der Erwägung, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs die Chance eröffnen könnte, die Komplexität der Union abzubauen und deutlich zu machen, was eine Mitgliedschaft in der Union eigentlich bedeutet; in der Erwägung, dass es künftig eines

eindeutigen Rahmens für die Beziehungen der EU mit den Drittstaaten in ihrer Nachbarschaft (Vereinigtes Königreich, Norwegen, Schweiz, Türkei, Ukraine usw.) bedarf; in der Erwägung, dass die Gründerväter der Union bereits eine Art „assoziierter Status“ vorgesehen hatten;

- AE. in der Erwägung, dass die Verträge dem Europäischen Parlament für diese wichtige Aufgabe sechs konkrete Vorrechte gewähren: das Recht, Änderungen der Verträge vorzuschlagen (Artikel 48 Absatz 2 EUV), das Recht, bei Änderungen der Verträge vom Europäischen Rat angehört zu werden (Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 1 EUV), das Recht, gegen den Willen des Europäischen Rates auf der Einberufung eines Konvents zu bestehen (Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 2 EUV), das Recht, zu einem Beschluss des Europäischen Rates, alle oder einen Teil der Bestimmungen des Dritten Teils des AEUV zu ändern, angehört zu werden (Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 EUV), das Recht, vor der nächsten Wahl eine Neuverteilung der Sitze im Parlament einzuleiten (Artikel 14 Absatz 2 EUV) und das Recht, ein einheitliches Wahlverfahren vorzuschlagen (Artikel 223 Absatz 1 AEUV);
- AF. in der Erwägung, dass die Rolle des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) und des Ausschusses der Regionen (AdR) in ihrer Eigenschaft als institutionelle Vertreter der Organisationen der Zivilgesellschaft und der regionalen und lokalen Akteure gesichert werden muss, da ihre Stellungnahmen zur Stärkung der demokratischen Legitimität der Politikgestaltung und der Rechtssetzungsverfahren beitragen;
- AG. in der Erwägung, dass sich eine eindeutige Mehrheit der Regional- und Kommunalverwaltungen der Union im Rahmen des Ausschusses der Regionen durchweg für eine stärker integrierte EU mit einer wirkungsvollen Steuerung ausgesprochen hat;
1. ist der Ansicht, dass die Zeiten eines Krisenmanagements mit Ad-hoc-Beschlüssen und kleinen Schritten vorbei sind, da die in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen oftmals zu wenig Wirkung zeitigen und zu spät kommen; ist der Überzeugung, dass es jetzt geboten ist, intensiv darüber nachzudenken, wie die Mängel in der Steuerung der Europäischen Union im Wege einer umfassenden und gründlichen Überarbeitung des Vertrags von Lissabon angepackt werden können; ist der Ansicht, dass zwischenzeitlich kurz- und mittelfristige Lösungen umgesetzt werden können, indem das Potenzial der Verträge in ihrer derzeitigen Form uneingeschränkt ausgeschöpft wird;
 2. stellt fest, dass die Reform der Union auf ihre Modernisierung ausgerichtet sein sollte, wozu neue Instrumente und neue wirksame europäische Kapazitäten geschaffen und die Entscheidungsprozesse – anstelle ihrer Renationalisierung durch eine vermehrte zwischenstaatliche Zusammenarbeit – demokratischer gemacht werden müssen;
 3. betont, dass aus der aktuellen Eurobarometer-Erhebung hervorgeht, dass sich die Bürger der EU – entgegen der allgemein verbreiteten Annahme – der großen Bedeutung wirklicher europäischer Lösungen unter anderem in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und Migration nach wie vor voll und bewusst sind und diese Lösungen unterstützen²⁴;

²⁴ Standard-Eurobarometer 84 vom Herbst 2015 und Eurobarometer Spezial EP vom Juni 2016.

4. beobachtet mit großer Besorgnis, dass immer mehr Untergruppen von Mitgliedstaaten die Einheit der Union untergraben, indem sie Transparenz verhindern, und das Vertrauen der Menschen herabsetzen; ist der Ansicht, dass die EU-27 das geeignete Format für Debatten über die Zukunft der Union darstellen; betont, dass die Aufteilung der Debatte auf verschiedene Formate oder Gruppen von Mitgliedstaaten kontraproduktiv wäre;
5. betont, dass eine umfassende demokratische Reform der Verträge auf einer Reflexion über die Zukunft der EU und einer Vereinbarung über eine Vision für die derzeitigen und die künftigen Generationen der EU-Bürger beruhen muss, die in einen Konvent einfließen, der aufgrund seiner Zusammensetzung aus Vertretern der einzelstaatlichen Parlamente, der Regierungen aller Mitgliedstaaten, der Kommission, des Europäischen Parlaments und beratender Gremien der EU wie zum Beispiel des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses die Beteiligung aller gewährleistet und die richtige Plattform für solche Überlegungen und für einen Dialog mit den Bürgern Europas und mit der Zivilgesellschaft bietet;

Schluss mit „Europa à la carte“

6. bedauert, dass jedes Mal, wenn der Europäische Rat beschließt, zwischenstaatliche Methoden anzuwenden und die in den Verträgen verankerte „Unions- oder Gemeinschaftsmethode“ zu umgehen, dies nicht nur eine weniger effiziente Politikgestaltung nach sich zieht, sondern auch dazu beiträgt, dass es immer stärker an Transparenz, demokratischer Rechenschaftspflicht und Kontrolle mangelt; ist der Ansicht, dass ein differenzierter Weg nur als vorübergehender Schritt auf dem Weg zu einer effektiveren und besser integrierten Politikgestaltung in der EU denkbar ist;
7. vertritt die Auffassung, dass die „Unionsmethode“ die einzige demokratische Rechtsetzungsmethode ist, mit der dafür gesorgt ist, dass sämtliche Interessen – insbesondere die gemeinsamen europäischen Interessen – berücksichtigt werden; versteht unter der „Unionsmethode“ das Rechtsetzungsverfahren, bei dem die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Exekutive Rechtsvorschriften auf den Weg bringt, das Parlament und der Rat – als Vertretung der Bürger bzw. der Staaten – im Mitentscheidungsverfahren mit Stimmenmehrheit beschließen, während einstimmig zu fassende Beschlüsse im Rat nur noch in wenigen Ausnahmefällen erforderlich sind, und der Gerichtshof die Überwachung und die abschließende gerichtliche Kontrolle gewährleistet; betont, dass die „Unionsmethode“ auch in dringenden Fällen eingehalten werden sollte;
8. hält es unter diesen Umständen für geboten, das Ziel einer „immer engeren Union der Völker Europas“ (Artikel 1 EUV) zu bekräftigen, um jegliche Tendenz eines Auseinanderbrechens abzuwenden und um die moralische, politische und historische Zielsetzung und den konstitutionellen Charakter der EU noch einmal deutlich zu machen;
9. schlägt vor, die Anforderungen für die Aufnahme einer verstärkten und strukturierten Zusammenarbeit unter anderem durch die Senkung der Mindestanzahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten weniger restriktiv zu gestalten;
10. schlägt vor, dass das derzeitige Durcheinander bei der Differenzierung im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Verträge abgebaut wird, indem die Praktiken der einzelnen

Mitgliedstaaten gewährten Nichtbeteiligungsklauseln, Beteiligungsmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen im Primärrecht der EU abgeschafft oder zumindest deutlich reduziert werden;

11. empfiehlt, eine Partnerschaft zu konzipieren und einzurichten, um auf diese Weise einen Ring von Partnerländern um die EU aufzubauen, dem sich Staaten anschließen können, die der Union nicht beitreten können oder werden, aber trotzdem eine enge Beziehung zu ihr wünschen; ist der Ansicht, dass diese Beziehung mit den jeweiligen Rechten entsprechenden Pflichten wie zum Beispiel der Leistung eines finanziellen Beitrags und in erster Linie der Achtung der Grundwerte der Union und der Rechtsstaatlichkeit einhergehen sollte;
12. vertritt die Auffassung, dass der einheitliche institutionelle Rahmen gewahrt bleiben sollte, damit die gemeinsamen Ziele der Union erreicht werden und der Grundsatz der Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger und aller Mitgliedstaaten sichergestellt ist;

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

13. stellt fest, dass diese neue Art der Partnerschaft eines der möglichen Ergebnisse sein könnte, mit dem der Wille der Mehrheit der Bürger des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, respektiert werden kann; betont, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs – eines der größten Mitgliedstaaten und des größten Mitgliedstaats, der nicht zum Euro-Währungsgebiet gehört – die Leistungsfähigkeit und das institutionelle Gleichgewicht der Union beeinträchtigt;
14. bekräftigt, dass verfassungsmäßige Elemente der Union – insbesondere die Integrität des Binnenmarkts und deren Untrennbarkeit von den vier Grundfreiheiten der Union (freier Kapital-, Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr) – wie auch die Rechtsstaatlichkeit, über deren Einhaltung der Gerichtshof der Europäischen Union wacht, zentrale und unverbrüchliche Pfeiler der Union darstellen; stellt erneut fest, dass diese verfassungsmäßige Einheit im Laufe der Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union nicht aufgegeben werden darf;
15. fordert, dass die Sitze der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Arzneimittel-Agentur, die beide derzeit in London angesiedelt sind, aufgrund der Entscheidung der Bürger des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden;

Neue wirtschaftspolitische Steuerung für Wirtschaftswachstum, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Finanzstabilität

16. ist zutiefst besorgt darüber, dass die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zunehmen, dass es in der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) an wirtschaftspolitischen Reformen und Finanzstabilität mangelt und dass die Volkswirtschaften zahlreicher Mitgliedstaaten der WWU an Wettbewerbsfähigkeit eingebüßt haben; weist darauf hin, dass diese Entwicklungen in erster Linie darauf zurückzuführen sind, dass es keine gemeinsame Haushalts- und Wirtschaftspolitik gibt; vertritt deshalb die Auffassung, dass die gemeinsame Haushalts- und Wirtschaftspolitik in die geteilte Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten fallen sollte;
17. ist der Ansicht, dass unglücklicherweise weder der Stabilitäts- und Wachstumspakt

noch die Nichtbeistandsklausel (Artikel 125 AEUV) in der derzeitigen Form die angestrebten Ziele erreichen; vertritt die Auffassung, dass die EU Versuche der Einzelstaaten, zu einer protektionistischen Politik zurückzukehren, abwehren muss und auch in Zukunft am Kurs einer offenen Volkswirtschaft festhalten sollte; warnt davor, dass dieses Ziel nicht im Wege der Demontage des Sozialmodells verwirklicht werden darf;

18. stellt außerdem fest, dass mit der derzeitigen Regelung nicht ausreichend für die nationale Eigenverantwortung bei den länderspezifischen Empfehlungen gesorgt ist; interessiert sich diesbezüglich für das Potenzial, das dem beratenden Europäischen Fiskalausschuss und dessen zukünftiger Aufgabe, die Kommission zu einem für das gesamte Euro-Währungsgebiet geeigneten haushaltspolitischen Kurs zu beraten, innewohnt;
19. ist sich bewusst, dass die Wirksamkeit der zahlreichen von der EU in letzter Zeit ergriffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen geprüft werden muss, dass bestimmte Beschlussfassungsverfahren im Primärrecht festgeschrieben werden müssen und dass die Rechtsgrundlagen für den neuen Regulierungsrahmen für den Finanzsektor gesetzt werden müssen; stimmt insofern mit dem Bericht der fünf Präsidenten überein, als die „offene Methode der Koordinierung“ als Grundlage der wirtschaftspolitischen Strategie Europas nicht funktioniert hat;
20. schlägt deshalb zusätzlich zum Stabilitäts- und Wachstumspakt die Annahme eines „Konvergenzkodex“ – eines Rechtsakts nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren – vor, mit dem konvergierende Vorgaben (Besteuerung, Arbeitsmarkt, Investitionen, Produktivität, gesellschaftlicher Zusammenhalt, Kapazitäten der öffentlichen Verwaltung und für verantwortungsvolles Management) festgelegt werden; betont, dass eine uneingeschränkte Teilnahme an der Fiskalkapazität des Euro-Währungsgebiets im Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung nur möglich sein sollte, wenn der Konvergenzkodex eingehalten wird, und fordert jeden einzelnen Mitgliedstaat auf, Vorschläge dazu zu übermitteln, wie die Kriterien des Konvergenzkodex eingehalten werden können; unterstreicht, dass die Standards und die fiskalischen Anreize in seiner Entschließung zur Haushaltskapazität des Euro-Währungsgebiets festgelegt sind;
21. vertritt die Auffassung, dass eine starke soziale Dimension für eine umfassende WWU unerlässlich ist und dass Artikel 9 AEUV in seiner derzeitigen Form nicht ausreicht, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen sozialen Rechten und wirtschaftlichen Freiheiten zu gewährleisten; fordert deshalb, dass diese Rechte denselben Stellenwert erhalten und dass der Dialog zwischen den Sozialpartnern abgesichert wird;
22. fordert, dass der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (der „fiskalpolitische Pakt“) in den Rechtsrahmen der EU integriert wird und dass der ESM und der einheitliche Abwicklungsfonds – auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung ihrer Umsetzung und mit der entsprechenden demokratischen Kontrolle durch das Parlament – in EU-Recht überführt werden, damit sichergestellt ist, dass die Kontrolle und Rechenschaftspflicht in den Verantwortungsbereich derjenigen fallen, die daran beteiligt sind; fordert außerdem, dass die in Artikel 13 des Fiskalpakts vorgesehene interparlamentarische Konferenz weiter ausgebaut wird, damit das EP und die nationalen Parlamente gegebenenfalls frühzeitig substantielle Debatten führen können;

23. ist der Ansicht, dass das Euro-Währungsgebiet eine Haushaltskapazität, die auf wirklichen Eigenmitteln beruht, und eine zur Aufnahme von Krediten befugte europäische Finanzverwaltung benötigt, damit die Finanzstabilität erhöht, grenzübergreifende asymmetrische und symmetrische Schocks abgefedert, die Auswirkungen der Rezession verringert und eine angemessene Investitionsquote gewährleistet werden können; weist darauf hin, dass diese Finanzverwaltung in der Kommission angesiedelt und einer demokratischen Kontrolle und Rechenschaftspflicht durch das Parlament und den Rat unterworfen sein sollte;
24. stellt fest, dass die Einhaltung der Vorschriften von größter Bedeutung für das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion ist und dass deshalb stärkere Steuerungsfunktionen als die, die derzeit von der Kommission und/oder der Euro-Gruppe bereitgestellt werden, erforderlich sind und dass es außerdem umfassender demokratischer Kontrollen und Gegenkontrollen durch die Einbindung des Europäischen Parlaments in alle die WWU betreffenden Fragen bedarf; ist der Auffassung, dass – wenn die Eigenverantwortlichkeit erhöht werden soll – gleichzeitig die Rechenschaftspflicht derjenigen Ebene sichergestellt werden muss, auf der Entscheidungen getroffen oder umgesetzt werden, wobei die nationalen Parlamente die nationalen Regierungen kontrollieren sollten und das Europäische Parlament die europäische Exekutive kontrollieren sollte;
25. fordert deshalb, dass die Exekutivbehörde in Form eines EU-Finanzministers in der Kommission gebündelt wird, indem die Kommission in die Lage versetzt wird, eine gemeinsame EU-Wirtschaftspolitik zu konzipieren und umzusetzen, die makroökonomische, haushalts- und geldpolitische Instrumente kombiniert und von einer Haushaltskapazität für das Euro-Währungsgebiet gestützt wird; ist der Ansicht, dass der Finanzminister für die Tätigkeit des ESM und anderer gemeinschaftlicher Instrumente einschließlich der Haushaltskapazität zuständig und der einzige außenpolitische Vertreter des Euro-Währungsgebiets in internationalen Organisationen insbesondere des Finanzsektors sein sollte;
26. hält es für geboten, dass der Finanzminister mit angemessenen Befugnissen, damit er die Einhaltung des Konvergenzkodex durch entsprechendes Eingreifen sicherstellen kann, und mit der Vollmacht, die obenstehend aufgeführten finanziellen Anreize einzusetzen, ausgestattet wird;
27. ist der Ansicht, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus – unbeschadet der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken – in die Lage versetzt werden muss, als erster Kreditgeber letzter Instanz für Finanzinstitute aufzutreten, die unmittelbar der Aufsicht oder der Kontrolle der Europäischen Zentralbank unterliegen; hält es außerdem für geboten, dass der Europäischen Zentralbank dieselben umfassenden Befugnisse wie einer Notenbank übertragen werden und ihre Unabhängigkeit gewahrt bleibt;
28. fordert letztendlich, dass die Bankenunion und die Kapitalmarktunion schrittweise, aber so schnell wie möglich auf der Grundlage eines straffen Zeitplans vollendet werden;
29. hält es für erforderlich, das Erfordernis der Einstimmigkeit für bestimmte Steuerpraktiken aufzuheben, damit die EU das gerechte und reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherstellen und kontraproduktive steuerpolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten verhindern kann; fordert, dass die Bekämpfung von Steuerbetrug,

Steuerungsumgehung und Steueroasen als ein grundlegendes Ziel der Europäischen Union festgeschrieben wird;

Neue Herausforderungen

30. weist darauf hin, dass es aus geo-, wirtschafts- und umweltpolitischer Sicht erforderlich ist, dass eine wirkliche europäische Energieunion geschaffen wird; unterstreicht, dass der Klimawandel eine der zentralen globalen Herausforderungen für die EU darstellt; betont, dass nicht nur das Übereinkommen von Paris uneingeschränkt ratifiziert und umgesetzt werden muss und dass verbindliche EU-Klimaziele und -maßnahmen hierzu angenommen werden müssen, sondern dass außerdem die Vorgabe, wonach die EU-Politik nicht das Recht eines Staates berühren darf, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung selbst zu bestimmen (Artikel 194 Absatz 2 AEUV), geändert werden muss, damit erfolgreich gemeinsame Maßnahmen für saubere und erneuerbare Energieträger umgesetzt werden können;
31. betont, dass die Weiterentwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen als primäres Ziel für die Union und für die Mitgliedstaaten in die Verträge aufgenommen werden sollte;
32. stellt fest, dass die Verträge weitreichende Möglichkeiten für die Errichtung eines humanen und gut funktionierenden Migrationsmanagement- und Asylsystems einschließlich einer Europäischen Grenz- und Küstenwache bieten, und begrüßt die diesbezüglichen Fortschritte; ist jedoch der Ansicht, dass die Verträge und insbesondere Artikel 79 Absatz 5 AEUV mit Blick auf andere Aspekte der Migration und insbesondere auf die Schaffung eines wirklichen europäischen Systems für legale Einwanderung zu restriktiv sind; unterstreicht, dass im Rahmen des künftigen EU-Migrationssystems Synergien mit der Auslandshilfe und der Außenpolitik der EU geschaffen und die nationalen Kriterien für die Gewährung von Asyl und den Zugang zum Arbeitsmarkt vereinheitlicht werden müssen; betont, dass bei der Umsetzung der Grenzkontrollen, der Abkommen mit Drittstaaten unter anderem in Bezug auf eine Zusammenarbeit bei Rückübernahme und Rückführung sowie der Asyl- und Migrationsstrategien die demokratische Kontrolle des Parlaments erforderlich ist und dass der Schutz der nationalen Sicherheit nicht als Vorwand dafür herangezogen werden darf, sich nicht an europäischen Maßnahmen zu beteiligen;
33. hält es in Anbetracht der massiven Bedrohung durch den Terrorismus für geboten, die Möglichkeiten der EU zur Bekämpfung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität auszuweiten; betont, dass nicht nur die Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden und Agenturen in den Mitgliedstaaten verbessert werden muss, sondern dass außerdem Europol und Eurojust wirkliche Ermittlungs- und Strafverfolgungsbefugnisse und -fähigkeiten erhalten sollten, indem sie unter Umständen in eine echte europäische Untersuchungs- und Terrorismusbekämpfungsbehörde mit angemessener parlamentarischer Kontrolle umgewandelt werden;
34. zieht den Schluss, dass die verschiedenen Terroranschläge auf europäischem Boden bewiesen haben, dass die Sicherheit besser gewährleistet wäre, wenn sie nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen würde; schlägt deshalb vor, Sicherheit in den Bereich der geteilten Zuständigkeit aufzunehmen, um die Errichtung

eines europäischen Ermittlungs- und Nachrichtendienstes innerhalb Europol's unter justizieller Aufsicht zu erleichtern; stellt fest, dass es den Mitgliedstaaten in der Zwischenzeit im Einklang mit Artikel 73 AEUV freisteht, eine solche Form der Zusammenarbeit zwischen ihren Diensten einzurichten;

Stärkung unserer Außenpolitik

35. bedauert, dass – wie bereits in seiner EntschlieÙung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Arbeitsweise der Europäischen Union durch die Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon zum Ausdruck gebracht – die EU keine weiteren Fortschritte mehr bei der Erweiterung ihrer Fähigkeiten, eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu vereinbaren und umzusetzen, erzielt hat; stellt fest, dass ihre Bemühungen um die Anbahnung einer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik insbesondere mit Blick auf die Aufteilung der Kosten und der Zuständigkeiten nicht wirklich von Erfolg gekrönt waren;
36. weist darauf hin, dass die EU nur im Wege eines Ausbaus der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik glaubwürdig auf die neuen Bedrohungen und Herausforderungen für die Sicherheit reagieren, den Terrorismus bekämpfen und Frieden, Stabilität und Ordnung in ihrer Nachbarschaft schaffen kann;
37. bekräftigt, dass im Rahmen des Vertrags von Lissabon mehr Fortschritte erzielt werden könnten und sollten – auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Bestimmungen über mit qualifizierter Mehrheit getroffene Entscheidungen –, und ist der Ansicht, dass die Vizepräsidentin und Hohe Vertreterin zur EU-Außenministerin ernannt und in ihren Bemühungen unterstützt werden sollte, die wichtigste außenpolitische Vertreterin der Europäischen Union in internationalen Foren – nicht zuletzt auf der Ebene der Vereinten Nationen – zu werden; vertritt die Auffassung, dass der Außenministerin die Ernennung politischer Stellvertreter ermöglicht werden sollte; schlägt vor, die Funktionalität des derzeitigen Europäischen Auswärtigen Dienstes auch mit Blick auf das Erfordernis angemessener Haushaltsmittel zu überprüfen;
38. betont, dass zügig eine europäische Verteidigungsunion zur Stärkung der Verteidigung des Gebiets der EU geschaffen werden muss, die die Union in einer strategischen Partnerschaft mit der NATO in die Lage versetzen würde, bei Missionen im Ausland selbständig aufzutreten, um insbesondere ihre Nachbarschaft zu stabilisieren, und dadurch die Rolle der EU als Garant ihrer eigenen Verteidigung und als Garant von Sicherheit im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stärken würde; verweist auf die deutsch-französische Initiative vom September 2016 sowie die italienische Initiative vom August 2016, die diesbezüglich einen nützlichen Beitrag leisten; betont, dass das Europäische Parlament in alle Schritte der Errichtung der europäischen Verteidigungsunion vollständig eingebunden werden und im Falle von Einsätzen in Drittstaaten über ein Zustimmungsrecht verfügen muss; ist der Ansicht, dass der europäischen Verteidigungsunion so große Bedeutung zukommt, dass die Möglichkeit ihrer Errichtung ausdrücklich in den Verträgen vorgesehen werden sollte; vertritt außerdem die Auffassung, dass zusätzlich zum Europäischen Auswärtigen Dienst eine für die innenpolitischen Aspekte der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zuständige Generaldirektion Verteidigung (GD Verteidigung) geschaffen werden sollte;
39. betont, dass die Ressourcen für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

aufgestockt werden müssen, damit die Aufwendungen für Militäroperationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bzw. der Europäischen Verteidigungsunion gerechter aufgeteilt werden;

40. schlägt die Schaffung eines europäischen Nachrichtendienstes zur Untermauerung der GASP vor;

Wahrung der Grundrechte

41. betont erneut, dass die Kommission die Hüterin der Verträge und der in Artikel 2 EUV aufgeführten Werte der Union ist; zieht in Anbetracht mehrerer potenzieller Verstöße gegen die Werte der Union in verschiedenen Mitgliedstaaten den Schluss, dass das gegenwärtige Verfahren nach Artikel 7 EUV mangelbehaftet und schwerfällig ist;
42. unterstreicht, dass die Achtung und der Schutz der Grundwerte der EU die Eckpfeiler der Europäischen Union als wertebasierter Gemeinschaft darstellen und als Bindeglied zwischen den Mitgliedstaaten fungieren;
43. schlägt vor, Artikel 258 AEUV so zu ändern, dass der Kommission ausdrücklich gestattet ist, eine „systemische Verletzungsklage“ gegen Mitgliedstaaten einzuleiten, die Grundwerte verletzen; versteht „systemische Verletzungsklagen“ als Verknüpfung miteinander verbundener einzelner Verletzungsklagen, die auf eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von Artikel 2 EUV durch einen Mitgliedstaat hindeuten;
44. schlägt vor, durch die Änderung der Artikel 258 und 259 AEUV das Recht, beim EuGH wegen mutmaßlicher Verstöße gegen die Charta der Grundrechte durch ein EU-Organ oder einen Mitgliedstaat Klage zu erheben, auf alle natürlichen und juristischen Personen, die von Maßnahmen unmittelbar und persönlich betroffen sind, auszuweiten;
45. empfiehlt die Aufhebung von Artikel 51 der Charta der Grundrechte und die Umwandlung der Charta in einen Katalog der Rechte der Union;
46. vertritt ferner die Ansicht, dass den Bürgern auf Unionsebene mehr Instrumente der partizipativen Demokratie zur Verfügung gestellt werden sollten; schlägt deshalb vor, die Aufnahme einer Bestimmung in die Verträge zu prüfen, mit der ein EU-Referendum zu Angelegenheiten, die für die Maßnahmen und Strategien der Union von Bedeutung sind, durchgeführt werden kann;

Mehr Demokratie, Transparenz und Rechenschaftspflicht

47. schlägt vor, dass die Kommission zur maßgeblichen Exekutivbehörde bzw. zur Regierung der Union umgebaut wird, sodass die „Unionsmethode“ gestärkt, die Transparenz erhöht und die Wirksamkeit und Effizienz der auf der Ebene der Europäischen Union ergriffenen Maßnahmen verbessert werden;
48. bekräftigt seine Forderung, die Zahl der Mitglieder der neuen Kommission deutlich zu verringern und die Zahl der Vizepräsidenten auf zwei – den Finanzminister und den Außenminister – zu senken; schlägt vor, dieselbe Reduzierung im Rechnungshof vorzunehmen;
49. begrüßt das von Erfolg gekrönte neue Verfahren, mit dem die europäischen Parteien ihre Spitzenkandidaten für das Amt des vom Europäischen Parlament auf Vorschlag

des Europäischen Rates gewählten Präsidenten der europäischen Exekutive bewerben, ist jedoch der Auffassung, dass die Kandidaten bei der nächsten Wahl die Möglichkeit haben sollten, als offizielle Kandidaten in allen Mitgliedstaaten anzutreten;

50. betont, dass die Einbeziehung der Bürger in den politischen Prozess ihres jeweiligen Wohnsitzlandes dazu beiträgt, die europäische Demokratie aufzubauen, und fordert, dass die Wahlrechte von Bürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, im Sinne von Artikel 22 AEUV auf alle übrigen Wahlen ausgeweitet werden;
51. unterstützt den Beschluss des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013, ein System zu schaffen, mit dem die Sitze vor jeder Wahl zum Europäischen Parlament objektiv, fair, dauerhaft und transparent neu unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden können, wobei sowohl dem Grundsatz der degressiven Proportionalität als auch etwaigen Änderungen der Zahl der Mitgliedstaaten und demografischen Entwicklungen Rechnung zu tragen ist;
52. weist auf die zahlreichen Erklärungen zugunsten eines einzigen Sitzes für das Europäische Parlament hin, da diese Option hohe Symbolkraft hätte und effektiv Ressourceneinsparungen ermöglichen würde;
53. bekräftigt seine Forderung nach einem einzigen Sitz des Europäischen Parlaments und seine Zusage, ein ordentliches Verfahren zur Änderung der Verträge gemäß Artikel 48 EUV einzuleiten, um die Änderungen an Artikel 341 AEUV und am Protokoll (Nr. 6) vorzuschlagen, die erforderlich sind, damit das Parlament selbst über seinen Sitz und seine interne Organisation entscheiden kann;
54. schlägt vor, dass sämtliche Ratsformationen und der Europäische Rat in einen Rat der Staaten umgewandelt werden, bei dem der Europäische Rat in erster Linie dafür zuständig wäre, die Richtung vorzugeben und für Kohärenz zwischen den anderen Formationen zu sorgen;
55. ist der Ansicht, dass der Rat und seine spezialisierten Ratsformationen als zweite Kammer der EU-Gesetzgebung im Interesse des Sachverstands, der Professionalität und der Kontinuität die Regelung des alle sechs Monate rotierenden Vorsitzes durch ein System mit aus ihrer Mitte ausgewählten ständigen Vorsitzenden ersetzen sollten; schlägt vor, dass die Beschlüsse des Rates von einem einzigen Legislativrat gefasst werden und dass die bestehenden spezialisierten legislativen Ratsformationen die Aufgabe vorbereitender Gremien – ähnlich den Ausschüssen im Parlament – übernehmen;
56. regt an, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt sein sollte, die Zusammensetzung ihrer nationalen Vertretung in den spezialisierten Ratsformationen dahingehend zu bestimmen, dass diesen Ratsformationen Vertreter der jeweiligen einzelstaatlichen Parlamente, Regierungen oder beides angehören können;
57. betont, dass die Euro-Gruppe im Anschluss an die Schaffung des Amtes des EU-Finanzministers als formelle spezialisierte Ratsformation mit Legislativ- und Kontrollfunktionen gelten sollte;
58. fordert, dass im Rat in den Themenbereichen, in denen Beschlüsse immer noch

- einstimmig gefasst werden müssen – wie zum Beispiel in der Außen- und Verteidigungspolitik, steuerlichen Angelegenheiten und der Sozialpolitik –, immer mehr zu Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit übergegangen wird, dass die bestehenden besonderen Gesetzgebungsverfahren in ordentliche Gesetzgebungsverfahren umgewandelt werden und dass das Anhörungsverfahren ausnahmslos durch die Mitentscheidung von Parlament und Rat ersetzt wird;
59. vertritt die Auffassung, dass den Interessen der Mitgliedstaaten, die noch nicht dem Euro angeschlossen sind („Pre-Ins“), bei der Stärkung der Steuerung des Euro-Währungsgebiets gebührend Rechnung getragen werden sollte;
 60. weist auf die wichtige Rolle der nationalen Parlamente für die gegenwärtige institutionelle Ordnung der Europäischen Union und insbesondere für die Umsetzung des EU-Rechts in nationale Rechtsvorschriften sowie auf die Rolle hin, die sie bei der Ex-ante- und der Ex-post-Kontrolle legislativer Beschlüsse und politischer Entscheidungen ihrer Mitglieder des Rates und seiner spezialisierten Formationen spielen würden; schlägt daher vor, die Befugnisse der nationalen Parlamente auszuweiten und zu stärken, indem ein Verfahren der „grünen Karte“ eingeführt wird, mit dem einzelstaatliche Parlamente Legislativvorschläge zur Prüfung an den Rat übermitteln könnten;
 61. achtet zwar die Rolle der nationalen Parlamente und den Grundsatz der Subsidiarität, verweist jedoch auf die ausschließliche Zuständigkeit der EU für die gemeinsame Handelspolitik; fordert diesbezüglich eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten; weist darauf hin, dass sich diese Abgrenzung positiv auf Beschäftigung und Wachstum sowohl in der EU als auch bei ihren Handelspartnern auswirken würde;
 62. schlägt außerdem vor, dass – wie in einer Reihe von Mitgliedstaaten üblich – unbeschadet des grundlegenden Vorrechts der Kommission, eine Gesetzgebungsinitiative zu ergreifen, beiden Kammern der EU-Gesetzgebung, also dem Rat und insbesondere dem Parlament als einzigem von den Bürgern direkt gewähltem Organ, das Recht der gesetzgeberischen Initiative gewährt werden sollte;
 63. ist der Ansicht, dass nicht nur der Rat und die Kommission, sondern auch das Europäische Parlament nach den Artikeln 245 und 247 AEUV das Recht haben sollte, eine Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union einzureichen, wenn ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Kommission gegen seine sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen verstößt, eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt;
 64. betont, dass das Untersuchungsrecht des Parlaments gestärkt und dass ihm konkrete, echte und klar abgesteckte Befugnisse übertragen werden sollten, die seiner politischen Bedeutung und seinen Zuständigkeiten eher gerecht werden, wozu auch das Recht auf die Ladung von Zeugen, auf volle Akteneinsicht, auf die Durchführung von Vor-Ort-Ermittlungen und auf die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gehört;
 65. ist überzeugt, dass der EU-Haushalt mit einem System echter Eigenmittel ausgestattet werden muss, dessen Leitgrundsätze Einfachheit, Fairness und Transparenz sind; unterstützt die Empfehlungen der hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“ hinsichtlich der Diversifizierung der Einnahmen für den EU-Haushalt – darunter auch mit neuen

Eigenmitteln –, sodass der Anteil der BNE-Beiträge am EU-Haushalt verringert wird, damit das Konzept des „angemessenen Mittelrückflusses“ für die Mitgliedstaaten abgeschafft wird; fordert in diesem Zusammenhang die schrittweise Abschaffung aller Arten von Rabatten;

66. schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Beschlussfassung bei Eigenmitteln und dem MFR nicht mehr einstimmig, sondern im Wege einer qualifizierten Mehrheit erfolgt, wodurch eine echte Mitentscheidung zwischen dem Rat und dem Parlament in allen Haushaltsbelangen eingeführt würde; bekräftigt außerdem seine Forderung, den MFR an die Mandate des Parlaments und der europäischen Exekutive anzupassen, und fordert, dass die Haushalte sämtlicher Agenturen der Union fester Bestandteil des EU-Haushalts werden;
67. betont, dass für die Annahme der MFR-Verordnung das ordentliche Gesetzgebungsverfahren herangezogen werden muss, damit sie an das Beschlussfassungsverfahren für praktisch alle mehrjährigen EU-Programme einschließlich ihrer jeweiligen Mittelzuweisungen sowie den EU-Haushaltsplan angeglichen wird; ist der Ansicht, dass durch das Verfahren der Zustimmung dem Parlament die Beschlussfassungsbefugnis vorenthalten wird, die es bei der Annahme der jährlichen Haushaltspläne ausübt, während die Einstimmigkeitsregel im Rat bedeutet, dass eine Einigung dem kleinsten gemeinsamen Nenner entspricht, da ein Veto eines einzelnen Mitgliedstaats verhindert werden muss;
68. stellt fest, dass die Liste der in Artikel 13 des EUV aufgeführten Organe von derjenigen in Artikel 2 der Haushaltsordnung abweicht; ist der Auffassung, dass die Haushaltsordnung bereits der derzeitigen Praxis entspricht;
69. stellt fest, dass der Wortlaut des AEUV in manchen Fällen von Praxis und Geist des Vertrags abweicht; ist der Ansicht, dass diese Inkohärenzen entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Transparenz korrigiert werden müssen;
70. weist darauf hin, dass die in Artikel 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung aufgeführten Organe gemäß Artikel 55 der Haushaltsordnung zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne befugt sind; stellt fest, dass diese Befugnis auch eine große Verantwortung für die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel mit sich bringt;
71. weist darauf hin, dass die wirksame Überwachung der Ausführung des EU-Haushaltsplans durch die Organe und Einrichtungen eine gutgläubige und wirksamere Zusammenarbeit mit dem Parlament und vollständige Transparenz bei der Verwendung der Mittel sowie seitens aller Organe ein jährliches Dokument über die Weiterverfolgung der Entlastungsempfehlungen des Parlaments erfordert; bedauert, dass sich der Rat nicht an dieses Verfahren hält, und ist der Ansicht, dass diese seit Jahren anhaltende Situation unentschuldigbar ist und dem Ruf der gesamten EU schadet;
72. weist darauf hin, dass das Verfahren, den einzelnen Organen und Einrichtungen der EU die Entlastung einzeln zu erteilen, eine seit langem bestehende Praxis darstellt, die konzipiert wurde, um die Transparenz und die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber den Steuerzahlern der EU zu wahren, und ein Mittel zur Kontrolle der Zweckmäßigkeit und Transparenz der Verwendung der EU-Mittel darstellt; unterstreicht, dass hiermit effektiv gewährleistet wird, dass das Parlament seiner Befugnis und Pflicht, den gesamten EU-Haushalt zu kontrollieren, nachkommen kann;

- weist darauf hin, dass die Kommission im Januar 2014 die Auffassung vertrat, dass sich ausnahmelos alle Organe umfassend an der Weiterverfolgung der Bemerkungen des Parlaments im Rahmen der Entlastung beteiligen müssen und konsequent kooperieren sollten, um den reibungslosen Ablauf des Entlastungsverfahrens sicherzustellen;
73. fordert die Organe auf, dem Parlament ihre jährlichen Tätigkeitsberichte unmittelbar zu übermitteln und seine Fragen im Entlastungsverfahren umfassend zu beantworten, damit es einen sachkundigen Beschluss über die Erteilung der Entlastung fassen kann;
 74. ist der Auffassung, dass im AEUV die Kontrollbefugnis des Parlaments über den gesamten EU-Haushalt und nicht nur über den von der Kommission verwalteten Teil gewährleistet werden muss; fordert deshalb, dass Kapitel 4 von Titel II – Finanzvorschriften – des AEUV dahingehend aktualisiert wird, dass für alle Organe und Einrichtungen die in diesem Kapitel vorgesehenen Rechte und Pflichten im Einklang mit der Haushaltsordnung gelten;
 75. betont, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sein sollten, eine jährliche Erklärung zu liefern, um über ihre Verwendung von EU-Mitteln Rechenschaft abzulegen;
 76. weist auf die wichtige Rolle hin, die dem Rechnungshof dabei zukommt, dass die Mittel des EU-Haushalts besser und intelligenter ausgegeben werden, dass Fälle von Betrug und Korruption oder einer unrechtmäßigen Verwendung von EU-Mitteln aufgedeckt werden und dass ein fachkundiges Urteil über eine bessere Verwaltung der EU-Mittel abgegeben wird; verweist auf die große Bedeutung der Rolle des Rechnungshofs als öffentliche Prüfungsbehörde der EU;
 77. steht auf dem Standpunkt, dass es angesichts der wichtigen Rolle, die der Europäische Rechnungshof bei der Prüfung der Eintreibung und Verwendung der EU-Mittel spielt, unbedingt erforderlich ist, dass die Organe seinen Empfehlungen voll und ganz Rechnung tragen;
 78. vermerkt, dass die Zusammensetzung des Hofes und das Ernennungsverfahren in den Artikeln 285 und 286 AEUV verankert sind; ist der Ansicht, dass das Parlament und der Rat bei der Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs gleiche Rechte haben sollten, damit für die demokratische Legitimierung, für Transparenz und für die uneingeschränkte Unabhängigkeit dieser Mitglieder gesorgt ist; fordert den Rat auf, die Beschlüsse, die das Parlament im Anschluss an Anhörungen von als Mitglieder des Rechnungshofs nominierten Kandidaten fasst, uneingeschränkt zu akzeptieren;
 79. bedauert, dass es in einigen Ernennungsverfahren zu Konflikten zwischen Parlament und Rat über Kandidaten kam; unterstreicht, dass es gemäß dem Vertrag Aufgabe des Parlaments ist, die Kandidaten zu beurteilen; betont, dass diese Konflikte die guten Arbeitsbeziehungen des Rechnungshofs mit den oben genannten Organen beeinträchtigen und gravierende negative Konsequenzen für die Glaubwürdigkeit und somit die Wirksamkeit des Rechnungshofs haben könnten; ist der Auffassung, dass der Rat im Sinne einer guten Zusammenarbeit zwischen den EU-Organen die vom Parlament nach den Anhörungen gefassten Beschlüsse akzeptieren sollte;
 80. fordert die Einführung einer Rechtsgrundlage zur Schaffung von EU-Agenturen, die bestimmte Exekutiv- und Durchführungsfunktionen übernehmen können, die ihnen vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen

Gesetzgebungsverfahren übertragen werden;

81. stellt fest, dass das Parlament im Einklang mit den Verträgen die Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans entlastet; ist der Ansicht, dass das Parlament in Anbetracht der Tatsache, dass sämtliche EU-Organe und -Einrichtungen ihre Haushalte autonom verwalten, ausdrücklich befugt werden sollte, sämtlichen EU-Organen und -Einrichtungen die Entlastung zu erteilen, und dass die letztgenannten verpflichtet werden sollten, umfassend mit dem Parlament zusammenzuarbeiten;
82. ist schlussendlich der Auffassung, dass das derzeitige Verfahren zur Ratifizierung von Verträgen zu unflexibel für ein derart supranationales Gemeinwesen wie die Europäische Union ist; schlägt vor, dass Änderungen der Verträge – wenn nicht nach einem EU-weiten Referendum – im Anschluss an die Ratifizierung durch eine qualifizierte Mehrheit von vier Fünfteln der Mitgliedstaaten und nach Zustimmung des Parlaments in Kraft treten können;
83. fordert, dass dem EuGH die uneingeschränkte Zuständigkeit für alle Politikbereiche der EU, die Angelegenheiten rechtlicher Natur betreffen, übertragen wird, da dies in einer demokratischen und auf Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung beruhenden Struktur angemessen ist;

Konstituierender Prozess

84. verpflichtet sich, eine Führungsrolle bei diesen wichtigen konstitutionellen Entwicklungen zu übernehmen, und ist entschlossen, seine eigenen Vorschläge für Änderungen an den Verträgen zu gegebener Zeit vorzulegen;
85. ist der Ansicht, dass der 60. Jahrestag des Römischen Vertrags ein guter Zeitpunkt wäre, um eine Reflexion über die Zukunft der Europäischen Union einzuleiten und eine Vision für die derzeitigen und die künftigen Generationen der Bürger Europas zu vereinbaren, die in einen Konvent einfließen würden, mit dem die Europäische Union auf die kommenden Jahrzehnte vorbereitet würde;
 -
 - ◦
86. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, dem Rechnungshof, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0049

Verbesserung der Arbeitsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon (2014/2249(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den am 13. Dezember 2007 unterzeichneten Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf die Erklärung vom 9. Mai 1950, in der erklärt wurde, die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sei „die erste Etappe der europäischen Föderation“,
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Februar 2008 zum Vertrag von Lissabon²⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Mai 2009 zu den Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf die Entwicklung des institutionellen Gleichgewichts der Europäischen Union²⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2014 zur Umsetzung des Vertrags von Lissabon in Bezug auf das Europäische Parlament²⁷,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 16. September 2015²⁸,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Juli

²⁵ OJ C 184 E, 6.8.2009, p. 25.

²⁶ OJ C 212 E, 5.8.2010, p. 82.

²⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0249.

²⁸ OJ C 13, 15.1.2016, p. 183.

2015²⁹,

- unter Hinweis auf den Bericht der Reflexionsgruppe an den Europäischen Rat über die Zukunft der EU im Jahr 2030,
 - unter Hinweis auf den Bericht der fünf Präsidenten (Kommission, Rat, Euro-Gruppe, Parlament und Europäische Zentralbank (EZB)) über die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zu den Jahresberichten 2012–2013 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit³⁰ sowie die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2017 zu einer europäischen Säule sozialer Rechte³¹,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses (A8-0386/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten vor großen Herausforderungen stehen, die kein Mitgliedstaat allein bewältigen kann;
- B. in der Erwägung, dass unter anderem aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie der sozialen Krise die EU zudem vor dem Problem steht, dass ihre Bürger vom europäischen Projekt enttäuscht sind, was etwa anhand der beständigen niedrigen Wahlbeteiligung an den Europawahlen und anhand des Aufstiegs von euroskeptischen oder offen antieuropäischen politischen Kräften erkennbar ist;
- C. in der Erwägung, dass einige der Vorschläge, wie die Herausforderungen, vor denen die EU steht, bewältigt werden können und die Integration der Union verbessert werden kann, so dass sie für ihre Bürger von größerem Nutzen ist, nur durch eine Änderung des Vertrags vollständig umgesetzt werden können; in der Erwägung, dass für die Reform der EU ein zweistufiger Ansatz vorgesehen werden sollte (innerhalb und außerhalb der Verträge); in der Erwägung, dass die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon und seiner Protokolle ihr Potenzial noch nicht in Gänze entfaltet haben und diese Entschließung ausschließlich auf eine Bewertung der in den Verträgen vorgesehenen rechtlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsweise der EU ausgerichtet ist;
- D. in der Erwägung, dass die dominante Rolle des Europäischen Rates auf eine fortwährende Unterdrückung der Gemeinschaftsmethode und des damit verbundenen Konzepts einer zweifachen Legitimierung hinausläuft;
- E. in der Erwägung, dass die Gemeinschaftsmethode bewahrt werden muss und nicht

²⁹ OJ C 313, 22.9.2015, p. 9.

³⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0103.

³¹ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0010.

- durch den Rückgriff auf zwischenstaatliche Beschlüsse geschwächt werden darf, und zwar auch in Bereichen, in denen nicht alle Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllen; in der Erwägung, dass die Rolle der Kommission gestärkt werden muss, damit sie ihrer Funktion als treibende Kraft der Gemeinschaftsmethode in vollem Umfang und wirksam gerecht werden kann;
- F. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt und der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital Grundpfeiler der EU sind;
 - G. in der Erwägung, dass das in allgemeiner Direktwahl demokratisch gewählte Europäische Parlament, das Kernstück der Demokratie auf der Ebene der Union, das Parlament der gesamten Union ist und eine wesentliche Rolle dabei spielt, Legitimität und Rechenschaftspflicht bei der Beschlussfassung in der EU sicherzustellen, und zwar auch hinsichtlich der demokratischen Aufsicht über Maßnahmen und Beschlüssen in Bezug auf das Euro-Währungsgebiet;
 - H. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die EU-Bürger nach Artikel 10 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit repräsentiert, während der Rat die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten über die nationalen Regierungen repräsentiert;
 - I. in der Erwägung, dass der politische Dialog der einzelstaatlichen Parlamente mit dem Europäischen Parlament und die praktischen Möglichkeiten für die Verwendung der gelben oder orangefarbenen Karte verbessert werden sollte;
 - J. in der Erwägung, dass die Arbeitsverfahren des Europäischen Rates gegenüber dem Parlament transparenter gestaltet werden sollten und der Europäische Rat seine Aufgaben innerhalb der Einschränkungen der Bestimmungen des Vertrags wahrnehmen sollte;
 - K. in der Erwägung, dass es für die Schaffung eines echten, demokratisch und transparent tätigen Zweikammersystems der Legislative erforderlich wäre, dass die Entscheidungen des Rates von einer einzigen Legislativformation des Rates gefällt werden und die bestehenden spezialisierten Ratsformationen in mit den Ausschüssen im Parlament vergleichbare vorbereitende Gremien umgewandelt werden;
 - L. in der Erwägung, dass die Einheit von Verantwortung und Kontrolle eine Grundvoraussetzung für die Stabilität jedes institutionellen Gefüges ist und dies besonders für wirtschaftliche, fiskal- und währungspolitische Fragen gilt; in der Erwägung, dass die Wirtschaftspolitik der EU auf einem hohen Verantwortungsbewusstsein seitens der Mitgliedstaaten beruht, wozu auch der in Artikel 125 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerte Grundsatz zählt, dass die Union nicht haftet; in der Erwägung, dass mit der vermehrten Verschiebung von Befugnissen auf die europäische Ebene die Übereinkunft einhergeht, die nationale Souveränität der Mitgliedstaaten zu beschneiden;
 - M. in der Erwägung, dass die EU ein Höchstmaß an Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten fördern muss und dafür zu sorgen ist, dass die EU, ihre Organe und die Mitgliedstaaten diese Rechte und Freiheiten achten und sich für sie einsetzen;
 - N. in der Erwägung, dass die Rolle der Kommission als Exekutive sowohl in der

Wirtschafts- als auch in der Steuerpolitik ausgebaut werden muss;

- O. in der Erwägung, dass in Artikel 2 des Protokolls Nr. 14 betreffend die Euro-Gruppe nicht festgelegt ist, dass der gewählte Präsident der Euro-Gruppe aus den Reihen ihrer Mitglieder stammen muss;
- P. in der Erwägung, dass die politische Legitimierung der Kommission mit Blick auf die Durchführung von Vorschriften für die wirtschaftspolitische Steuerung und Haushaltsvorschriften nur gestärkt werden kann, wenn der Präsident der Kommission in einem eindeutigen und leicht verständlichen Verfahren im Rahmen der Europawahl gewählt wird;
- Q. in der Erwägung, dass im Vertrag von Lissabon der Rechtsrahmen für den Rechnungshof bekräftigt wurde, dem zufolge der Hof die Rechenschaftspflicht der öffentlichen Hand fördert und dem Parlament und dem Rat bei der Kontrolle der Ausführung des EU-Haushaltsplans zur Seite steht und somit einen Beitrag zum Schutz der finanziellen Interessen der Bürger leistet; in der Erwägung, dass mit Artikel 318 AEUV ein zusätzlicher Dialog zwischen Parlament und Kommission eingeführt wurde und dass der Artikel bewirken sollte, dass bei der Ausführung des EU-Haushaltsplans ergebnisorientiert vorgegangen wird;
- R. in der Erwägung, dass die Organe und Einrichtungen der EU, insbesondere der Ausschuss der Regionen (AdR) und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), vor allem aber das Europäische Parlament in ihrer täglichen Arbeit über die Achtung des Prinzips der horizontalen und vertikalen Subsidiarität in der Europäischen Union wachen sollten; in der Erwägung, dass die europäischen Organe die Rolle des AdR und des EWSA bei der Rechtsetzung und ihre jeweiligen Stellungnahmen berücksichtigen müssen;
- S. in der Erwägung, dass die Euro-Gruppe nach Artikel 137 AEUV und Protokoll Nr. 14 ein informelles Gremium ist;
- T. in der Erwägung, dass die Euro-Gruppe gegenwärtig aufgrund der neuen Aufgaben, die ihr mit der „Six Pack“- und der „Two Pack“-Verordnung übertragen wurden, und angesichts der Tatsache, dass die Mitglieder der Euro-Gruppe mit denen des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)-Gouverneursrats sowie die Person des Präsidenten der Euro-Gruppe und die Person des Vorsitzenden des ESM-Gouverneursrats identisch sind, bei der wirtschaftspolitischen Steuerung des Euro-Währungsgebiets eine wirklich entscheidende Rolle spielt;
- U. in der Erwägung, dass das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht bisher nicht ausreichend zur Anwendung kommt; in der Erwägung, dass dieses Verfahren, wenn seine Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden, frühzeitig zum Ausgleich ökonomischer Ungleichgewichte beitragen, einen genauen Überblick über die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt liefern und die Wettbewerbsfähigkeit verbessern könnte; in der Erwägung, dass es einer stärkeren strukturellen Angleichung zwischen den Mitgliedstaaten bedarf, weil dies auch zu nachhaltigem Wachstum und sozialem Zusammenhalt beitragen würde; in der Erwägung, dass die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) daher dringend vollendet und alles daran gesetzt werden muss, die Legitimität und die demokratische Kontrolle der institutionellen Strukturen zu verbessern;

- V. in der Erwägung, dass die institutionelle Struktur der WWU wirksamer und demokratischer gemacht werden sollte, wobei Parlament und Rat als gleichberechtigte Mitgesetzgeber handeln, die Kommission die Rolle der Exekutive ausfüllt, die einzelstaatlichen Parlamente die Maßnahmen der einzelstaatlichen Regierungen auf der EU-Ebene stärker überwachen, das Europäische Parlament die EU-Ebene der Entscheidungsverfahren überwacht und der Gerichtshof eine stärkere Rolle einnimmt;
- W. in der Erwägung, dass der in der Union geltende wirtschaftspolitische Rahmen korrekt angewendet und durchgesetzt werden muss und dass außerdem neue Rechtsvorschriften zur Wirtschaftspolitik und wichtige Strukturreformen in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und sozialer Zusammenhalt erforderlich sind;
- X. in der Erwägung, dass das Verfahren des Europäischen Semesters vereinfacht sowie konzentrierter und demokratischer gestaltet werden sollte, indem die Kontrolle des Parlaments über das Semester verbessert wird und das Parlament eine wichtigere Rolle in den verschiedenen Verhandlungsphasen erhält;
- Y. in der Erwägung, dass der AEUV dem Parlament im jährlichen Haushaltsverfahren eine mit dem Rat gleichberechtigte Stellung eingeräumt hat; in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon im Haushaltsbereich erst teilweise umgesetzt wurde, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass es keine wirklichen Eigenmittel gibt;
- Z. in der Erwägung, dass der Einsatz des Haushalts der Union stärker gestrafft werden, seine Einnahmen aus wirklichen Eigenmitteln und nicht vorrangig aus Beiträgen aus Bruttonationaleinkommen (BNE) stammen sollten und beim Abstimmungsverfahren für die Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) gemäß den Verträgen von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit übergegangen werden könnte;
- AA. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates (der „Haushaltsverordnung“) der Grundsatz der Universalität des Haushaltsplans eine Gruppe von Mitgliedstaaten nicht daran hindert, dem EU-Haushalt einen finanziellen Beitrag oder spezifischen Ausgaben bestimmte Einnahmen zuzuweisen, wie das beispielsweise beim Hochflussreaktor gemäß der Entscheidung 2012/709/Euratom bereits der Fall ist;
- AB. in der Erwägung, dass zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsverordnung gemäß Erwägung 8 der Verordnung (EU, Euratom) über den mehrjährigen Finanzrahmen Nr. 1311/2013 nicht Teil des MFR sind und damit nicht unter die MFR-Obergrenzen fallen;
- AC. in der Erwägung, dass nach der Eigenmittelregelung nichts dagegen spricht, die Eigenmittel nur von einer Gruppe von Mitgliedstaaten finanzieren zu lassen;
- AD. in der Erwägung, dass die Investitionskapazität der Union verbessert werden sollte, indem die bestehenden Strukturfonds optimal eingesetzt werden, der Europäische Fonds für strategische Investitionen genutzt wird und die Kapazitäten der Europäischen Investitionsbank (EIB), des Europäischen Investitionsfonds (EIF) und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) aufgestockt werden;
- AE. in der Erwägung, dass die Schaffung einer Fiskalkapazität im Euro-Währungsgebiet und ihre Grundzüge und Finanzierung sowie die Verfahren für ihre Anwendung und die

Bedingungen für ihre Einbindung in den Haushalt der EU geprüft werden;

- AF. in der Erwägung, dass das Wachstumspotenzial des Binnenmarktes in den Bereichen Dienstleistungen, digitaler Binnenmarkt, Energieunion, Bankenunion und Kapitalmarktunion weiter ausgeschöpft werden sollte;
- AG. in der Erwägung, dass die Union gemäß den Verträgen soziale Ausgrenzung und Diskriminierung bekämpft und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Solidarität zwischen den Generationen fördert;
- AH. in der Erwägung, dass die Stärkung des Binnenmarkts mit einer verbesserten steuerpolitischen Abstimmung einhergehen muss;
- AI. in der Erwägung, dass das Recht auf Freizügigkeit und die Rechte von Arbeitnehmern durch die volle Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon gewährleistet und gesichert werden müssen;
- AJ. in der Erwägung, dass die Rechtsetzungsinstanzen der Union im Bereich der sozialen Sicherheit die Maßnahmen erlassen können, die für Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 48 AEUV wahrnehmen, notwendig sind; in der Erwägung, dass sie Maßnahmen zum Schutz der sozialen Rechte von Arbeitnehmern nach Artikel 153 AEUV auch unabhängig von der Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit erlassen können;
- AK. in der Erwägung, dass die Rechtsetzungsinstanzen der Union auf der Grundlage von Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben a bis i AEUV im Bereich der Sozialpolitik Maßnahmen zur Mindestharmonisierung erlassen können; in der Erwägung, dass diese Vorschriften das Recht der Mitgliedstaaten, die Grundsätze ihrer Systeme der sozialen Sicherheit selbst festzulegen, nicht berühren dürfen; in der Erwägung, dass diese Vorschriften keine wesentlichen Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit haben dürfen; in der Erwägung, dass die Rechtsetzungsinstanzen der Union trotz dieser Einschränkungen für eine Harmonisierung der Sozialpolitik gewissen ungenutzten Spielraum haben, um sozialpolitische Maßnahmen zu erlassen;
- AL. in der Erwägung, dass der nach Artikel 157 AEUV geltende Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit nach wie vor nicht umgesetzt ist;
- AM. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Funktionsweise und die Umsetzung der Europäischen Bürgerinitiative Unzulänglichkeiten bestehen und dieses Instrument deshalb verbessert werden muss, damit es richtig greift und wirklich der Förderung einer partizipativen Demokratie und des bürgerschaftlichen Engagements dient;
- AN. in der Erwägung, dass die Personenfreizügigkeit, insbesondere die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, ein in den Verträgen verankertes Recht (Artikel 45 AEUV) und eine grundlegende Triebkraft bei der Vollendung des Binnenmarktes ist;
- AO. in der Erwägung, dass die Union die Effektivität, Kohärenz und Rechenschaftspflicht in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) verbessern muss, was durch

die Nutzung der geltenden Vertragsbestimmungen erfolgen kann, um in mehr und mehr Bereichen des auswärtigen Handelns von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit überzugehen wie auch – soweit dies nötig ist – durch die Umsetzung der Bestimmungen über Flexibilität und verstärkte Zusammenarbeit;

- AP. in der Erwägung, dass aktuelle sicherheitspolitische Herausforderungen, die sich zum Teil in unmittelbarer Nähe der Grenzen der EU abspielen, die Notwendigkeit gezeigt haben, schrittweise eine gemeinsame Verteidigungspolitik und schließlich eine gemeinsame Verteidigung zu konzipieren; in der Erwägung, dass der Vertrag bereits klare Bestimmungen enthält, wie dies umgesetzt werden könnte, nämlich in den Artikeln 41, 42, 44 und 46 EUV;
- AQ. in der Erwägung, dass in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, sowie im Fall geteilter Zuständigkeiten, die bereits von der Union wahrgenommen werden, im Interesse der Union für eine externe Vertretung gesorgt werden muss; in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten in den Bereichen, in denen die Union ihre geteilte Zuständigkeit bisher nicht wahrgenommen hat, zu einer aufrichtigen Zusammenarbeit mit der Union verpflichtet sind und von Maßnahmen absehen müssen, die die Interessen der Union untergraben könnten;
- AR. in der Erwägung, dass die Union und die Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen und auf internationalen Foren eine abgestimmte und strukturierte Position beziehen müssen, um den Einfluss der Union und ihrer Mitgliedstaaten in diesen Organisationen und auf diesen Foren zu verstärken;
- AS. in der Erwägung, dass die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament im Zuge der Übernahme internationaler Verpflichtungen durch die Union oder die Mitgliedstaaten nicht zu reinen Ratifizierungsorganen degradiert werden dürfen;
- AT. in der Erwägung, dass die Flüchtlingskrise gezeigt hat, dass die EU eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik braucht, die auch für eine gerechte Verteilung der Asylbewerber in der EU sorgen sollte;
- AU. in der Erwägung, dass die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder des Glaubens, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der Behinderung, des Alters, der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Ausrichtung in den Mitgliedstaaten nach wie vor ein Problem ist;
- AV. in der Erwägung, dass die jüngsten Krisen verdeutlicht haben, dass es nicht ausreicht, Rechtsvorschriften anzugleichen, wenn dafür gesorgt werden soll, dass der Binnenmarkt oder der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts funktionieren, weil die harmonisierten Rechtsvorschriften unterschiedlich umgesetzt werden;
- AW. in der Erwägung, dass die Rechtsetzungsinstanzen der Union den EU-Agenturen keine Ermessensbefugnisse übertragen dürfen, die politische Entscheidungen erfordern;
- AX. in der Erwägung, dass die Rechtsetzungsinstanzen für eine ausreichende politische Kontrolle über die Beschlüsse und Tätigkeiten der EU-Agenturen sorgen müssen;

- AY. in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit der europäischen Organe erheblich in Misskredit gerät, wenn die Mitgliedstaaten die auf den europäischen Gipfeltreffen und auf den Tagungen des Europäischen Rats getroffenen Vereinbarungen nicht einhalten, und dass aus diesem Grund wirksamer für die Umsetzung dieser Vereinbarungen gesorgt werden muss;
1. stellt fest, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bisher nie dagewesenen Herausforderungen gegenüberstehen – etwa der Flüchtlingskrise, außenpolitischen Herausforderungen in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, dem Kampf gegen den Terrorismus, der Globalisierung, dem Klimawandel, der demographischen Entwicklung, der Arbeitslosigkeit, den Ursachen und Folgen der Finanz- und Schuldenkrise, fehlender Wettbewerbsfähigkeit und den damit verbundenen sozialen Folgen in bestimmten Mitgliedstaaten sowie der Notwendigkeit, den Binnenmarkt der EU zu vertiefen, und dass die Reaktionen auf all diese Herausforderungen verbessert werden müssen;
 2. betont, dass diese Herausforderungen von keinem Mitgliedstaat allein wirklich bewältigt werden können, sondern einer kollektiven Antwort der Union bedürfen, die sich am Grundsatz der Steuerung auf mehreren Ebenen orientiert;
 3. weist darauf hin, dass der Binnenmarkt, der den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital ermöglicht, ein Grundpfeiler der EU ist; weist außerdem darauf hin, dass durch Ausnahmen vom Binnenmarkt in der EU Wettbewerbsverzerrungen und ungleiche Ausgangsbedingungen am Markt entstehen;
 4. betont, dass die EU das verlorene Vertrauen ihrer Bürger wiedergewinnen muss, indem sie ihre Entscheidungsprozesse transparenter gestaltet und die Rechenschaftspflicht ihrer Institutionen, Agenturen und informellen Gremien (etwa der Eurogruppe) verbessert, sie die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen intensiviert und ihre Handlungsfähigkeit verbessert;
 5. weist darauf hin, dass noch nicht alle Bestimmungen des Vertrags von Lissabon umfassend angewendet wurden, obwohl sie bestimmte notwendige Instrumente vorsehen, die zur Vermeidung einiger der Krisen, mit denen sich die EU auseinandersetzen muss, hätten angewendet werden können, oder die genutzt werden könnten, um die gegenwärtigen Herausforderungen zu bewältigen, ohne eine Vertragsänderung in der nächsten Zeit in die Wege zu leiten;
 6. betont, dass die Gemeinschaftsmethode für die Arbeitsweise der Union am besten geeignet ist und eine Reihe von Vorteilen gegenüber der zwischenstaatlichen Methode aufweist, da nur sie mehr Transparenz und Wirksamkeit, die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat und die Gleichberechtigung von Parlament und Rat als Mitgesetzgeber erlaubt sowie eine Zersplitterung der institutionellen Verantwortlichkeiten und die Entwicklung konkurrierender Institutionen verhindert;
 7. ist der Ansicht, dass zwischenstaatliche Lösungen die absolute Ultima Ratio sein und strengen Bedingungen unterliegen sollten, insbesondere der Einhaltung des Unionsrechts, dem Ziel einer Vertiefung der europäischen Integration und der Zugänglichkeit für Mitgliedstaaten, die nicht teilnehmen, und vertritt die Auffassung, dass anstelle von zwischenstaatlichen Lösungen Unionsverfahren angewendet werden sollten, sogar in Bereichen, in denen nicht alle Mitgliedstaaten die Voraussetzungen zur

Teilnahme erfüllen, damit die Union ihre Aufgaben innerhalb eines einheitlichen institutionellen Rahmens erfüllt; spricht sich in diesem Zusammenhang gegen die Schaffung von neuen Institutionen außerhalb des Unionsrahmens aus und strebt weiterhin an, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus Teil des Unionsrechts werden sollte, sofern eine angemessene demokratische Rechenschaftspflicht besteht, und dass die einschlägigen Bestimmungen des Fiskalpakts, wie im Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung (SKSV) selbst vorgesehen, auf Grundlage einer umfassenden Bewertung der Umsetzung des Pakts ebenfalls in den Rechtsrahmen der EU eingebunden werden; hebt hervor, dass die tatsächliche Entscheidungsfindung und die steuerlichen Verbindlichkeiten nicht voneinander getrennt werden dürfen;

8. betont, dass das in unmittelbarer Wahl gewählte Europäische Parlament eine wesentliche Rolle dabei spielt, für die Legitimation der EU zu sorgen, und das System der Entscheidungsfindung in der Union den Bürgern gegenüber rechenschaftspflichtig gestaltet, indem es für eine ordnungsgemäße parlamentarische Kontrolle über die Exekutive auf der Ebene der Union und durch das Legislativverfahren im Wege der Mitentscheidung sorgt, dessen Anwendungsbereich ausgeweitet werden muss;
9. weist darauf hin, dass das Europäische Parlament das Parlament der gesamten Union ist, und vertritt die Auffassung, dass eine ordnungsgemäße demokratische Rechenschaftspflicht auch in den Bereichen sichergestellt werden muss, in denen nicht alle Mitgliedstaaten beteiligt sind, wie etwa in Bezug auf Maßnahmen und Beschlüsse, die sich auf den Euro-Währungsraum beziehen;
10. ist der Ansicht, dass der politische Dialog zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament intensiviert und bedeutsamer und substantieller gestaltet werden sollte, ohne die Grenzen der jeweiligen verfassungsrechtlichen Kompetenzen zu überschreiten; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die einzelstaatlichen Parlamente auf einzelstaatlicher Ebene am besten in der Lage sind, Handlungen ihrer jeweiligen Regierungen in europäischen Angelegenheiten zu mandatieren und zu kontrollieren, während das Europäische Parlament die demokratische Rechenschaftspflicht und Legitimität der Exekutive der EU sicherstellen sollte;
11. vertritt die Ansicht, dass die institutionelle Transparenz und Öffnung in der EU und die Art der Kommunikation über die politische Beschlussfassung in der EU unbedingt verbessert werden müssen; fordert, dass die Bemühungen zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und der Richtlinie 93/109/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, intensiviert werden;
12. weist darauf hin, dass es möglich ist, das Untersuchungsrecht des Parlaments und die Europäische Bürgerinitiative (EBI) mit Hilfe des Sekundärrechts der Union auszubauen, und fordert die Kommission erneut auf, eine Überarbeitung der EBI-Verordnung vorzuschlagen;
13. erachtet es als notwendig, dass die Kommission die Europäische Bürgerinitiative reformiert, sodass diese zu einem funktionierenden Instrument demokratischen

Engagements wird, und dabei seine Entschließung vom 28. Oktober 2015³² berücksichtigt, und fordert die Kommission unter anderem auf, eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu fördern und die Europäische Bürgerinitiative bekannt zu machen; fordert die Kommission darüber hinaus unter anderem auf, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und der EBI zu einem hohen Stellenwert zu verhelfen, ihre Software für die Online-Sammlung von Unterschriften benutzerfreundlicher zu gestalten und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zu machen, angemessene und umfassende rechtliche und praktische Orientierungshilfen bereitzustellen, die Einrichtung eines für EBI zuständigen Büros in ihren Vertretungen in jedem Mitgliedstaat zu prüfen, die Ablehnung einer EBI detailliert zu begründen und Wege zu prüfen, um Vorschläge in Initiativen, die möglicherweise nicht zu den Zuständigkeiten der Kommission gehören, an besser geeignete Stellen zu verweisen;

14. ist der Ansicht, dass der Europäische Freiwilligendienst einen grundlegenden Bestandteil für den Aufbau eines europäischen bürgerschaftlichen Engagements darstellt, und empfiehlt der Kommission aus diesem Grund, zu prüfen, wie die Teilnahme junger Menschen an diesem Dienst erleichtert werden kann;

Institutionelles Gefüge, Demokratie und Rechenschaftspflicht

Parlamente

15. drängt darauf, dass die legislativen Befugnisse und Kontrollrechte des Parlaments – unter anderem durch interinstitutionelle Vereinbarungen und durch Handeln der Kommission aufgrund der entsprechenden Rechtsgrundlage – garantiert, konsolidiert und gestärkt werden müssen;
16. ist der Ansicht, dass das Europäische Parlament seine Arbeitsmethoden reformieren muss, um die kommenden Herausforderungen zu bewältigen, indem es seine Befugnisse hinsichtlich der politischen Überwachung der Arbeit der Kommission auch im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung des Besitzstands in den Mitgliedstaaten intensiver wahrnimmt und indem Einigungen in erster Lesung auf außergewöhnlich dringende Fälle beschränkt werden, wenn eine begründete und ausdrückliche Entscheidung hierzu getroffen wurde, und um in diesen Fällen die Transparenz des Verfahrens zur Erzielung einer derartigen Einigung zu verbessern; weist in diesem Zusammenhang zudem auf die Vorschläge des Parlaments hinsichtlich einer weiteren Harmonisierung seines eigenen Wahlverfahrens in seiner Entschließung vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union³³ hin;
17. verleiht seiner Absicht Ausdruck, mehr Gebrauch von legislativen Initiativberichten nach Artikel 225 AEUV zu machen;
18. vertritt die Auffassung, dass das Parlament an seinem Hauptsitz und in sämtlichen Delegationen in den Mitgliedstaaten ein Eingangsregister einrichten sollte, in das von Bürgern persönlich übergebene beglaubigte Dokumente eingetragen werden;
19. ist der Ansicht, dass ein Amtsblatt des Europäischen Parlaments in elektronischer Form geschaffen werden muss, in dem alle von diesem Organ verabschiedeten

³² Angenommene Texte, P8_TA(2015)0382.

³³ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0395.

Entschließungen und Berichte beurkundet werden;

20. fordert einen politischen Dialog mit den einzelstaatlichen Parlamenten über den Inhalt der Legislativvorschläge, soweit erforderlich; betont jedoch, dass Entscheidungen auf der Ebene der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten gefasst werden müssen und dass es eine klare Abgrenzung der jeweiligen Beschlussfassungskompetenzen der einzelstaatlichen Parlamente und des Europäischen Parlaments geben muss, wobei erstere ihre europäische Funktion auf der Grundlage ihrer einzelstaatlichen Verfassungen ausüben sollten, insbesondere durch die Kontrolle ihrer einzelstaatlichen Regierungen als Mitglieder des Europäischen Rats und des Rats, da dies die Ebene ist, auf der sie am besten den Inhalt europäischer Legislativverfahren beeinflussen und diesen überwachen können; spricht sich daher gegen gemeinsame parlamentarische Organe mit Entscheidungsbefugnissen oder sonstigem Einfluss aus;
21. betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den einzelstaatlichen Parlamenten in gemeinsamen Gremien wie der Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union (COSAC), der Interparlamentarischen Konferenz für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP-IPK) und der Konferenz nach Artikel 13 SKSV in der Wirtschafts- und Währungsunion auf der Grundlage der Prinzipien des Konsenses, des Informationsaustauschs und der Konsultation ist, um ihre jeweiligen Verwaltungen besser zu kontrollieren; fordert die Kommission und den Rat auf, auf hoher politischer Ebene an den interparlamentarischen Sitzungen teilzunehmen; betont die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit durch verstärkte Kohärenz und Transparenz sowie den Austausch von Informationen zwischen den Ausschüssen des Europäischen Parlaments und ihren einzelstaatlichen Entsprechungen in diesen gemeinsamen Gremien;
22. fordert den Austausch bewährter Verfahren der parlamentarischen Überwachung zwischen einzelstaatlichen Parlamenten, wie die Durchführung regelmäßiger Sitzungen mit den zuständigen Ministern und den Fachausschüssen in den einzelstaatlichen Parlamenten vor und nach Ratstagungen und mit Mitgliedern der Europäischen Kommission in einem angemessenen Zeitrahmen sowie Sitzungen mit den einzelstaatlichen Parlamenten zum Zweck des Erfahrungsaustausches mit MdEP; fordert die Einführung eines Austauschs von Beamten der Organe und der Fraktionen zwischen den Verwaltungen des Europäischen Parlaments und den Verwaltungen der einzelstaatlichen Parlamente;
23. ist der Ansicht, dass jede „Überregulierung“ von europäischen Rechtsvorschriften durch Mitgliedstaaten vermieden werden muss, und dass die einzelstaatlichen Parlamente dabei eine Schlüsselrolle spielen sollten;

Europäischer Rat

24. drückt sein Bedauern darüber aus, dass der Rat Legislativangelegenheiten zu häufig an den Europäischen Rat verweist, indem er darauf verzichtete, eine Beschlussfassung mit qualitativer Mehrheit anzuwenden; vertritt die Auffassung, dass die vom Europäischen Rat angewendete Praxis, den „Rat zu beauftragen“, über die ihm in den Verträgen zuerkannten Funktion, strategische Leitlinien zu entwickeln, hinausgeht und damit dem Buchstaben und dem Geist der Verträge gemäß Artikel 15 Absatz 1 EUV widerspricht, gemäß dem der Europäische Rat die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und

Prioritäten festlegen, jedoch nicht legislativ tätig werden soll; ist der Ansicht, dass die Arbeitsbeziehungen zwischen dem Europäischen Rat und dem Parlament verbessert werden müssen;

25. weist darauf hin, dass der Präsident der Kommission auf Vorschlag des Europäischen Rates auf der Grundlage der Ergebnisse der Europawahl vom Europäischen Parlament und nach entsprechenden Konsultationen gewählt werden wird, und dass die europäischen Parteien daher, wie bereits 2014, Spitzenkandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vorschlagen müssen, damit die Menschen zwischen ihnen wählen können; begrüßt den Vorschlag des Präsidenten der Kommission zur Änderung der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission hinsichtlich der Beteiligung von Mitgliedern der Kommission als Kandidaten an den Wahlen zum Europäischen Parlament;
26. weist zudem darauf hin, dass es möglich ist, die Funktion des Präsidenten des Europäischen Rates mit der des Präsidenten der Europäischen Kommission zu vereinen, auch wenn dies nicht im Interesse des Europäischen Parlaments liegt;
27. fordert den Europäischen Rat auf, die Überleitungsklausel (Artikel 48 Absatz 7 EUV) zu nutzen, gemäß dem der Rat in Fällen, in denen gemäß den Verträgen gegenwärtig Einstimmigkeit erforderlich ist, dieses Verfahren durch das der qualifizierten Mehrheit ersetzen kann;
28. fordert den Präsidenten des Europäischen Parlaments auf, die Konferenz der Präsidenten vorab von seinen dem Europäischen Rat gegenüber vertretenen Standpunkten in Kenntnis zu setzen;

Rat

29. schlägt vor, dass der Rat in eine wirkliche Gesetzgebungskammer umgewandelt wird, indem die Ratsformationen durch einen Beschluss des Europäischen Rates beschränkt werden, sodass ein echtes, legislatives Zweikammersystem aus Rat und Parlament mit der Kommission als Exekutive geschaffen wird; schlägt vor, die derzeitigen spezialisierten legislativen Ratsformationen als Vorbereitungsgremien für eine einzige legislative öffentliche Ratstagung nach dem Muster der Arbeitsweise der Ausschüsse des Europäischen Parlaments zu nutzen;
30. betont, wie wichtig es ist, die allgemeine Transparenz des legislativen Beschlussfassungsprozesses des Rates zu gewährleisten und gleichzeitig den Austausch von Dokumenten und Informationen zwischen dem Parlament und dem Rat zu verbessern und Parlamentsvertreter als Beobachter zu Tagungen des Rates und seiner Gremien zuzulassen, insbesondere dann, wenn es um Rechtsetzung geht;
31. hält es für möglich, das Amt des Vorsitzenden der Eurogruppe und das des für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Kommission zu verschmelzen und würde in einem solchen Fall vorschlagen, dass der Präsident der Kommission dieses Mitglied der Kommission zum Vizepräsident der Kommission ernennt; vertritt die Auffassung, dass – sobald eine Fiskalkapazität und ein Europäischer Währungsfonds eingerichtet sind – dieses Mitglied der Kommission – das, ähnlich wie etwa das für Wettbewerb zuständige Mitglied der Kommission, alle erforderlichen Mittel und Kapazitäten erhalten sollte, um den bestehenden Rahmen für

die wirtschaftspolitische Steuerung anzuwenden und durchzusetzen und die Entwicklung des Euro-Währungsgebiets in Zusammenarbeit mit den Finanzministern der Mitgliedstaaten im Euroraum zu optimieren, wie es in seiner EntschlieÙung vom 16. Februar über die Haushaltskapazität des Euro-Währungsgebiets³⁴ ausgeführt ist;

32. fordert, dass im Rahmen der geltenden Verträge für den Präsidenten und die Mitglieder der Eurogruppe angemessene Mechanismen der demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament gelten, und zwar insbesondere indem der Präsident verpflichtet wird, parlamentarische Anfragen zu beantworten; fordert zudem, dass eine Geschäftsordnung verabschiedet wird und die Ergebnisse veröffentlicht werden;
33. fordert, dass der Rat vollständig zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit übergeht, wo immer dies vertragsgemäß möglich ist, und die Praxis einstellt, strittige legislative Bereiche dem Europäischen Rat zu übertragen, da dies dem Wortlaut und dem Geist des Vertrags widerspricht, in dem vorgesehen ist, dass der Europäische Rat nur einstimmig entscheiden kann und sollte, wenn über allgemeine politische Ziele, nicht aber über legislative Angelegenheiten befunden wird;
34. ist entschlossen, die Bestimmungen des Vertrags über die verstärkte Zusammenarbeit vollständig umzusetzen, indem es sich verpflichtet, seine Zustimmung zu sämtlichen neuen Vorschlägen für die verstärkte Zusammenarbeit zu verweigern, bis sich die teilnehmenden Mitgliedstaaten ihrerseits dazu verpflichten, die besondere Überleitungsklausel nach Artikel 333 AEUV anzuwenden und bei der Beschlussfassung von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit und vom besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren überzugehen;
35. betont, dass das in Artikel 20 EUV verankerte Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit uneingeschränkt genutzt werden muss, insbesondere unter den Mitgliedern des Euro-Währungsgebietes, damit die Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union einführen wollen, durch dieses Verfahren im Rahmen der Grenzen und nach Maßgabe der Verfahren gemäß den Artikeln 326 bis 334 AEUV die Verwirklichung der Ziele der Union fördern und ihren Integrationsprozess stärken können;

Kommission

36. ist entschlossen, dem Parlament bei der Wahl des Präsidenten der Kommission mehr Gewicht zu verleihen, indem – wie in der 11. Erklärung zur Schlussakte der Regierungskonferenz über den Vertrag von Lissabon vorgesehen – die offiziellen Konsultationen zwischen den Fraktionen und dem Präsidenten des Europäischen Rates intensiviert werden, damit sichergestellt ist, dass der Europäische Rat beim Vorschlag eines Kandidaten, der vom Europäischen Parlament gewählt werden muss, die Wahlergebnisse vollständig berücksichtigt, wie es bei der Europawahl 2014 der Fall war;
37. weist erneut darauf hin, dass alle Vorschläge der Kommission begründet sein müssen und ihnen eine ausführliche Folgenabschätzung – auch in Bezug auf die Menschenrechte – beiliegen muss;

³⁴ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2017)0050.

38. ist der Ansicht, dass die Unabhängigkeit des Präsidenten der Kommission erhöht werden könnte, wenn jeder Mitgliedstaat mindestens drei Kandidaten beiderlei Geschlechts benennen würde, die von dem gewählten Präsidenten/der gewählten Präsidentin der Kommission bei der Besetzung seiner/ihrer Kommission in Betracht gezogen werden können;
39. fordert eine verbesserte Koordination und, sofern möglich, Repräsentation der EU bzw. des Euro-Währungsgebiets in internationalen Finanzinstitutionen und weist darauf hin, dass Artikel 138 Absatz 2 AEUV eine rechtliche Grundlage für die Annahme von Maßnahmen bietet, um eine einheitliche Vertretung der EU bzw. des Euro-Währungsgebiets in den internationalen Institutionen und Konferenzen sicherzustellen;
40. fordert die Schaffung eines formalisierten und regelmäßigen „Dialogs“, der im Europäischen Parlament zu Fragen der Vertretung der Union nach außen organisiert werden soll;
41. weist darauf hin, dass die Kommission, die Mitgliedstaaten, das Parlament und der Rat, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, für eine deutlich bessere Anwendung und Umsetzung des EU-Rechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sorgen müssen;

Rechnungshof

42. weist auf die wichtige Rolle des Europäischen Rechnungshofs hin, da er gewährleistet, dass die europäischen Finanzmittel besser und sinnvoller ausgegeben werden; weist darauf hin, dass sich der Hof zusätzlich zu seiner wichtigen Aufgabe, Angaben zu der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen, in der herausragenden Stellung befindet, dem Parlament die Informationen zur Verfügung zu stellen, die es für die Erfüllung seiner Aufgabe und seines Mandats der demokratischen Kontrolle des EU-Haushalts benötigt, und Angaben über die Ergebnisse der durch die Union finanzierten Maßnahmen und Konzepte bereitzustellen, sodass diese wirtschaftlicher, wirksamer und effizienter gestaltet werden können; empfiehlt aus diesem Grund, den Europäischen Rechnungshof zu stärken; erwartet vom Hof, dass er sich auch künftig zu Unabhängigkeit, Integrität, Unparteilichkeit und Professionalität bekennt und enge Arbeitsbeziehungen mit seinen Interessenträgern knüpft;
43. vertritt die Auffassung, dass es dem Parlament aufgrund der anhaltenden Verweigerung der Zusammenarbeit durch den Rat nicht möglich ist, einen fundierten Beschluss über die Erteilung der Entlastung zu fassen, was sich letztlich dauerhaft negativ auf das Bild auswirkt, das sich die Bürger von der Glaubwürdigkeit der EU-Organe und der Transparenz bei der Verwendung der EU-Mittel machen; ist der Ansicht, dass die Verweigerung der Zusammenarbeit außerdem die Arbeitsweise der Organe beeinträchtigt und das in den Verträgen vorgesehene Verfahren der politischen Kontrolle der Haushaltsführung diskreditiert;
44. betont, dass die Zusammensetzung des Hofes und das Ernennungsverfahren in den Artikeln 285 und 286 AEUV verankert sind; ist der Ansicht, dass das Parlament und der Rat bei der Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs gleiche Rechte haben sollten, damit für die demokratische Legitimierung, für Transparenz und für die uneingeschränkte Unabhängigkeit dieser Mitglieder gesorgt ist; fordert den Rat auf, die

Beschlüsse zu achten, die das Parlament im Anschluss an Anhörungen von als Mitglieder des Rechnungshofs nominierten Kandidaten fasst;

Ausschuss der Regionen und Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

45. fordert Parlament, Rat und Kommission auf, die Verfahren der Zusammenarbeit mit dem AdR und dem EWSA zu verbessern, und zwar auch in der prälegislativen Phase während der Durchführung von Folgenabschätzungen, damit deren Stellungnahmen und Bewertungen während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden können;

Agenturen

46. hebt hervor, dass die Entscheidungen und Tätigkeiten der EU-Agenturen von den Rechtsetzungsinstanzen hinreichend kontrolliert werden müssen, wenn diesen Agenturen Durchführungsbefugnisse übertragen werden; weist darauf hin, dass eine wirksame Kontrolle unter anderem in der Möglichkeit besteht, leitende Angestellte der EU-Agenturen zu benennen und abzusetzen, im Aufsichtsrat der EU-Agentur mitzuwirken, bei bestimmten Beschlüssen der EU-Agentur von einem Vetorecht Gebrauch zu machen und in Bezug auf den Haushaltsplan der Agentur Informationspflichten, Transparenzregeln sowie Haushaltsbefugnisse geltend zu machen;
47. zieht die Möglichkeit in Erwägung, eine Rahmenverordnung für EU-Agenturen mit Durchführungsbefugnissen zu erlassen, in der die Mechanismen für die notwendige politische Kontrolle durch die Rechtsetzungsinstanzen der Union festgelegt sind, einschließlich des Rechts des Europäischen Parlaments, leitende Angestellte der EU-Agentur zu benennen und abzusetzen, im Aufsichtsrat der EU-Agentur mitzuwirken, bei bestimmten Beschlüssen der EU-Agentur von einem Vetorecht Gebrauch zu machen und in Bezug auf den Haushaltsplan der EU-Agentur Informationspflichten und Transparenzregeln sowie Haushaltsbefugnisse geltend zu machen;

Einhaltung der Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

48. betont die Bedeutung des für alle Organe und Einrichtungen verbindlichen Subsidiaritätsprinzips gemäß Artikel 5 EUV sowie die Bedeutung der in Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit genannten Instrumente; erinnert in diesem Zusammenhang an die jeweiligen Befugnisse, die den einzelstaatlichen Parlamenten und dem AdR zugewiesen sind; fordert Flexibilität hinsichtlich der im Protokoll festgelegten Fristen für die Übermittlung von Entwürfen von Gesetzgebungsakten und fordert die Kommission auf, die Qualität ihrer Antworten auf begründete Stellungnahmen zu verbessern;
49. weist auf die entscheidende Rolle der einzelstaatlichen Parlamente bei der Überwachung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips hin; ist der Ansicht, dass die formellen Möglichkeiten für einzelstaatliche Parlamente, die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, in dieser Hinsicht umfassende Möglichkeiten bieten, dass aber die praktische Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten gestärkt werden muss, unter anderem, um sie in enger gegenseitiger Zusammenarbeit in die Lage zu versetzen, im Fall einer mutmaßlichen Verletzung das notwendige Quorum gemäß Artikel 7 Absatz 3 des

Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu erreichen;

50. unterstreicht die Bedeutung des Artikels 9 AEUV, um die Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen von rechtlichen und politischen Maßnahmen der EU zu gewährleisten;

Erweiterung und Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion

51. verweist darauf, dass die Weiterentwicklung der WWU auf der Grundlage des geltenden Rechts und seiner Umsetzung erfolgen und zudem mit einer Vertiefung der sozialen Dimension verbunden sein muss;
52. fordert weitere institutionelle Reformen, damit die WWU wirksamer und demokratischer wird und verbesserte Fähigkeiten erhält, in den institutionellen Rahmen der Union integriert zu werden, so dass die Kommission als Exekutive und Parlament und Rat als Mitgesetzgeber tätig werden;

Eine neue Rechtsvorschrift zur Wirtschaftspolitik

53. verweist auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2013 zu konstitutionellen Problemen ebenenübergreifender Verwaltungsmodalitäten³⁵, in der die Idee eines im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedeten Konvergenzkodex geäußert wird, um einen wirksameren Rahmen für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu schaffen (mit mehreren Konvergenzkriterien, die noch festgelegt werden müssten), der allen Mitgliedstaaten offen stünde und von einem auf Anreizen beruhenden Mechanismus unterstützt würde;
54. ist der Ansicht, dass einige wichtige Bereiche für sich über fünf Jahre erstreckende Strukturreformen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, des Wachstumspotenzials, der realwirtschaftlichen Konvergenz und des sozialen Zusammenhalts mit dem Ziel der Stärkung der europäischen sozialen Marktwirtschaft nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 3 EUV festgelegt werden sollten;
55. betont, wie wichtig es ist, dass die Zuständigkeiten von EU-Organen einerseits und Mitgliedstaaten andererseits klar abgegrenzt sind, damit die Umsetzungsprogramme aktiver von den Mitgliedstaaten mitgetragen werden und die einzelstaatlichen Parlamente dabei eine größere Rolle übernehmen;
56. fordert, die nach Maßgabe von Artikel 136 AEUV verfügbaren Instrumente besser zu nutzen, um im Euro-Währungsgebiet leichter neue Maßnahmen erlassen und umsetzen zu können;

Ein vereinfachtes, gezielteres und demokratischeres Verfahren für das Europäische Semester

57. verweist darauf, dass es weniger und stärker zielgerichteter länderspezifischer Empfehlungen auf der Grundlage des politischen Rahmens, der im Konvergenzkodex, im Jahreswachstumsbericht und in den konkreten Vorschlägen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten unterbreitet werden, festgelegt wird, bedarf, die den zentralen Reformzielen der Mitgliedstaaten entsprechen, aus einer breiten Palette von

³⁵ ABl. C 468 vom 15.12.2016, S. 176.

Strukturreformen definiert werden und mit denen Wettbewerbsfähigkeit, realwirtschaftliche Konvergenz und sozialer Zusammenhalt gefördert werden;

58. betont die Bedeutung der demographischen Entwicklung für das Europäische Semester und fordert eine stärkere Berücksichtigung dieses Indikators;
59. weist darauf hin, dass bereits Verfahren für einen wirtschaftspolitischen Dialog geschaffen wurden, insbesondere durch die Schaffung des „wirtschaftspolitischen Dialogs“ im Rahmen der Rechtsvorschriften des „Sechserpakets“ und „Zweierpakets“ erachtet dies als wirksames Mittel, damit das Parlament im Rahmen des Europäischen Semesters mit mehr Befugnissen ausgestattet wird, damit der Dialog zwischen dem Parlament, dem Rat, der Kommission und der Eurogruppe intensiviert wird, und schlägt vor, die Überwachungsbefugnisse des Parlaments im Rahmen des Europäischen Semesters mit einer interinstitutionellen Vereinbarung zu formalisieren; hebt hervor, dass die demokratische Legitimität des Verfahrens für das Europäische Semester mit einer interinstitutionellen Vereinbarung verbessert würde, die eine Gestaltung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der beschäftigungspolitischen Leitlinien durch Parlament und Rat und damit eine tatsächliche und regelmäßige parlamentarische Überwachung des Verfahrens vorsehen sollte; begrüßt und fordert zudem die Einbeziehung der einzelstaatlichen Parlamente auf einzelstaatlicher Ebene und die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament im Rahmen des Europäischen Semesters und der wirtschaftspolitischen Steuerung im Allgemeinen, z.B. durch die Europäische Parlamentarische Woche und die Konferenz gemäß Artikel 13; vertritt außerdem die Auffassung, dass die Beteiligung der Sozialpartner am Europäischen Semester verbessert werden könnte;
60. fordert, dass die wesentlichen Vorschriften des Fiskalpakts auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung seiner Umsetzung in dem Maße in den Rechtsrahmen der EU eingebunden wird, wie sie noch nicht vom geltenden Sekundärrecht erfasst sind;

Die Rolle des EU-Haushalts in der WWU

61. verweist auf die Möglichkeit, bei der Verabschiedung der Verordnung über die MFR-Verordnung dazu überzugehen, diese gemäß Artikel 312 Absatz 2 AEUV nicht einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit zu verabschieden; betont, wie wichtig es ist, die Dauer der Wahlperiode des Parlaments, die Amtszeit der Kommission und die Dauer des MFR, der gemäß Artikel 312 Absatz 1 AEUV auf fünf Jahre verkürzt werden kann, zu verknüpfen; fordert, dass die künftigen MFR an die Wahlperioden des Parlaments angepasst werden; fordert den Rat auf, sich diesem demokratischen Gebot anzuschließen;
62. begrüßt den Bericht der hochrangigen Gruppe „Eigenmittel“; äußert den Wunsch, zu Buchstabe und Geist der Verträge zurückzukehren und vom gegenwärtigen System, das sich auf Beiträge aus den BNE stützt, zu einem System wirklicher Eigenmittel für den Haushalt der EU und schließlich einem Haushalt für das Euro-Währungsgebiet überzugehen, für dessen Gestaltung bereits viele Ideen geäußert wurden;
63. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU, Euratom) des Rates Nr. 1311/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Union und von Euratom gemäß Artikel 7 der Haushaltsordnung in den Gesamthaushaltsplan der Union

einbezogen werden müssen;

Verbesserte Investitionskapazität der EU

64. fordert eine optimierte Nutzung der bestehenden Strukturfonds zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kohäsion der EU sowie eine verbesserte Investitionskapazität der EU durch die Nutzung innovativer Ansätze wie des EFSD, zu denen auch besondere Fazilitäten gehören, um Infrastrukturprojekte im Interesse der Union zu finanzieren und zu garantieren;
65. drängt auf die vollständige Umsetzung des Rechtsrahmens des Sechser- und des Zweierpakets und des Europäischen Semesters und betont die Notwendigkeit, insbesondere makroökonomische Ungleichgewichte zu beseitigen und die langfristige Kontrolle von Defiziten und des nach wie vor extrem hohen Schuldenniveaus sicherzustellen, indem eine wachstumsfreundliche Haushaltskonsolidierung durchgeführt und die Ausgabeneffizienz verbessert sowie produktiven Investitionen Vorrang eingeräumt wird und Anreize für faire und nachhaltige Strukturreformen geschaffen sowie die konjunkturellen Bedingungen berücksichtigt werden;

Aufbau einer aus dem EU-Haushalt finanzierten Fiskalkapazität im Euro-Währungsgebiet

66. hebt hervor, dass der Euro die Währung der Union ist und dass der Haushalt der EU die Ziele der Union gemäß Artikel 3 EUV umsetzen und gemeinsame politische Vorhaben finanzieren, schwächere Regionen durch die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität unterstützen, die Vollendung des Binnenmarkts erreichen, europäische Synergien fördern und auf bestehende und neue Herausforderungen, die einen gesamteuropäischen Ansatz erfordern, reagieren soll, unter anderem also dazu beitragen soll, dass weniger entwickelte Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, aufzuholen und befähigt zu werden, dem Euro-Währungsgebiet beizutreten;
67. weist auf die verschiedenen Vorschläge zur Schaffung einer Haushaltskapazität innerhalb des Euro-Währungsgebiets hin; erklärt, dass in diesen Vorschlägen der Kapazität unterschiedliche Aufgaben zugewiesen werden und häufig auch unterschiedliche Formen vorgesehen sind; weist darauf hin, dass das Parlament die Ansicht vertritt, dass eine derartige Kapazität im Rahmen der EU geschaffen werden sollte;
68. weist darauf hin, dass es zwar von Form, Funktion und Größe der neuen Haushaltskapazität abhängt, ob sie im Rahmen der geltenden Verträge geschaffen werden kann, dass es aber gemäß den Verträgen möglich ist, die Eigenmittelobergrenzen anzuheben, neue Kategorien von Eigenmitteln zu schaffen (auch wenn derartige Eigenmittel nur aus bestimmten Mitgliedstaaten kommen würden) und eine Zweckbindung von bestimmten Arten von Einkommen für bestimmte Ausgabenposten auszusprechen; erklärt zudem, dass der EU-Haushalt bereits Garantien für spezielle Darlehen bietet und es mehrere Flexibilitätsinstrumente gibt, deren Finanzierung über die Ausgabenobergrenzen des MFR hinausgehen kann;
69. weist auf seine Unterstützung für die Aufnahme des Europäischen Stabilitätsmechanismus in den Rechtsrahmen der Union hin, sofern eine angemessene demokratische Rechenschaftspflicht besteht;

70. ist der Ansicht, dass der Aufbau einer europäischen Fiskalkapazität und des Europäischen Währungsfonds Schritte auf dem Weg zur Einführung einer europäischen Finanzverwaltung sein können, die dem Europäischen Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig sein sollte;
71. fordert, dass die zentralen Erkenntnisse der von der Kommission bestellten Expertengruppe für den Aufbau eines Schuldentilgungsfonds gebührend berücksichtigt werden;

Binnenmarkt und Finanzmarktintegration

72. ist der Ansicht, dass der Binnenmarkt einen der Eckpfeiler der EU darstellt, da es sich bei ihm um eine grundlegende Voraussetzung für Wohlstand, Wachstum und Beschäftigung in der Union handelt; weist darauf hin, dass der Binnenmarkt, der sowohl für die Unternehmen als auch für die Verbraucher von spürbarem Nutzen ist, ein Wachstumspotenzial birgt, das noch nicht umfassend ausgeschöpft worden ist, insbesondere in Bezug auf den digitalen Binnenmarkt, Finanzdienstleistungen, Energie, die Bankenunion und die Kapitalmarktunion; fordert daher eine genauere Kontrolle der korrekten Anwendung und eine wirksamere Durchsetzung des derzeitigen Besitzstands in diesen Bereichen;
73. fordert eine zügige, aber schrittweise Vollendung der Bankenunion auf der Grundlage eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) und eines europäischen Einlagensicherungssystems, gestützt durch einen geeigneten und haushaltsneutralen Auffangmechanismus; begrüßt die Einigung über einen Finanzierungsmechanismus zur Überbrückung, bis der einheitliche Abwicklungsmechanismus bereitsteht, und fordert ein europäisches Insolvenzverfahren;
74. weist darauf hin, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden dazu beitragen sollten, dass das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert wird, indem insbesondere unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen aller Mitgliedstaaten und der Verschiedenartigkeit der Finanzmarktteilnehmer ein hochwertiges, wirksames und kohärentes Maß an Regulierung und Beaufsichtigung gewährleistet wird; ist der Ansicht, dass Angelegenheiten, die alle Mitgliedstaaten betreffen, von allen Mitgliedstaaten aufgeworfen, erörtert und entschieden werden sollten, und dass für gerechtere Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt die Schaffung eines einheitlichen Regelwerks für alle Akteure der Finanzmärkte in der EU wesentlich ist, um eine Zersplitterung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen und unlauteren Wettbewerb aufgrund von ungleichen Wettbewerbsbedingungen zu verhindern ;
75. fordert die Bildung einer wirklichen Kapitalmarktunion;
76. unterstützt die Schaffung eines Systems aus Einrichtungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, das die einzelstaatlichen Stellen zur Beobachtung des Fortschritts im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit in jedem Mitgliedstaat zusammenfasst, und schlägt vor, dass die Kommission dafür zuständig sein sollte, die Fortschritte im Rahmen dieses Systems zu verfolgen;
77. erachtet es als notwendig, den automatischen Informationsaustausch zwischen einzelstaatlichen Steuerbehörden zu verbessern, damit Steuerhinterziehung,

Steuerflucht, Praktiken zur Steuervermeidung, Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung unterbunden sowie abgestimmte Maßnahmen zur Bekämpfung von Steueroasen gefördert werden; fordert eine Richtlinie über eine gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer mit einem Mindeststeuersatz und gemeinsamen Zielen für eine weitere Angleichung; hält es für notwendig, das geltende Mehrwertsteuerrecht einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und dabei unter anderem die Einführung des Ursprungslandprinzips zu prüfen;

Ein demokratischeres institutionelles Gefüge für die WWU

78. verweist darauf, dass für eine ordnungsgemäße demokratische Legitimation und Rechenschaftspflicht auf der Ebene der Entscheidungsfindung gesorgt sein muss, wobei die einzelstaatlichen Parlamente die einzelstaatlichen Regierungen kontrollieren sollten und auf EU-Ebene das Europäische Parlament eine größere Rolle bei der Überwachung spielen sollte und ihm – gemeinsam mit dem Rat – bei der Annahme des Konvergenzkodex gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren eine zentrale Rolle zukommen sollte;
79. spricht sich für eine allgemeine Nutzung der Überleitungsklausel nach Artikel 48 Absatz 7 EUV aus; weist darauf hin, dass die Kommission in ihrem Konzept für eine vertiefte und echte Wirtschafts- und Währungsunion³⁶ die Einrichtung eines Instruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit auf der Grundlage von Artikel 136 AEUV oder von Artikel 352 AEUV vorgeschlagen hat, die gegebenenfalls im Wege der verstärkten Zusammenarbeit erfolgen könnte; erklärt, dass im Falle der verstärkten Zusammenarbeit die Anwendung von Artikel 333 Absatz 2 AEUV, in dem die Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens festgelegt ist, die demokratische Legitimität und die Wirksamkeit des ordnungspolitischen Rahmens der EU und die Rolle des Parlaments in diesem Rahmen verbessern würde;
80. weist erneut darauf hin, dass die interparlamentarische Zusammenarbeit nicht zum Aufbau eines neuen Parlamentsgremiums oder einer anderen Institution führen darf, da der Euro die Währung der EU und das Europäische Parlament das Parlament der EU ist; verweist darauf, dass die WWU durch die Union gegründet wurde, deren Bürger auf Unionsebene direkt vom Europäischen Parlament repräsentiert werden, das Wege finden und umsetzen können muss, um die parlamentarische demokratische Rechenschaftspflicht von für das Euro-Währungsgebiet geltenden Beschlüssen zu gewährleisten;⁸¹ drängt darauf, der Kommission Befugnisse zu übertragen, um bestehende und zukünftige Instrumente im Bereich der WWU umzusetzen und durchzusetzen;
82. erachtet es als notwendig, die Schwächen in der bestehenden institutionellen Struktur der WWU, insbesondere ihr Demokratiedefizit, zu beheben, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Gerichtshof über bestimmte Teile des Vertrags wachen kann, während andere von dieser Kontrolle ausgeschlossen sind; erachtet es als notwendig, die parlamentarische Kontrolle bei der konkreten Anwendung von Artikel 121 Absatz 3 und 4 AEUV in Bezug auf eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu intensivieren;

³⁶ COM(2012) 0777, 30. November 2012.

83. ist der Ansicht, dass allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer differenzierten Integration offenstehen sollte;
84. verweist darauf, dass auf EU-Ebene vorrangig die ordentlichen Gesetzgebungs- und Haushaltsverfahren angewendet, dafür bei Bedarf Ausnahmeregelungen genutzt und entsprechende Haushaltslinien eingerichtet werden sollten; verweist darauf, dass andere Bestimmungen, wie die Bestimmungen über das Euro-Währungsgebiet oder die verstärkte Zusammenarbeit, nur herangezogen werden sollten, wenn diese Verfahren aus rechtlichen oder politischen Gründen nicht zur Anwendung kommen können;

Vollendung des Binnenmarktes als wichtigster Wachstumsmotor

85. ist überzeugt, dass die Vertiefung der WWU mit der Vollendung des Binnenmarktes einhergehen sollte, indem alle verbleibenden internen Hindernisse, vor allem in Bezug auf die Energieunion, den digitalen Binnenmarkt und den Dienstleistungsmarkt, beseitigt werden;
86. fordert zur Schaffung einer Energieunion die vollständige Durchsetzung geltender Rechtsvorschriften über den Energiebinnenmarkt gemäß Artikel 194 AEUV;
87. unterstützt den Ausbau der Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) bis hin zu einer Einrichtung einer europäischen Energieagentur gemäß Artikel 54 Euratom-Vertrag, wie auch die Integration der Energiemärkte, den Aufbau einer europäischen strategischen Reserve auf der Grundlage der kombinierten einzelstaatlichen Reserven und die Einrichtung eines gemeinsamen Verhandlungszentrums mit Lieferanten, um die institutionelle Struktur des Energiebinnenmarkts zu vollenden;
88. empfiehlt zur Deckung des Finanzierungsbedarfs für Infrastruktur- und Energieprojekte in enger Zusammenarbeit mit der EIB die Nutzung von Projektanleihen;
89. fordert die Kommission auf, von Artikel 116 AEUV Gebrauch zu machen, der dem Parlament und dem Rat die erforderliche Rechtsgrundlage zur Verfügung stellt, um gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren tätig zu werden und Maßnahmen gegen Praktiken zu ergreifen, die durch schädliche steuerpolitische Maßnahmen zu einer Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt führen;

Die soziale Dimension

90. betont, dass die Achtung der Rechte der Arbeitnehmer – insbesondere, wenn sie ihr Recht auf Mobilität wahrnehmen – sowie ihre sozialen Rechte gewährleistet sein sollte, indem die einschlägigen rechtlichen Instrumente gemäß Dritter Teil Titel IV, IX und X AEUV und gemäß der EU-Grundrechtecharta umfassend angewendet werden, um eine stabile soziale Grundlage der Union zu schaffen; weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Rechte hin, die sich aus der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ergeben;
91. hält es für geboten, dass Europa sozial ausgestaltet wird, damit das Projekt der europäischen Einigung auch künftig dauerhaft von den Arbeitnehmern unterstützt wird;

92. weist darauf hin, wie wichtig es ist, den Gedanken der Einführung von Mindestlöhnen nach dem Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten zu fördern, und stellt fest, dass für die Prüfung von Möglichkeiten eines Systems der Arbeitslosenunterstützung gemeinsame Regelungen und Bedingungen für einen EU-Arbeitsmarkt notwendig wären, und schlägt vor, dass im Rahmen der geltenden Verträge ein Legislativvorschlag verabschiedet werden könnte, um weiterhin bestehende Hindernisse für Arbeitnehmer abzubauen;
93. verweist auf die von der Union bereitgestellten Möglichkeiten und die Notwendigkeit der aktiven Einbeziehung junger Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt sowie die weitere Förderung des Austausches junger Arbeitnehmer gemäß Artikel 47 AEUV;
94. fordert die Kommission auf, Kriterien aus dem Bereich Beschäftigung in die Bewertung der makroökonomischen Leistung der Mitgliedstaaten aufzunehmen und Strukturreformen zu empfehlen und zu unterstützen, auch um für eine bessere Nutzung der Regional- und Sozialfonds zu sorgen;
95. fordert die Kommission auf, gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung angemessen zu prüfen, ob ein Handeln seitens der EU angezeigt ist und welche wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen alternative politische Optionen möglicherweise zeitigen würden, bevor sie neue Initiativen vorschlägt (etwa Gesetzgebungsvorschläge, nichtlegislative Initiativen sowie Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte);
96. fordert den Abschluss eines neuen Sozialpakts (etwa in der Form eines Sozialprotokolls), mit dem die soziale Marktwirtschaft in Europa gefördert und Ungleichheiten verringert werden sollen, wobei dafür gesorgt wird, dass die Grundrechte aller Bürger, unter anderem auch das Recht auf Tarifverhandlungen und auf Freizügigkeit gesichert werden; verweist darauf, dass im Rahmen eines solchen Pakts die Mitgliedstaaten ihre Sozialpolitik besser koordinieren könnten;
97. fordert die Kommission auf, den sozialen Dialog der EU durch verbindliche Vereinbarungen der Sozialpartner gemäß Artikel 151 bis 161 AEUV wiederzubeleben;

Außenpolitische Maßnahmen

Verbesserung der Effektivität, Kohärenz und Rechenschaftspflicht in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

98. vertritt die Auffassung, dass der umfassende Ansatz der Europäischen Union in Bezug auf außenpolitische Konflikte und Krisen ausgebaut werden sollte, indem die verschiedenen Akteure und Instrumente in allen Konfliktphasen enger miteinander in Kontakt gebracht werden.
99. drängt darauf, auf der Grundlage von Artikel 22 EUV einen allgemeinen strategischen Rahmen zu schaffen und Beschlüsse zu strategischen Interessen und Zielen gemäß Artikel 21 EUV zu fassen, die über die GASP hinaus gehen und auch andere Bereiche des auswärtigen Handelns berühren können, wie die Bereiche Handel, Landwirtschaft und Entwicklungshilfe; verweist darauf, dass die aufgrund dieser Strategie gefassten Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit umgesetzt werden könnten; weist darauf hin, dass die demokratische Legitimität derartiger Beschlüsse gesteigert werden könnte,

wenn Rat und Parlament gemeinsame strategische Dokumente auf der Grundlage von Vorschlägen der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik(VP/HR) annehmen würden;

100. fordert, dass die parlamentarische Kontrolle des auswärtigen Handelns der EU gestärkt wird, unter anderem durch die Fortsetzung der regelmäßigen Anhörungen mit der VP/HR, dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und der Kommission, und fordert ferner, dass die Verhandlungen über die Neufassung der Interinstitutionellen Vereinbarung von 2002 über den Zugang zu sensiblen Informationen des Rates im Bereich der GASP abgeschlossen werden;
101. erachtet es als notwendig, die EU-Sonderbeauftragten in den EAD zu integrieren und ihre Haushaltsmittel von den Haushaltslinien der GASP auf den Haushaltsplan des EAD zu übertragen, da damit eine bessere Kohärenz der Maßnahmen der EU erreicht würde;
102. fordert, dass von Artikel 31 Absatz 2 EUV, auf dessen Grundlage der Rat bestimmte Beschlüsse über Angelegenheiten der GASP mit qualifizierter Mehrheit fassen kann, und von der Überleitungsklausel gemäß Artikel 31 Absatz 3 EUV für den allmählichen Übergang auf die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in Bereichen der GASP, die keine militärischen oder verteidigungspolitischen Bezüge haben, Gebrauch gemacht wird; verweist darauf, dass Artikel 20 Absatz 2 EUV, der die verstärkte Zusammenarbeit regelt, für die Mitgliedstaaten weitere Möglichkeiten vorsieht, um die GASP weiterzuentwickeln, und deshalb genutzt werden sollte;
103. ist der Ansicht, dass die Finanzvorschriften für Maßnahmen im Bereich des auswärtigen Handelns flexibler gestaltet werden sollten, damit Verzögerungen bei der konkreten Auszahlung von EU-Mitteln vermieden werden und dadurch die Fähigkeit der EU, rasch und effektiv auf Krisen zu reagieren, verbessert wird; erachtet es in diesem Zusammenhang als notwendig, ein Schnellverfahren für humanitäre Hilfseinsätze einzurichten, damit Hilfsmittel so wirksam und effizient wie möglich eingesetzt werden;
104. fordert den Rat, den EAD und die Kommission nachdrücklich auf, ihren jeweiligen Pflichten nachzukommen, das Parlament in allen Phasen der Verhandlung und des Abschlusses internationaler Übereinkünfte unverzüglich und umfassend zu unterrichten, wie dies in Artikel 218 Absatz 10 AEUV vorgesehen und in interinstitutionellen Vereinbarungen mit Kommission und Rat genauer geregelt ist;
105. weist darauf hin, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) bestätigt hat, dass das Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV das Recht hat, umfassend und in allen Phasen über die Verhandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte – auch wenn diese einen Bezug zur GASP haben – unterrichtet zu werden, damit es seine Befugnisse unter umfassender Kenntnis der Maßnahmen der Europäischen Union insgesamt ausüben kann; erwartet daher, dass bei den interinstitutionellen Verhandlungen über verbesserte praktische Regelungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit Verhandlungen über internationale Übereinkünfte und ihren Abschluss die Rechtsprechung des EuGH in angemessener Weise berücksichtigt wird;

Gestaltung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik

106. fordert die schrittweise Einführung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik (Artikel 42 Absatz 2 EUV) und schließlich einer gemeinsamen Verteidigung, die vom Europäischen Rat einstimmig beschlossen werden kann, wobei gleichzeitig die Zivilgesellschaft mit auf Gewaltfreiheit beruhenden Ansätzen für die Vorbeugung und Beilegung von Konflikten gestärkt werden sollte, und zwar insbesondere durch eine Aufstockung der finanziellen, administrativen und personellen Ressourcen für Vermittlung, Dialog, Aussöhnung und Krisenreaktion auf der Grundlage der organisierten Zivilgesellschaft;
107. schlägt vor, dass zunächst die Bestimmungen von Artikel 46 EUV, mit denen auf Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit eine ständige strukturierte Zusammenarbeit begründet werden kann, umgesetzt werden, da dieses Instrument ambitioniertere Mitgliedstaaten in die Lage versetzen würde, unter der Schirmherrschaft der EU in Verteidigungsfragen auf koordinierte Weise enger zusammenzuarbeiten, und sie ermächtigen würde, sich der Einrichtungen, Instrumente und Haushaltsmittel der EU zu bedienen;
108. empfiehlt die Institutionalisierung eines ständigen Rates der Verteidigungsminister und unter dem Vorsitz der HR/VP, in dem die Verteidigungsstrategien der Mitgliedstaaten insbesondere in den Bereich Cybersicherheit und Terrorismusbekämpfung aufeinander abgestimmt und die Strategie und Prioritäten der Verteidigungspolitik der EU koordiniert werden;
109. drängt darauf, auf der Grundlage der globalen EU-Strategie für Außen- und Sicherheitspolitik, die von der HR/VP vorgelegt wird, sowie der Agenda von Bratislava ein Weißbuch der EU zu Sicherheit und Verteidigung zu erstellen, da darin die strategischen Ziele der EU für Sicherheit und Verteidigung weiter definiert und die bestehenden und erforderlichen Fähigkeiten ermittelt würden; fordert die Kommission auf, ihre laufenden Vorbereitungen für einen europäischen Aktionsplan im Verteidigungsbereich auf die Ergebnisse des künftigen Weißbuchs der EU zu Sicherheit und Verteidigung zu stützen, das sich auch mit der Frage befassen sollte, wie und unter welchen Umständen der Einsatz militärischer Gewalt angemessen und gerechtfertigt ist;
110. betont die Notwendigkeit, eine gemeinsame europäische Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung gemäß Artikel 42 Absatz 3 EUV zu definieren, die sich auch auf die gemeinsame Planung, Entwicklung und Beschaffung militärischer Fähigkeiten erstrecken würde und auch Vorschläge umfassen sollte, um auf Cyber-, hybride und asymmetrische Bedrohungen zu reagieren; fordert die Kommission auf, an einem ehrgeizigen Europäischen Aktionsplan im Verteidigungsbereich zu arbeiten, wie dies im Arbeitsplan 2016 angekündigt wurde;
111. unterstreicht das große Potenzial der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) für die Heranbildung eines wettbewerbsfähigen, effizienten und in Forschung, Entwicklung und Innovation starken Verteidigungsbinnenmarkts und für die Schaffung von spezialisierten Arbeitsplätzen und empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass die Möglichkeiten einer öffentlich-privaten Zusammenarbeit ausgelotet werden; weist erneut darauf hin, dass die EDA dringend gestärkt werden muss, indem ihr die erforderlichen Ressourcen und politischer Rückhalt zuteilwerden, sodass sie eine führende und koordinierende Rolle bei der Entwicklung, Erforschung und Beschaffung von Fähigkeiten spielen kann; wiederholt seine Ansicht, dass dies am besten zu

erreichen wäre, indem die Personal- und Betriebskosten der Agentur aus dem Unionshaushalt gezahlt werden;

112. verweist auf Artikel 44 EUV, der zusätzliche Flexibilitätsbestimmungen und die Möglichkeit vorsieht, die Durchführung von Krisenmanagementmaßnahmen einer Gruppe von Mitgliedstaaten zu übertragen, die diese Maßnahmen im Namen der EU unter der politischen Aufsicht und strategischen Leitung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) und des EAD durchführen würden;
113. schlägt vor, nach Maßgabe des Artikels 41 Absatz 3 EUV einen aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gespeisten Anshubfonds zu bilden, womit vorbereitende Tätigkeiten im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) finanziert werden, die nicht zulasten des Haushalts der Union gehen;
114. betont, wie wichtig es ist, die gemeinsame Finanzierung auf die Militärausgaben im Rahmen der GSVP auszudehnen, etwa durch den Mechanismus Athena, da dadurch finanzielle Negativanreize, die Mitgliedstaaten von der Beteiligung an militärischen GSVP-Missionen und -Einsätzen abhalten, reduziert und so die Krisenreaktionsfähigkeit der EU verbessert würden;
115. fordert die Schaffung eines ständigen zivilen und militärischen Hauptquartiers mit einem Militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) und einem Zivilen Planungs- und Durchführungsstab (CPCC); fordert, dass die verschiedenen europäischen militärischen Strukturen (unter anderem verschiedene Gefechtsverbände, Euroforces, Verteidigungskooperation Frankreich – Vereinigtes Königreich und Luftverteidigungskooperation Benelux) organisatorisch in den EU-Rahmen eingebunden werden und die Einsatzfähigkeit der EU-Gefechtsverbände verbessert wird, indem unter anderem die gemeinsame Finanzierung ausgedehnt wird und ihr Einsatz als Schnelleingreiftruppen in künftigen Krisenmanagementszenarien grundsätzlich erwogen wird;
116. stellt fest, dass dieses ständige Hauptquartier ständige Notfallplanung betreiben und eine wichtige koordinierende Rolle in der zukünftigen Anwendung des Artikels 42 Absatz 7 EUV spielen könnte; ist der Ansicht, dass die Beistandsklausel in Artikel 42 Absatz 7 EUV, deren Anwendung von Frankreich auf der Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) am 17. November 2015 gefordert wurde, einen Auslöser für die weitere Entwicklung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU darstellen kann, was zu einem stärkeren Engagement aller Mitgliedstaaten führen würde;
117. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO auf allen Ebenen in Bereichen wie der Entwicklung von Fähigkeiten und der Notfallplanung für hybride Bedrohungen gefördert und verstärkt am Abbau der verbleibenden politischen Hindernisse gearbeitet werden muss; fordert eine umfassende politische und militärische Partnerschaft der EU und der NATO;
118. fordert, dass entschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) gemäß Artikel 208 AEUV ergriffen, das System zur Folgenabschätzung der PKE verbessert und ein Schiedsmechanismus für den Fall von Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Strategien der Union eingerichtet werden, mit dem dem Präsidenten der Kommission die Richtlinienkompetenz und die

Verantwortung für die Klärung aller Belange im Zusammenhang mit den von der Union im Rahmen der PKE eingegangenen Verpflichtungen übertragen werden;

Justiz und Inneres (JI)

119. betont, dass angesichts der jüngsten Angriffe und des Anstiegs der terroristischen Bedrohung ein intensiver, obligatorischer und strukturierter Austausch von Informationen und Daten zwischen einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten und mit Europol und Frontex absolut notwendig ist und so bald wie möglich eingeführt werden muss, ohne dabei die Grundrechte und Grundfreiheiten zu gefährden und auf eine demokratische und gerichtliche Kontrolle über die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu verzichten;
120. betont, dass die Täter der Anschläge von Paris – wie bei früheren Anschlägen – den Sicherheitsbehörden bereits bekannt waren und dass gegen sie Ermittlungen liefen und Überwachungsmaßnahmen ergriffen worden waren; ist besorgt, dass zwischen den Mitgliedstaaten trotz der Anforderungen nach Artikel 88 AEUV kein Austausch der verfügbaren Daten über diese Personen stattfand; fordert den Rat auf, auf der Grundlage von Artikel 352 AEUV einen verbindlichen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vorzuschreiben; ist der Ansicht, dass die Möglichkeit für eine verstärkte Zusammenarbeit genutzt werden sollte, falls keine Einstimmigkeit erzielt werden kann;
121. fordert die Kommission und den Rat auf, mithilfe des in Artikel 70 AEUV vorgesehenen Verfahrens eine umfassende Bewertung der Maßnahmen der EU zur Bekämpfung des Terrorismus und der damit zusammenhängenden Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere was die Umsetzung der Maßnahmen in das Recht und die Praxis der Mitgliedstaaten und die Frage angeht, inwieweit die Mitgliedstaaten mit den EU-Einrichtungen, speziell Europol und Eurojust, in diesem Bereich zusammenarbeiten, und eine entsprechende Einschätzung der verbleibenden Lücken und der Übereinstimmung der Maßnahmen mit den auf die Grundrechte bezogenen Verpflichtungen der Union durchzuführen;
122. erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass Artikel 222 AEUV eine Solidaritätsklausel enthält, die aktiviert werden kann und sollte, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer durch den Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist;
123. bedauert, dass die Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes angesichts der Flüchtlingskrise nicht in Kraft gesetzt wurde, obwohl sie für den Umgang mit dem Massenzustrom von Drittstaatsangehörigen erarbeitet wurde;
124. betont, dass die EU eine gerechte und wirksame gemeinsame Asyl- und Immigrationspolitik benötigt, die auf den Grundsätzen der Solidarität, der Nichtdiskriminierung, der Nichtzurückweisung und der ehrlichen Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedstaaten beruht und die auch für eine gerechte Umverteilung der Asylbewerber in der Europäischen Union sorgen sollte; ist der Ansicht, dass diese Politik alle Mitgliedstaaten einbeziehen sollte; weist die Mitgliedstaaten auf ihre diesbezüglichen bestehenden Verpflichtungen hin und hebt hervor, dass eine neue Asyl- und Migrationspolitik auf den Grundrechten der Migranten basieren sollte;

125. verweist darauf, dass weitere Schritte notwendig sind, damit das Gemeinsame Europäische Asylsystem wirklich ein einheitliches System wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Rechtsvorschriften und Praktiken mit Blick auf die Kriterien dafür, wer internationalen Schutz beantragen darf, und mit Blick auf die Garantien im Rahmen der internationalen Schutzverfahren und die Aufnahmebedingungen an die Rechtsprechung des EGMR und des EuGH sowie an die bewährten Verfahren in anderen Mitgliedstaaten anzugleichen;
126. begrüßt die Annahme der Verordnung (EU) 2016/1624, mit der die Aufgaben und Befugnisse von Frontex erweitert werden und die Agentur in die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache umbenannt wird; vertritt die Auffassung, dass die Agentur erforderlichenfalls militärische Unterstützung erhalten sollte, etwa durch die Europäische Seestreitmacht (Euromarfor) und ein aufgestocktes Europäisches Korps (Eurokorps) sowie durch die im Rahmen der ständigen strukturierten Zusammenarbeit gemeinsam genutzten Ressourcen; hebt hervor, dass in der Verordnung hervorgehoben wird, dass die Mitgliedstaaten in ihrem eigenen Interesse und im Interesse anderer Mitgliedstaaten Daten in die europäischen Datenbanken einspeisen sollten; schlägt vor, dass auch eine Interoperabilität der Datenbanken von Grenzbehörden wie Eurodac und ein Interoperabilität mit den Datenbanken von Europol vorgesehen sein sollte;
127. fordert eine dringende Überarbeitung der Dublin-Verordnung, indem ein ständiges, EU-weit gültiges und rechtsverbindliches System für die Verteilung der Asylbewerber auf die Mitgliedstaaten eingeführt wird, das auf einer gerechten und verbindlichen Zuweisung beruht;
128. hebt hervor, dass die EU angesichts des nie dagewesenen Zustroms von Migranten, die die Außengrenzen der Union erreicht haben und weiterhin erreichen, und der steten Zunahme der Zahl von Menschen, die internationalen Schutz beantragen, einen verbindlichen und obligatorischen Rechtssetzungsansatz in Bezug auf Neuansiedlungen benötigt, wie dies in der Agenda für Migration der Kommission dargelegt ist;
129. fordert die Unterzeichnung von Abkommen mit sicheren Drittstaaten, damit die Migrationsströme kontrolliert und reduziert werden können, bevor die Migranten an den EU-Grenzen ankommen; drängt gleichzeitig auf strenge Verfahren, mit denen Antragsteller mit unbegründeten Ansprüchen zurückgeschickt werden;
130. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Mittel für die Ausbildung von Sachverständigen im Bereich Asylpolitik und die Verbesserung der Wirksamkeit der Asylverfahren aufzustocken;
131. vertritt die Auffassung, dass sich die externe Dimension auf die Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Bekämpfung der Ursachen und der irregulären Ströme nach Europa und beim Vorgehen gegen diese Ströme konzentrieren sollte; vertritt ferner die Auffassung, dass Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit wichtigen Herkunfts-, Transit- und Zielländern weiterhin im Mittelpunkt stehen sollten; empfiehlt, dass bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten die Asylsysteme und die Flüchtlingshilfe dieser Länder untersucht werden müssen und geprüft werden muss, ob die Länder imstande und bereit sind, gegen Menschenhandel und kriminelle Schleuseraktivitäten in ihre Gebiete oder durch diese hindurch vorzugehen; erkennt an, dass die Wirksamkeit des Rückführungssystems der Union verbessert werden muss, ist aber der Ansicht, dass die Rückkehr von Migranten in Sicherheit und unter Einhaltung der Grund- und

Verfahrensrechte der betreffenden Migranten durchgeführt werden darf;

132. begrüßt die Tatsache, dass die neue Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache für den Fall, dass die Kontrolle der Außengrenzen so unwirksam geworden sein sollte, dass damit das Funktionieren des Schengen-Raums gefährdet wird, entweder, weil ein Mitgliedstaat nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift oder weil er die erforderliche Unterstützung von Frontex nicht angefordert hat oder diese Unterstützung nicht anwendet, vorsieht, dass die Kommission dem Rat einen Beschluss vorschlagen kann, in dem die Maßnahmen, die von der Agentur zu treffen sind, festgelegt werden, und der von dem betreffenden Mitgliedstaat fordert, bei der Umsetzung dieser Maßnahmen mit der Agentur zusammenzuarbeiten; weist darauf hin, dass in der Verordnung auch Regelungen im Hinblick auf die zivil- und strafrechtliche Haftung der Teammitglieder sowie auf ein Beschwerdeverfahren enthalten sind, damit die Einhaltung der Grundrechte bei allen Maßnahmen der Agentur überwacht und sichergestellt wird;
133. vertritt die Auffassung, dass die personellen und finanziellen Kapazitäten des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) aufgestockt werden müssten, wenn es alle EU-Asylanträge koordinieren und eingesetzt werden sollte, um Mitgliedstaaten, die unter besonderem Migrationsdruck leiden, auch im Rahmen seines Mandats für den Einsatz von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten und Soforteinsätzen, die denen ähnlich sind, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1168/2011 dem Mandat von Frontex hinzugefügt wurden, bei der Bearbeitung von Asylanträgen zu unterstützen;
134. unterstreicht die Bedeutung einer verbesserten Koordinierung zwischen EASO, Frontex und dem Büro der Europäischen Bürgerbeauftragten, um eine reibungslose Annahme von Frühwarnberichten in Fällen außerordentlichen Migrationsdrucks, durch den die Achtung der Grundfreiheiten von Asylbewerbern gefährdet wird, zu ermöglichen; hält es für möglich, dass der Kommission diese Frühwarnberichte als Grundlage dafür dienen, Notmaßnahmen nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV auszulösen;
135. hält es für absolut notwendig, die Rolle des Parlaments als neben dem Rat gleichberechtigter Mitgesetzgeber durch die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 AEUV auszubauen, demzufolge im Bereich des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren übergegangen werden kann, wenn der Rat dies nach Anhörung des Parlaments einstimmig beschließt; fordert einen Übergang der übrigen Beschlussfassung im Bereich Justiz und Inneres zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Anwendung der Überleitungsklausel nach Artikel 48 Absatz 7 EUV;
136. fordert die Kommission auf der Grundlage von Artikel 83 AEUV auf, Mindestvorschriften für die Begriffsbestimmungen und Sanktionen in Verbindung mit dem Kampf gegen Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegalen Drogenhandel, illegalen Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, die Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität vorzuschlagen;
137. drängt darauf, dass die im Vertrag von Lissabon festgelegten Grundsätze praktische Anwendung finden, insbesondere Solidarität und Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung bei der

Umsetzung der Politik im Bereich Justiz und Inneres (Artikel 70 AEUV) und die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

138. vertritt die Ansicht, dass die EU den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und eine stetige Wahrung der „Kriterien von Kopenhagen“ sicherstellen und dafür sorgen muss, dass alle Mitgliedstaaten die in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte wahren;
139. hält es für geboten, dass das sogenannte „Paket der Verfahrensgarantien“ abgeschlossen wird und insbesondere Rechtsvorschriften in den Bereichen Verwaltungshaft und Inhaftierung Minderjähriger ausgearbeitet werden, da die Bestimmungen vieler Mitgliedstaaten in diesen Bereichen den Menschenrechten und anderen internationalen Normen nicht vollständig Rechnung tragen;
140. hält es für geboten, dass Fortschritte bei der Ausarbeitung des europäischen Strafrechts und insbesondere im Bereich der gegenseitigen Anerkennung und der Vollstreckung von Strafurteilen erzielt werden;
141. hält es für geboten, den Aufbau einer europäischen Rechtskultur zu fördern, da sie eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger verwirklicht wird, sodass das EU-Recht besser angewandt werden kann;
142. hält es für geboten, dass das Amt des Europäischen Staatsanwalts geschaffen wird, damit die organisierte Kriminalität, Betrug und Korruption bekämpft, die finanziellen Interessen der Union geschützt und die Fragmentierung des europäischen Strafrechtsraums rückgängig gemacht werden;
143. betont, dass gemäß Artikel 86 AEUV eine Europäische Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU nur mit Zustimmung des Europäischen Parlaments geschaffen werden kann; verweist daher erneut auf die in seinen Entschlüssen vom 12. März 2014³⁷ und 29. April 2015³⁸ formulierten Empfehlungen zur genauen Ausgestaltung und hebt hervor, dass die Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft rasch erlassen werden sollte, um dieser Ermittlungs- und Anklagekompetenz für Straftaten im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der EU, einschließlich Mehrwertsteuerbetrug, zu verleihen;
144. verweist auf die in Artikel 6 Absatz 2 EUV enthaltene Verpflichtung der EU, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beizutreten, und fordert nachdrücklich, die Verhandlungen mit dem Europarat darüber unverzüglich wiederaufzunehmen, wobei dem Gutachten des EuGH vom 18. Dezember 2014 Rechnung zu tragen ist; weist die Kommission in ihrer Rolle als Verhandlungsführerin darauf hin, dass dieser Beitritt den Schutz der Menschenrechte aller EU-Bürger verbessern wird;
145. weist erneut darauf hin, dass die Entschlüsse ausschließlich der Bewertung der rechtlichen Möglichkeiten in den Verträgen dienen und die Grundlage für die baldige

³⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2014)0234.

³⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0173.

Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union darstellen sollte; weist darauf hin, dass weitere zukünftige grundlegende Reformen eine Überarbeitung der Verträge erfordern würden;

o

o o

146. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, der EZB, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0050

Haushaltskapazität des Euro-Währungsgebiets

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zu der Haushaltskapazität für das Euro-Währungsgebiet (2015/2344(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Haushaltskontrollausschusses (A8-0038/2017),
- A. in der Erwägung, dass das gegenwärtige politische Klima und die bestehenden wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen in einer globalisierten Welt in bestimmten Bereichen, darunter innere und äußere Sicherheit, Grenzschutz und Migrationspolitik, Stabilisierung unserer Nachbarschaft, Wachstum und Beschäftigung – insbesondere Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit – sowie die Umsetzung der auf der Klimakonferenz der Vereinten Nationen von 2015 erzielten Vereinbarungen, konsequente und entschlossene Entscheidungen und Maßnahmen seitens der EU erfordern;
- B. in der Erwägung, dass im Euro-Währungsgebiet nach einem erfolgreichen Beginn für den Euro mangelnde Konvergenz sowie unzureichende politische Zusammenarbeit und Eigenverantwortlichkeit zu Tage traten;
- C. in der Erwägung, dass das Euro-Währungsgebiet angesichts zahlreicher Krisen und globaler Herausforderungen so bald wie möglich wesentlich vorangebracht werden muss, was die Integration betrifft;
- D. in der Erwägung, dass die Mitgliedschaft in einem gemeinsamen Währungsgebiet gemeinsame Instrumente, Solidarität auf europäischer Ebene sowie Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aufseiten aller teilnehmenden Mitgliedstaaten erfordert;
- E. in der Erwägung, dass das Vertrauen innerhalb des Euro-Währungsgebiets wiederhergestellt werden muss;

- F. in der Erwägung, dass es eines klaren Fahrplans bedarf, dem ein umfassender Ansatz zugrunde liegt, um alle Vorteile der gemeinsamen Währung nutzen zu können und zugleich ihre Tragfähigkeit zu gewährleisten und die Ziele Stabilität und Vollbeschäftigung zu erreichen;
 - G. in der Erwägung, dass dazu auch die vereinbarte Vollendung der Bankenunion, die Stärkung des finanzpolitischen Rahmens, um ihn schockresistenter zu machen, und Anreize für wachstumsfördernde Strukturreformen als Ergänzung zu aktuellen geldpolitischen Maßnahmen gehören;
 - H. in der Erwägung, dass eine Fiskalkapazität und der damit verbundene Konvergenzkodex unerlässliche Elemente in diesem Unterfangen sind, das nur dann gelingen kann, wenn Verantwortlichkeit und Solidarität eng miteinander verknüpft sind;
 - I. in der Erwägung, dass die Einrichtung einer Fiskalkapazität für das Euro-Währungsgebiet nur ein Teil des Ganzen ist, der mit einem deutlichen neuen europäischen Gründergeist unter den Mitgliedern des Euro-Währungsgebiets und denen, die ihm noch beitreten werden, Hand in Hand gehen muss;
1. nimmt den folgenden Fahrplan an:

i. Allgemeine Grundsätze

Die Übertragung der Souveränität über die Geldpolitik erfordert alternative Anpassungsmechanismen wie die Umsetzung wachstumsfördernder Strukturreformen, des Binnenmarkts, der Bankenunion und der Kapitalmarktunion, die Schaffung einer sichereren Finanzbranche sowie eine Fiskalkapazität zur Abfederung makroökonomischer Schocks und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Stabilität der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten, um das Euro-Währungsgebiet zu einem optimalen Währungsraum zu machen.

Konvergenz, verantwortungsvolle Regierungsführung und Auflagen, die von Einrichtungen durchgesetzt werden, welche auf Ebene des Euro-Währungsgebiets und/oder der Mitgliedstaaten der demokratischen Rechenschaftspflicht unterliegen, sind von zentraler Bedeutung, um insbesondere dauerhafte Transferleistungen, Fehlanreize und eine untragbare öffentliche Risikoteilung zu verhindern.

Mit wachsendem Umfang und zunehmender Glaubwürdigkeit wird die Fiskalkapazität dazu beitragen, das Vertrauen der Finanzmärkte in die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Euro-Währungsgebiet wiederherzustellen und so grundsätzlich dafür zu sorgen, dass Steuerzahler besser geschützt und die öffentlichen und privaten Risiken verringert werden können.

Die Fiskalkapazität wird den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und eine spezifische zusätzliche Haushaltskapazität für das Euro-Währungsgebiet umfassen. Die Haushaltskapazität wird zusätzlich zum und unbeschadet des ESM geschaffen.

Zunächst sollte die spezifische Haushaltskapazität für das Euro-Währungsgebiet Teil des Gemeinschaftshaushalts sein, über die derzeitigen Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinausgehen und vom Euro-Währungsgebiet und weiteren teilnehmenden Mitgliedern über eine Einnahmequelle finanziert werden, die zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu vereinbaren und als zweckgebundene

Einnahme und Garantie zu betrachten ist. Gemäß den Empfehlungen des Monti-Berichts über die künftige Finanzierung der EU könnte die Fiskalkapazität, sobald sie in einem stabilen Zustand ist, über Eigenmittel finanziert werden.

Während die bisherigen Aufgaben des ESM weitergeführt werden, sollte er weiterentwickelt und in einen Europäischen Währungsfonds (EWF) umgewandelt werden, der mit angemessenen Kreditvergabe- und Kreditaufnahmekapazitäten und einem klar definierten Mandat ausgestattet ist, um asymmetrische und symmetrische Schocks abzufedern.

ii. Die drei Säulen der Fiskalkapazität für die Konvergenz und die Stabilisierung des Euro-Währungsgebiets

Im Rahmen der Fiskalkapazität sollten drei verschiedene Ziele erreicht werden:

- Erstens sollte die wirtschaftliche und soziale Konvergenz im Euro-Währungsgebiet gefördert werden, um Strukturreformen voranzutreiben, die Volkswirtschaften zu modernisieren und die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Widerstandsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets zu verbessern und so zudem zur Fähigkeit der Mitgliedstaaten, asymmetrische und symmetrische Schocks abzufedern, beizutragen.
- Zweitens müssen aufgrund der Unterschiede bei den Konjunkturzyklen der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die sich aus strukturellen Unterschieden oder einer allgemeinen wirtschaftlichen Anfälligkeit ergeben, asymmetrische Schocks (Situationen, in denen ein wirtschaftliches Ereignis eine Volkswirtschaft stärker als eine andere trifft, etwa wenn infolge eines externen Schocks außerhalb des Einflussbereichs der Mitgliedstaaten die Nachfrage in einem bestimmten Mitgliedstaat einbricht, in anderen Mitgliedstaaten jedoch nicht) abgefedert werden.
- Drittens sollten symmetrische Schocks (Situationen, in denen ein wirtschaftliches Ereignis – etwa schwankende Ölpreise für die dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten – alle Volkswirtschaften gleichermaßen trifft) abgefedert werden, um die Widerstandsfähigkeit des gesamten Euro-Währungsgebiet zu erhöhen.

Im Hinblick auf diese Ziele muss erörtert werden, welche davon innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens der Union verwirklicht werden können und welche eine Anpassung bzw. Änderung der Verträge erfordern.

Säule 1: Der Konvergenzkodex

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage erfordert – neben einer Sanierung der Haushalte und einer verantwortungsvollen Haushaltspolitik durch die Einhaltung der Regeln des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung – eine Investitionsstrategie.

Zusätzlich zum Stabilitäts- und Wachstumspakt sollte der Schwerpunkt des im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Empfehlungen verabschiedeten Konvergenzkodex für einen

Zeitraum von fünf Jahren auf Konvergenzkriterien in Bezug auf Besteuerung, den Arbeitsmarkt, Investitionen, Produktivität, den sozialen Zusammenhalt sowie Verwaltungskapazitäten und Kapazitäten des verantwortungsvollen Managements im Rahmen der geltenden Verträge liegen.

Im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung sollte die Einhaltung des Konvergenzkodex eine Voraussetzung für die uneingeschränkte Teilhabe an der Fiskalkapazität sein, und jeder Mitgliedstaat sollte Vorschläge dafür einreichen, wie sich die Kriterien des Konvergenzkodex erfüllen lassen.

Eine Fiskalkapazität für das Euro-Währungsgebiet sollte durch eine langfristige Strategie für die Schuldentragfähigkeit und den Schuldenabbau sowie für die Wachstumssteigerung und die Hinzugewinnung von Investitionen in Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ergänzt werden, wodurch die Gesamtfinaanzierungskosten und die Schuldenstandsquoten abgebaut würden.

Säule 2: Abfederung asymmetrischer Schocks

Da die Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet in hohem Maße integriert sind, kann ungeachtet aller Bemühungen im Hinblick auf die Koordinierung der politischen Strategien der Mitgliedstaaten, die Konvergenz und nachhaltige Strukturreformen nicht ganz ausgeschlossen werden, dass es zu asymmetrischen Schocks mit Auswirkungen auf die Stabilität des gesamten Euro-Währungsgebietes kommt.

Eine Stabilisierung durch den ESM und den EWF sollte durch Mechanismen zur automatischen Abfederung von Schocks ergänzt werden.

Für eine Stabilisierung müssen bewährte Verfahren gefördert und moralisches Risiko vermieden werden.

Ein solches System muss klare Vorschriften über die innerhalb eines Zeitraums möglichen Zahlungen und Rückzahlungen enthalten, seine Größe und seine Finanzierungsmechanismen müssen klar definiert sein und es muss über einen längeren Zeitraum haushaltsneutral sein.

Säule 3: Abfederung symmetrischer Schocks

Durch künftige symmetrische Schocks könnte es zu einer Destabilisierung des gesamten Euroraums kommen, da das Währungsgebiet noch nicht mit den Instrumenten ausgestattet ist, die notwendig wären, um einer Krise zu begegnen, deren Ausmaß dem der letzten Krise entspricht.

Bei symmetrischen Schocks, die aufgrund einer mangelnden Binnennachfrage entstehen, kann das Wachstum nicht allein durch die Geldpolitik wiederangekurbelt werden, insbesondere in Anbetracht der Beschränkungen der Nullzinsgrenze. Der Haushalt des Euro-Währungsgebiets sollte von ausreichendem Umfang sein, um diese symmetrischen Schocks durch die Finanzierung von Investitionen zur Ankurbelung der Nachfrage zum Erreichen von Vollbeschäftigung gemäß Artikel 3 EUV abzufedern.

iii. Steuerung, demokratische Rechenschaftspflicht und Kontrolle

Bei der wirtschaftspolitischen Steuerung des Euroraums sollte der Gemeinschaftsmethode Vorrang gegeben werden.

Dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten sollte in Bezug auf den erneuerten Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung ein größeres Gewicht verliehen werden, um die demokratische Rechenschaftspflicht zu stärken. Dazu gehören eine stärkere nationale Eigenverantwortung im Rahmen des Europäischen Semesters sowie eine Reform zur inhaltlichen Aufwertung der in Artikel 13 des Fiskalpakts vorgesehenen interparlamentarischen Konferenz, damit sich eine stärkere parlamentarische und öffentliche Meinung bilden kann. Zur Stärkung der Eigenverantwortung sollten die nationalen Parlamente die nationalen Regierungen kontrollieren, genau wie das Europäische Parlament die EU-Exekutive kontrollieren sollte.

Das Amt des Präsidenten der Euro-Gruppe und das des für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Kommission könnten zusammengelegt werden. In diesem Fall sollte der Präsident der Kommission das betreffende Kommissionsmitglied zum Vizepräsidenten der Kommission ernennen.

Ein für Finanzen und Haushalt zuständiges Kommissionsmitglied sollte uneingeschränkt demokratisch rechenschaftspflichtig sein und mit allen notwendigen Mitteln und Kapazitäten ausgestattet werden, um den bestehenden wirtschaftspolitischen Rahmen anzuwenden und durchzusetzen und die Entwicklung des Euro-Währungsgebiets in Zusammenarbeit mit den Finanzministern der Mitgliedstaaten im Euroraum optimieren zu können.

Das Europäische Parlament sollte seine Bestimmungen und seine Organisation überarbeiten, um die uneingeschränkte demokratische Rechenschaftspflicht der Fiskalkapazität gegenüber MdEP der teilnehmenden Mitgliedstaaten sicherzustellen;

2. appelliert an
 - den Europäischen Rat, spätestens bis zur EU-Tagung in Rom (März 2017) wie vorstehend beschrieben Leitlinien festzulegen, die einen Rahmen für die dauerhafte Stabilisierung des Euro-Währungsgebiets enthalten;
 - die Kommission, 2017 ein Weißbuch mit einem ehrgeizigen zentralen Kapitel über das Euro-Währungsgebiet und die entsprechenden Legislativvorschläge vorzulegen, wobei sie auf alle im Rahmen der Verträge zur Verfügung stehenden Mittel, darunter der Konvergenzkodex, der Haushalt des Euro-Währungsgebiets und automatische Stabilisatoren, zurückgreifen sollte, und einen genauen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Maßnahmen festzulegen;
3. erklärt sich bereit, bis zum Ende der laufenden Mandatsperiode der Kommission und des Europäischen Parlaments alle legislativen Maßnahmen, die keine Änderungen an den Verträgen erfordern, zum Abschluss zu bringen und den Grundstein für die Änderungen an den Verträgen zu legen, derer es mittel- und langfristig bedarf, um für ein tragfähiges Euro-Währungsgebiet zu sorgen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, dem Rat, der Euro-Gruppe, der Europäischen

Zentralbank, dem geschäftsführenden Direktor des Europäischen Stabilitätsmechanismus und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0053

Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Struktur- und Investitionsfonds

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zu Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Struktur- und Investitionsfonds: Bewertung des Berichts gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Dachverordnung (2016/2148(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (im Folgenden „Dachverordnung“)³⁹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006⁴⁰,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates⁴¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments

³⁹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁴⁰ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

⁴¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005⁴²,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁴³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde⁴⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen⁴⁶,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Struktur- und Investitionsfonds“ (COM(2015) 639),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2016 zur Beschleunigung der Umsetzung der Kohäsionspolitik⁴⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2016 zu Synergien für Innovation: die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Horizont 2020 und andere europäische Innovationsfonds und EU-Programme⁴⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2015 mit dem Titel „Ausrichtung der Kohäsionspolitik 2014–2020 auf Vereinfachung und Leistung“⁴⁹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Februar 2016 zu „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der

⁴² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

⁴³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.

⁴⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 303.

⁴⁵ ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

⁴⁶ ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

⁴⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0217.

⁴⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0311.

⁴⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0419.

- europäischen Struktur- und Investitionsfonds“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Mai 2016 zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Struktur- und Investitionsfonds“⁵⁰,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9. Juli 2015 zum Thema „Ergebnisse der Verhandlungen über die Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programme“⁵¹,
 - unter Hinweis auf den sechsten Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt (COM(2014)0473),
 - unter Hinweis auf die Studie seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche (Fachabteilung B: Struktur- und Kohäsionspolitik) vom Juni 2016 mit dem Titel „Maximierung von Synergien zwischen europäischen Struktur- und Investitionsfonds und anderen EU-Instrumenten zur Erfüllung der Europa-2020-Ziele“,
 - unter Hinweis auf die Studie der Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union (Fachabteilung B: Struktur- und Kohäsionspolitik) vom September 2016 mit dem Titel „Bewertung des Berichts gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Dachverordnung“,
 - unter Hinweis auf die Untersuchung seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche (Fachabteilung B: Struktur- und Kohäsionspolitik) vom September 2016 mit dem Titel „Finanzinstrumente im Programmplanungszeitraum 2014-2020: erste Erfahrungen der Mitgliedstaaten“,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A8-0385/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik mit ungefähr einem Drittel der Gesamtausgaben einen erheblichen Teil des EU-Haushalts ausmacht;
- B. in der Erwägung, dass die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) mit einer Mittelausstattung in Höhe von 454 Mrd. EUR im Zeitraum 2014–2020 das wichtigste investitionspolitische Instrument der EU darstellen und in vielen Mitgliedstaaten als bedeutende Finanzierungsquelle für öffentliche Investitionen dienen, und dass sie in der gesamten EU zu mehr Arbeitsplätzen, Wachstum und Investitionen geführt und die Entwicklungsunterschiede auf regionaler und lokaler Ebene verringert haben, wodurch der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt gefördert wurde;
- C. in der Erwägung, dass die Partnerschaftsvereinbarungen die Grundlage für den von der

⁵⁰ ABl. C 303 vom 19.8.2016, S. 94.

⁵¹ ABl. C 3113 vom 22.9.2015, S. 31.

Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 3 vorgelegten Bericht bilden;

- D. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über die Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programme für den Zeitraum 2014–2020 einem modernisierten, stark angepassten und aufwändigen Prozedere mit einem neuen Rahmen für Leistung, Ex-ante-Konditionalitäten und thematische Konzentration folgten, aber auch zu erheblichen Verzögerungen des tatsächlichen Beginns der Umsetzung der Kohäsionspolitik führten, unter anderem aufgrund der unzulänglichen Verwaltungskapazitäten mehrerer Regionen und Mitgliedstaaten, wobei dies durch das Verfahren zur Benennung der Verwaltungsbehörden noch weiter verlangsamt wurde;
- E. in der Erwägung, dass zweifellos feststeht, dass die operationellen Programme aufgrund der verspäteten Annahme des regulatorischen Rahmens Ende 2013 infolge der langwierigen Verhandlungen und späten Einigung über den MFR nicht rechtzeitig verabschiedet werden konnten; in der Erwägung, dass die Umsetzung der operationellen Programme folglich nur schleppend begann, was Auswirkungen auf die Aufnahme dieser Politik vor Ort hatte;
- F. in der Erwägung, dass gemeinsame Bestimmungen für alle fünf ESI-Fonds festgelegt und dadurch die Beziehungen zwischen ihnen verstärkt wurden;
- G. in der Erwägung, dass sich die Kohäsionspolitik derzeit zahlreichen politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen gegenüber sieht, die sich einerseits aus der Finanzkrise, die zu einem Rückgang der öffentlichen Investitionen in vielen Mitgliedstaaten führt und die ESI-Fonds und die Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten in vielen von ihnen zum wichtigsten Instrument für öffentliche Investitionen macht, und die sich andererseits aus der Migrationskrise ergeben;
- H. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2014–2020 durch thematische Konzentration und Unterstützung der Prioritäten und Ziele der Union eine gezieltere politische Ausrichtung erhielt;
- I. in der Erwägung, dass die ESI-Fonds im laufenden Finanzierungszeitraum stärker ergebnisorientiert ausgerichtet sind und auf einem Investitionsumfeld beruhen, das eine größere Effektivität ermöglicht;
- J. in der Erwägung, dass die Investitionen im Rahmen der Kohäsionspolitik stärker auf die Prioritäten der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie auf das Europäische Semester abgestimmt sein müssen;
- K. in der Erwägung, dass die Taskforce für eine bessere Umsetzung einen Beitrag zur Aufhebung der Blockaden und der Verspätungen bei der Zuweisung von Mitteln geleistet hat;

Austausch von Ergebnissen, Kommunikation und Öffentlichkeitswirkung

- 1. weist darauf hin, dass Europa eine in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht schwierige Phase durchläuft, weshalb es mehr denn je auf eine wirksame Investitionspolitik ankommt, die auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigung abzielt, sich durch Bürgernähe auszeichnet, zielgenauer auf besondere territoriale Ambitionen eingeht und sowohl die Arbeitslosigkeit als auch die sozialen Ungleichheiten innerhalb

der Union bekämpfen sollte; vertritt die Auffassung, dass die EU, wenn sie das Vertrauen ihrer Bürgerinnen und Bürger zurückgewinnen will, Anpassungsprozesse einleiten muss, um den in Artikel 9 AEUV festgelegten Erfordernissen nachzukommen;

2. weist darauf hin, dass die Kohäsionspolitik im Zeitraum 2014–2020 grundlegend überarbeitet wurde, was eine Änderung der Mentalität und der Arbeitsmethoden auf allen Steuerungsebenen erforderlich machte, einschließlich einer horizontalen Koordinierung und Einbeziehung der Interessenträger sowie einer soweit wie möglich von der örtlichen Bevölkerung gesteuerten lokalen Entwicklung (CLLD); hebt hervor, dass die unlängst erfolgten zukunftsweisenden und beispielhaften Reformen oftmals ignoriert werden und die Kohäsionspolitik noch immer häufig als herkömmliche Ausgabenpolitik wahrgenommen wird, und nicht als Entwicklungs- und Investitionspolitik, die greifbare Ergebnisse ermöglicht;
3. vertritt die Auffassung, dass sich die zentrale Kommunikation auf den europäischen Mehrwert, Solidarität und die Sichtbarkeit von Erfolgsgeschichten konzentrieren sollte, und hebt zugleich hervor, wie wichtig es ist, bewährte Praktiken auszutauschen und aus Projekten Lehren zu ziehen, die ihre Ziele nicht erreicht haben; besteht darauf, dass die Kommunikation über das Thema ESI-Fonds modernisiert und intensiviert werden sollte; besteht darauf, dass neue Instrumente zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Kohäsionspolitik ermittelt und umgesetzt werden; hält es für erforderlich, im Rahmen einer kontinuierlichen Anstrengung zur Schaffung und Aktualisierung von Datenbanken in regionale Intelligenz und Datenerhebung zu investieren und dabei den lokalen und regionalen Bedürfnissen, Besonderheiten und Prioritäten Rechnung zu tragen, wie im Falle der bereits bestehenden S3-Plattform, die es dem interessierten Publikum ermöglichen würde, den europäischen Mehrwert von Projekten zu überprüfen;
4. betont, dass man die Beteiligung der Interessenträger und Empfänger und die Einbeziehung der Bürger in die Ausgestaltung und Umsetzung der Kohäsionspolitik stärker in den Vordergrund rücken muss, um die Kommunikation über die ESI-Fonds und deren Sichtbarkeit zu verbessern; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Regionen und die Städte außerdem auf, die Errungenschaften der Kohäsionspolitik und die daraus zu ziehenden Lehren besser zu vermitteln und einen koordinierten und zielgerichteten Aktionsplan vorzulegen;

Thematische Konzentration

5. begrüßt die thematische Konzentration, da sie sich als ein hilfreiches Instrument zur Schaffung einer zielgerichteten Politik und einer größeren Wirksamkeit für die EU-Prioritäten und die Strategie Europa 2020 erwiesen hat und die Umsetzung von Wissen in Innovationen, Beschäftigung und Wachstum fördert; fordert daher die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, klare Prioritäten für Investitionen festzulegen und Projekte auf der Grundlage der für die ESI-Fonds festgelegten Prioritäten auszuwählen und straffe und effiziente Durchführungsverfahren anzuwenden;
6. weist darauf hin, dass im Rahmen einer Analyse der thematischen Konzentration dargelegt werden sollte, wie durch die strategischen Entscheidungen der Mitgliedstaaten und die Zuteilung von Mitteln für die einzelnen thematischen Ziele auf die besonderen Bedürfnisse der Gebiete eingegangen wird; bedauert, dass dieser Aspekt

im Bericht der Kommission nach Artikel 16 weniger deutlich herausgestellt wird;

7. betont, dass eine bessere Kommunikation über die Ergebnisse und den Erfolg der Kohäsionspolitik auch zur Wiederherstellung des Vertrauens in das europäische Projekt wichtig sind;
8. besteht darauf, dass die Kohäsionspolitik einen thematischen Fokus beibehalten und zugleich ein hinreichendes Maß an Flexibilität ermöglichen sollte, um die besonderen Bedürfnisse jeder Region und insbesondere die besonderen Bedürfnisse der weniger entwickelten Regionen zu berücksichtigen, wie es in den Verordnungen vorgesehen ist; fordert, dass weiterhin Mittel aus den ESI-Fonds in den Übergangsregionen investiert werden, um das zu erhalten, was mit den bereits eingesetzten Mitteln und unternommenen Anstrengungen erreicht wurde;
9. betont insbesondere, dass die Gegebenheiten städtischer oder ländlicher Gebiete, der sogenannten „rückständigen“ Regionen, Übergangsregionen und der Regionen mit dauerhaften natürlich oder geografisch bedingten Nachteilen, berücksichtigt werden sollten und dass geeignete Unterstützungskonzepte zur Entwicklung solcher Gebiete ausgearbeitet werden sollten, die ohne die Kohäsionspolitik wahrscheinlich nicht imstande gewesen wären, zu den höher entwickelten Regionen aufzuschließen; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den lokalen Gebietskörperschaften und Metropolregionen, die als Wachstumszentren der EU betrachtet werden, Strategien zur Umsetzung der städtischen Agenda zu verfolgen und auszubauen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten und Regionen genügend Flexibilität einzuräumen, um neue politische Herausforderungen zu bewältigen, etwa im Zusammenhang mit der Immigration, (und dabei die ursprünglichen und noch immer relevanten Ziele der Kohäsionspolitik sowie die besonderen Bedürfnisse der Regionen zu berücksichtigen) und die digitale Dimension im weiten Sinne der Kohäsionspolitik zu fördern (einschließlich der Themen IKT und Breitbandzugang, die mit der Vollendung des digitalen Binnenmarkts in Verbindung stehen); verweist auf die Strategien zur Energieunion und zur Kreislaufwirtschaft sowie auf die Verpflichtungen der EU im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens, da die ESI-Fonds bei der Umsetzung eine wichtige Rolle spielen;
10. vertritt die Auffassung, dass den Gebieten auf subregionaler Ebene größere Aufmerksamkeit zukommen sollte, die vor zahlreichen Herausforderungen stehen, welche oftmals in Inseln der Armut, isolierten Gemeinschaften und benachteiligten Vierteln mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil marginalisierter Gruppen wie Roma zutage treten;
11. unterstützt die schrittweise Schwerpunktverlagerung weg von infrastrukturbezogenen Projekten und hin zur Stimulierung der wissensbasierten Wirtschaft, Innovation und sozialen Inklusion sowie des Aufbaus von Kapazitäten und der Befähigung von Akteuren, auch Akteuren der Zivilgesellschaft, in der Kohäsionspolitik, unter Berücksichtigung der Besonderheiten wenig entwickelter Regionen, die weiterhin Unterstützung im Bereich der Infrastrukturentwicklung benötigen und für die marktbasierende Lösungen nicht immer umsetzbar sind, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass es Flexibilität geben sollte, die es jedem Mitgliedstaat erlaubt, Investitionen gemäß seinen in den Partnerschaftsvereinbarungen festgelegten Prioritäten zu tätigen, um seine wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung zu fördern;

12. ist der Ansicht, dass mit den ESI-Fonds und insbesondere mit den Programmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit hochwertige Arbeitsplätze geschaffen und gefördert sowie hochwertiges lebenslanges Lernen und hochwertige Systeme der beruflichen (Weiter-) Bildung, einschließlich Schulinfrastrukturen, unterstützt werden sollten, damit sich die Arbeitnehmer unter guten Voraussetzungen an die sich wandelnde Arbeitswelt anpassen können; ist ferner der Ansicht, dass mit den ESI-Fonds das nachhaltige Wachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, die Entwicklung und der gemeinsame Wohlstand Impulse erhalten sollten, damit ein sozial gerechtes, nachhaltiges und inklusives Europa erreicht wird, und zugleich die am wenigsten entwickelten Gebiete und Wirtschaftszweige, die unter Strukturproblemen leiden, in den Blick genommen und die schutzbedürftigsten und gefährdetsten Gruppen der Gesellschaft, allen voran junge Menschen (in Verbindung mit Programmen wie Erasmus und Menschen mit geringen Fähigkeiten oder Qualifikationen unterstützt, die Beschäftigung durch eine Kreislaufwirtschaft stimuliert und der vorzeitige Schulabbruch verhindert werden muss; macht darauf aufmerksam, dass der ESF ein Instrument ist, mit dem die Umsetzung von Maßnahmen von allgemeinem Interesse gefördert wird;
13. ist darüber besorgt, dass die Arbeitslosigkeit und insbesondere die Jugend- und Frauenarbeitslosigkeit sowie die Arbeitslosigkeit in ländlichen Gebieten trotz aller Bemühungen in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor sehr hoch ist, und dass die Kohäsionspolitik auch hier Antworten geben muss; empfiehlt der Kommission, den Auswirkungen der Kohäsionspolitik in Bezug auf die Förderung der Beschäftigung und Verringerung der Arbeitslosigkeit mehr Aufmerksamkeit zu schenken; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen in 34 Programme des ESF in den 20 förderfähigen Mitgliedstaaten eingebunden worden ist und damit arbeitslosen jungen Menschen geholfen werden konnte, Nutzen aus der Initiative zu ziehen und ihre Kompetenzen und Qualifikationen zu finden; ist jedoch besorgt darüber, dass sich die Umsetzung der Beschäftigungsinitiative anfänglich verzögert hat; ist ferner besorgt angesichts der Umsetzung der Jugendgarantie in einigen Regionen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass die investierten Mittel zügig und erfolgreich spürbare und konkrete Wirkungen zeitigen, insbesondere dort, wo Mittel betroffen sind, die als Vorauszahlungen geleistet wurden, und dass die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen ordnungsgemäß umgesetzt wird und junge Arbeitnehmer unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen beschäftigt sind; mahnt insbesondere dazu, die ESI-Fonds dort, wo sie eingesetzt werden, um auf Erfordernisse im Zusammenhang mit der Ausbildung zu reagieren, so zu verwenden, dass den realen Bedürfnissen der Unternehmen Rechnung getragen wird, um wirkliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und langfristige Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen; vertritt die Auffassung, dass der Schwerpunkt der Kohäsionspolitik vor allem auf der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, sozialer Integration und den demografischen Herausforderungen, denen Europa sich derzeit und mittelfristig gegenüber sieht, liegen sollte; fordert, dass die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen – ausgehend von einer eingehenden Analyse ihrer Funktionsweise, durch die die Korrekturen vorgenommen werden können, die nötig sind, um sie leistungsfähiger zu machen – über 2016 hinaus fortgeführt wird, um die Jugendarbeitslosigkeit weiter zu bekämpfen;
14. ist ernsthaft besorgt darüber, dass im Fall des Jugendgarantieprogramms, das in den Jahren 2014–2020 mit insgesamt 12,7 Mrd. EUR aus ESF-Mitteln und Mitteln aus der

Beschäftigungsinitiative für junge Menschen kofinanziert wird und das dank dieser Mittel schon heute als treibende Kraft der Anstrengungen zur Förderung der Beschäftigung junger Menschen gilt, die Kommission keine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt hat, obwohl dies bei allen umfangreicheren Initiativen der Kommission das Standardverfahren ist; weist darauf hin, dass es als Folge davon an Informationen über die potenziellen Gesamtkosten der EU-weiten Einführung der Garantie mangelt und dass, wie der Europäische Rechnungshof betont, das Risiko besteht, dass der Gesamtbetrag der Finanzierung womöglich nicht ausreicht;

15. unterstreicht die Bedeutung der – vor allem digitalen – Kommunikation, dank derer Informationen über mögliche aus den Fonds der Union kofinanzierte Hilfen bei der Suche nach einer Ausbildung, einem Praktikum oder einem Arbeitsplatz eine möglichst hohe Zahl junger Menschen erreichen könnten; ruft dazu auf, die Kommunikationsmaßnahmen zur Förderung von Portalen wie DROP‘PIN oder EURES zu verstärken und die Chancen junger Menschen auf Mobilität innerhalb des Binnenmarkts zu erhöhen, da dies anerkanntermaßen das am wenigsten genutzte Potenzial bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der EU darstellt;
16. fordert die Kommission auf, darauf zu achten, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von aus den ESI-Fonds mitfinanzierten Projekten das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einhalten, auch in Bezug auf das Ziel, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr in Heimen untergebracht werden, sondern ihnen ein Leben in Gemeinschaft ermöglicht wird;
17. erinnert daran, dass die Fertigstellung des TEN-V-Kernnetzes eine Priorität der europäischen Verkehrspolitik darstellt und dass die ESI-Fonds ein äußerst wichtiges Instrument zur Verwirklichung dieses Projekts sind; betont, dass das Potenzial der ESI-Fonds für die Verbindung des Potenzials der TEN-V-Kernnetzes und des TEN-V-Gesamtnetzes mit der regionalen und lokalen Verkehrsinfrastruktur genutzt werden muss; erkennt die Bedeutung des Kohäsionsfonds für die Verbesserung der Infrastruktur und der Verbindungen in Europa an und fordert nachdrücklich, dass dieser Fonds im neuen Finanzrahmen für die Zeit nach 2020 beibehalten wird;
18. betont, dass die Multimodalität des Verkehrs zwar ein wesentlicher Faktor bei der Beurteilung von Infrastrukturprojekten sein sollte, die mit Mitteln aus den ESI-Fonds gefördert werden, sie jedoch, insbesondere im Falle von Mitgliedstaaten, die einen größeren Bedarf an Investitionen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur aufweisen, nicht das einzige Kriterium zur Beurteilung der eingereichten Projekte darstellen sollte;
19. hebt hervor, dass traditionelle Gewerbe wie die Handwerkstradition und die damit verbundenen Fertigkeiten erhalten und Strategien zur Förderung des Wachstums von in einem traditionellen Gewerbe tätigen Unternehmen entwickelt werden müssen, um die kulturelle Identität der traditionellen Gewerbe zu bewahren; weist darauf hin, wie wichtig es ist, duale Systeme der Berufsbildung und die Mobilität junger Handwerker und von Frauen zu unterstützen;

Ex-ante-Konditionalitäten

20. hebt hervor, dass eine effektive Überwachung von Ex-ante-Konditionalitäten erforderlich ist, um Bemühungen und Errungenschaften aufzuzeichnen; vertritt die Ansicht, dass die Ex-ante-Konditionalitäten, insbesondere diejenige der

Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung (RIS3), ihre Nützlichkeit unter Beweis gestellt haben, und empfiehlt ihre weitere Verbesserung; hebt hervor, dass der Stärkung von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

21. macht darauf aufmerksam, dass ein bedeutender Anteil der Ex-ante-Konditionalitäten noch nicht erfüllt wurde; fordert daher, die derzeitige Situation zu analysieren und gezielte Gegenmaßnahmen zu ergreifen, ohne jedoch die optimale Mittelverwendung zu gefährden oder die Wirksamkeit der Kohäsionspolitik zu verringern;

Ergebnisorientierte Haushaltsplanung

22. betont, dass der regulatorische Rahmen für den Zeitraum 2014–2020 und die Partnerschaftsvereinbarungen zu einem stark ergebnisorientierten Fokus in den kohäsionspolitischen Programmen geführt haben und dass dieser Ansatz auch beispielhaft für andere Komponenten der EU-Haushaltsausgaben sein kann; begrüßt die Einführung gemeinsamer Indikatoren, die eine Messung und einen Vergleich von Ergebnissen ermöglichen sollten; vertritt die Auffassung, dass die Arbeit an den Indikatoren fortgesetzt werden muss, um die Nachweise über Ausgaben aus den ESI-Fonds zu verbessern und die Projektauswahl zu optimieren;
23. weist darauf hin, dass die Einführung der thematischen Konzentration eine wichtige Neuerung war, durch die Investitionen auf bestimmte Ziele und Prioritäten ausgerichtet werden, die eigens für alle Themenbereiche vereinbarten Leistungsindikatoren und Zielvorgaben entsprechen;
24. erinnert daran, dass für jeden Mitgliedstaat eine leistungsgebundene Reserve in Höhe von 6 % der den ESI-Fonds zugewiesenen Mittel eingeführt wurde; weist darauf hin, dass die Reserve auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten des Jahres 2017 und der Leistungsüberprüfung im Jahr 2019 nur den Programmen und Prioritäten zugewiesen wird, bei denen die Etappenziele erreicht wurden; fordert eine größere Flexibilität bei neuen Mittelbindungen aus der leistungsbezogenen Reserve, wenn die Programme ihre Ziele und Meilensteine in den kommenden Jahren erreichen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die leistungsgebundene Reserve tatsächlich einen Mehrwert bringt oder ob sie zu zusätzlicher Bürokratie geführt hat;

Das Europäische Semester

25. nimmt zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten im Zuge der Programmplanung mehr als zwei Drittel der 2014 beschlossenen länderspezifischen Empfehlungen als für kohäsionspolitische Investitionen relevant erachtet haben, und begrüßt, dass sie dies in ihren Programmprioritäten berücksichtigt haben; erkennt an, dass länderspezifische Empfehlungen in naher Zukunft Änderungen an Programmen im Rahmen der ESI-Fonds nach sich ziehen könnten, um die Unterstützung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen; weist darauf hin, dass länderspezifische Empfehlungen und nationale Reformprogramme eine klare Verknüpfung zwischen den ESI-Fonds und den Prozessen des Europäischen Semesters darstellen;
26. betont, wie wichtig die Schaffung einer ausgewogenen Verknüpfung zwischen der Kohäsionspolitik und dem Europäischen Semester ist, da beide auf die Erreichung derselben Ziele im Rahmen der Strategie Europa 2020 hinwirken, ohne die in den

Verträgen festgelegten Ziele des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts zur Verringerung der Ungleichheiten zu gefährden; vertritt die Meinung, dass die Zweckmäßigkeit des Aussetzens der ESI-Fonds im Fall einer Abweichung von den Zielen des Europäischen Semesters überdacht werden sollte, da dies der Förderung von Wachstum und Beschäftigung zuwiderlaufen könnte;

Synergien und Finanzinstrumente

27. weist darauf hin, dass mit dem regulatorischen Rahmen für die ESI-Fonds für den Zeitraum 2014–2020 Finanzinstrumente unterstützt werden; betont jedoch, dass der Rückgriff auf Zuschüsse nach wie vor unverzichtbar ist; stellt fest, dass offenbar ein schrittweiser Übergang von Zuschüssen zu Darlehen und Garantien angestrebt wird; betont, dass dieser Trend durch die Investitionsoffensive für Europa und den neu eingerichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) verstärkt wurde; weist ferner darauf hin, dass die Anwendung des fondsübergreifenden Ansatzes weiterhin schwierig zu sein scheint; hebt hervor, dass die lokalen und regionalen Behörden angesichts der Komplexität dieser Instrumente unbedingt bei der Ausbildung der für ihre Verwaltung verantwortlichen Beamten in angemessener Weise unterstützt werden müssen; weist darauf hin, dass Finanzinstrumente Lösungen für eine effiziente Verwendung des EU-Haushalts bieten könnten, da sie gemeinsam mit Finanzhilfen für Investitionen zur Förderung des Wirtschaftswachstums und Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen;
28. hebt hervor, dass mit dem EFSI eine eigenständige Agenda verfolgt wird, die als Erfolgsgeschichte präsentiert wird, was die schnelle Umsetzung und die Ergebnisse in Form von bestehenden Operationen betrifft, aber dennoch beträchtliche Defizite aufweist, wie etwa fehlende Zusätzlichkeit; fordert die Kommission vor diesem Hintergrund auf, genaue Daten über die Auswirkung des EFSI auf Wachstum und Beschäftigung vorzulegen und nach einer entsprechenden Bewertung Lehren hieraus zu ziehen, damit es möglich wird, die ESI-Fonds im kommenden Programmplanungszeitraum ab 2021 erfolgreicher in Anspruch zu nehmen; fordert zusätzlich zu der Stellungnahme Nr. 2/2016 des Europäischen Rechnungshofs⁵² eine Analyse des Beitrags des EFSI zu den Zielen der ESI-Fonds und eine Bestandsaufnahme, was der EFSI hinsichtlich seiner eigenen Prioritäten erreicht hat;
29. stellt jedoch fest, dass keine ausreichenden Erkenntnisse über die mit Finanzinstrumenten erzielten Ergebnisse vorliegen und dass Finanzinstrumente kaum in Bezug zu den übergeordneten Zielen und Prioritäten der EU stehen;
30. stellt fest, dass der von der Kommission gemäß Artikel 16 erstellte Bericht wenig Informationen über die Koordination und Synergien zwischen den verschiedenen Programmen und in Bezug auf Instrumente in anderen Politikbereichen enthält und insbesondere nicht immer verlässliche Daten zu den erwarteten Ergebnissen der Programme des ESF und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zur Verfügung stellt; betont, dass die gemeinsame Dachverordnung für die fünf ESI-Fonds zu höheren Synergien zwischen den Fonds, auch was die zweite Säule der

⁵² Stellungnahme Nr. 2/2016 des Europäischen Rechnungshofes „zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 und zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/1017 vorgenommenen Bewertung durch die Kommission“.

gemeinsamen Agrarpolitik betrifft, geführt hat; ist überzeugt, dass die Synergien mit anderen politischen Strategien und Instrumenten, einschließlich des EFSI und anderer Finanzinstrumente verbessert werden sollten, um mit den Investitionen eine möglichst hohe Wirkung zu erzielen; betont, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen für die ESI-Fonds gelten, aber nicht für den EFSI und Horizont 2020, was zu Problemen bei der Steigerung der Synergien zwischen diesen Fonds, Programmen und Instrumenten führt; betont, dass das Problem der Vorschriften über staatliche Beihilfen weiter untersucht werden muss, um entsprechend geklärt, vereinfacht und angepasst zu werden, damit die notwendige Komplementarität und Synergie zwischen dem EFSI, den Finanzinstrumenten und den ESI-Fonds sichergestellt werden kann; fordert die Kommission auf, den Verwaltungsbehörden umfassende Leitlinien über die Kombination des EFSI mit Instrumenten der geteilten und direkten Mittelverwaltung, einschließlich der ESI-Fonds, der Fazilität „Connecting Europe“ und Horizont 2020, an die Hand zu geben;

31. spricht sich für eine Beibehaltung des ausgewogenen Einsatzes von Finanzinstrumenten aus, soweit diese einen Mehrwert aufweisen und der herkömmlichen Unterstützung im Rahmen der Kohäsionspolitik nicht abträglich sind; betont jedoch, dass dies nur erfolgen kann, wenn zuvor der Beitrag der Finanzinstrumente zum Erreichen der kohäsionspolitischen Ziele sorgfältig bewertet wurde; hebt hervor, dass für alle Regionen ein breites Spektrum an Finanzierungsmöglichkeiten beibehalten werden sollte, wobei Subventionen in bestimmten Branchen nach wie vor das am besten geeignete Instrument zur Erzielung von Wachstum und Beschäftigung darstellen; fordert die Kommission daher auf, Anreize vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsbehörden umfassend über die Verwendungsmöglichkeiten und Anwendungsbereiche der Finanzinstrumente informiert sind, und die Verwaltungskosten von Zuschüssen und rückzahlbaren Beihilfen, die in geteilt und zentral verwalteten Programmen umgesetzt werden, zu analysieren; betont, dass klare, in sich stimmige und zielgerichtete Vorschriften über Finanzierungsinstrumente zur Erleichterung des Vorbereitungs- und Durchführungsprozesses für die Mittelverwalter und -empfänger entscheidend für deren verbesserte und wirksame Umsetzung sind; verweist auf den anstehenden Initiativbericht des Ausschusses für regionale Entwicklung mit dem Titel „Der richtige Finanzierungsmix für Europas Regionen: Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Finanzinstrumenten und Finanzhilfen im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik“ (2016/2302(INI));

Vereinfachung

32. weist darauf hin, dass eines der Hauptziele des Programmplanungszeitraums 2014–2020 darin besteht, die ESI-Fonds für Begünstigte weiter zu vereinfachen, und erkennt an, dass die Vereinfachung einer der zentralen Faktoren für einen besseren Zugang zu Fördermitteln ist;
33. begrüßt die Tatsache, dass der derzeitige modernisierte regulatorische Rahmen für die ESI-Fonds neue Möglichkeiten für eine Vereinfachung in Bezug auf gemeinsame Förderfähigkeitsregeln, vereinfachte Kostenoptionen und E-Governance bietet; bedauert jedoch, dass die Mitteilung der Kommission zu Artikel 16 Absatz 3 der Dachverordnung keine konkreten Angaben zur Verwendung vereinfachter Kostenoptionen enthält; betont, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um das volle Potenzial vereinfachter Kostenoptionen zur Minderung des Verwaltungsaufwands zu erschließen; stellt fest, dass noch immer bedeutende Maßnahmen zur Vereinfachung für

sowohl Begünstigte als auch Verwaltungsbehörden insbesondere in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen, Projektmanagement sowie Prüfungen vor und nach den Vorhaben notwendig sind;

34. fordert die Kommission auf, den Verwaltungsaufwand laufend zu bewerten, und zwar auch im Hinblick auf einzelne Aspekte wie Zeit-, Kosten- und Papieraufwand im Zusammenhang mit EU-Finanzierungen in Form von Finanzhilfen und Finanzinstrumenten, und sich dabei auf die Daten zu stützen, die im Zeitraum 2007–2013 und seit Beginn des neuen Zeitraums ab 2014 erhoben wurden;
35. empfiehlt für den neuen, 2021 beginnenden Programmplanungszeitraum, dass alle Steuerungsebenen auf ein System mit einer einzigen Prüfung hinarbeiten, damit unnötige Mehrfachkontrollen zwischen den verschiedenen institutionellen Ebenen vermieden werden; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, den Umfang und den rechtlichen Status der bestehenden Leitlinien für alle ESI-Fonds zu klären und in enger Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden und sämtlichen relevanten Ebenen der Prüfbehörden eine gemeinsame Auslegung von Prüfungsthemen zu entwickeln; bekräftigt, dass es auf dem Gebiet der Vereinfachung und insbesondere bei Programmen, die auf junge Menschen abzielen, weiterer Schritte bedarf, unter anderem durch Einführung einer größeren Verhältnismäßigkeit bei Kontrollen; begrüßt die vorläufigen Ergebnisse der hochrangigen Gruppe zur Vereinfachung, die von der EU-Kommission eingesetzt wurde;
36. empfiehlt eine Vereinheitlichung der Vorbereitungsverfahren operationeller Programme und der Steuerungsverfahren, insbesondere für viele Programme der territorialen Zusammenarbeit;

Verwaltungskapazität

37. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Verwaltungskulturen und Leistungsniveaus in ihrem jeweiligen Politikrahmen haben, zu deren Überwindung die Ex-ante-Konditionalitäten beitragen sollten; besteht auf der Konsolidierung der Verwaltungskapazität als Priorität im Rahmen der Kohäsionspolitik und im Zuge des europäischen Semesters, vor allem in Mitgliedstaaten mit niedriger Absorption der Mittel; hält es für erforderlich, den Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen technische, professionelle und praktische Unterstützung bei der Beantragung von Geldern zu gewähren; begrüßt die Wirkung des Instruments JASPERS und weist darauf hin, dass eine unangemessene Planung von Investitionen zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung von Projekten und zur ineffizienten Nutzung von Mitteln führt;
38. stellt fest, dass das langsame Anlaufen einiger Programme, die fehlende Verwaltungskapazität bei komplexen Projekten, die Verzögerungen beim Abschluss der Projekte, die bürokratische Belastung der Mitgliedstaaten, die Überregulierung und die Fehler in den Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge die Haupthindernisse für die Umsetzung der Kohäsionspolitik sind; erachtet es als wesentlich, die unnötig komplexen Prozesse und Verfahren bei der geteilten Verwaltung zu identifizieren und zu vereinfachen, die eine zusätzliche Belastung für die Behörden und Begünstigten bewirken; weist darauf hin, dass die Verwaltungskapazität kontinuierlich verbessert, überwacht und ausgebaut werden muss; vertritt daher die Ansicht, dass in dieser Hinsicht funktionale und flexible e-Government-Lösungen genutzt werden müssen und der Austausch von Informationen und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten

verbessert werden muss; betont darüber hinaus, dass mehr Augenmerk auf Schulungen für die Verwaltung gelegt werden muss;

39. betont, dass maßgeschneiderte regulatorische Rahmen, Bedingungen und Lösungen zur Vereinfachung (wie der Austauschmechanismus „Taiex Regio Peer 2 Peer“ zwischen den verschiedenen Regionen) im Hinblick auf die Verwaltungskapazität den Bedürfnissen und Problemen entgegenkommen können, denen sich die verschiedenen Regionen gegenübersehen;

Europäische territoriale Zusammenarbeit

40. hebt den europäischen Mehrwert der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) hervor, insbesondere die Verringerung der Unterschiede zwischen den Grenzgebieten, der sich in einer höheren Mittelzuweisung für dieses Ziel der Kohäsionspolitik niederschlagen sollte, die schnellstmöglich eingeführt werden sollte; fordert gleichzeitig die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Kofinanzierungsmittel bereitzustellen; betont, dass dieses Instrument als eines der Kernelemente der Kohäsionspolitik nach 2020 bewahrt werden muss;
41. betont, dass makroregionale Strategien wichtig sind, da sich diese Instrumente als nützlich für die Entwicklung der territorialen Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen Entwicklung der beteiligten Gebiete erwiesen haben; weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine wichtige Rolle für den Erfolg der im Rahmen dieser Strategien vorgesehenen Initiativen spielen;
42. empfiehlt, das modifizierte und erweiterte Rechtsinstrument des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) vermehrt als rechtliche Grundlage für die territoriale Zusammenarbeit zu nutzen;
43. schlägt die Herstellung einer ständigen Verbindung zwischen RIS3 und der interregionalen Zusammenarbeit auf EU-Ebene vor und zwar vorzugsweise in Form eines ständigen Elements des INTERREG-Programms;
44. betont, dass aufgrund des Konzepts der Ergebnisorientierung bei INTERREG-Programmen für eine hochwertige Zusammenarbeit auf Projektebene und die Anwendung von Beurteilungsmethoden und -kriterien, welche die Besonderheiten der einzelnen Programme berücksichtigen, gesorgt werden muss; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden auf, dahingehend zusammenzuarbeiten und Informationen und bewährte Praktiken auszutauschen, damit die Ergebnisorientierung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der ETZ besser umgesetzt und gezielter ausgerichtet werden kann;
45. betont das Potenzial der Finanzinstrumente in den INTERREG-Programmen, welche durch die Ergänzung der Zuschüsse die Förderung von KMU und die Entwicklung von Forschung und Innovation fördern, indem sie die Investitionen vermehren, neue Arbeitsplätze schaffen, die Erzielung besserer Ergebnisse ermöglichen und die Wirksamkeit der Projekte verstärken;
46. bedauert die geringe Bekanntheit der ETZ-Programme in der Öffentlichkeit und ihre unzureichende Sichtbarkeit und fordert dazu auf, die Erfolge abgeschlossener Projekte besser zu kommunizieren; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die

Verwaltungsbehörden auf, Kooperationsmechanismen einzuführen und breite institutionalisierte Plattformen für Zusammenarbeit einzurichten, damit der Bekanntheitsgrad zunimmt und ein Bewusstsein geschaffen wird; fordert die Kommission auf, die bisherigen Erfolge der ETZ-Programme und Projekte zu kartieren;

Partnerschaftsprinzip und Steuerung auf mehreren Ebenen

47. begrüßt den bei den Verhandlungen zur aktuellen Förderperiode vereinbarten Verhaltenskodex, in dem Mindeststandards für eine gut funktionierende Partnerschaft dargelegt sind; merkt an, dass mit dem Kodex zwar die Umsetzung des Partnerschaftsprinzips in den meisten Mitgliedstaaten verbessert wurde, bedauert jedoch, dass zahlreiche Mitgliedstaaten die Verhandlungen über die Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programme sowie deren Umsetzung in großen Teilen zentralisiert haben; hebt hervor, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und andere interessierte Akteure auf allen Ebenen aktiv einbezogen werden müssen, und fordert daher, dass künftig garantiert wird, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften tatsächlich in den Verhandlungs- und Umsetzungsprozess in Bezug auf länderspezifische Strukturen einbezogen werden; vertritt die Auffassung, dass übermäßige Zentralisierung und mangelndes Vertrauen ebenfalls dazu beigetragen haben, die Umsetzung der ESI-Fonds zu verzögern, da einige Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden weniger geneigt waren, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine größere Verantwortung für die Verwaltung von EU-Fonds zu übertragen;
48. betont, dass es einer Klarstellung seitens der Kommission zur Leistung der Mitgliedstaaten und Regionen im Hinblick auf die in Artikel 5 der Dachverordnung genannten Grundsätze bedarf, wobei besonderes Augenmerk darauf zu richten ist, wie die Regierungen dazu angespornt werden können, das Partnerschaftsprinzip umfassend anzuwenden; betont, dass die geteilte Verantwortung eine Voraussetzung für die stärkere Berücksichtigung der Kohäsionspolitik der EU ist;
49. unterstützt die neue Herangehensweise der Kommission bei der Bildung spezieller Arbeitsgruppen beziehungsweise zur besseren Steuerung der ESI-Fonds in den Mitgliedstaaten vorgesehene Projektteams, und fordert dazu auf, diese Herangehensweise weiterzuentwickeln;
50. unterstreicht, dass die Kohäsionspolitik künftig von unterstützenden Maßnahmen flankiert werden muss, die dazu beitragen, dass sich Flüchtlinge erfolgreich in den Arbeitsmarkt der EU integrieren, wodurch sie einerseits das Wirtschaftswachstum und andererseits die Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit in der EU unterstützen;

Künftige Kohäsionspolitik

51. betont, dass die ESI-Fonds in vielen Mitgliedstaaten zum BIP sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum beitragen, was ein wesentliches Element ist, das in dem für 2017 erwarteten 7. Kohäsionsbericht zu berücksichtigen ist; hebt ferner hervor, dass die beträchtlichen Investitionen in den weniger entwickelten Regionen auch einen Beitrag zum BIP in weiter entwickelten Mitgliedstaaten leisten; ist der Meinung, dass die Regierung des VK einen förmlichen Antrag nach Artikel 50 EUV stellen sollte, der die 7. Kohäsionsbericht auch mögliche Auswirkungen des „Brexit“ auf die Strukturpolitik berücksichtigen sollte;

52. vertritt die Ansicht, dass das BIP nicht unbedingt der einzige geeignete Indikator zur Gewährleistung einer gerechten Verteilung der Mittel ist und besondere regionale Bedürfnisse und die Bedeutung der vereinbarten Programmprioritäten für die Entwicklung der Programmbereiche ebenfalls berücksichtigt werden sollten, wenn über die künftige Verteilung entschieden wird; vertritt die Ansicht, dass künftig auch die Einführung neuer dynamischer Indikatoren neben dem BIP in Betracht gezogen werden sollte; weist darauf hin, dass in vielen Regionen Europas hohe Arbeitslosigkeit herrscht und die Einwohnerzahl zurückgeht; fordert die Kommission auf, die Einführung und Ausgestaltung eines „demografischen Indikators“ in Betracht zu ziehen;
53. verweist darauf, dass öffentliche Investitionen in erheblichem Umfang auf lokaler und regionaler Ebene durchgeführt werden; betont, dass das Europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht in ihrer Fähigkeit einschränken darf, notwendige Investitionen zu tätigen, da dies die Mitgliedstaaten daran hindern würde, ihren Kofinanzierungsanteil für Strukturfondsprojekte aufzubringen, so dass es ihnen nicht möglich wäre, diese wichtige Finanzierungsquelle zu nutzen, um einen Weg aus der wirtschaftlichen Krise zu finden und Wachstum und Beschäftigung anzukurbeln; bestärkt die Kommission darin, den strikt jährlichen Ansatz des ESVG unbedingt zu überprüfen, damit öffentliche Ausgaben, die aus den ESI-Fonds finanziert werden, als Kapitalanlagen und nicht lediglich als Verbindlichkeiten oder Betriebskosten betrachtet werden;
54. betont, dass die ETZ, die dem mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten allgemeineren Grundsatz des territorialen Zusammenhalts dient, verbessert werden könnte; ermutigt daher alle in die Verhandlungen über die künftige Politik einbezogenen Interessenträger, diese Dimension des territorialen Zusammenhalts zu stärken; fordert die Kommission auf, der ETZ im 7. Kohäsionsbericht den gebührenden Stellenwert einzuräumen;
55. vertritt die Ansicht, dass die thematische Konzentration in der Zukunft beibehalten werden muss, da ihre Brauchbarkeit unter Beweis gestellt wurde; erwartet, dass die Kommission einen Überblick über die Errungenschaften vorlegt, die durch die thematische Konzentration in der Kohäsionspolitik erbracht wurden;
56. ist der Überzeugung, dass die künftige ergebnisorientierte Kohäsionspolitik auf Daten und Indikatoren basieren muss, die geeignet sind, die Bemühungen, Ergebnisse und Auswirkungen zu messen, sowie auf den Erfahrungen auf lokaler und regionaler Ebene in diesem Bereich (ergebnisorientierte Haushaltsplanung, Ex-ante-Konditionalitäten und thematische Konzentration), da den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften – einschließlich derer, die bislang noch nicht versucht haben, diesen Ansatz anzuwenden – hierdurch klare praktische Leitlinien zur Umsetzung ihrer Grundsätze bereitgestellt werden;
57. betont, dass künftig eine schnellere Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel und eine gleichmäßiger über den Programmplanungszyklus verteilte Progression der Ausgaben erforderlich ist, auch um den häufigen Rückgriff auf „rückwirkende Projekte“ zu verhindern, mit denen oft erreicht werden soll, die automatische Aufhebung von Mittelbindungen am Ende des Programmplanungszeitraums zu vermeiden; vertritt die Ansicht, dass die Umsetzung der operationellen Programme in der kommenden Förderperiode ab 2021 nach der Annahme der Allgemeinen Verordnung sowie der

fonds-spezifischen Verordnungen zügiger beginnen kann, da die Mitgliedstaaten nach den für die Kohäsionspolitik im Zeitraum 2014–2020 unternommenen Anstrengungen schon über Erfahrungen mit einer ergebnisorientierten Politik verfügen werden; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Mitgliedstaaten Verzögerungen bei der Benennung der Verwaltungsbehörden für die operationellen Programme vermeiden sollten;

58. dringt darauf, dass das Legislativverfahren zur Annahme des nächsten MFR bis zum Ende des Jahres 2018 abgeschlossen sein sollte, damit der regulatorische Rahmen für die künftige Kohäsionspolitik rasch verabschiedet und ohne Verzögerung zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden kann;
59. ist der Ansicht, dass sich die Kohäsionspolitik weiterhin auf alle Mitgliedstaaten und alle Regionen Europas erstrecken sollte und dass die Vereinfachung des Zugangs zu den EU-Fonds eine Voraussetzung für den künftigen Erfolg der Politik darstellt;
60. vertritt die Auffassung, dass Innovationsgeist und intelligente Spezialisierung sowie nachhaltige Entwicklung wichtige Triebkräfte der Kohäsionspolitik bleiben müssen; betont, dass intelligente Spezialisierung einen maßgeblichen Mechanismus für die künftige Kohäsionspolitik darstellen sollte;
61. hebt hervor, dass ein hohes Risiko dafür besteht, dass es in der zweiten Hälfte des aktuellen MFR zu einer Anhäufung von Auszahlungsanträgen unter der Teilrubrik 1b kommt, und fordert, dass bis zum Ende der aktuellen finanziellen Vorschau jährlich ausreichend Mittel für Zahlungen zur Verfügung gestellt werden, um einen erneuten Rückstand bei den unbezahlten Rechnungen zu verhindern; betont daher, dass die drei Organe der EU einen neuen gemeinsamen Zahlungsplan 2016–2020 ausarbeiten und sich auf diesen einigen müssen, wobei dieser Plan eine eindeutige Strategie vorsehen muss, damit der gesamte Bedarf an Mitteln für Zahlungen bis zum Ende des aktuellen MFR gedeckt wird;
62. empfiehlt der Kommission, die realen Auswirkungen der Investitionen im Rahmen der ESI-Fonds im vorherigen Planungszeitraum des Programms und die Erreichung der europäischen Ziele durch die Investitionsfonds zu analysieren sowie Schlussfolgerungen im Hinblick auf die positiven und negativen Ergebnisse als Ausgangspunkt für den Mehrwert des Investitionsprozesses zu ziehen;

o

o o

63. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Ausschuss der Regionen und den Regierungen und den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0055

Verzögerte Umsetzung der operationellen Programme der ESI-Fonds – Auswirkungen auf die Kohäsionspolitik und das künftige Vorgehen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zu den Verzögerungen bei der Umsetzung der operationellen Programme der ESI-Fonds – Auswirkungen auf die Kohäsionspolitik und weitere Vorgehensweise (2016/3008(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2016 zur Beschleunigung der Umsetzung der Kohäsionspolitik⁵³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. November 2014 zu den Verzögerungen in der Anfangsphase der Kohäsionspolitik 2014–2020⁵⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Januar 2014 zur Bereitschaft der EU-Mitgliedstaaten für einen rechtzeitigen und wirksamen Beginn des neuen Programmplanungszeitraums für die Kohäsionspolitik⁵⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2016 zur Halbzeitüberarbeitung des MFR 2014-2020⁵⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 über Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Struktur- und Investitionsfonds: eine Bewertung des Berichts gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen durch den Ausschuss für regionale Entwicklung⁵⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2015 zur Ausrichtung der Kohäsionspolitik 2014–2020 auf Vereinfachung und Leistung⁵⁸,
- unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu den Verzögerungen bei der

⁵³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0217.

⁵⁴ ABl. L 289 vom 9.8.2010, S. 50.

⁵⁵ ABl. L 482 vom 23.12.2016, S. 56.

⁵⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0412.

⁵⁷ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2016)0053.

⁵⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0419.

Umsetzung der operationellen Programme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) – Auswirkungen auf die Kohäsionspolitik und weitere Vorgehensweise (O-00005/2017 – B8-0202/2017),

- unter Hinweis auf das Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es durch den späten Abschluss der Verhandlungen über den MFR 2014-2020 und die späte Annahme der Verordnungen für die ESI-Fonds zu Verzögerungen bei der Annahme und der Umsetzung von Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen, der Benennung der Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden, der Festlegung und Erfüllung von Ex-ante-Konditionalitäten und der Durchführung von Projekten auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene gekommen ist; in Erwägung der Tatsache, dass es zwar keine sachlichen Informationen oder Analysen der Gründe für diese Verzögerungen gibt, sie im ersten Teil des Programmplanungszeitraums aber Auswirkungen auf das Potenzial der ESI-Fonds zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Stärkung des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts haben;
- B. in der Erwägung, dass im Rahmen der ESI-Fonds nun 564 operationelle Programme angenommen wurden und die Kommission für 374 operationelle Programme Meldungen über die Benennung von Behörden erhalten hat; in der Erwägung, dass Zwischenzahlungen nicht geleistet werden können, wenn keine Verwaltungsbehörden benannt wurden; in der Erwägung, dass den Daten vom 30. November 2016 zufolge 14,75 Mrd. EUR an Zwischenzahlungen geleistet wurden, was bedeutet, dass der Bedarf an Zahlungen niedriger war als ursprünglich vorgesehen;
- C. in der Erwägung, dass in derselben Phase des letzten Programmplanungszeitraums – obwohl es mit Blick auf die Anforderungen hinsichtlich Verwaltungs- und Kontrollsysteme vergleichbare Verzögerungen und technische Hindernisse gab – bereits im Juli 2009 Zwischenzahlungen in Anspruch genommen wurden und mit Blick auf die im Haushaltsplan 2010 eingestellten Mittel für Zahlungen davon ausgegangen wurde, dass die Umsetzung der Programme der Kohäsionspolitik noch im selben Jahr ihr normales Tempo aufnehmen würde;
- D. in der Erwägung, dass der derzeitige Umfang der Zwischenzahlungen vor dem Hintergrund des Fortschreitens des Programmplanungszeitraums einen vergleichsweise geringen Anteil an der gesamten Mittelzuweisung für die Programme ausmacht; in der Erwägung, dass das Parlament befürchtet, dass dies nach den Prognosen der Mitgliedstaaten vom Herbst 2016 im gleichen Tempo weitergehen werde;
- E. in der Erwägung, dass die Verzögerungen bei der Umsetzung und der damit einhergehende niedrigere Zahlungsbedarf bereits dazu geführt haben, dass mit dem EBH 4/2016 im Jahr 2016 unter der Rubrik 1b 7,2 Mrd. EUR weniger ausgegeben wurden; in der Erwägung, dass in derselben Phase des Programmplanungszeitraums 2007-2013 ein ähnlicher Berichtigungshaushaltsplanentwurf nicht notwendig war; in der Erwägung, dass für 2017 die Mittel für Zahlungen um annähernd 24 % gegenüber 2016 zurückgegangen sind;

- F. in der Erwägung, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen der EU dringend empfohlen wird, damit die Mittel für Zahlungen für die Kohäsionspolitik im EU-Haushaltsplan für 2018 auf einem befriedigenden Niveau stabilisiert werden und ein Gesamtzahlungsplan für 2014-2020 eingehalten oder gegebenenfalls gemäß der aktuellen Situation angepasst wird;
- G. in der Erwägung, dass die entsprechende verwaltungstechnische Kapazität auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene eine unverzichtbare Voraussetzung dafür ist, dass Kohäsionspolitik erfolgreich umgesetzt wird;
1. verweist erneut auf den Beitrag der Investitionen im Rahmen der ESI-Fonds zum Abbau der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede in und zwischen den Regionen Europas und zur Schaffung von intelligentem, nachhaltigem und inklusivem Wachstum sowie von Arbeitsplätzen; äußert deshalb seine Besorgnis darüber, dass weitere Verzögerungen bei der Durchführung der operationellen Programme der Kohäsionspolitik der Verwirklichung dieser Ziele abträglich sein könnten, was darüber hinaus zu einer Verschärfung der Unterschiede bei der regionalen Entwicklung beiträgt;
 2. ist sich der Tatsache bewusst, dass mit der Einführung mehrerer neuer Anforderungen, wie beispielsweise der thematischen Konzentration, der Ex-ante-Konditionalitäten und der Mittelbewirtschaftung, zwar für ein besseres Ergebnis der Programme gesorgt wurde, mit Blick auf die späte Annahme des Rechtsrahmens aber auch zu den Verzögerungen bei deren Durchführung beigetragen wurde; macht darauf aufmerksam, dass die Gefahr besteht, dass sich das derzeitige Umsetzungstempo in den nächsten Jahren in Aufhebungen von Mittelbindungen in beträchtlicher Höhe niederschlägt, und betont, dass die Maßnahmen ergriffen werden sollten, die notwendig sind, um dies zu verhindern; fordert die Kommission auf anzugeben, welche Maßnahmen sie in dieser Hinsicht vorsieht;
 3. betont, dass wegen dieser Verzögerungen bei der Umsetzung beim Einsatz der Finanzierungsinstrumente der operationellen Programme der ESI-Fonds die bereits bestehende Gefahr noch erhöht werden könnte, dass es zu niedrigen Auszahlungsraten, übermäßigen Kapitalausstattungen, Schwierigkeiten bei der Mobilisierung von privatem Kapital in zufriedenstellendem Umfang, einer geringen Hebelwirkung und Problemen beim Revolving kommt; stellt fest, dass es zusätzlicher Klärungen und Maßnahmen bedarf, damit in den Mitgliedstaaten das gleiche Kapazitätsniveau für den Umgang mit Finanzinstrumenten als Hebel besteht, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Instrumente, die von der Kommission und der EIB eingerichtet wurden, in ausgewogener Weise zu nutzen; erinnert an die Möglichkeit, Finanzmittel aus den ESI-Fonds und dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI) kombiniert zu verwenden, um den Ausfall bei Investitionen zu kompensieren, insbesondere in Sektoren, die sich am besten dafür eignen, Wachstum und Beschäftigung zu fördern;
 4. fordert in dem Bewusstsein, dass die Wirtschaftskrise in vielen Mitgliedstaaten zu Liquiditätsproblemen und einem Mangel an öffentlichen Mitteln für staatliche Investitionen geführt hat und dass die Mittel der Kohäsionspolitik zur wichtigsten Quelle für Investitionen der öffentlichen Hand werden, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Flexibilität des Stabilitäts- und Wachstumspakts uneingeschränkt anzuwenden und zu nutzen;

5. fordert die Kommission deshalb auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage einer objektiven Analyse der Faktoren, die zu den derzeitigen Verzögerungen beigetragen haben, im ersten Quartal 2017 einen „Plan zur Beschleunigung der Kohäsion“ vorzulegen, damit die operationellen Programme der ESI-Fonds schneller durchgeführt werden können; betont allerdings in diesem Zusammenhang, dass geringe Fehlerquoten, die Bekämpfung von Betrug und die Stärkung der Verwaltungskapazität auf nationaler, regionaler sowie lokaler Ebene als Voraussetzung für zügige und erfolgreiche Ergebnisse gewährleistet werden müssen; meint, dass speziell zugeschnittene Maßnahmen auf die Analyse des Zusammenfassenden Berichts zu den jährlichen Programm-Durchführungsberichten für den Durchführungszeitraum 2014-2015, der von der Kommission Ende 2016 zur Verfügung gestellt wurde, folgen sollten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den bei der Durchführung der Projekte erzielten Fortschritt laufend zu überwachen; betont insofern die Notwendigkeit und den Mehrwert einer Konzentration der Bemühungen auf die Schwerpunktbereiche im Rahmen der thematischen Ziele; fordert außerdem die Kommission auf, weiterhin über die „Task Force for Better Implementation“ (Taskforce für eine bessere Umsetzung) Unterstützung zu leisten und dem Parlament einen Aktionsplan ihrer Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen;
6. ist besorgt über die Verzögerungen bei der Benennung von Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden, die zu Verzögerungen bei der Vorlage von Zahlungsanträgen führen; fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, das Benennungsverfahren abzuschließen, und fordert die Kommission auf, den Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden die erforderliche technische Unterstützung und Beratungsleistungen zur Verfügung zu stellen, damit die operationellen Programme vor Ort einfacher und schneller durchgeführt werden können, was auch für die Vorbereitung von Projektpipelines, die Vereinfachung und Beschleunigung des Systems für die Finanzverwaltung und Finanzkontrolle sowie für die Vergabe- und Überwachungsverfahren gilt;
7. weist darauf hin, dass eine schnellere und wirksamere Durchführung der operationellen Programme der ESI-Fonds unmittelbar mit einer stärkeren Vereinfachung zusammenhängt; nimmt in dieser Hinsicht die Prioritäten zur Kenntnis, die im Rahmen des Omnibus-Vorschlags festgelegt wurden; stellt jedoch fest, dass es zusätzlicher Bemühungen bedarf, die sich insbesondere auf die Kosten für das Projektmanagement, häufige Änderungen der Bestimmungen, die komplexen Genehmigungsverfahren für größere Projekte, das öffentliche Auftragswesen, ungelöste Eigentumsverhältnisse, lange dauernde Verfahren für Genehmigungen und die Einholung von Entscheidungen, das Problem der rückwirkenden Anwendung von Prüfungs- und Kontrollvorschriften, verspätete Zahlungen an die Begünstigten, Schwierigkeiten bei der Kombination von Finanzierungen aus den ESI-Fonds mit anderen Finanzierungsquellen, Bestimmungen über staatliche Beihilfen und die schleppende Beilegung von Streitigkeiten erstrecken sollten; fordert die Kommission auf, für eine angemessene Abstimmung zu sorgen sowie die Bestimmungen über staatliche Beihilfen zu vereinfachen und sicherzustellen, dass sie im Einklang mit der Kohäsionspolitik stehen; erinnert daran, dass man sich auch um eine Verbesserung der Mitteilung der Ergebnisse der Investitionen im Rahmen der ESI-Fonds bemühen muss;
8. fordert die Kommission auf, Lösungen zu prüfen und zu entwickeln, einschließlich zusätzlicher Formen der Flexibilität, wie etwa Flexibilität bei den Prioritäten und bei

den operationellen Programmen auf Antrag der jeweiligen Verwaltungsbehörden im Einklang mit den Zielen der Strategie Europa 2020, und gleichzeitig die erforderliche Stabilität und Vorhersehbarkeit sowie den bereits vorgeschlagenen Rückfluss von aufgrund einer völlig ausgebliebenen oder nur teilweise erfolgten Durchführung aufgehobenen Mittelbindungen – auch aus der Rubrik 1b – in den Haushalt der EU auch im Hinblick auf den kommenden Programmplanungszeitraum zu gewährleisten;

9. fordert, dass die Bemühungen verstärkt werden, damit Synergien zwischen den EU-Finanzierungsmöglichkeiten, wie ESI-Fonds, Horizont 2020 und EFSD, durch eine gemeinsame Finanzierung, eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und die Unterstützung von Maßnahmen der intelligenten Spezialisierung sowie durch eine engere Abstimmung mit nationalen Einrichtungen, die Kredite zu Vorzugskonditionen für den Zielen der operationellen Programme entsprechende Projekte gewähren, sichergestellt und gefördert werden;
10. fordert eine bessere Kommunikation zwischen den Strukturen der Kommission (den jeweiligen Generaldirektionen), zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und zwischen den nationalen und regionalen Behörden, da es sich hierbei um eine Grundvoraussetzung für die Erhöhung der Ausschöpfungsquote und der qualitativen Verbesserung der im Rahmen der Kohäsionspolitik durchgeführten Maßnahmen handelt;
11. betont erneut den Mehrwert der Annahme eines leistungsorientierten Ansatzes und begrüßt die Bemühungen der Kommission um die Durchschlagskraft der Politik in der Praxis; nimmt die Schlussfolgerungen des Zusammenfassenden Berichts zu den jährlichen Programm-Durchführungsberichten für den Durchführungszeitraum 2014-2015 zur Kenntnis und erwartet den für Ende 2017 vorgesehenen Strategischen Bericht der Kommission, der mehr Informationen über die Umsetzung der Prioritäten in Bezug auf die Finanzdaten, die gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren und die quantifizierten Zielvorgaben sowie über die Fortschritte auf dem Weg zu Etappenzielen sowie über die Lage beim Abschluss der Maßnahmenpläne in Verbindung mit nicht erfüllten Ex-ante-Konditionalitäten enthalten wird⁵⁹;
12. weist auf den für den Zeitraum 2014–2020 geltenden Zahlungsplan hin; fordert unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen die Kommission auf, bis 2023 einen angemessenen Zahlungsplan zu erstellen und bis zum Ende des laufenden Programmplanungszeitraums höhere Obergrenzen für Mittel für Zahlungen unter Rubrik 1b vorzuschlagen, falls dies erforderlich ist; empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Kohäsion in vollem Umfang betriebsbereit wird und leicht zu benutzen ist, um den Zahlungsplan entsprechend der konkreten Entwicklungen anzupassen, sowie den „Plan zur Beschleunigung der Kohäsion“ auszuarbeiten; fordert daher, dass die Mitgliedstaaten dort Daten von Projekten, die sich in der Vorbereitung befinden, von Beschaffungsprogrammen mit ihren geplanten und tatsächlichen Ausschreibungs-, Vertrags- und Durchführungsfristen sowie Finanz- und Rechnungslegungsdaten eingeben, die sich auf Rechnungen, Kofinanzierungen, Förderfähigkeit usw. beziehen;
13. erwartet, dass die Kommission die Debatte über diese Punkte im Kohäsionsforum

⁵⁹ Notwendige Aktualisierung nach der Veröffentlichung des Zusammenfassenden Berichts zu den jährlichen Programm-Durchführungsberichten für den Durchführungszeitraum 2014-2015.

fortsetzt und im siebten Kohäsionsbericht Lösungen vorschlägt, damit die Umsetzung der Kohäsionspolitik gewährleistet und der Investitionsbedarf der EU gedeckt wird; fordert außerdem, dass die notwendigen Schritte für einen rechtzeitigen Beginn des Programmplanungszeitraums nach 2020 unternommen werden;

14. ersucht die Kommission darum, auf der Grundlage der in den jährlichen Berichten enthaltenen Informationen im Hinblick auf die Debatte über die Kohäsionspolitik nach 2020 Lehren zu ziehen;
15. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, das Gesetzgebungspaket für den nächsten Programmplanungszeitraum bis spätestens Anfang 2018 vorzulegen und die reibungslose und fristgerechte Aushandlung des MFR für die Zeit nach 2020 zu ermöglichen und einen Puffer für Regelungen und Verfahren vorzusehen, damit die Investitionen und die Umsetzung der Kohäsionspolitik keinem systemischen Schock ausgesetzt werden; ist der Auffassung, dass das Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich und die nun anstehenden Vorkehrungen für den Brexit ordnungsgemäß berücksichtigt werden sollten;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen sowie den Mitgliedstaaten und ihren nationalen und regionalen Parlamenten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet